

2023

Jahresbericht

CWAPE
Tous acteurs de l'énergie

Inhaltsverzeichnis

1.	DIE CWAPE UND IHR ARBEITSUMFELD IM JAHR 2023	7
1.1.	DIE CWAPE	8
1.1.1.	Struktur	8
1.1.2.	Aufgaben	9
1.1.3.	Roadmap zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG)	10
1.2.	DAS REGULATORISCHE UMFELD	11
1.2.1.	Offizielle Dokumente, die von der CWaPE im Jahr 2023 erstellt wurden	11
1.3.	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN GREMIEN	14
1.3.1.	FORBEG	14
1.3.2.	Pôle Énergie	15
1.3.3.	Andere Organe	15
1.3.4.	Europäisches Recht und Beziehungen zu den europäischen Behörden	16
1.4.	KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN	17
2.	DER VERBRAUCHER IM LIBERALISIERTEN STROM- UND GASMARKT	19
2.1.	VERBRAUCHERSCHUTZ	20
2.1.1.	Die VöD mit sozialem Charakter und der Kampf gegen die Energiearmut	20
2.1.2.	Entwicklung der VöD in den Gesetzestexten im Jahr 2023	20
2.1.3.	Maßnahmen gegen Konkursrisiken – der Ersatzversorger	24
2.1.4.	Überwachung der Vergabeverfahren für die Versorgung von öffentlichen Einrichtungen	25
2.1.5.	Prüfung neuer Praktiken in den Preisangeboten der Versorger	25
2.1.6.	Kollisionsrecht im Bereich „Verbraucherschulden“	26
2.2.	DIE DIENSTLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHER	26
2.2.1.	Der Tarifvergleichsrechner	26
2.2.2.	Die Beobachtungsstelle für Preise	27
2.2.3.	Leistungsindikatoren	30
2.2.4.	Der Regionale Mediationsdienst für Energie	30
3.	DIE NETZE	34
3.1.	DIE VERWALTUNG DER NETZE	35
3.1.1.	Verfahren zur Ernennung der Netzbetreiber	35
3.1.2.	Einhaltung der Unabhängigkeits- und Governance-Vorschriften	35
3.2.	DIE VERWALTUNG DER NETZINFRASTRUKTUREN	37
3.2.1.	Die Investitionen in die Netze	37
3.2.2.	Das Eingraben von elektrischen Leitungen	39
3.2.3.	Die Qualität der Dienstleistungen	40
3.2.4.	Die Kapazitätsreservierungen	40
3.2.5.	Die Abschnitte des lokalen elektrischen Übertragungsnetzes	41
3.3.	TECHNISCHE REGELUNGEN UND REGULIERTE VERTRÄGE	42
3.4.	DIE L/H-UMSTELLUNG	43
3.5.	DIE ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG	44
3.6.	DIE ALTERNATIVEN NETZE	44

3.7.	DIE ENERGIEWENDE	47
3.7.1.	Technische und kommerzielle Flexibilität	47
3.7.2.	Die Smart Meter	50
3.7.3.	Biomethan und die Zukunft von Erdgas und neuen Molekülen	51
3.7.4.	Alternative Mobilität	51
3.7.5.	Pilotprojekte	53
3.7.6.	Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie	55
3.8.	DIE KOSTEN DER VÖD	57
3.9.	DIE TARIFGESTALTUNG	59
3.9.1.	Regulierungszeitraum 2019-2023	59
3.9.2.	Regulierungszeitraum 2024	60
3.9.3.	Regulierungszeitraum 2025-2029	70
3.9.4.	Kontrolle der mitgeteilten Regulierungssalden der VNB	72
4.	DER MARKT	80
4.1.	DIE VERSORGUNGSLIZENZEN	81
4.2.	DER TRÄGERMIX	84
4.3.	ATRIAS	86
4.4.	ABSTIMMUNG DES AUSGLEICHS	87
4.5.	DIE MARKTDATEN	88
4.6.	DIE KONTROLLE DER VERPFLICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES	89
4.7.	DIE ENTWICKLUNG DER PREISE	90
5.	DIE INTERNE VERWALTUNG	91
5.1.	DIE KONTROLLE DURCH DAS PARLAMENT	92
5.1.1.	Anhörungen der CWaPE	92
5.1.2.	Roadmap bis 2027	92
5.2.	EMPFEHLUNGEN, DIE DER RECHNUNGSHOF IN SEINEM AUDITBERICHT AN DIE CWAPE GERICHTET HAT	93
5.3.	DIE PERSONALRESSOURCEN	94
5.3.1.	Entwicklung der Beschäftigtenzahl im Jahr 2023	94
5.3.2.	Organigramm am 31. Dezember 2023	97
5.3.3.	Umsetzung der strukturellen Telearbeit	98
5.4.	BERICHT ÜBER DIE VERGÜTUNG IM JAHR 2023, ERSTELLT IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 43 § 3 DES DEKRETS VOM 12. APRIL 2001 BEZÜGLICH DER ORGANISATION DES REGIONALEN ELEKTRIZITÄTSMARKTS	98
5.4.1.	Rahmen der Mandate	99
5.4.2.	Die Höhe der jährlichen Bruttovergütung und die damit verbundenen Leistungen gemäß den vom Parlament festgelegten Vergütungsmodalitäten	99
5.4.3.	Die Anzahl der Vorstandssitzungen der CWaPE, die im Laufe des betreffenden Jahres stattgefunden haben, und die Teilnahme jedes Mitglieds an diesen Sitzungen	100
5.4.4.	Die eventuellen Vergütungen und Vorteile im Zusammenhang mit einem Mandat, das er auf Vorschlag oder auf Antrag der CWaPE im Rahmen des Mandats ausübt, für das er vom Parlament ernannt wurde	100
5.5.	FINANZIELLE ASPEKTE	100
5.5.1.	Gesamtrechnung 2023	100
5.5.2.	Verwaltung der Buchhaltung, der Gehälter und der öffentlichen Aufträge	103
5.5.3.	Empfehlungen des Rechnungshofs	104
5.5.4.	An den Energiefonds zurückübertragener Betrag	105
5.6.	DIE IKT-VERWALTUNG	106

5.7.	DIE INTERNE KONTROLLE	106
5.7.1.	Interne Prüfung der Buchhaltungsverfahren.....	106
5.7.2.	System zur Risikoerfassung, -bewertung und -priorisierung	107
5.8.	DIE DSGVO.....	107
5.9.	DER STAND DER RECHTSSTREITIGKEITEN.....	108
6.	DIE EVALUIERUNG DES „ELEKTRIZITÄTSDEKRETS“ UND DES „GASDEKRETS“	110
6.1.	KONTEXT	111
7.	DIE STATISTIKEN	112
7.1.	DIE NETZWERKSTATISTIKEN	113
7.1.1.	Situation der Verteilernetze am 31/12/2023.....	113
7.1.2.	Entwicklung der Verteilernetze in der Wallonie.....	115
7.2.	DIE MARKTSTATISTIKEN	116
7.2.1.	Globale Lieferungen über die Netze.....	116
7.2.2.	Zustand des Wettbewerbs	118
7.3.	DIE VÖD-STATISTIKEN.....	124
7.4.	DIE STATISTIKEN DES SRME	127
7.4.1.	Vorwort.....	127
7.4.2.	Trend der Beschwerden im Jahr 2023.....	127
7.4.3.	Trend der Fragen im Jahr 2023.....	129
	ANHANG – BERICHT ZUR EVALUIERUNG DER „FRIEDENSRICHTER“-DEKRETE.....	130

2023: Die Energiewende ist entschieden im Gange

Nach monatelangen, teilweise schwierigen Diskussionen und Arbeiten zwischen der CWaPE und den Verteilnetzbetreibern wurde im Juni 2023 eine Tarifmethodik verabschiedet, die den Rahmen für den Regulierungszeitraum 2025-2029 bildet. Das Ziel der CWaPE bestand darin, das schwierige Gleichgewicht zwischen einerseits der Tatsache, dass den VNB ausreichende Mittel zur Tüftung der im Rahmen der Energiewende notwendigen Investitionen in die Elektrizitätsnetze garantiert werden müssen, und andererseits dem Streben nach Effizienz und Kostenkontrolle zu erreichen. Die CWaPE war der Ansicht, dass dieses Gleichgewicht tatsächlich erreicht wurde und die VNB nun haushaltsmäßig gut aufgestellt waren, um die enormen Herausforderungen zu meistern, mit denen sie konfrontiert sind: Aufnahme einer immer größer werdenden dezentralen Stromerzeugung und Verteilung wachsender Strommengen angesichts der neuen Nutzungszwecke (Wärmepumpen, Elektrofahrzeuge...). Die Effektivität dieser Investitionen wird jedoch voraussetzen, dass die VNB alles daran setzen, materielle und personelle Ressourcen zu erhalten, die unter den derzeitigen konjunkturellen Bedingungen anscheinend nur schwer zu beschaffen sind.

Um die Höhe dieser Investitionen etwas einzudämmen und nicht alles auf die Verlegung von Kupfer zu setzen, sind Flexibilitätsinstrumente und Anreize zum Verbrauch von Elektrizität, wenn diese in den Netzen reichlich vorhanden ist, ebenfalls Hebel, die eingesetzt werden sollten. Die in der Tarifmethodik vorgesehene anreizbildende Preisgestaltung, die am 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, entspricht eindeutig diesem Ziel. Die Einzelheiten und Modalitäten dieser anreizbildenden Preisgestaltung werden in Leitlinien dargelegt werden, die von der CWaPE Ende Juni 2024 verabschiedet und spätestens am 15. Juli 2024 veröffentlicht werden. Die CWaPE zählt darauf, dass sich alle beteiligten Akteure an einer effektiven und massiven Kommunikation über die Möglichkeiten und Ziele dieser anreizbildenden Preisgestaltung, die für die Netznutzer optional bleiben wird, beteiligen werden.

Was die Instrumente der expliziten oder impliziten regulatorischen oder kommerziellen Flexibilität betrifft, so werden auch sie einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Elektrizitätsnetzes leisten können. Der diesbezügliche Rahmen muss vervollständigt werden, und die CWaPE hat es nicht versäumt, diesbezügliche Initiativen zu ergreifen, die so bald wie möglich in Rechtstexten konkret ausgekleidet werden sollten. Alle diese Maßnahmen müssen daher die Investitionskosten minimieren, um die Verteiltarife unter Kontrolle zu halten. Dennoch muss man sich darüber im Klaren sein, dass diese Investitionskosten erheblich steigen werden und sich in den kommenden Jahren auf die Tarife auswirken werden. Diese Auswirkungen sind natürlich nicht auf die Wallonie beschränkt, da die Ziele der Dekarbonisierung Auswirkungen in allen Netzen der Europäischen Union haben werden; die Energiewende wird jedoch Kosten für diese Infrastrukturen verursachen, und darauf muss man sich vorbereiten. Allerdings beziehen sich mindestens drei Viertel der Strom- oder Gasrechnung nicht auf die Verteiltarife. Daher muss besonders darauf geachtet werden, dass auch die anderen Komponenten unter Kontrolle bleiben und die besten Voraussetzungen geschaffen werden, um die Aufrechterhaltung einer wettbewerbsfähigen *Commodity* für die Wallonie zu gewährleisten. Für dieses muss eine ausreichende Anzahl von Versorgern in unserer Region bestehen bleiben und muss folglich ein attraktiver, lesbarer und ausgewogener gesetzlicher Rahmen aufrechterhalten bleiben.

Schließlich gilt es, ein wachsames Auge auf die Energiearmut und die besten Instrumente zur Bekämpfung dieses Phänomens zu haben. In ihrer ersten Bilanz nach einem Jahr der Anwendung der sogenannten „Friedensrichter“-Dekrete hat die CWaPE versucht zu untersuchen, welche Anpassungen vorgenommen werden sollten, um eine weitere Verschuldung der zahlungsunfähigen Verbraucher zu verhindern und um bestimmte besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen zu begleiten. Die Verbraucher, die im Zuge der Energiekrise oder aufgrund anderer Marktstörungen in Schwierigkeiten geraten sind, wenden sich nach wie vor massiv an den Regionalen Mediationsdienst für Energie (im Folgenden: „SRME“), der sich weiterhin um eine in den letzten drei Jahren deutlich gestiegene Anzahl von Dossiers kümmert. Die Bestätigung seiner Rolle und Tätigkeit erscheint wesentlich, damit Verbrauchern, die in einem immer komplexeren Markt manchmal hilflos sind, eine wirksame Intervention geboten werden kann. Zu den Problemen, mit denen viele Verbraucher im Jahr 2023 konfrontiert waren, gehörten verspätete oder fehlende Rechnungen infolge von Störungen der föderalen ATRIAS-Plattform. In Absprache mit BRUGEL und der VREG hat die CWaPE Schritte bei den Akteuren unternommen, um eine Rückkehr zur Normalität innerhalb möglichst kurzer Fristen zu fordern. Sie schlug außerdem vor, dass ein monatlicher Ausgleich in die Palette der Entschädigungen aufgenommen werden sollte, die in den Gas- und Elektrizitätsdekreten vorgesehen sind. Die Weiterverfolgung dieses Dossiers wird 2024 entschlossen fortgesetzt.

Unter den markanten Entwicklungen des Jahres 2023 sollte die gesamte Vorarbeit der CWaPE hervorgehoben werden, die geleistet wurde, um Operationen zur gemeinsamen Nutzung von Energie, insbesondere im Rahmen von Energiegemeinschaften, administrativ möglich zu machen. Die CWaPE ist jedoch der Ansicht, dass der rechtliche Rahmen von der Aufhebung einiger administrativer Beschränkungen im Hinblick auf eine Vereinfachung der Verwaltung profitieren würde, um den Start dieser Operationen zu erleichtern, die einer ganzen Reihe von Haushalten oder Unternehmen, die keinen leichten Zugang zu dezentraler Energieerzeugung haben, Möglichkeiten bieten können. Die Vereinfachung der Verwaltung ist im Übrigen ein Thema, das der CWaPE besonders am Herzen liegt, da es sich um eine Maßnahme handelt, die – zu geringen Kosten und mit sehr wenigen Nachteilen – die Entwicklung bestimmter Branchen und interessanter Projekte ermöglichen und sogar die Energiewende und die Aktivierung der Verbraucher beschleunigen kann. Die Regulierungsbehörde will im Jahr 2024 entsprechende Vorschläge machen.

Stéphane RENIER
Vorsitzender

Juni 2024

1. DIE CWAPE UND IHR ARBEITS- UMFELD IM JAHR 2023



1.1. DIE CWAPE

1.1.1. Struktur

Am 31. Dezember 2023 zählte die CWAPE 45 Mitglieder. Im Juni 2024 setzt sich das Team der CWAPE aus 49 Personen zusammen.

Die CWAPE besteht aus einem Vorsitz und drei Direktionen. Nach einer öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen werden der Vorsitzende und die Direktoren vom Parlament für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt, der einmal verlängert werden kann.

Das Personal der CWAPE wird auf der Grundlage von Arbeitsverträgen eingestellt und beschäftigt.

Der Vorsitzende vertritt die CWAPE. Er leitet den Vorstand. Er koordiniert und beaufsichtigt die Tätigkeit der Direktionen der CWAPE.

Die Technische Direktion „Gas und Elektrizität“ ist für die technischen Aspekte der Gas- und Elektrizitätsmärkte, einschließlich Gas aus erneuerbaren Energiequellen, sowie für die Funktionsweise der Gas- und Elektrizitätsmärkte und die diesbezüglichen Studien zuständig.

Die Sozioökonomische und Tarifdirektion ist mit der Genehmigung der Tarife der Gas- und Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, der Kontrolle der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, der Evaluierung ihrer Umsetzung und ihrer Kosten sowie mit den damit verbundenen Studien beauftragt.

Die Direktion Verbraucherdienste und Rechtsdienste ist für die Untersuchungen juristischer Art, die Überwachung, die juristische Unterstützung aller Direktionen, die Bearbeitung von Streitfällen sowie die Bearbeitung der an den SRME gerichteten Fragen und Beschwerden zuständig.

Die CWAPE unterliegt bei all ihren Tätigkeiten der Aufsicht des Rechnungshofs und des Parlaments. Das Parlament und die Regierung können jeweils zwei Beobachter ernennen und abberufen, die das Recht haben, mit einer beratenden Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Ernennung des Vorsitzenden legt der Vorstand der CWAPE dem Parlament eine Roadmap vor, in der die Ziele, die sich die CWAPE setzt, sowie die Aktionen, zu deren Durchführung sie sich während der laufenden Amtszeit verpflichtet, festgeschrieben sind.

Die CWAPE ist unabhängig von der Regierung. Wie das Parlament kann auch die Regierung zwei Beobachter ernennen und abberufen, die das Recht haben, mit einer beratenden Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die CWAPE erlässt eine Hausordnung, die dem Parlament zur Kenntnisnahme übermittelt wird.

1.1.2. Aufgaben

Die gesetzliche Grundlage zur Schaffung der CWaPE und zur Organisation ihrer Funktionsweise ist das Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts. Dieses Dekret und das vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts weisen der CWaPE zahlreiche Aufgaben zu, die im Laufe der Jahre wesentlich erweitert wurden, entweder durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen oder infolge freiwilliger Initiativen der Regulierungsbehörde oder durch punktuelle Anfragen der Behörden.

Diese Aufgaben betreffen inhaltlich im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Kontrolle der Verpflichtungen, die den Verteilnetzbetreibern und den lokalen Übertragungsnetzbetreibern sowie den Strom- und Gasversorgern gemäß den „Elektrizitäts“- und „Gas“-Dekreten obliegen, sei es in technischer oder sozialer Hinsicht, in Bezug auf den Verbraucherschutz, die Governance oder die Nichtdiskriminierung.
- Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erlässt die CWaPE technische Regelungen und Leitlinien, sie trifft Entscheidungen, versendet Anordnungen und ahndet eventuell festgestellte Verfehlungen und Verstöße.
- Sie unterbreitet Vorschläge, erstellt Gutachten, Studien oder Berichte entweder auf eigene Initiative oder auf Anfrage des Ministers.
- Sie billigt die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss und den Zugang zum Netz sowie die Vereinbarungen über Flexibilitätsdienste.
- Sie prüft, erteilt und kontrolliert die Elektrizitäts- und Gasversorgungslizenzen oder die Lizenzen für Flexibilitätsdienste.
- Sie erteilt Genehmigungen für die Einrichtung von Direktleitungen oder geschlossenen Netzen für Geschäftskunden.
- Sie legt die geltende Tarifmethodik fest und genehmigt die Verteiltarife.
- Sie stellt einen Tarifvergleichsrechner online und aktualisiert ihn.
- Sie erteilt Genehmigungen für das Nichtvergraben von Stromleitungen.
- Sie organisiert einen Regionalen Mediationsdienst für Energie sowie eine Kammer für Streitfälle.

Neben diesen spezifisch vorgesehenen Aufgaben führt die CWaPE auch zahlreiche wiederkehrende Tätigkeiten zu Studien-, Prognose- und Informationszwecken durch, wie dies beispielsweise die halbjährlich veröffentlichte Beobachtungsstelle für Preise, ihre Arbeiten im Bereich der Energiestandards, ihre an den Verbraucher gerichtete Kommunikation durch den Regionalen Mediationsdienst für Energie oder auch die Sozioökonomische Direktion veranschaulichen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der Problematik der Nichtinanspruchnahme von Rechten.

Seit Inkrafttreten des Dekrets vom 5. Mai 2022 zur Umsetzung des *Clean Energy Package* der Europäischen Kommission¹ übernimmt die CWaPE eine Reihe wichtiger neuer Aufgaben, insbesondere im Rahmen der bürgerlichen Energiegemeinschaften, der erneuerbaren Energien und des „Peer-to-Peer“.

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2022 zur Abänderung der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes auf dem Elektrizitäts- und Gasmarkt und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 über die Lokale Energiekommission trat ebenfalls am 1. Januar 2023 in Kraft und passte die Verfahren gemäß den neuen Bestimmungen in den „Friedensrichter“-Dekreten an und hat die Verpflichtung eingeführt, auf den Rechnungen die Kontaktdaten des Regionalen Mediationsdienstes für Energie anzubringen.

¹ Dekret vom 5. Mai 2022 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich im Rahmen der teilweisen Umsetzung der Richtlinien 2019/944/EU vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und 2018/2001/EU vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, sowie zur Anpassung der Grundsätze betreffend die Tarifmethodik (<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decree/2022/05/05/2022033591/moniteur>)

2023 wurden der CWaPE nach der Verabschiedung des Dekrets vom 29. Juni 2023 über die Gewährung von Zuschüssen an Verteilnetzbetreiber zur Förderung der Energiewende neue Aufgaben zugewiesen, darunter die Analyse des Dossiers der VNB zur Beantragung von Subventionen, die Abgabe von Stellungnahmen an die Regierung zur Entwicklung von Pilotprojekten, mit denen neue Aufgaben der VNB im Rahmen von subventionierten Projekten getestet werden sollen, sowie die Analyse der Fortschritts- und Abschlussberichte zu den subventionierten Projekten.

2023 war auch geprägt von der Stellungnahme der CWaPE zum Vorentwurf des Dekrets bezüglich des Transports von Kohlendioxid durch Rohrleitungen, die bereits auf neue Aufgaben für die CWaPE bis 2024 schließen lässt.

1.13. Roadmap zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG)

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen stimmte 2015 über die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung bis zum Jahr 2030 ab.

Diese Ziele sollen einen Weg zu einer besseren und nachhaltigeren Zukunft für alle aufzeigen.

Sie stellen eine Antwort auf die globalen Herausforderungen dar, mit denen die Menschheit konfrontiert ist, darunter Armut, Ungleichheit, Klima, Umweltzerstörung, Wohlstand, Frieden und Gerechtigkeit.

Die CWaPE schließt sich dieser Dynamik voll und ganz an und nahm am Projekt „Nachhaltige Organisationen“ teil, das vom SPW Nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen wurde. Konkret ging es darum, die nachhaltige Entwicklung in den Mittelpunkt der mehrjährigen Strategie der CWaPE zu rücken. Im Jahr 2023 arbeitete die CWaPE an einer Roadmap, um zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung beizutragen.

Diese Roadmap enthält die folgenden großen Kategorien von Herausforderungen:

- 1. Kategorie in Bezug auf die Herausforderungen, die sich auf die Aufgaben der CWaPE beziehen:
 - Den Zugang zu den Netzen als gemeinsames Erbe gewährleisten und die Integration der erneuerbaren Energien in den Markt und in die Netze erleichtern (SDG 7 – Saubere und erschwingliche Energie);
 - Gewährleistung der Qualität und Zuverlässigkeit der Netze (SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur).
- 2. Kategorie, die sich auf Fragen im Zusammenhang mit der internen Funktionsweise bezieht:
 - Verringerung des ökologischen Fußabdrucks der CWaPE (SDG 12 – Verantwortungsvoller Verbrauch und verantwortungsvolle Produktion).

Diese Roadmap wurde schließlich Anfang 2024 von der CWaPE verabschiedet und zur Umsetzung an die Direktion für nachhaltige Entwicklung des SPW weitergeleitet.

1.2. DAS REGULATORISCHE UMFELD

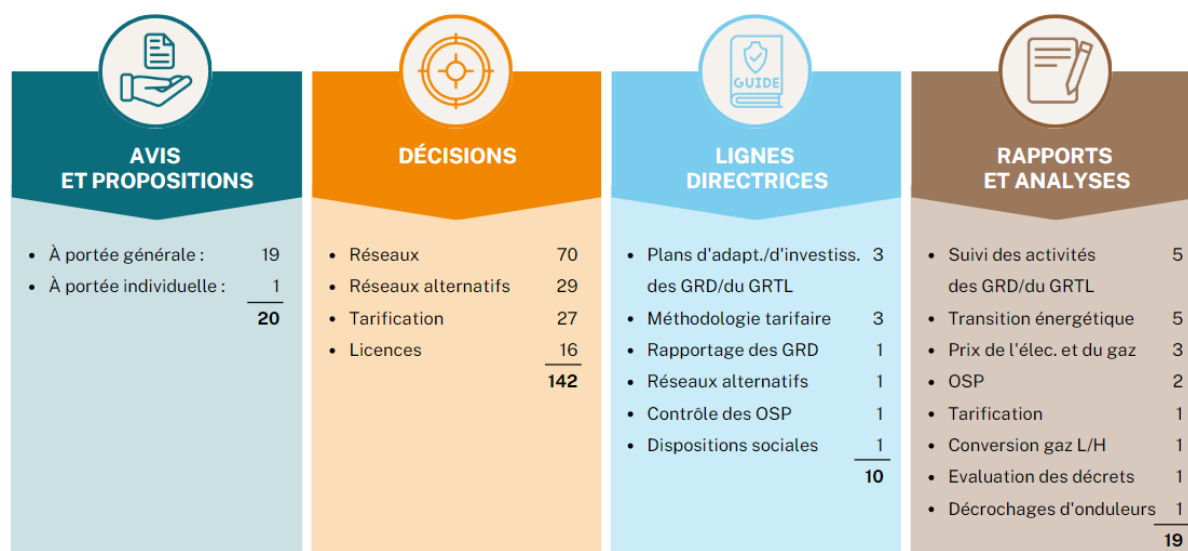
1.2.1. Offizielle Dokumente, die von der CWaPE im Jahr 2023 erstellt wurden

Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erstellt die CWaPE auf Antrag der Wallonischen Regierung oder auf eigene Initiative verschiedene Gutachten und Vorschläge. Die Gutachten und Vorschläge beziehen sich im Allgemeinen auf Entwürfe von Rechtsvorschriften, die verabschiedet werden sollen und in denen die Behörden neue Maßnahmen in Betracht ziehen. Diese Dokumente können allgemeine oder individuelle Tragweite haben.

Im Rahmen ihrer Aufgabe der Überwachung und Kontrolle der Marktteilnehmer ist die CWaPE ebenfalls veranlasst Entscheidungen zu treffen und Leitlinien festzulegen. Die Entscheidung ist für den Empfänger verbindlich. Sie wird mit Gründen versehen und wird objektiv gerechtfertigt. Die Leitlinien zielen im Allgemeinen darauf ab, für die Marktteilnehmer einen standardisierten Rahmen für bestimmte Dokumente zu definieren, zu deren Erstellung die Akteure gegenüber der Regulierungsbehörde verpflichtet sind (Anpassungspläne der Strom-VNB, Aufgaben zur Überwachung und Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes durch die Versorger usw.). Sie können regelmäßig revidiert werden, insbesondere aufgrund der gewonnenen Erfahrungen. Sie sind nicht obligatorisch.

Darüber hinaus führt die CWaPE entweder auf Antrag der Regierung oder aus eigener Initiative Studien und Analysen durch und verfasst Berichte.

DIAGRAMM 1 VERTEILUNG DER IM JAHR 2023 ERSTELLTEN DOKUMENTE NACH THEMEN UND DOKUMENTENTYP



Sämtliche von der CWaPE erstellten offiziellen Dokumente und sonstigen Veröffentlichungen werden auf ihrer Website veröffentlicht (<https://www.cwape.be/publications/document>). Die Suchmaschine auf der Seite ermöglicht es, die Suche nach Dokumenten zu filtern.

1.2.11. Der Regierung im Jahr 2023 unterbreitete Gutachten und Vorschläge

Referenzen	Titel des Dokuments	Datum
CD-23b14-CWaPE-0923	Gutachten zum Vorschlag für ein Dekret zur Änderung der Artikel 43 und 53 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts im Hinblick auf die Anpassung der Modalitäten der Kontrolle der Marktakteure durch die Wallonische Kommission für Energie und zum Vorschlag für ein Dekret zur Änderung der Artikel 36 und 48 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts im Hinblick auf die Anpassung der Modalitäten der Kontrolle der Marktakteure durch die Wallonische Kommission für Energie	14.02.2023
CD-23b16-CWaPE-0924	Gutachten zum Entwurf eines Erlasses der Wallonischen Regierung über die Gewährung von Subventionen an Verteilnetzbetreiber zur Förderung der Energiewende, angenommen in erster Lesung durch die Wallonische Regierung am 1. Februar 2023	16.02.2023
CD-23b17-CWaPE-0925	Gutachten zu den Entwürfen der ministeriellen Erlasse zur Festlegung der Verfahren zur Aktivierung der Vorauszahlungsfunktion und zur Aufhebung der ministeriellen Erlasse vom 3. März 2008 zur Festlegung der Verfahren zur Anbringung eines Budgetzählers und zur Aktivierung der Vorauszahlungsfunktion für Elektrizität und Gas sowie zum Entwurf eines ministeriellen Erlasses zur Änderung des ministeriellen Erlasses vom 3. März 2008 über das im Rahmen eines Umzugs vorgesehene Regularisierungsverfahren	17.02.2023
CD-23c24-CWaPE-0926	Gutachten zum Entwurf eines Erlasses der Wallonischen Regierung zur Änderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 21. März 2002 bezüglich der Netzbetreiber und zur Änderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Oktober 2003 bezüglich der Gasnetzbetreiber, angenommen in erster Lesung am 23. Februar 2023	24.03.2023
CD-23d13-CWaPE-0927	Gutachten zu den möglichen Auswirkungen der „Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Schaffung eines Rahmens für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ auf die geltenden technischen Regelungen für Elektrizität	13.04.2023
CD-23d27-CWaPE-0928	Vorschlag für eine Liste von Standardverteilerschlüsseln, die die Verteilung der gemeinsam genutzten Volumen zwischen Teilnehmern an einer Aktivität zur gemeinsamen Energienutzung innerhalb einer Energiegemeinschaft oder zwischen aktiven Kunden, die gemeinsam innerhalb eines Gebäudes handeln, ermöglichen	27.04.2023
CD-23d27-CWaPE-0929	Vorschlag zur Änderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. Januar 2009 bezüglich des Regionalen Mediationsdienstes für Energie	27.04.2023
CD-23f16-CWaPE-0930	Vorschlag zur Anpassung der Liste der Dipole, die das lokale Übertragungsnetz bilden	16.06.2023
CD-23g06-CWaPE-0931	Gutachten zum Entwurf eines Erlasses der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Modalitäten bezüglich des Endes des Ausgleichs zwischen den entnommenen und den ins Netz eingespeisten Elektrizitätsmengen, angenommen in erster Lesung von der Wallonischen Regierung am 23. Juni 2023	06.07.2023
CD-23g10-CWaPE-0932	Gutachten zum Vorentwurf eines Dekrets zur Änderung des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes, angenommen in erster Lesung am 8. Juni 2023	10.07.2023
CD-23g19-CWaPE-0933	Gutachten zu den Investitionsplänen 2024-2029 der Erdgasverteilnetzbetreiber + Prüfungsmittelteilung	19.07.2023
CD-23g31-CWaPE-0934	Vorschlag für einen Erlass der Wallonischen Regierung bezüglich der Verwaltung der Überlastungen aus den Elektrizitätserzeugungs- und -speichereinheiten, die an das Mittel- und Hochspannungsnetz angeschlossen sind	31.07.2023
CD-23h21-CWaPE-0935	Gutachten zum Vorentwurf eines Dekrets zur Änderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, angenommen in erster Lesung am 15. Juni 2023	21.08.2023

CD-23i06-CWaPE-0936	Gutachten zum Vorentwurf eines Dekrets zur Änderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts in Bezug auf die Senkung des Zuschlags für grüne Bescheinigungen und zum Entwurf eines Erlasses zur Änderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms, angenommen in erster Lesung am 4. Juli 2023	06.09.2023
CD-23i06-CWaPE-0937	Gutachten zum Vorschlag der Ernennung von ORES ASSETS als Elektrizitätsverteilnetzbetreiber für das Gebiet der Gemeinde Philippeville	06.09.2023
CD-23i21-CWaPE-0938	Gutachten zur Aktualisierung des vom Verteilnetzbetreiber an den Versorger geschuldeten Pauschalbetrags im Falle der Überschreitung der Frist für den Einbau des Zählers mit Vorauszahlungsfunktion	21.09.2023
CD-23i21-CWaPE-0939	Gutachten zum Vorentwurf eines Dekrets über den Transport von Kohlendioxid durch Rohrleitungen, angenommen in erster Lesung am 29. Juni 2023	21.09.2023
CD-23i21-CWaPE-0940	Vorschlag für einen Erlass der Wallonischen Regierung über die Entschädigungsregelung für die Einspeisebegrenzungen der an die Niederspannung angeschlossenen Anlagen zur Ökostromerzeugung	21.09.2023
CD-23i08-CWaPE-0941	Gutachten zum Vorentwurf eines Erlasses der Wallonischen Regierung zur Änderung der Berechnungsmethodik des zusätzlichen Gewährungssatzes, der für fossile Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gilt, die an dem in Artikel 15decies des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 bezüglich der Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung (Einspeisung von Biomethan) definierten Mechanismus zur Ökologisierung von Erdgas teilnehmen, angenommen in erster Lesung am 23. November 2023	08.12.2023
CD-23i13-CWaPE-0942bis	Gutachten zu den Anpassungsplänen der Elektrizitätsverteilnetzbetreibern für den Zeitraum 2024-2029	13.12.2023 (Erratum 13.02.2024)

1.2.12. 2023 erstellte Berichte und Analysen

Referenzen	Titel des Dokuments	Datum
CD-23a25-CWaPE-0110	Analyse zu den zulässigen Aktivitäten der VNB im Bereich der Energiegemeinschaften, der gemeinsamen Nutzung von Energie und der Wärmenetze	25.01.2023
CD-23b02-CWaPE-0111	Bericht bezüglich der Bewertung der Kosten der den Verteilnetzbetreibern obliegenden Verpflichtungen öffentlichen Dienstes für das Jahr 2021	02.02.2023
CD-23b23-CWaPE-0112	Bericht über die Überwachung des Aktionsplans, der von den VNB im Anschluss an die Ergebnisse der Prüfung des Elektrizitätsqualitätsberichts durchzuführen ist	23.02.2022
CD-23b23-CWaPE-0113	Bericht bezüglich der Analyse der Elektrizitäts- und Erdgaspreise in der Wallonischen Region (Haushaltskunden) von Januar 2007 bis Dezember 2022	23.02.2022
CD-23d13-CWaPE-0114	Konsultationsbericht über die Tarifmethodik für in der Wallonischen Region tätige Elektrizitäts- und Gasverteilnetzbetreiber für den Regulierungszeitraum 2024	13.04.2023
CD-23e30-CWaPE-0115	Bericht bezüglich der Umwandlung von Gas L/H – Auswertung der Kommunikationspläne – Umstellung 2023	30.05.2023
CD-23f02-CWaPE-0116	Bericht über das Ausmaß von Wechselrichterabschaltungen in Niederspannungsverteilnetzen	02.06.2023
CD-23f16-CWaPE-0075	Prüfungsmitteilung zu den Berichten und Qualitätsindikatoren für das Geschäftsjahr 2022 des Betreibers des lokalen Elektrizitätsübertragungsnetzes in der Wallonischen Region (ELIA)	16.06.2023
CD-23i06-CWaPE-0076	Analyse bezüglich des Antrags von AIEG auf Subventionen im Rahmen des Dekrets vom 29. Juni 2023 bezüglich der Gewährung von Subventionen an VNB zur Förderung der Energiewende	06.09.2023
CD-23i06-CWaPE-0077	Analyse bezüglich des Antrags von AIESH auf Subventionen im Rahmen des Dekrets vom 29. Juni 2023 bezüglich der Gewährung von Subventionen an VNB zur Förderung der Energiewende	06.09.2023

CD-23i06-CWaPE-0078	Analyse bezüglich des Antrags von ORES auf Subventionen im Rahmen des Dekrets vom 29. Juni 2023 bezüglich der Gewährung von Subventionen an VNB zur Förderung der Energiewende	06.09.2023
CD-23i06-CWaPE-0079	Analyse bezüglich des Antrags von RESA auf Subventionen im Rahmen des Dekrets vom 29. Juni 2023 bezüglich der Gewährung von Subventionen an VNB zur Förderung der Energiewende	06.09.2023
CD-23i06-CWaPE-0080	Bericht bezüglich der Analyse der Elektrizitäts- und Erdgaspreise in der Wallonie (Geschäftskunden) von Januar 2009 bis Dezember 2022	29.08.2023
CD-23j09-CWaPE-0081	Analyse bezüglich des Antrags von REW auf Subventionen im Rahmen des Dekrets vom 29. Juni 2023 bezüglich der Gewährung von Subventionen an VNB zur Förderung der Energiewende	09.10.2023
CD-23j11-CWaPE-0082	Auswertung der Bestimmungen der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts	11.10.2023
CD-23k07-CWaPE-0083	Bericht bezüglich der Kontrolle der Einhaltung und der Evaluierung der Kosten der Verpflichtung öffentlichen Dienstes, die den Verteilernetzbetreibern für Elektrizität bei der Wartung der kommunalen öffentlichen Beleuchtung auferlegt wird, bezogen auf das Jahr 2022	07.11.2023
CD-23k07-CWaPE-0084	Bericht bezüglich der Analyse der Strom- und Erdgaspreise in der Wallonischen Region (Haushaltskunden) von Januar 2007 bis Juni 2023	07.11.2023
CD-23k30-CWaPE-0085	Bericht über die Qualitätsindikatoren 2022 der Elektrizitätsverteilstrombetreibern	30.11.2023
CD-23k30-CWaPE-0086	Bericht über die Überwachung des Aktionsplans, der von REW im Anschluss an die Ergebnisse der Prüfung des Elektrizitätsqualitätsberichts durchzuführen ist	30.11.2023

1.3. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN GREMIEN

1.3.1. FORBEG

FORBEG (Forum der belgischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Gas) ist das informelle Konzertierungsgremium, das sich aus Vertretern der CREG, VREG, BRUGEL und der CWaPE zusammensetzt. Sein Vorsitz wird abwechselnd von jeder Regulierungsbehörde für jeweils sechs Monate übernommen. Im Laufe des Jahres 2023 wurde der Vorsitz von der CREG und BRUGEL wahrgenommen. Alle zwei Monate werden Plenarsitzungen organisiert, während auf Anfrage spezifische Arbeitsgruppen unter dem festen Vorsitz der einen oder anderen Regulierungsbehörde je nach aktuellem Stand und Fortschritt der laufenden Arbeiten zusammenkommen. Derzeit gibt es die folgenden Arbeitsgruppen:

- AG „Verbraucher“ unter dem Vorsitz der VREG;
- AG „Elektrizität“ unter dem Vorsitz der VREG;
- AG „Informationsaustausch“ unter dem Vorsitz der CREG;
- AG „Europa“ unter dem Vorsitz der CREG;
- AG „Versorger auf dem Markt“ unter dem Vorsitz der CREG;
- AG „Gas“ unter dem Vorsitz der CWaPE;
- AG „Smart Meter“ unter dem Vorsitz von BRUGEL;
- AG „Erneuerbare Energiequellen“ unter dem Vorsitz von BRUGEL;
- AG „Strategie“ unter dem Vorsitz der CWaPE;
- AG „Tarifgestaltung“ unter dem Vorsitz der CWaPE.

Ziel des FORBEG ist es, ein Ort des Austauschs zu sein, damit die Regulierungsbehörden angemessen auf Anträge auf Studien, Analysen und gemeinsame Standpunkte reagieren können, die sie sowohl von der EU als auch von föderalen oder regionalen Behörden oder vom Sektor erhalten.

1.3.11. Verfolgung der Problematik, die sich aus dem CMS von ATRIAS – einer Tochtergesellschaft der VNB – ergibt

Jede Regulierungsbehörde erfüllt ihre Aufgabe, die Problematik zu verfolgen, und nimmt als Beobachter an den Treffen zwischen VNB und Versorgern teil. Im Jahr 2023 haben die Regulierungsbehörden außerdem beschlossen, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur ATRIAS-Problematik einzurichten, mit dem Ziel, gemeinsame Schreiben an VNB und Versorger zu verfassen, um unter anderem eine Reihe einheitlicher Berichterstattungen zwischen den VNB durchzusetzen und die VNB daran zu erinnern, wie wichtig es ist, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. In diesem Zusammenhang wurden gemeinsam zwei Schreiben verfasst und an die VNB geschickt (März und August 2023). Diese Arbeit wird 2024 fortgesetzt.

1.3.12. Gemeinsamer Bericht über die Entwicklung der belgischen Elektrizitäts- und Erdgasmärkte

Das FORBEG veröffentlicht jährlich (Ende Juni) einen gemeinsamen Bericht mit einer statistischen Übersicht des belgischen Elektrizitäts- und Erdgasmarkts. Elektrizität.

1.3.13. Vergleichende Studie der Elektrizitäts- und Erdgaspreise in Belgien und den Nachbarländern

Auf gemeinsamen Antrag der vier Energieregulierungsbehörden führte das Consultingunternehmen PricewaterhouseCoopers im Mai 2023 eine vergleichende Studie der Elektrizitäts- und Erdgaspreise in Belgien und den angrenzenden Ländern (Deutschland, Frankreich, Niederlande und Großbritannien) durch.

Dieser Bericht bezog sich auf die Anfang 2023 geltenden Energiepreise und stellte auch einen Vergleich mit den Preisen von 2022 an. Die Schlussfolgerungen dieses Berichts stellten heraus, dass die Elektrizitätspreise 2023 deutlich höher waren als in den Vorjahren, dass aber die Stromrechnungen von Haushalten und Unternehmen mit Niederspannungsanschluss 2023 im Vergleich zu 2022 gesunken waren.

1.3.2. Pôle Énergie

Der im EWSA Wallonie² eingerichtete Pôle Energie ist das beratende Gremium, das sich aus Vertretern der Sozialpartner und Vertretern der Akteure des Energiesektors zusammensetzt (ein Vertreter der Umweltverbände, ein Vertreter der im Energiebereich tätigen Verbände, Vertreter der Erzeuger, Vertreter der lokalen Übertragungsnetzbetreiber und der Verteilernetzbetreiber, Vertreter der Gas- und Stromversorger).

Der Vorsitzende oder ein Direktor der CWaPE nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pôle Energie teil. Dies ist unter anderem eine Gelegenheit für die CWaPE, die Positionen der beteiligten Akteure des Elektrizitäts- und Gassektors zu den verschiedenen Entwürfen von EWR oder Dekreten, die dort diskutiert werden, anzuhören.

1.3.3. Andere Organe

Die CWaPE richtet ihr Handeln an der Entwicklung des Energiemarkts aus. Sie versucht, die Erfahrungen und die Vision zahlreicher Berufsverbände und Vereinigungen des Elektrizitäts- und Gassektors sowie verschiedener wallonischer, föderaler und europäischer Institutionen zu berücksichtigen. So nimmt sie regelmäßig an Veranstaltungen teil, die vom SPW Energie, dem Cluster Tweed, der FEBEG, Edora, dem UWE, RWaDE, dem ÖSHZ-Verband, FEBELIEC, den anderen Regulierungsbehörden und/oder Mediatoren des Landes organisiert werden...

² Siehe <https://www.cesewallonie.be/instances/pole-energie>

1.3.4. Europäisches Recht und Beziehungen zu den europäischen Behörden

Das Jahr 2023 bot die Gelegenheit, den Grad der Umsetzung des *Clean Energy Package*³ in der Wallonischen Region zu evaluieren, die insbesondere durch das Dekret vom 5. Mai 2022 (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt im Oktober 2022) erreicht wurde, und bestimmte Empfehlungen zur Vervollkommnung dieser Umsetzung im Rahmen der jährlichen Bewertung der Elektrizitäts-, Gas- und Tarifdekrete auszusprechen.

Parallel zu diesen Arbeiten achtete die CWaPE weiterhin auf die verschiedenen Initiativen der Europäischen Kommission in den Bereichen Taxonomie, Biomethan, Wasserstoff oder auch auf dem Gebiet der Neufassung der Richtlinien in Sachen erneuerbare Energien und Energieeffizienz, die sich noch in der Entwurfsphase befinden. In diesem Zusammenhang hat sie mithilfe eines externen Beraters eine Prospektivstudie über die Auswirkungen des Pakets zur Dekarbonisierung und insbesondere über Wasserstoff durchgeführt. In diesem Zusammenhang untersuchte die CWaPE den rechtlichen Rahmen auf europäischer Ebene, die Grenzen der Kompetenzverteilung im innerstaatlichen Recht und die neuen Aufgaben, die ihr infolge dieses neuen rechtlichen Rahmens zufallen würden. Diese vorausschauende Dimension ist insbesondere von Interesse, um eine ausreichende interne Kenntnis der auf europäischer Ebene zu veröffentlichenden Texte zu gewährleisten, deren Umsetzung in nationales Recht ein Gutachten der CWaPE im Laufe des Verfahrens zur Verabschiedung der Rechtstexte für diese Umsetzung erforderlich machen wird.

Die CWaPE verfolgte auch die Diskussionen über die Reform des Elektrizitätsmarktes, insbesondere die Elemente, die sich auf den Schutz der Gesamtheit der Verbraucher (KMB oder Privathaushalte) beziehen, die einen Teil der Lehren aus der Energiekrise gezogen haben, sowie auf Energiegemeinschaften und Gemeinschaften zur gemeinsamen Energienutzung. Die CWaPE macht ganz allgemein darauf aufmerksam, wie wichtig es ist, die ab 2024 zu erwartende Umsetzung der verschiedenen europäischen Gesetzespakete – Dekarbonisierungspaket und das *Electricity Market Design-Paket* – erfolgreich abzuschließen.

Die CWaPE verfolgte aus der Nähe die Fortschritte sowie die Initiativen, die bei den verschiedenen offiziellen Stellen der Europäischen Union oder auch beim CEER, dem Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden, durchgeführt wurden.

Die föderale Gesetzgebung sieht vor, dass die Vertretung und die Kontakte auf europäischer Ebene innerhalb der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) von einem Vertreter der föderalen Regulierungsbehörde wahrgenommen werden, welcher in formeller Konzertierung mit den regionalen Regulierungsbehörden handelt. Die CWaPE hatte dennoch die Gelegenheit, am 8. November 2023 an der *Regulatory Roundtable* teilzunehmen, die an das Citizen's Forum angrenzt. Dies bot die Gelegenheit zu einem konstruktiven Austausch mit der Europäischen Kommission und den beteiligten Akteuren, insbesondere um Feedback zu Erfahrungen zu sammeln und die wallonische Realität zu vermitteln.

Diese formelle Konzertierung zwischen den Regulierungsbehörden zu europäischen Themen findet in einer spezifischen Arbeitsgruppe statt, dem „FORBEG Europe“. Diese Konzertierung bietet die Gelegenheit, den künftigen europäischen Texten konkret vorzugreifen und gleichzeitig im Vorfeld eventuelle Reaktionen zu teilen, die Änderungsanträge des CEER begründen könnten.

³ Zur Erinnerung: Am 11. Dezember 2018 wurden folgende Texte verabschiedet:

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
 - Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz;
 - Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Das Gesetzgebungsverfahren wurde am 5. Juni 2019 für folgende Rechtsakte abgeschlossen:
- Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt;
 - Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden;
 - Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor;
 - Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Als Mitglied des europäischen Netzwerks der Mediatoren und Ombudsleute für Energie NEON hat der Regionale Mediationsdienst für Energie innerhalb dieser Organisation die europäischen Entwicklungen unter dem spezifischen Blickwinkel des Verbrauchers erörtert. In diesem Zusammenhang nahm er insbesondere am *Citizens' Energy Forum* teil, das am 9. November 2023 stattfand. Bei dieser Gelegenheit wurde auf die Instrumente verwiesen, die es den Verbrauchern ermöglichen, die Krise so gut wie möglich zu überstehen, ebenso wie auf die Maßnahmen, mit denen die Kosten der Energierechnung letztlich gesenkt werden können. In diesem Sinne wurde auch erörtert, wie der Verbraucher aktiv werden kann, z. B. um seinen Energieverbrauch zu senken oder an Energiegemeinschaften oder Projekten zur gemeinsamen Nutzung von Energie teilzunehmen. In den Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission wurde auch auf die Bedeutung einer korrekten und präzisen Information der Verbraucher hingewiesen. In Zusammenarbeit mit dem *Citizen's Energy Forum* der Europäischen Kommission hat NEON seine Generalversammlung einberufen. Dies bot die Gelegenheit zu einem Austausch über die Erfahrungen der verschiedenen Ombudsleute, über die Art und Weise, wie jeder einzelne Ombudsmann mit dem großen Strom eingehender Beschwerden umgeht, sowie über die von den einzelnen betroffenen Staaten im Rahmen der Energiekrise ergriffenen Maßnahmen. Die weitere Vereinfachung der Operationalisierung des Netzwerks wird mit der Entscheidung eingeleitet, die Aktivitäten als AiSBL einzustellen, um die Arbeitsweise zu rationalisieren und gleichzeitig den Austausch zwischen den Mitgliedern über die in den verschiedenen Mitgliedsländern angetroffenen aktuellen Entwicklungen fortzusetzen. Der SRME leistet weiterhin einen Beitrag zur Arbeit von NEON in dem Bestreben, den qualitativ hochwertigen Austausch innerhalb dieses europäischen Netzwerks fortzusetzen und die Kompatibilität mit den Vorschriften des belgischen Rechts zu gewährleisten, aber organisatorische Elemente machen diese ungestörte Kontinuität zu einer komplexen Angelegenheit.

In Bezug auf die Aspekte, die die Wallonische Region betreffen, beteiligt sich die CWaPE im Übrigen wie in jedem Jahr an der Erstellung der jährlichen obligatorischen Berichterstattung von Belgien an die Europäische Kommission und die ACER, wobei die Entwicklungen auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten im abgelaufenen Jahr näher dargelegt werden. Zu diesem Zweck nimmt sie an den Arbeitsgruppen „Informationsaustausch“ und „Verbraucher“ des FORBEG teil.

1.4. KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN

Vor dem Hintergrund der laufenden Entwicklungen der europäischen Gesetzgebung, die auf eine Dekarbonisierung des Gasmarktes in der Europäischen Union sowie auf die Förderung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase abzielen, hat die CWaPE am 20. Dezember 2023 ein Kolloquium organisiert, bei dem es um die Zukunft des Erdgases in der Wallonie und um die neuen Gase wie Biomethan, Syngas, Wasserstoff, E-Fuels... ging.

Es sprachen Redner aus der Industrie, vom Markt der Energieversorger, aus der akademischen Welt und aus der Politik. Die Vielfalt der angesprochenen Aspekte ermöglichte es, das gesamte Publikum über die mit diesen Technologien und der Dekarbonisierung der verschiedenen Sektoren einhergehenden Herausforderungen aufzuklären. Es konnten auch prospektive Überlegungen zu der Belgien-spezifischen Dimension und zu seiner Aufteilung der Kompetenzen angestellt werden. Der Tag endete mit den abschließenden Worten des wallonischen Ministers für Energie.

Im Laufe des Jahres 2023 setzte die CWaPE ihre Arbeiten zur Entwicklung und Aktualisierung der Inhalte ihrer Website fort und achtete darauf, dass klare, möglichst aktuelle und verständliche Informationen für alle Nutzer zur Verfügung gestellt werden. Sie hat 17 *Newsletter* an ihre Abonnenten versandt, die insgesamt etwas mehr als 10.000 Leser umfassen, die entweder Akteure des Energiemarktes oder Verbraucher sind.

Im Laufe des Jahres 2023 gab die CWaPE fünf Pressemitteilungen heraus, die sich insbesondere mit der Tarifmethodik für das Jahr 2024 bzw. für den Zeitraum 2025-2029 befassten. Im September 2023 reagierte die CWaPE außerdem mit einer Pressemitteilung auf die unvollständigen und ungenauen Informationen, die während der Ausarbeitung des Entschädigungsvorschlags im Rahmen der Wechselrichterabschaltungen verbreitet wurden.

Am 1. Juni 2023 lud die CWaPE die Presse zur Vorstellung der Tarifmethodik ein, die für die Verteilnetzbetreiber in der Wallonie im Regulierungszeitraum 2025-2029 gelten wird. Der Vorstand und die Experten der CWaPE legten so auf didaktische Weise die Ziele und die wichtigsten Grundsätze dieser Methodik dar.

Die CWaPE hat im Laufe des Jahres 2023 ein Mini-Video zur Erläuterung des Sozialtarifs sowie ein Mini-Video zu den variablen Preisen von Energieverträgen in Belgien produziert. Sie hat ein Mini-Video über den Regionale Mediationsdienst für Energie fertiggestellt, das auf didaktische Weise alle Facetten der Unterstützung erklärt, die vom SRME angeboten werden kann.

Die CWaPE beantwortete zahlreiche Anfragen der verschiedenen Medien zu verschiedenen aktuellen Themen, die das Jahr 2023 im Energiebereich durchzogen. Der SRME seinerseits wurde schließlich auch vom Fernsehen auf die Problematik der Beschwerden im Zusammenhang mit den Funktionsstörungen des CMS von ATRIAS angesprochen und eingeladen, die Grundzüge seines Sonderjahresberichts für das Jahr 2022 auf La Première vorzustellen und so die Bedeutung der Aufgaben, die er als Ombudsstelle wahrnimmt, in Erinnerung zu rufen.

2. DER VERBRAUCHER IM LIBERALISIERTEN STROM- UND GASMARKT



2.1. VERBRAUCHERSCHUTZ

2.1.1. Die VöD mit sozialem Charakter und der Kampf gegen die Energiearmut

Der Zugang zur Energie erscheint für die gesamte Bevölkerung als Notwendigkeit. Um dies zu erreichen, muss der Gedanke des freien Wettbewerbs folglich mit Regeln und Vorkehrungen für den Verbraucherschutz versehen werden. Deswegen hat der wallonische Gesetzgeber den Versorgern und Verteilnetzbetreibern (VNB) in verschiedenen Bereichen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, sogenannte Verpflichtungen öffentlichen Dienstes – nachstehend als VöD bezeichnet – auferlegt. Ihre Ziele sind insbesondere die Verbesserung der Funktionsweise des Energiemarktes, die Sicherstellung der Versorgung und der Schutz des Konsumenten und der Umwelt.

Die CWaPE ist per Dekret damit betraut, die Einhaltung und tatsächliche Erfüllung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes durch die Marktteilnehmer zu überwachen.

Die VöD lassen sich je nach den verfolgten Zielen in mehrere Kategorien unterteilen:

- die VöD, deren Ziel es ist, die Funktionsweise der Märkte in kommerzieller, technischer und organisatorischer Hinsicht sicherzustellen, welche mit der Funktionsweise der Märkte in den anderen Mitgliedstaaten vereinbart sein muss;
- die VöD betreffend den Kundendienst;
- die VöD mit sozialem Charakter, deren Hauptziel der Schutz der Haushaltskunden und insbesondere der gefährdeten Verbraucher ist;
- die VöD für die Sensibilisierung der Kunden zur rationellen Energienutzung (RNE) und für den Einsatz erneuerbarer Energien;
- die VöD betreffend den Umweltschutz;
- die VöD für die Wartung und die Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

In der Wallonischen Region sind die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter im Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, nachfolgend „Elektrizitätsdekret“ genannt, genauer in den Artikeln 33 bis 34ter, und im Dekret vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts, nachfolgend „Gasdekret“ genannt, genauer in den Artikeln 31bis bis 33bis, definiert. Die meisten dieser VöD wurden in den Erlassen der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Strom- bzw. Gasmarkt festgeschrieben (EWR VöD).

Die Materie der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes und deren Auslegungsbedarf in Kombination mit der Verflechtung der Rechtsvorschriften der europäischen, föderalen und regionalen Ebene mit der Thematik des Verbraucherschutzes erfordern eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Rechtsdirektion. In diesem Rahmen unterstützt die Rechtsdirektion somit die sozioökonomische Direktion bei der Erstellung von Gutachten und Leitlinien, bei Unterlassungsverfahren und Verfahren zur Verhängung einer administrativen Geldstrafe, bei der Genehmigung der (Änderungen der) allgemeinen Geschäftsbedingungen von Versorgern, bei Vorschlägen für Gesetzesänderungen usw.

2.1.2. Entwicklung der VöD in den Gesetzestexten im Jahr 2023

Der Beginn des Jahres 2023 war weiterhin von den Folgen der weltweiten Energiekrise geprägt, die Ende 2021 begann und sich 2022 weiter verschärfte. Diese Krise, die insbesondere dem Anstieg der weltweiten Energienachfrage im Anschluss an die wirtschaftliche Erholung nach der Covid-19-Krise, dem Krieg in der Ukraine und Versorgungsproblemen geschuldet war, führte zu einem beispiellosen Anstieg der Elektrizitäts- und Erdgaspreise.

Die Föderalregierung und die regionalen Regierungen ergriffen in den Jahren 2021 und 2022 eine Reihe von Maßnahmen, um die Auswirkungen des starken Anstiegs der Energiepreise auf die Verbraucher abzumildern, den Zugang der Verbraucher zu Energie zu sichern und die Haushalte zu unterstützen; ein Teil dieser spezifischen Maßnahmen wurde jedoch wieder aufgehoben, als die Krise sich im Laufe des Jahres 2023 abschwächte.

Zu den bemerkenswerten Änderungen im Jahr 2023 gehört, dass die Föderalregierung die Gewährung des Sozialtarifs an Begünstigte der erhöhten Kostenbeteiligung (BIM) ab dem 1. Juli 2023 und die Gewährung der föderalen Prämien für Strom und Gas ab April 2023 eingestellt hat. In der Wallonischen Region war das Jahr 2023 auch durch das Ende des Zeitraums des Verbots von Abschaltungen ab dem 1. Januar 2023⁴ und das Ende der Möglichkeit für einen wallonischen Kunden, ab Juni 2023 einen Antrag auf den Status eines konjunkturbedingt geschützten Kunden (PRC-Kunden) zu stellen, gekennzeichnet. Das Inkrafttreten der gemeinhin als „Friedensrichter“-Dekrete bezeichneten Dekrete am 1. Januar 2023 hat sich im besagten Jahr ebenfalls stark auf die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes ausgewirkt.

Eine Liste der verschiedenen Gesetzesänderungen im Laufe des Jahres 2023 wird im Folgenden aufgegriffen und dargestellt. Diese Liste ist nicht erschöpfend, da sie nur die wichtigsten Maßnahmen enthält, die im Jahr 2023 verabschiedet wurden und sich im Jahr 2023 auf die VöD mit sozialem Charakter in der Wallonie ausgewirkt haben.

2.1.2.1. Auf föderaler Ebene

a. Senkung der Mehrwertsteuer auf die Strom- und Gasrechnungen von Haushaltskunden

Am 21. Februar 2022 hat die Föderalregierung einen Königlichen Erlass⁵ verabschiedet, der eine vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuer auf die Stromrechnungen von Haushaltskunden von 21 % auf 6 % gesetzlich verankert. Diese Maßnahme sollte ursprünglich nur vorübergehend gelten, doch hat die Föderalregierung mehrere Königliche Erlasse zur Verlängerung der Maßnahme über das Jahr 2022 und den Beginn des Jahres 2023 verabschiedet. Die Föderalregierung hat schließlich beschlossen, die Maßnahme ab dem 1. April 2023 dauerhaft fortzuführen. Die Senkung der Mehrwertsteuer wird jedoch teilweise durch eine Änderung bei der Erhebung von Akzisen auf Gas und Elektrizität ausgeglichen, die gestiegen sind.⁶

b. Ende der Gewährung des Sozialtarifs an Begünstigte des BIM-Status

Im Laufe des Jahres 2023 beendete die Föderalregierung die Gewährung des Sozialtarifs an die Begünstigten der erhöhten Kostenbeteiligung (BIM). Es handelte sich um eine vorübergehende Maßnahme, die am 1. Februar 2021 begonnen hat⁷. Diese Maßnahme war ursprünglich bis zum 31. März 2022 vorgesehen, die Föderalregierung hat jedoch beschlossen, die Maßnahme mehrmals zu verlängern, um auf verschiedene Krisen zu reagieren. Die Ausweitung der Gewährung des Sozialtarifs an Personen mit BIM-Status endete endgültig am 1. Juli 2023. Der Königliche Erlass⁸, in dem dieses Enddatum festgelegt ist, sieht außerdem vor, dass der Versorger des BIM-Kunden ab dem 1. Juli 2023 für einen Zeitraum von drei Monaten das zu diesem Zeitpunkt günstigste Produkt anwendet.

⁴ Die Wallonische Regierung hat am 22. September 2022 ein Dekret verabschiedet, das vom 1. November bis zum 31. Dezember 2022 das Verbot von Abschaltungen der Elektrizitäts- oder Gasversorgung von Haushaltskunden infolge eines Verfahrens bei Nichtzahlung vorsieht. Der Kunde wird dann weiterhin von seinem Energieversorger beliefert.

⁵ Königlicher Erlass vom 21. Februar 2022 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 4 und 20 über die Mehrwertsteuer in Bezug auf die Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes hinsichtlich der Lieferung von Elektrizität im Rahmen von Verträgen für Privathaushalte

⁶ Gesetz vom 19. März 2023 zur Reform der Besteuerung der Energierechnung

⁷ Der Königliche Erlass vom 28. Januar 2021 ergänzt die Liste der geschützten Haushaltskunden, die erwähnt ist in Artikel 15/10, § 2/2, Absatz 1 des Gesetzes vom 12. April 1965 über die Beförderung gasförmiger und sonstiger Produkte durch Rohrleitungen und Artikel 20 § 2/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarkts und zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 über die Festlegung der Regeln zur Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Erdgasunternehmen und der Interventionsregeln für deren Übernahme sowie des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 über die Regeln zur Festlegung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln für deren Übernahme.

⁸ Königlicher Erlass vom 19. März 2023 zur Verlängerung der Erweiterung der Höchstpreise für geschützte Haushaltskunden auf die Begünstigten der erhöhten Kostenbeteiligung bis zum 1. April 2023 (Belgisches Staatsblatt vom 22. März 2023)

c. Gewährung einer föderalen Prämie für Elektrizität und Gas

Am 30. Oktober 2022 hat das föderale Parlament ein Gesetz⁹ zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise verabschiedet.

Das oben erwähnte Gesetz sieht die Gewährung einer föderalen Prämie für jeden Haushaltskunden vor, der am 30. September 2022 einen laufenden Vertrag für Elektrizität und/oder Gas hat, sowie für Haushalte, die zu diesem Zeitpunkt über eine kollektive Gasanlage verfügen¹⁰.

Der Betrag dieser Prämie beläuft sich auf 61 Euro pro Monat für Elektrizität und 135 Euro pro Monat für Gas. Die Auszahlung der Prämie ist für die Monate November und Dezember 2022 vorgesehen.

Im Übrigen wurde durch das Gesetz vom 19. Dezember 2022¹¹ die Gewährung der Prämie für die Monate Januar, Februar und März 2023 verlängert. Die Gewährung dieser Prämie wurde nicht wieder über den März 2023 hinaus verlängert.

2.1.2.2. Auf regionaler Ebene

Unter den bemerkenswerten regionalen Sozialmaßnahmen, die 2023 verabschiedet wurden, sind die folgenden hervorzuheben:

a. Ende der Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, um in den Genuss des PRC-Schutzes zu kommen

Das Jahr 2023 war dadurch gekennzeichnet, dass Kunden nicht mehr die Möglichkeit hatten, einen Antrag zu stellen, um den Status eines konjunkturbedingt geschützten Kunden (PRC-Kunde) zu erhalten.

Der konjunkturbedingte regionale Schutz ist eine Schutzmaßnahme, die im September 2020¹² begonnen hat, um Haushalte zu unterstützen, die aufgrund der Gesundheitskrise unter Einkommenseinbußen leiden oder über begrenzte Einkünfte verfügen und sich in Schwierigkeiten befinden, ihre Energierechnungen zu bezahlen. Die Gewährung des Status des konjunkturbedingt regional geschützten Kunden führt dazu, dass die betreffenden Haushalte zum Verteilnetzbetreiber (als Sozialversorger) wechseln und dass sie ein Jahr lang zum Sozialtarif versorgt werden. Die Gewährung war ursprünglich bis Ende März 2021 vorgesehen, aber die Maßnahme wurde mehrmals verlängert und 2022 auf wallonische Haushaltskunden (oder jede unter demselben Dach lebende Person) ausgeweitet, die in Zahlungsverzug geraten sind und deren berufliches Einkommen durch die Energiepreiskrise erheblich beeinträchtigt wird¹³.

Am 23. Juni 2023 wurde die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, um in den Genuss des konjunkturbedingten regionalen Schutzes zu kommen, beendet. Seit diesem Datum ist es daher nicht mehr möglich, einen neuen Antrag einzureichen, um den Status des konjunkturbedingt geschützten Kunden zu erhalten.

⁹ Gesetz vom 30. Oktober 2022 zur Festlegung von vorübergehenden Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise

¹⁰ Im Gesetz vom 30. Oktober 2022 sind zusätzliche Bedingungen für die Gewährung der Prämie vorgesehen, wie Einkommensbedingungen und die Art des Vertrags, der den Kunden an den Versorger bindet. Nähere Informationen über die Gewährung der Prämie und die Bedingungen für deren Erhalt finden Sie auf der Website des FÖD Wirtschaft.

¹¹ Gesetz vom 19. Dezember 2022 zur Gewährung einer zweiten föderalen Strom- und Gasprämie.

¹² Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. September 2020 zur Einführung einer Kategorie konjunkturbedingt geschützter Strom- und Gaskunden im Rahmen der Covid-19-Krise.

¹³ Dekret vom 22. September 2022 zur Aussetzung der Abschaltungen und zur Einfügung eines Artikels 66/1 in das Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und eines Artikels 2bis in das Dekret vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts.

b. Das Inkrafttreten der „Friedensrichter“-Dekrete

Am 1. Januar 2023 traten zwei Dekrete im Elektrizitätssegment¹⁴ und im Gassegment¹⁵ in Kraft, die gemeinhin als „Friedensrichter“-Dekrete bezeichnet werden. Diese beiden Dekrete zielen laut ihrer Begründung darauf ab, die Verbraucher besser über die Möglichkeiten zu informieren, die ihnen bei Schwierigkeiten bei der Bezahlung ihres Verbrauchs zur Verfügung stehen, die Verfahren zu verdeutlichen und das Eingreifen der Friedensrichter vorzusehen, bevor die Strom- oder Gasversorgung infolge einer Nichtzahlung unterbrochen wird.

Wenn der säumige Kunde die Vorauszahlung verweigerte oder zu dem Zeitpunkt, als der VNB vorbeikam, um die Vorauszahlung zu aktivieren, nicht anwesend war, sah das weitere Verfahren vor Inkrafttreten dieser Dekrete in Ermangelung einer Reaktion des VNN die Abschaltung der Strom- oder Gasversorgung vor. Eine Abschaltung in diesem Rahmen ist daher seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr möglich, es sei denn, sie wird vom Friedensrichter genehmigt.

Diese Dekrete sehen ebenfalls das Verbot einer Abschaltung der Versorgung während der Winterperiode (vom 1. November bis zum 31. März) vor. Dieses Verbot einer Sperrung betrifft Anträge auf Sperrung nach Genehmigung des Friedensrichters sowie Anträge auf Sperrung einer Entnahmestelle, für die der Vertrag in der Winterzeit ausläuft. In diesem Zeitraum ist der Verteilnetzbetreiber für die Stromversorgung der betroffenen Kunden zuständig. Im Elektrizitätssegment schließlich sieht das Dekret auch die automatische Aktivierung der garantierten Mindestlieferungsmenge für geschützte Kunden mit Zählern mit Vorauszahlungsfunktion vor.

Die „Friedensrichter“-Dekrete¹⁶ sehen darüber hinaus Folgendes vor:

„Im Rahmen ihres Jahresberichts übermittelt die CWaPE der Wallonischen Regierung und dem Wallonischen Parlament einen Bericht über die Verfahren, die im Rahmen einer Nichtzahlung vor dem Friedensgericht geführt wurden. Dieser Bericht erfasst die Anzahl der Dossiers, die durchschnittliche Bearbeitungsdauer, die betroffenen Versorger, das Ergebnis der betreffenden Urteile und die Höhe der unbezahlten Beträge, für die das Verfahren eingeleitet wurde.“

Diese Bewertung wurde von der CWaPE durchgeführt. Sie befindet sich im Anhang dieses Berichts.

Schließlich ist zu betonen, dass die Wallonische Regierung am 15. Dezember 2022 einen Erlass¹⁷ zur Änderung der Erlasse der Wallonischen Regierung über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitäts- und Gassegment (die EWR VöD) und des Erlasses der Wallonischen Regierung über die Lokale Energiekommission (der EWR CLE) verabschiedet hat, um die in diesen EWR vorgesehenen Verfahren an die neuen, in den „Friedensrichter“-Dekreten verankerten Bestimmungen anzupassen. Dieser Erlass ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Während des Jahres 2023 achtete die CWaPE besonders darauf, dass die Akteure die in diesen Dekreten vorgesehenen Bestimmungen umsetzten, hatte aber auch ein offenes Ohr für deren Fragen und eventuellen Schwierigkeiten. Um die verschiedenen Fragen, die ihr gestellt wurden, beantworten zu können, organisierte sie im Juni 2023 ein Treffen, zu dem sie alle Marktteilnehmer und Herrn Jean-Hwan Tasset, den Vorsitzenden der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht von Wallonisch-Brabant, einlud. Sie forderte die Akteure auf, ihr vor dem Treffen ihre Fragen und Anmerkungen mitzuteilen, und übermittelte anschließend ein Protokoll des Austauschs.

¹⁴ Dekret vom 17. Februar 2022 zur Abänderung der Artikel 2, 33bis/1, 34 und 35 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und zur Einfügung der Artikel 33bis/3 und 33bis/4.

¹⁵ Dekret vom 6. Oktober 2022 zur Abänderung des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts und zur Ersetzung von Artikel 9 des Dekrets vom 17. Februar 2022 zur Abänderung der Artikel 2, 33bis/1, 34 und 35 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und zur Einfügung der Artikel 33bis/3 und 33bis/4 (1)

¹⁶ Artikel 33bis/1 des Elektrizitätsdekrets und Artikel 31ter, §2 des Gasdekrets

¹⁷ EWR vom 15. Dezember 2022 zur Änderung der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitäts- und Gasmarkt und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 über die Lokale Kommission für Energie

2.13. Maßnahmen gegen Konkursrisiken – der Ersatzversorger

Wie in den anderen Regionen des Landes hat der Gesetzgeber auch in der Wallonischen Region einen Mechanismus zum Schutz der Verbraucher bei Ausfall ihres Versorgers vorgesehen. Der als „Ersatzversorgung“ bezeichnete Mechanismus zielt vor allem darauf ab, Sperrungen für Kunden mit jährlich abgelesenem Zähler zu vermeiden und so Situationen der Energiearmut zu begrenzen.

Zur Erinnerung: Seit der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte wird die Rolle des Ersatzversorgers von den Elektrizitäts- und Gasversorgern übernommen, die damals von den Netzbetreibern benannt wurden.

Das Änderungsdekret vom 5. Mai 2022 zur Umsetzung des *Clean Energy Package* der Europäischen Kommission¹⁸ hat wichtige Änderungen an der Regelung für die Ersatzversorgung eingeführt. Diese Änderungen, deren Zeitpunkt des Inkrafttretens von der Regierung festgelegt werden muss, wirken sich in erster Linie so aus, dass die ursprüngliche Verantwortung für die Ersatzversorgung von den benannten Versorgern auf die Verteilnetzbetreiber verlagert wird. Diesen wurde effektiv die Rolle des Ersatzversorgers für ihre jeweiligen Netze zugewiesen. Allerdings haben sie die Möglichkeit, die mit der Ersatzversorgung verbundenen Aufgaben an einen oder mehrere Dritte und gegebenenfalls an einen oder mehrere Strom- oder Gasversorger zu delegieren, sofern ein transparentes und nichtdiskriminierendes öffentliches Vergabeverfahren eingehalten wird.

In demselben Änderungsdekret vom 5. Mai 2022 wurde die CWaPE ebenfalls damit beauftragt, der Regierung einen Vorschlag zu unterbreiten, der die Modalitäten der Umsetzung dieser neuen Regelung sowie gegebenenfalls diejenigen der Übertragung dieser Rolle des Ersatzversorgers an die kommerziellen Versorger festlegt. Die ersten Versammlungen mit Blick auf die Umsetzung des Mechanismus der Ersatzversorgung, wie im Dekret vom 5. Mai 2022 vorgesehen, begannen 2022 und wurden 2023 fortgesetzt. Um diese Aufgabe korrekt ausführen zu können, hat die CWaPE im 4. Quartal 2023 die Dienste eines externen Dienstleisters in Anspruch genommen, um ihre Überlegungen zu unterstützen und zu lenken sowie den Prozess der Ausarbeitung eines Vorschlags für einen Erlass der Wallonischen Regierung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu begleiten. In diesem Rahmen wollte die CWaPE insbesondere eine vergleichende Studie der in den Nachbarländern bestehenden Mechanismen durchführen, um die Vor- und Nachteile der verschiedenen Systeme festzustellen und ein ausgewogenes System vorzuschlagen.

Auf der Grundlage dieser vergleichenden Studie und der Denkanstöße wurden drei Konzertierungssitzungen mit den betroffenen Akteuren Ende 2023 vorbereitet und für Anfang 2024 geplant, mit dem Ziel, ein dauerhaftes, tragfähiges und effizientes System zu entwickeln und gleichzeitig die Kosten für die Allgemeinheit, die Endkunden der ausgefallenen Versorger und den Ersatzversorger oder dessen Beauftragten zu begrenzen.

Die CWaPE ist nämlich der Ansicht, dass es angesichts des Schutzes vor einer Abschaltung, den der Mechanismus der Ersatzversorgung den Kunden mit jährlicher Ablesung bietet, wichtig ist, eine dauerhafte Sicherung dieses Mechanismus sicherzustellen, indem die Anwendbarkeit der allgemeinen Bedingungen der Versorgung durch die Ersatzversorger für jene Verbraucher sichergestellt wird, die sich dafür entschieden haben, bei diesem Versorger zu bleiben.

Im Laufe des Jahres 2024 werden die Arbeiten an einem Vorschlag für einen Erlass der Wallonischen Regierung und an einer Begründung fortgesetzt, um letztendlich die Umsetzung eines ausgewogenen Mechanismus zu ermöglichen.

¹⁸ Dekret vom 5. Mai 2022 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich im Rahmen der teilweisen Umsetzung der Richtlinien 2019/944/EU vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und 2018/2001/EU vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, sowie zur Anpassung der Grundsätze betreffend die Tarifmethodik (<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decret/2022/05/05/2022033591/moniteur>)

2.14. Überwachung der Vergabeverfahren für die Versorgung von öffentlichen Einrichtungen

Im Laufe des Jahres 2023 haben sich, wie bereits 2022, wallonische öffentliche Auftraggeber, die mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen von Energieversorgungsverträgen konfrontiert waren, an die CWaPE gewandt.

Die Preisschwankungen – eine direkte Folge der Energiekrise – haben die Energieversorger nämlich veranlasst, das Risiko, das mit den Bedingungen langfristiger Verträge verbunden ist, zu begrenzen und bestimmte Kriterien der eingereichten Angebote zu überarbeiten.

Um sicherzustellen, dass die kommerziellen Akteure ihren Handlungsspielraum angesichts der geschwächten Position des öffentlichen Auftraggebers nicht forcieren, was eine Verschärfung des Wettbewerbs und im weiteren Sinne eine begrenzte Verfügbarkeit von Angeboten auf dem B2B-Markt aufzeigt, befragte die CWaPE die Versorger, um die blockierenden Elemente dieser öffentlichen Aufträge zu beleuchten.

Im Anschluss an diesen Austausch wurden Lösungsansätze erarbeitet, um die Risiken, denen die kommerziellen Akteure ausgesetzt waren, begrenzen und die einschränkenden Bedingungen, die zu einem mangelnden Interesse an den Lastenheften in ihrer ursprünglichen Form geführt hatten, überdenken zu können. Nach einer Überprüfung ihrer Kriterien und Bedingungen stellte sich heraus, dass die folgenden Ausschreibungen erfolgreicher waren und zum Abschluss eines Vertrags führten, der die Energieversorgung zu akzeptablen Bedingungen sicherstellte.

2.15. Prüfung neuer Praktiken in den Preisangeboten der Versorger

Im Dezember 2021 und im Laufe des Jahres 2022 haben die CWaPE und der SRME neue Praktiken bei den Versorgern für *Prosumer* beobachtet. So wurden von einigen Versorgern ein Fotovoltaik-Preisauflage auf ihr aktuelles oder künftiges *Prosumer*-Kundenportfolio angewendet.

Dieser Preisauflage wurde von den Versorgern begründet durch die neuen Marktregeln (MIG6), die eine Brutto-Umstellung der Volumendaten bezüglich Prognosen und Allokation vorschreiben, die Risiken eines erhöhten Ungleichgewichts und die hohe Volatilität der Preise auf dem Elektrizitäts-Großhandelsmarkt, wodurch die Vorhersehbarkeit eventueller Abweichungen zwischen der angekündigten und der tatsächlichen Erzeugung erschwert wird.

2022 hat die CWaPE unter anderem einen Versorger angehört, insbesondere bezüglich der Höhe des Preisauflage und der diesem zugrunde liegenden Realität. Auf dieser Grundlage hat sie ihre Bedenken an die belgische Wettbewerbsbehörde (ABC), die Wirtschaftsinspektion des FÖD Wirtschaft und die Regulierungskommission für Elektrizität und Gas (CREG) weitergeleitet. Die Prüfung durch diese verschiedenen Behörden wurde 2023 fortgesetzt. Im Jahr 2023 bestätigte die CWaPE den Eingang der Analyse der CREG zur Höhe der angewandten Preisauflage, die von der föderalen Regulierungsbehörde als nicht angemessen eingestuft wurde, sowie der Stellungnahme des FÖD Wirtschaft und der belgischen Wettbewerbsbehörde, welche die Praxis nicht als rechtswidrig einstufen.

Ende 2023 rückte das Thema der zusätzlichen Kosten für *Prosumer* wieder in den Vordergrund, da die Anwendung des FERESO-Übereinkommens über den finanziellen Ausgleich ab dem 1. Januar 2024 gekündigt wurde. Im Laufe des Jahres 2024 müssen die Auswirkungen der Kündigung des Übereinkommens auf den Markt und die daraus resultierenden Veränderungen der Praktiken der Versorger bewertet werden.

2.1.6. Kollisionsrecht im Bereich „Verbraucherschulden“

Das Gesetz vom 4. Mai 2023 zur Einfügung von Buch XIX „Verbraucherschulden“ in das Wirtschaftsgesetzbuch (nachfolgend „Gesetz vom 4. Mai 2023“) enthält verschiedene Bestimmungen, die bei Zahlungsverzug von Verbraucherschulden gegenüber Unternehmen anwendbar sind.

Der von der CWaPE durchgeführte Vergleich zwischen diesem Gesetz vom 4. Mai 2023 und den gesetzlichen Bestimmungen zur gütlichen Eintreibung von Energieschulden in der Wallonischen Region hat eine Reihe von Widersprüchen zwischen diesen beiden Rechtstexten aufgezeigt.

Die CWaPE analysierte die im Falle der Nichtzahlung auf Energieschulden in der Wallonischen Region anwendbare Regelung hinsichtlich der Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hinsichtlich der Kompetenzordnung im Bereich des Verbraucherschutzes.

Aus ihrer Analyse geht hervor, dass die föderale Behörde zwar befugt ist, die allgemeinen Regeln im Bereich des Verbraucherschutzes festzulegen, die Regionen jedoch – um eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Politik zu betreiben – die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zusätzlichen qualitativen Bedingungen unterwerfen können, sofern diese nicht gegen den von der nationalen Behörde festgelegten normativen Rahmen verstoßen.

Derzeit gelten zwei Verbraucherschutzgesetze, und je nach Thema stammen die günstigeren Bestimmungen manchmal aus dem föderalen Gesetz oder aus den wallonischen Vorschriften. Mit anderen Worten: Einige Bestimmungen stehen im Widerspruch zueinander, was das Lesen des geltenden rechtlichen Rahmens und seine Anwendung letztendlich komplex macht, da sowohl die Marktteilnehmer und die Verbraucher als auch die Regulierungsbehörde keine endgültige Position zur Gültigkeit der juristischen Auslegung der beiden Texte beziehen können.

Nach Ansicht des FÖD Wirtschaft sollte das Verhältnis zwischen allgemeinem und spezifischem Recht in diesem Fall dem Prinzip „lex specialis derogat legi generali“ unterliegen, sodass die wallonischen Bestimmungen Vorrang haben sollten. Da jedoch einige Bestimmungen, die die „schwächere“ Partei besser schützen, der föderalen Gesetzgebung unterliegen, sollte nach Ansicht der CWaPE bis zur Klärung des gesetzlichen Rahmens die günstigere Bestimmung angewendet werden.

Schließlich hat die CWaPE das Kabinett des für Energie zuständigen Ministers mehrmals gebeten, die Position der Wallonischen Region in Bezug auf den geltenden Rahmen zu erläutern, um jegliche Unklarheiten zu beseitigen und unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden, die für den Verbraucher und den Sektor schädlich sind. Die CWaPE hat über Regionalen Mediationsdienst für Energie ihre Position auch dem föderalen Ombudsmann für Energie mitgeteilt, um dessen Aufmerksamkeit in Ermangelung einer Klärung des gesetzlichen Rahmens auf die Bedeutung einer nuancierten Position in dieser Angelegenheit zu lenken.

2.2. DIE DIENSTLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHER

2.2.1. Der Tarifvergleichsrechner

Die CWaPE bietet auf ihrer Webseite ein Tool an – den CompaCWaPE –, welches es ermöglicht, die verschiedenen von den Gas- und Stromversorgern gebotenen Produkte zu vergleichen, sowohl bezüglich des Preises als auch bezüglich der gebotenen Leistungen. Die wallonischen Haushaltskunden und kleine Geschäftskunden können eine personalisierte Simulation durchführen und die Liste der angebotenen Produkte sowie die Details der ausgewählten Angebote abrufen und vergleichen. Der Vergleichsrechner zeigt die Gas- und Elektrizitätsprodukte der Versorger, die im Segment der Haushaltskunden und kleinen Geschäftskunden in der Wallonischen Region tätig sind und die Details ihrer Produkte an die CWaPE übermitteln.

Im März 2022 hat die CWaPE zusammen mit ihrem Brüsseler Pendant BRUGEL die Abfassung und anschließend die Veröffentlichung des neuen öffentlichen Auftrags in Angriff genommen, der den seit 2019 laufenden Auftrag für den gemeinsamen Vergleichsrechner ablösen soll. Dieser Auftrag wurde Ende 2022 an einen neuen Anbieter vergeben und führte dazu, dass im Juli 2023 eine neue Version des Vergleichsrechners online gestellt wurde.

Die Verwendung des CompaCWaPE ist einfach und intuitiv. Auf einer Abfolge von Bildschirmen wird der Benutzer aufgefordert, die für die Berechnung erforderlichen Daten einzutragen: Postleitzahl, Auswahl einer Energieart (Gas, Elektrizität oder beides), Verbrauchsdaten. Falls der Benutzer seinen Jahresverbrauch nicht kennt, werden auf Grundlage der Anzahl der Personen im Haushalt oder des Typs der Wohnung Standardprofile vorgeschlagen. Für *Prosumer* bietet der CompaCWaPE auch die Möglichkeit, den Rückkauf der eingespeisten Elektrizität zu simulieren, sowohl für diejenigen, die keinen Ausgleich mehr erhalten, als auch für diejenigen, die sich fragen, ob sie aus dem Ausgleich aussteigen sollten.

Sobald die Berechnungen abgeschlossen sind, zeigt der Vergleichsrechner die Ergebnisse in aufsteigender Reihenfolge des Preises an. Filter und Sortierungen ermöglichen es, die Art des Vertrags (fest oder variabel), die Dauer des Vertrags und den Prozentsatz der grünen Energie auszuwählen. Nachdem ein oder mehrere Angebote ausgewählt wurden, zeigt der Vergleichsrechner die Einzelheiten des Produkts an, insbesondere die Preisformel und den Wert des Indexierungsparameters bei einem variablen Produkt, die Höhe der Jahresgebühr und die Details der Posten der Jahresrechnung sowie die verschiedenen mit dem Produkt verbundenen Bedingungen (Zahlung per Lastschriftverfahren, elektronische Rechnungen, Anzahlung...). Nachdem die Ergebnisse analysiert und eventuell ausgedruckt oder im Excel-Format gespeichert worden sind, haben die Verbraucher alle erforderlichen Informationen, um die Angebote zu vergleichen und gegebenenfalls zu entscheiden, den Versorger zu wechseln.



Die CWaPE wird die Besucherzahlen dieser neuen Version des Vergleichsrechners auf jeden Fall im Auge behalten, um dessen Erfolg zu messen.

2.2.2. Die Beobachtungsstelle für Preise

2.2.2.1. Für die Haushaltskunden

Zweimal jährlich veröffentlicht die CWaPE einen Bericht zur Feststellung und Präsentation der Entwicklungen der Strom- und Erdgaspreise für die Haushaltskunden seit dem 1. Januar 2007, dem Datum der vollständigen Liberalisierung der Energiemärkte in der Wallonischen Region. Dieser Bericht analysiert die Informationen zu den Kundentypen, die auf dem wallonischen Markt am stärksten vertreten sind, d. h. einem Kunden, der 3.500 kWh/Jahr verbraucht (1.600 kWh Tagstrom und 1.900 kWh Nachtstrom mit einem Doppeltarifzähler, dies ist der Kundentyp Dc), und ein Gasprofil, das einem Verbrauch von 17.000 kWh/Jahr hauptsächlich zu Heizzwecken entspricht (in unseren Berichten ist dies der Kundentyp D3a). Die verwendete Referenz ist die durchschnittliche Jahresrechnung, die von Haushaltskunden in der Wallonischen Region bezahlt wird und die sich aus der Gewichtung der jährlichen Rechnungen für die Produkte aus dem Tarifvergleich (CompaCWaPE) für den jeweiligen Zeitraum mit den Marktanteilen der entsprechenden Produkte ergibt.

Im Dezember 2023 stützte sich der Bericht auf 40 Produkte im Elektrizitätssegment und 33 im Gassegment, was einen starken Anstieg gegenüber 2022 darstellt. Im Zuge der Krise der Energiepreise waren die Verbraucher mit dem starken Anstieg der Energiepreise einerseits und dem Wegfall der meisten Angebote zu Festpreisen andererseits konfrontiert, ganz abgesehen vom starken Rückgang der Angebote infolge des Wegfalls mehrerer Versorger.

Während die Angebote zu Festpreisen vor den aufeinanderfolgenden Krisen von fast 60 % der Verbraucher gewählt wurden, sahen sich zahlreiche Verbraucher hilflos mit steigenden Abschlagsrechnungen und mit neuen Angeboten von Preisformeln mit variablen Preisen konfrontiert. Im Laufe des Jahres 2023 kehrten die meisten Versorger jedoch mit einem oder mehreren Festpreisangeboten auf den Markt zurück, allerdings zu Preisen, die deutlich über den zuvor für diese Art von Angeboten abgerufenen Preisen lagen.

Im Elektrizitätssegment hätte ein Haushaltskunde vom Typ Dc in der Wallonischen Region bei der Auswahl des günstigsten Produkts potenziell fast 160 EUR sparen können, das heißt 11 % der gewichteten durchschnittlichen Jahresrechnung.

TABELLE 1 DURCHSCHNITTLICHE MÖGLICHE EINSPARUNGEN IM ELEKTRIZITÄTSSEGMENT PRO JAHR IM VERGLEICH ZUR GEWICHTETEN DURCHSCHNITTLICHEN JAHRESRECHNUNG

Kundentyp (Strom)	Durchschnittliches Einkommen 2020		Durchschnittliches Einkommen 2021		Durchschnittliches Einkommen 2022	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Da	71,70	27,50%	75,80	19,68%	63,38	19,74%
Db	89,12	19,97%	116,94	16,72%	84,71	14,94%
Dc	161,58	14,57%	279,61	15,22%	162,64	11,31%
Dc1	163,09	13,88%	286,02	15,00%	183,64	12,16%
Dd	308,11	13,26%	584,26	15,05%	328,49	10,90%
De	728,67	13,36%	1376,23	14,95%	759,45	10,47%

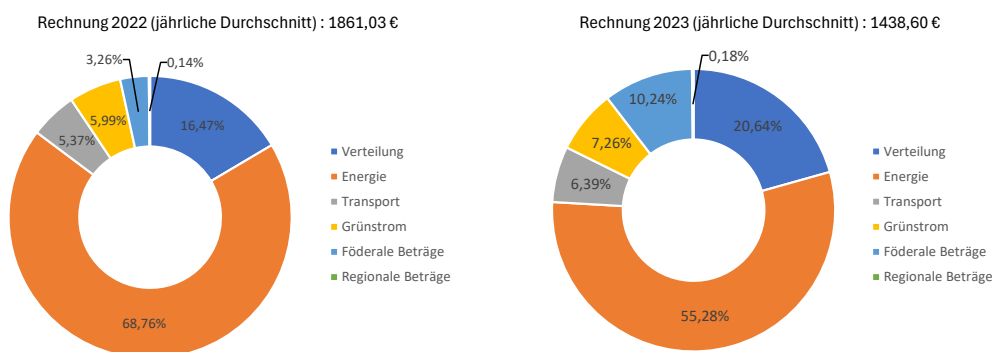
Wenn er sich für ein geeignetes Produkt entschied, hatte der Kundentyp D3a im Gassegment die Möglichkeit, bis zu 13 % auf seine Jahresrechnung im Vergleich zur durchschnittlichen gewichteten Jahresrechnung zu sparen. In absoluten Zahlen konnte die jährliche Ersparnis bis zu 265 EUR betragen (vgl. nachstehende Tabelle).

TABELLE 2 DURCHSCHNITTLICHE MÖGLICHE EINSPARUNGEN IM GASSEGMENT PRO JAHR IM VERGLEICH ZUR GEWICHTETEN DURCHSCHNITTLICHEN JAHRESRECHNUNG

Kundentyp (Gas)	Durchschnittliches Einkommen 2020		Durchschnittliches Einkommen 2021		Durchschnittliches Einkommen 2022	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
D1	73,43	25,02%	75,80	19,68%	61,78	16,92%
D2	101,83	19,75%	116,94	16,72%	90,68	13,95%
D3 (23 260 kWh)	358,94	18,68%	279,61	15,22%	360,92	13,83%
D3b	522,95	18,62%	286,02	15,00%	537,95	14,01%
D3a (17 000 kWh)	272,00	18,82%	584,26	15,05%	265,62	13,63%

Zwischen 2022 und 2023 ging die durchschnittliche jährliche Gesamtrechnung für Elektrizität nach dem 2021 begonnenen Anstieg deutlich zurück, und dieser Rückgang setzte sich über weite Teile des Jahres 2022 fort. Der deutliche Rückgang der Commodity hat dazu geführt, dass der Anteil dieser Komponente in den grafischen Darstellungen, wie sie unten zu sehen sind, geringer geworden ist: Der Anteil der Energiekosten an den Gesamtrechnungen beträgt 2023 fast 56 % für Strom, während er 2022 noch bei fast 70 % lag.

DIAGRAMM 2 BESTANDTEILE DER DURCHSCHNITTLICHEN GEWICHTETEN JAHRESRECHNUNG FÜR ELEKTRIZITÄT 2021-2022 DC-KUNDEN (DOPPELTARIF MIT 1.600 KWH TAGSTROM UND 1.900 KWH NACHTSTROM)



Bei Gas sinkt die durchschnittliche Jahresrechnung 2023 im Vergleich zu 2022 ebenfalls recht deutlich. Die Gaspreise beendeten das Jahr 2023 auf einem viel moderateren Niveau als auf dem Höhepunkt der Krise der Energiepreise.

2.2.2. Für die Geschäftskunden

In Bezug auf das Marktsegment der Geschäftskunden verfasst die CWaPE jährlich eine Studie, deren Zweck es ist, den öffentlichen Behörden sowie den Verbrauchern Informationen und Zahlenmaterial zur monatlichen Entwicklung der Strom- und Erdgaspreise für die Geschäftskunden bereitzustellen, die einen Zähler entweder mit Fernablesung oder monatlicher Ablesung besitzen, und deren Jahresverbrauch unter 20 GWh an Strom und 250 GWh an Erdgas beträgt. Dieser Bericht auf Basis der Informationen zu den diesen Geschäftskunden ausgestellten und von den Energieversorgern in aggregierter Form übermittelten Rechnungen führt zudem die Gewichtungen der einzelnen Bestandteile der Strom- oder Erdgasrechnung der betreffenden Geschäftskunden auf.

2.2.3. Vergleich der Energiepreise zwischen Belgien und seinen Nachbarländern

Im Auftrag der vier Regulierungsbehörden führte PricewaterhouseCoopers eine Studie durch, in der die Energiepreise (Gas und Elektrizität) in Belgien mit denen in vier Nachbarländern verglichen wurden: Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich.

Im Elektrizitätssegment werden acht Verbraucherprofile betrachtet (ein Privathaushalt, zwei kleine Gewerbebetriebe und fünf Industriebetriebe) und im Erdgassegment fünf (ein Privathaushalt, ein kleiner Gewerbebetrieb und drei Industriebetriebe). Die Analyse bezog sich auf eine Energierechnung, die in drei Hauptkomponenten (plus Mehrwertsteuer für Privathaushalte) gegliedert wurde: reine Energie oder Commodity, Netzkosten (Verteilung und Übertragung) und eine dritte Komponente, die als „alle sonstigen Kosten (all other costs)“ bezeichnet wird und Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, Steuern und Abgaben (insbesondere Beiträge im Zusammenhang mit der Förderung erneuerbarer Energien) zusammenfasst.

Dieser Bericht konzentriert sich explizit auf die im Januar 2023 geltenden Energiepreise.

2.2.3. Leistungsindikatoren

Ergänzend zum Tarifvergleichsrechner, der sich auf die Preise der verschiedenen von den kommerziellen Versorgern angebotenen Produkte konzentriert, hat die CWaPE Leistungsindikatoren konzipiert, um die Qualität der von den Strom- und Gasversorgern in der Wallonischen Region gebotenen Dienste auf transparente, objektive und nichtdiskriminierende Weise zu messen.

Zum einen sind dies die Rechnungsstellungsdienste, die unter anderem anhand der Fristen der Ausstellung und des Versands der Abschluss- und Regularisierungsrechnungen sowie anhand der Fristen für Erstattungen zugunsten des Kunden evaluiert werden. Zum anderen sind dies die Informationsdienste und besonders die Erreichbarkeit der Callcenter, die Gegenstand einer Evaluierung anhand der Leistungsindikatoren sind.

Die Einführung der Leistungsindikatoren und die Berichterstattung über sie an die CWaPE stellen eine Verpflichtung öffentlichen Dienstes zu Lasten der kommerziellen Versorger dar. Im Laufe des Jahres 2023 hat die CWaPE diese Leistungsindikatoren vierteljährlich auf ihrer Website veröffentlicht.

2.2.4. Der Regionale Mediationsdienst für Energie

Der Regionale Mediationsdienst für Energie (nachstehend als „SRME“ bezeichnet) wurde im Jahr 2023 von 4.918 Verbrauchern schriftlich¹⁹ kontaktiert, entweder bezüglich einer Frage oder einer Beschwerde im Zusammenhang mit dem wallonischen Elektrizitäts- oder Gasmarkt. Dabei hat der SRME weiterhin seine facettenreiche Rolle im Dienste einer reibungslosen Funktionsweise dieses Markts erfüllt.

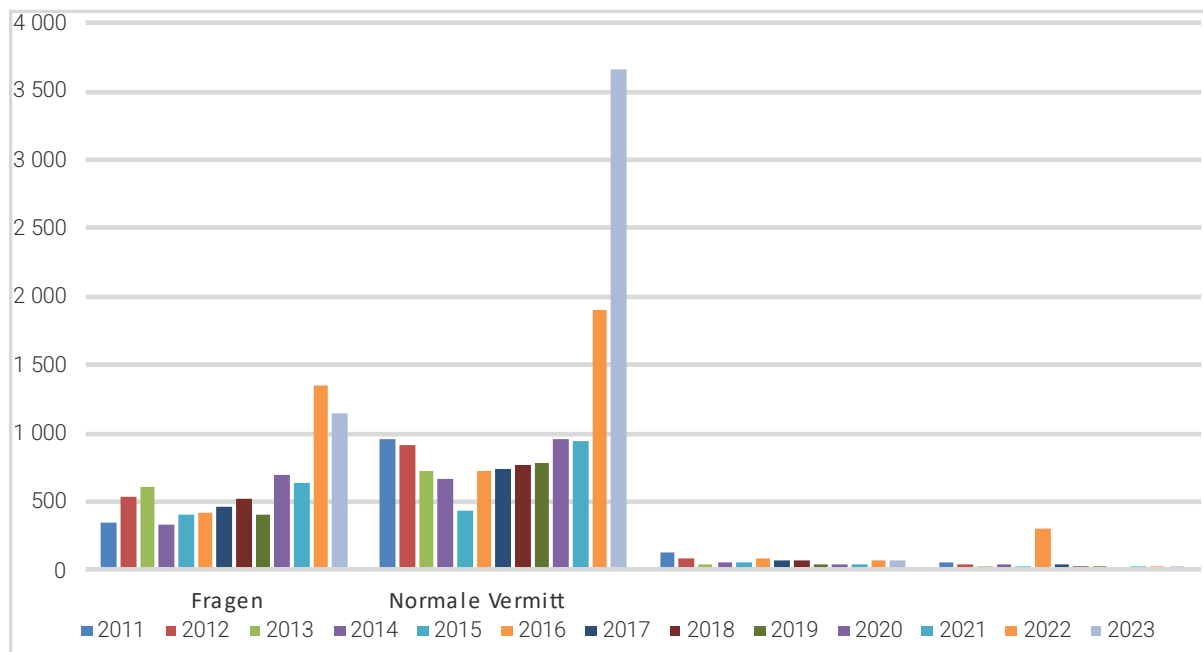
Das bedeutet im Einzelnen:

- 3.666 „klassische“ Vermittlungsanfragen;
- 68 dringende Vermittlungsanfragen;
- 1.151 schriftliche Fragen;
- 31 Widerspruchsfälle zu Entschädigungen;
- 0 Schlichtungsanfragen;
- 2 Bitten um Stellungnahme, die vom Föderalen Ombudsdienst für Energie (FOE) an den SRME gerichtet wurden.

Diese Daten berücksichtigen nicht die gesamte telefonische Intervention des SRME.

¹⁹ 1.641 schriftliche Anfragen; die Statistiken des SRME berücksichtigen direkte Telefonanrufe nicht (durchschnittlich etwa 30 pro Arbeitstag im Jahr 2020).

Der Anstieg ist im Laufe des Jahres 2023 beträchtlich:



Gemessen an den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresberichts verfügbaren Zahlen, liegt das Jahr 2024 im gleichen Trend wie 2023.

Neben der Bearbeitung von Fragen und Beschwerden, deren statistische Daten detailliert im Sonderjahresbericht 2024 des SRME präsentiert werden, unterstützt der Dienst durch seine Erfahrung auch die CWaPE bei ihrer Erfüllung der Aufgaben der Überwachung und der Beratung bei den Behörden. Die Präsenz des SRME bei der CWaPE stellt eine unumgängliche Kraft für die wallonische Regulierungsbehörde und letztlich für die wallonischen Verbraucher dar. Auf der Grundlage der Wiederholung bestimmter Beschwerden gegen einen oder mehrere Akteure oder des wiederholten Auftauchens bestimmter problematischer Praktiken befasst der SRME direkt die CWaPE in ihrer Eigenschaft als Regulierungsbehörde, um die in Einzelfällen gestellten Fragen unter einem umfassenderen Blickwinkel zu prüfen. Ganz konkret ermöglicht dies eine Verkürzung der für ein Einschreiten des Regulators notwendigen Zeit, da die Mediation ein gutes Thermometer für den Zustand des Marktes darstellt. Im Falle von Praktiken, die nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, eröffnet der SRME durch Anrufung der CWaPE die Möglichkeit, das gesamte rechtliche Instrumentarium, über das die CWaPE verfügt, in Anspruch zu nehmen. Umgekehrt bietet die Anwesenheit der von der CWaPE angestellten Juristen, Ökonomen und Techniker an der Seite des SRME dem Regionalen Mediationsdienst für Energie ein wertvolles Fachwissen.

Der SRME war besonders von den zahlreichen Beschwerden und Fragen betroffen, die sich aus der Ende 2021 erfolgten Inbetriebnahme der neuen Plattform für den Datenaustausch der VNB mit dem Markt. Diese Plattform wird von ATRIAS, der belgischen Tochtergesellschaft der VNB, verwaltet. Der Ende 2022 beobachtete Höchststand beschleunigte sich und war beträchtlich und machte bis zu 50 % der eingegangenen Dossiers aus. Wie weiter oben (Punkt 4.3) ausgeführt, hatten die seit 2022 anhaltenden Marktblockaden beträchtliche Auswirkungen auf bestimmte Kunden, insbesondere im Hinblick auf die Regulierungsrechnungen, den Wechsel des Versorgers oder auch den Umzug, die Umstellung vom Doppel- auf den Einzeltarif, die Anerkennung des *Prosumer*-Status usw. Die Schwierigkeiten bei der Übermittlung der Zählerstände von den VNB an die Versorger führten zu Verzögerungen und fehlenden Rechnungen an die Verbraucher, was in Verbindung mit den steigenden Energiepreisen in einigen Fällen zu schwerwiegenden Folgen für die betroffenen Verbraucher geführt hat. Die SRME bearbeitete im Jahr 2023 eine nicht unerhebliche Anzahl von Beschwerden, die aus dieser Problematik resultierten, und arbeitete daran, die Auswirkungen für den Endkunden einzudämmen.

Der SRME sah sich 2023 veranlasst, Kunden, deren Unterstützung auslief (BIM-Kunden, die den Sozialtarif genossen, konjunkturbedingter regionaler Schutz), zu begleiten und den Kunden beim Verständnis von Preisangeboten oder auch ihrer Rechnung zu helfen. Die *Prosumer*-Kunden warfen auch viele Fragen auf, die sich auf das Ende des Ausgleichs für zukünftige Installationen am 1. Januar 2024 oder auf Probleme mit Wechselrichterabschaltungen bezogen oder sich aus neuen Praktiken der Versorger (Preisauflschläge für Fotovoltaikmodule) ergaben.

In all diesen Themenbereichen war der SRME darauf bedacht, den Beschwerdeführern (wie bei anderen Themen) ausführliche Antworten zu geben und die eher strukturellen Schwierigkeiten an die verschiedenen Dienste der CWaPE zu melden. Außerdem hat die CWaPE so weit wie möglich Nachrichten auf ihrer Website veröffentlicht, um die Verbraucher im Vorfeld zu informieren.

Die Automatisierung der Entschädigung bei einer Unterbrechung der Versorgung von mehr als sechs Stunden hat sich ausgezahlt, indem sie die Zahl der Verbraucherentschädigungen deutlich erhöht und die Nichtinanspruchnahme von Rechten verringert hat. Das Fehlen eines Entschädigungsmechanismus für Niederspannung oder auch im Falle von Marktstörungen schwächt den SRME jedoch in seinen Maßnahmen gegenüber den Akteuren und Marktteilnehmern.

Der SRME musste auch Neuerungen einführen, um die Bearbeitung von Beschwerden zu beschleunigen, indem er Empfangsbestätigungen automatisierte und, wenn möglich, eine Massenbearbeitung von Beschwerden vornahm. Dies erwies sich für den Dienst in Bezug auf die ATRIAS/MIG6-Beschwerden als besonders heilsam.

Aus Gründen einer besseren Effizienz setzte der SRME mit Hilfe der unterstützenden Einheit der CWaPE die Entwicklung eines neuen Tools zum Beschwerdemanagements (CRM) fort. Das 2021 in Angriff genommene Tool konnte ab Juni 2022 produktiv eingesetzt werden, wodurch das Team mit einem moderneren Tool zum Beschwerdemanagement ausgestattet wurde. 2023 wurde die Automatisierung mehrerer Prozesse mit geringem „menschlichem“ Mehrwert fortgesetzt, mit dem Ziel, den Bedarf an Humanressourcen in diesen Abläufen zu begrenzen. Diese Elemente wurden 2024 konkretisiert, indem Briefe sofort nach ihrer Genehmigung ohne weiteres Zutun verschickt wurden, um Zeit zu sparen und den Eingabeaufwand zu begrenzen.

Zusammen mit der gesamten CWaPE hat sich der SRME mit dem SPW Digital getroffen, um die vorgeschlagenen Lösungen und mögliche Synergien zu prüfen, insbesondere durch die Aussicht, das Portal „Ma Wallonie“ zu integrieren, falls sich dies als praktikabel erweist. Im Rahmen dieser Überlegungen wird die Einrichtung eines Online-Kundenportals für den Beschwerdeführer in Betracht gezogen, welches es ihm ermöglicht, den Weg seiner Beschwerde zu verfolgen und die Anzahl der Telefonanrufe, die sich bloß auf den Stand der Akte beziehen, zu reduzieren. Die Arbeit wird 2024 fortgesetzt.

Im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der CPMO (Ständige Konsultation der Mediatoren und Ombudsleute) hat sich der SRME seit mehreren Jahren dazu verpflichtet, zusammen mit den anderen belgischen Mediatoren und Ombudsleuten Maßnahmen umzusetzen, um das Problem der Nichtwahrnehmung von Rechten durch Bürger in einer Armutssituation anzugehen, welches im Zweijahresbericht „Bürgerschaft und Armut“ des Dienstes zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung hervorgehoben wird. Im Laufe des Jahres 2023 nahm der SRME aktiv an den Arbeitsgruppen „Gefährdete Personen“ teil und beteiligte sich so an der Festlegung der Grundsätze der Zugänglichkeit, denen die Ombudsleute entsprechen sollten. 2023 wurde auch die Ombudstour durchgeführt. Diese zielte darauf ab, dass die dem Netzwerk angehörenden Ombudsleute mit Bürgern und Akteuren vor Ort in Kontakt treten und ihnen die Rolle der Ombudsperson und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten vorstellen konnten. Der SRME vertrat die CPMO in Arlon und Namur zusammen mit anderen Ombudsmann-Kollegen. Außerdem waren SRME-Mitglieder die ganze Woche über in Louvain-la-Neuve, Lüttich, Arlon, Charleroi und Namur im Kontakt mit der Bevölkerung. Die Generalversammlung der CPMO im Jahr 2023 bot den Ombudsleuten die Gelegenheit, sich über bewährte Verfahren auszutauschen, sich über die künftige Ombudstour zu unterhalten und sich von Prof. Rob HEIMAN, Professor an der VUB, über „Die Auswirkungen der Entwicklung künstlicher Intelligenz und des Einsatzes von Algorithmen im öffentlichen Dienst und auf die Aufgaben der Ombudsleute, insbesondere in Bezug auf die Achtung und Wirksamkeit von Rechten und den Kampf gegen Diskriminierung“ informieren zu lassen und über eine Schulung in Techniken der gewaltfreien Kommunikation (GFK) zu verfügen, die bei der Bearbeitung von Beschwerden hilfreich ist.

Im Anschluss an die 2018 begonnenen Arbeiten zur Problematik der „Nichtwahrnehmung von Rechten“ durch die am stärksten gefährdeten Personen und die 2022 durchgeführten Arbeiten rund um die Akteure vor Ort und ihre Bedürfnisse hat der SRME eine Neupositionierung eingeleitet, um auf das wichtigste Element zu reagieren, das sich aus den 2022 durchgeführten Arbeiten ergab: die Tatsache, dass sehr viele Akteure vor Ort den SRME und seine Aufgaben nicht kennen, und dies, obwohl eine hohe Zufriedenheit mit den vom SRME erbrachten Dienstleistungen festzustellen ist, wenn die Personen den Dienst und dessen Aufgaben kannten.

In Bezug auf die gewünschten Werkzeuge wird eine hohe Zugänglichkeit und Lesbarkeit der Website sowie eine regelmäßige Information der Akteure erwünscht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, vor der Entwicklung von Tools für die Akteure eine Identifizierung des SRME und seiner Aufgaben (Bild, Logo, klare Gestaltung der Website usw.) zu ermöglichen, bevor neue Inhalte entwickelt werden, mit denen die Informationsbasis, die den Akteuren vor Ort zur Verfügung steht, erweitert werden kann. Daher wurde 2023 mithilfe eines externen Beraters die Neupositionierung des SRME definiert. Diese Positionierung ermöglichte es, das Sprachniveau, das der SRME verwenden sollte, die Zielgruppen, an die er sich genau richtet, und die Inhalte, die auf der Website des Dienstes angesprochen werden sollten, zu identifizieren. Auf dieser Grundlage kann die Arbeit an der Neugestaltung der Website, des Logos usw. im Jahr 2024 sinnvoll durchgeführt werden. Parallel zu diesen Arbeiten wurde mit der Neufassung des Inhalts begonnen, die jedoch angesichts der geringen Qualität der Leistungen des externen Dienstleisters in diesem Bereich 2024 fortgesetzt werden muss.

In einer letzten Phase können Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die der SRME sowohl bei den Akteuren vor Ort als auch bei den Bürgern besser bekannt werden kann. Sie sind jedoch davon abhängig, dass zunächst die beiden ersten Schritte durchgeführt werden: 1) Erinnerung daran, wer der SRME ist und was er tut; 2) Fortsetzung der Entwicklung der Kommunikations- und Schulungsinstrumente.

Je mehr die Akteure vor Ort über qualitativ hochwertige und laufend aktualisierte Informationen verfügen, desto besser können sich die Interventionen des SRME auf ungelöste Fälle in der ersten Reihe konzentrieren und deren Fragen beantworten. Dies wird auch eine gewisse Subsidiarität bei Interventionen ermöglichen und so den Bürgern genaue Informationen möglichst nahe bringen.

Im Jahr 2023 war der SRME wieder vollständig vor Ort präsent, indem er an „Energie“-Messen teilnahm, die von Gemeinden und/oder ÖSHZ organisiert wurden. So besuchte der SRME Veranstaltungen unter anderem in Ath, Flémalle, Antoing, Courrière, Herstal... Der SRME nahm auch an einer Grundausbildung in Verwaltungsenergie für Sozialarbeiter teil, die vom ÖSHZ-Verband organisiert wurde.

Die Partnerschaft mit der Vereinigung VSZ²⁰ hat 2023 weiterhin Früchte getragen. So können den deutschsprachigen Verbrauchern gleichwertige Dienstleistungen in deutscher Sprache angeboten und können die Zugänglichkeit und Sichtbarkeit des SRME für die Verbraucher der Deutschsprachigen Gemeinschaft verbessert werden.

²⁰ Verbraucherschutzverband in Eupen (<https://vsz.be/de/>)

3. DIE NETZE



3.1. DIE VERWALTUNG DER NETZE

Fünf Verteilernetzbetreiber für Strom und zwei Verteilernetzbetreiber für Gas sind auf dem Gebiet der Wallonischen Region tätig.

Die CWaPE ist dafür verantwortlich, dass diese Verteilernetzbetreiber die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen für ihre Aktivitäten ordnungsgemäß einhalten, insbesondere Artikel 3 ff. der Elektrizitäts- und Gasdekrete.

3.1.1. Verfahren zur Ernennung der Netzbetreiber

Das Jahr 2022 war von der Durchführung des Verfahrens zur Erneuerung der Ernennungen der Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber in der Wallonischen Region geprägt. Die laufenden Ernennungen liefen nämlich Anfang 2023 aus.

Im Rahmen dieses Erneuerungsverfahrens war die CWaPE durch die Elektrizitäts- und Gasdekrete beauftragt, der Wallonischen Regierung, die für die Ernennung der in der Wallonischen Region tätigen VNB „Strom“ und „Gas“ zuständig ist, ein mit Gründen versehenes Gutachten zu den von den Gemeinden vorgeschlagenen Bewerbungen der VNB vorzulegen. Dieses Gutachten sollte sich auf die Einhaltung der in den Elektrizitäts- und Gasdekreten und deren Ausführungserlassen vorgeschriebenen Bedingungen durch den VNB (insbesondere die Einhaltung der Governance-Regeln und ihre finanzielle und technische Kapazität zur Verwaltung dieser Netze) beziehen.

Am Ende des Jahres 2022 konnte das Verfahren zur Erneuerung dieser Ernennungen in der überwiegenden Mehrheit der wallonischen Gemeinden abgeschlossen werden.

Da die Wallonische Regierung jedoch per Erlass vom 1. Juli 2022 die Gemeinde Philippeville aufforderte, erneut ein Verfahren zum Vorschlag eines Bewerbers für den Betrieb eines Elektrizitätsverteilsnetzes einzuleiten, der den im „Elektrizitätsdekret“ festgelegten Kriterien entspricht, musste die CWaPE am 6. September 2023 noch ein Gutachten CD-23i06-CWaPE-0938 zum Vorschlag der Ernennung von ORES Assets als Elektrizitätsverteilsnetzbetreiber für das Gebiet der Gemeinde Philippeville abgeben.

3.1.2. Einhaltung der Unabhängigkeits- und Governance-Vorschriften

Durch die Verdeutlichung des Rahmens, in dem die VNB tätig sind, ihrer Organisation und der Bedingungen, unter denen von der Netzverwaltung getrennte Aktivitäten geplant werden können, hat das Dekret vom 11. Mai 2018 zur Änderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts sowie des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts („Governance-Dekret“) die Anzahl Bestimmungen, deren Einhaltung die CWaPE überwachen muss, sowie die Gutachten- und Entscheidungsfindungsaufgaben der CWaPE spürbar verändert. Dieses Thema stellt einen der ständigen Tätigkeitsbereiche der CWaPE dar.

Die CWaPE hatte 2019 für jeden VNB und jede VNB-Tochtergesellschaft die ordnungsgemäße Einhaltung der neuen vorgesehenen Verpflichtungen geprüft und der Regierung einen Bericht vorgelegt, in dem sie den Stand der Umsetzung der Bestimmungen des Dekrets durch die Netzbetreiber und ihre Tochtergesellschaften darlegte²¹. In diesem Bericht hatte die CWaPE unter anderem die von den VNB und ihren Tochtergesellschaften noch durchzuführenden Maßnahmen mit Blick auf vollständige Übereinstimmung mit den Bestimmungen sowie die ihnen vorgeschriebenen Fristen identifiziert.

²¹ Bericht CD-19k25-CWaPE-0069 über die Prüfung des Stands der Umsetzung der Unabhängigkeits- und Verwaltungsregeln durch die Verteilernetzbetreiber und ihre Tochtergesellschaften

Im Laufe des Jahres 2023 hat die CWaPE ihre Arbeit zur Überwachung dieser noch durchzuführenden Maßnahmen fortgesetzt. In diesem Rahmen hat sie insbesondere:

- die Einhaltung des Zeitplans für den Ausstieg von ORES aus der Tätigkeit „Elektro-Ladesäulen“ sichergestellt, die eine nicht regulierte Tätigkeit darstellt, die nicht durch das Elektrizitätsdekret zugelassen ist;
- die Überwachung des Ausstiegs aus den Aktivitäten, für die von der Wallonischen Regierung gemäß dem Dekret genehmigte Ausnahmen gewährt wurden, sichergestellt²².

Die CWaPE hat auch besonders darauf geachtet, dass Änderungen bei den Verwaltern und neue Initiativen, die von den Verteilnetzbetreibern im Jahr 2023 unternommen oder geplant werden (Wiederherstellung von neuen Räumlichkeiten, Beteiligungen an neuen Gesellschaften, gruppeninterne Kooperationsprojekte, Änderungen in der Aktionärsstruktur...), mit dem gesetzlichen Rahmen auf dem Gebiet der Governance vereinbar sind. In diesem Zusammenhang schenkte sie den Absichten von RESA GRD und seiner zukünftigen Strukturierung unter RESA Holding besondere Aufmerksamkeit und erinnerte an die Bedeutung der Trennung der Geschäftsbereiche gemäß den Elektrizitäts- und Gasdekreten.

²² Vgl. Titel 6 des Berichts CD-19k25-CWaPE-0069 über die Prüfung des Stands der Umsetzung der Unabhängigkeits- und Verwaltungsregeln durch die Verteilnetzbetreiber und ihre Tochtergesellschaften

3.2. DIE VERWALTUNG DER NETZINFRASTRUKTUREN

3.2.1. Die Investitionen in die Netze

Die Betreiber der Gas- und Elektrizitätsverteilnetze sowie Elia als Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nehmen eine zentrale Stellung auf dem Energiemarkt ein. Als Betreiber von Infrastruktur sichern sie die Verbindung zwischen den Akteuren, vom Erzeuger über die Energieversorger bzw. Dienstleister bis hin zu den Verbrauchern. Um diese verantwortungsvolle Schlüsselrolle zu erfüllen, haben sie eine Reihe von technischen Aufgaben, unter anderem im Rahmen des Ausbaus, der Instandhaltung, der Überwachung und der Verwaltung des Netzes, des Anschlusses der Nutzer zu Verbrauchs- und Erzeugungszwecken, der Zählung und der Verwaltung der Energieflüsse sowie der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes.

Alljährlich teilen die Netzbetreiber der CWaPE ihre mehrjährigen Investitionsprogramme sowie den Bericht über die Qualität ihrer Leistungen mit Blick auf deren Genehmigung mit. Formal betrachtet, handelt es sich um Pläne zur „Anpassung“ der Verteilnetze und der lokalen Übertragungsnetze für Strom sowie um „Investitionspläne“ für Gasverteilnetze. Die Untersuchung dieser Pläne durch die CWaPE betrifft in erster Linie die Sanierung, die Aufrechterhaltung und Erhöhung der Qualität sowie der technischen Kapazität der Netze (u. a. auf die Sicherheit, die Zuverlässigkeit, die unterbrechungsfreie Versorgung und die Einspeisung der dezentralen Erzeugungsstätten hin) sowie den Ausbau der Netze entsprechend dem Willen des Gesetzgebers.

Die CWaPE hat 2023 die Pläne der 5 Strom- und 2 Gas-VNB für den Zeitraum 2023-2029, sowie den Plan des lokalen Übertragungsnetzbetreibers für 2023-2030 erhalten. Diese Pläne wurden außerdem zum ersten Mal in Anwendung des Dekrets öffentlich konsultiert, in Übereinstimmung mit den Leitlinien der CWaPE, die vorab Anfang des Jahres erstellt wurden²³.

Nach Abschluss ihrer Detailanalyse und der mit den VNB und Elia geführten Rücksprachen hat die CWaPE den Beschluss gefasst, die Pläne mit einigen technischen und administrativen Vorbehalten zu genehmigen. Sie wurden in bestimmten Dossiers formuliert und den betroffenen Netzbetreibern ausdrücklich mitgeteilt und enthalten insbesondere folgende Elemente:

- Die Prognosen für 2024 für Elektrizität (ohne Smart Meter) haben keine Inkonsistenzen aufgezeigt, die die ordnungsgemäße Ausführung der den VNB übertragenen Aufgaben beeinträchtigen würden.
- Die im Rahmen des Plans zur Anpassung „Elektrizität“ für die Einführung der Smart Meter (2024-2029) übermittelten Daten zeigten Unterschiede zu den Daten auf, die bei den Anträgen auf zulässiges Einkommen übermittelt wurden, und veranlassten die CWaPE, ihre Entscheidung zu diesem Thema zu verschieben.
- Hinsichtlich der Prognosen für 2025-2029 im Elektrizitätssegment wurden die Daten nur zu Informationszwecken bereitgestellt, da sie sich auf einen anderen Tarifzeitraum bezogen, für den die Tarifmethodik (2025-2029) zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht veröffentlicht war. Die CWaPE hat jedoch große Unterschiede zwischen den Verteilnetzbetreibern festgestellt:
 - o Einige haben ihre Ambitionen sehr deutlich nach oben korrigiert, und die CWaPE stellte die Frage nach der Angemessenheit der Zielpfade sowie nach der tatsächlichen Fähigkeit der VNB, solche Zielvorgaben in so kurzer Zeit zu erreichen.
 - o Andere haben ihre Ambitionen nicht nach oben korrigiert. Die CWaPE forderte diese VNB daher auf, ihren Investitionspfad angesichts der raschen Entwicklungen im Sektor genau zu überwachen und die Vorwegnahme der Entwicklung der Stromflüsse in ihrem Netz detaillierter darzulegen.

²³ Leitlinien CD-23b02-CWaPE-0042bis, CD-23b02-CWaPE-0043 und CD-23b02-CWaPE-0044

Nach Abschluss ihrer Analyse und unter Berücksichtigung der vorgelegten Erklärungen konnte die CWaPE keine wesentlichen Mängel bei den erbrachten Leistungen feststellen, wird jedoch in Bezug auf das Leistungsniveau in den kommenden Geschäftsjahren wachsam bleiben.

Die Gutachten, Entscheidungen und nicht vertraulichen Analyseelemente der CWaPE werden auf ihrer Website veröffentlicht²⁴. Bei ihrer Prüfung hat sich die CWaPE der Kohärenz der an den Schnittstellen zwischen Übertragung, lokaler Übertragung und Verteilung vorgesehenen Investitionen versichert.

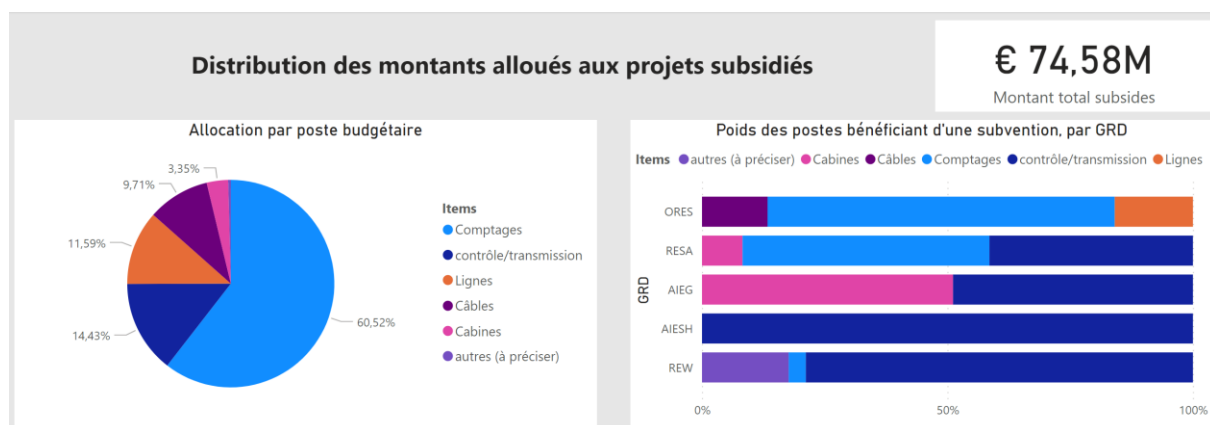
Zusätzlich zu diesen Investitionen hat sich die Wallonische Regierung dafür entschieden, eine Reihe von außergewöhnlichen Projekten zu subventionieren, die als „Smartisierung“ der Netze bezeichnet werden. In Anwendung von Artikel 10bis des Dekrets vom 9. Dezember 1993 über die Förderung der rationellen Energienutzung, der Energieeinsparungen und der erneuerbaren Energien, das kürzlich zu diesem Zweck geändert wurde, erließ die Regierung einen Erlass, zu dem die CWaPE vorab ein ausführliches Gutachten abgegeben hat²⁵, und ergriff anschließend die notwendigen Maßnahmen, um den fünf Betreibern von Gas- und Elektrizitätsnetzen Subsidien zur Förderung der Energiewende zu gewähren.

In Anwendung der Ausführungsbestimmungen hat die CWaPE ein Gutachten zu jedem der von den VNB bei der Wallonischen Regierung eingereichten Projekte abgegeben. Für das Jahr 2023 beläuft sich die Gesamtsumme der Projekte auf ein Budget von über 111 Millionen Euro²⁶ im Elektrizitätssegment und praktisch 27 Millionen Euro im Gassegment.

In Bezug auf die Projekte im Elektrizitätssegment ist es interessant festzustellen, dass die wichtigsten von den VNB vorgeschlagenen Budgetposten sich auf die Zählung, die Kontrolle/Übertragung, die Leitungen und Kabel beziehen.

Unter dem Posten „Zählung“ ist es der Smart Meter, der aufgrund seiner Fähigkeit, den Spannungswert zu messen, unzweifelhaft als strukturierendes Element der Smartisierung der Netze ausgewählt wird. Eine Verdichtung der Zähler in bestimmten geografischen Gebieten würde es dem VNB ermöglichen, mögliche Spannungsprobleme innerhalb seines Netzes genauer zu kartieren.

Die Kontrolle/Übertragung ergänzt logischerweise diesen Ansatz durch die Echtzeitkontrolle und -steuerung von strategischen Punkten (Knoten) in Netzwerken.



Es ist zu betonen, dass bei jedem VNB die subventionierten Projekte einen erheblichen Teil seines Budgets für Netzinvestitionen ausmachen. Dieser Anteil kann mehr als 16 % der Beträge erreichen, die in den Jahren 2024 bis 2027 investiert werden. Alle VNB zusammengenommen, machen die Zuschüsse etwa 4,6 % der Investitionen aus²⁷.

²⁴ VNB Gas: CD-23g19-CWaPE-0933; VNB Elektrizität: CD-23i13-CWaPE-0942 bis; LÜNB: CD-24b22-CWaPE-0878

²⁵ Gutachten CD-23b16-CWaPE-0924

²⁶ Davon sind 74,58 Millionen als direkter Beitrag zu den Vermögenswerten der VNB zu betrachten.

²⁷ Diese Zahl ist mit Vorsicht zu betrachten, da die Politik der Berücksichtigung von Gemeinkosten im Budget, das in den Anpassungsplan übertragen wird, nicht bei allen VNB einheitlich ist.

Die Projekte im Gassegment betreffen ihrerseits Biomethanisierung, Wasserstoff, *Virtual Pipes* und die Beobachtbarkeit von Netzen.

Die Durchführung dieser Investitionen ist für die Jahre 2024 bis 2028 geplant.

Der Rest der für diese Art von Projekten vorgesehenen Mittel, die insgesamt fast 214 Millionen Euro betragen, wird 2024 für neue, von den VNB eingereichte Anträge bereitgestellt.

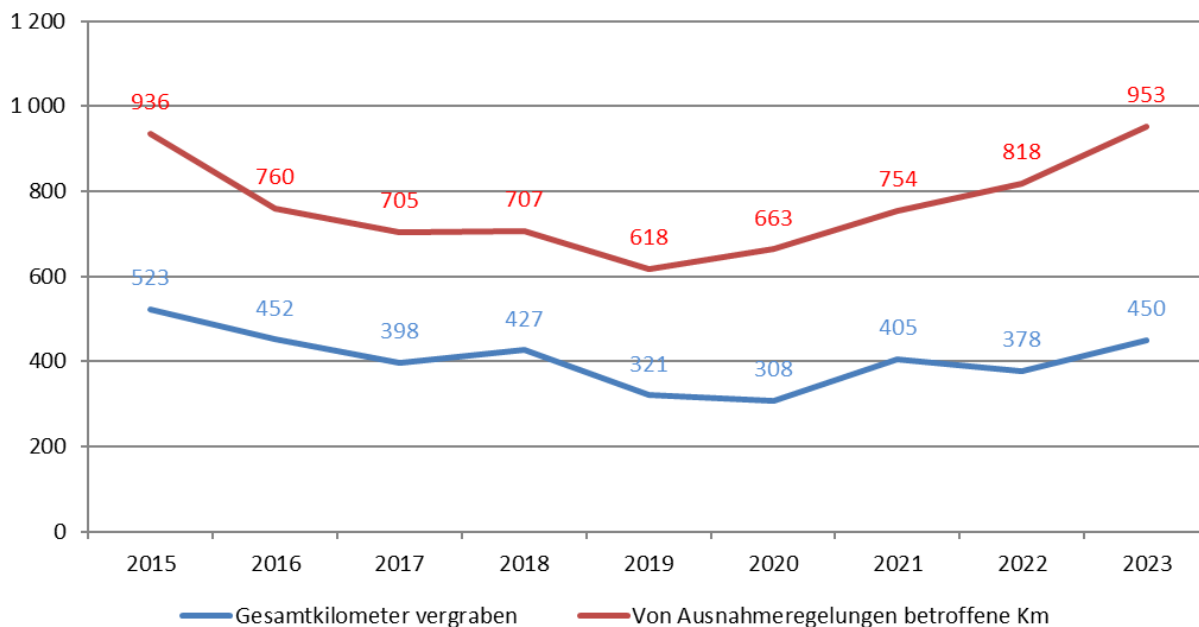
3.2.2. Das Eingraben von elektrischen Leitungen

Die Priorität des Eingrabens von elektrischen Leitungen stellt eine besondere Einschränkung bei der Verbesserung, der Erneuerung und der Erweiterung der Netze dar. Wenn ein Netzbetreiber jedoch der Ansicht ist, diese Priorität nicht erfüllen zu können, kann er einen Antrag auf Abweichung bei der CWaPE einreichen, die im Anschluss an eine Analyse der technischen, wirtschaftlichen, regulatorischen, Umwelt- und Kulturerbeaspekte entscheidet. Seit Anfang 2018 wurden Maßnahmen zur administrativen Vereinfachung beim Verfahren des Antrags auf Abweichung umgesetzt.²⁸ Dies führte zu einer Reduzierung der Anzahl an bearbeiteten Akten. Die CWaPE stellt fest, dass das globale Ziel der Förderung des Eingrabens in der Tat beachtet wird.

Wie das nachstehende Diagramm zeigt, wurden im Laufe des Jahres 2023 mehr als 953 km Freileitungen von den Verteilnetzbetreibern in der Wallonischen Region eingegraben. Im Jahr 2023 wurden drei Ausnahmeregelungen der Kategorie 2 beantragt. Die Anzahl der eingereichten Abweichungsanträge der Kategorien 0 und 1 für denselben Zeitraum beläuft sich auf 619. Für alle Typen zusammengenommen betreffen die Abweichungen etwa 162 km Netz.

Für die lokale Übertragung hat die CWaPE 2022 die Leitlinien bezüglich der Anträge auf Ausnahmeregelung, die bei Nichteingrabung einzureichen sind, überarbeitet²⁹. 2023 hat Elia einen Antrag auf Ausnahmeregelung gestellt, gefolgt von einer Zustimmung der CWaPE für Nichteingrabung³⁰.

DIAGRAMM 3 KM EINGEGRABEN INSGESAMT – KM VON AUSNAHMEREGLUNGEN BETROFFEN



²⁸ Entscheidung CD-18a18-CWaPE-0165

²⁹ Entscheidung CD-22i22-CWaPE-0685

³⁰ Entscheidung CD-23g06-CWaPE-0786

3.2.3. Die Qualität der Dienstleistungen

Die Netzbetreiber übermitteln der CWaPE alljährlich ihre Berichte zur Qualität der erbrachten Dienstleistungen. Für die Verteilung werden diese auf der Grundlage der von der CWaPE in Absprache mit den VNB festgelegten Leitlinien erstellt³¹. Diese Berichte dienen zur Unterstützung bei der Ausarbeitung der Anpassungs- und Investitionspläne, da mit ihrer Hilfe die veralteten und/oder mangelhaften Elemente des Netzes ermittelt werden können. Sie dienen auch der allgemeinen Kontrolle der Leistungen der Netzbetreiber oder auch der Berichterstattung gegenüber europäischen Instanzen.

Die außergewöhnlichen Ereignisse im Juli 2021 haben zu einer Verschlechterung der Qualitätsindikatoren geführt, vor allem bei RESA und ORES. Eine Rückkehr zur „Normalität“ wurde im Jahr 2022 festgestellt. Der Bericht über die Indikatoren 2022 ist auf der Website der CWaPE verfügbar³². Die Analyse der Qualitätsberichte 2023 der VNB ist im Gange und der Bericht über die Indikatoren 2023 wird Ende 2024 veröffentlicht.

Zur Erinnerung: 2018 und 2019 hat die CWaPE ein eingehendes Audit der Qualitätsberichte der verschiedenen VNB durchgeführt, mit dem Ziel, die Prozesse zu evaluieren und zu sichern, um die Inhalte zu bestätigen (Zertifizierungsprozess): Interpretation der Definitionen, Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten. Dieses Audit hat es ebenfalls ermöglicht, die relevantesten Indikatoren zu evaluieren, auf deren Grundlage KPI entwickelt werden.

Der Abschlussbericht wurde im April 2020 verabschiedet und auf der Website der CWaPE veröffentlicht³³. Er hat sodann zu einem Konzertierungsverfahren mit den Elektrizitäts-VNB geführt, um die Leitlinien betreffend den Qualitätsbericht, die ab dem Jahr 2022³⁴ umgesetzt werden, zu aktualisieren, wobei eine Anpassungszeit mit den VNB zwecks Eigenverantwortung auf der Grundlage eines Aktionsplans vereinbart wurde, der von jedem VNB individuell eingereicht und von der CWaPE bestätigt wird³⁵.

Die CWaPE hatte ebenfalls angekündigt, dass sie Follow-up-Versammlungen bei den VNB organisieren möchte, um mit diesen den Stand des Aktionsplans festzustellen. Unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des MIG6 und der Erneuerung der Mandate der VNB wurde dieser Ende 2021 begonnene Zyklus 2022 fortgesetzt. Der Bericht über die Nachverfolgung des von den VNB infolge der Schlussfolgerungen der Prüfung des Elektrizitätsqualitätsberichts durchzuführenden Aktionsplans ist auf der Website der CWaPE abrufbar³⁶.

Wie in jedem Jahr hat die CWaPE ebenfalls den Qualitätsbericht von Elia analysiert. Diese Analyse für das Geschäftsjahr 2022 lässt keine problematischen Situationen erkennen, die entweder eine besondere Überwachung oder spezifische Arbeiten erfordern, die im Rahmen der Erstellung des nächsten Anpassungsplans integriert werden müssen. Die CWaPE hat die Mitteilung zur Untersuchung dieser Analyse veröffentlicht³⁷.

3.2.4. Die Kapazitätsreservierungen

In Anwendung der technischen Regelungen untersucht die CWaPE die Vorschläge zur Verlängerung der Kapazitätsreservierung bei den VNB infolge der Anträge für Erzeugungsprojekte, die durch verwaltungstechnische Verfahren – etwa Rechtsmittel im Rahmen der Ausstellung der Genehmigung – gehemmt wurden. Im Jahr 2023 wurden 43 Anträge auf Verlängerung bearbeitet, meist für Windparkprojekte, die durch administrative oder rechtliche Verfahren behindert wurden. Ein Antrag wurde abgelehnt, weil er die administrativen Voraussetzungen nicht mehr erfüllte.

³¹ Leitlinien CD-22a21-CWaPE-0038

³² Bericht CD-23k30-CWaPE-0085

³³ Bericht CD-20d23-CWaPE-0072

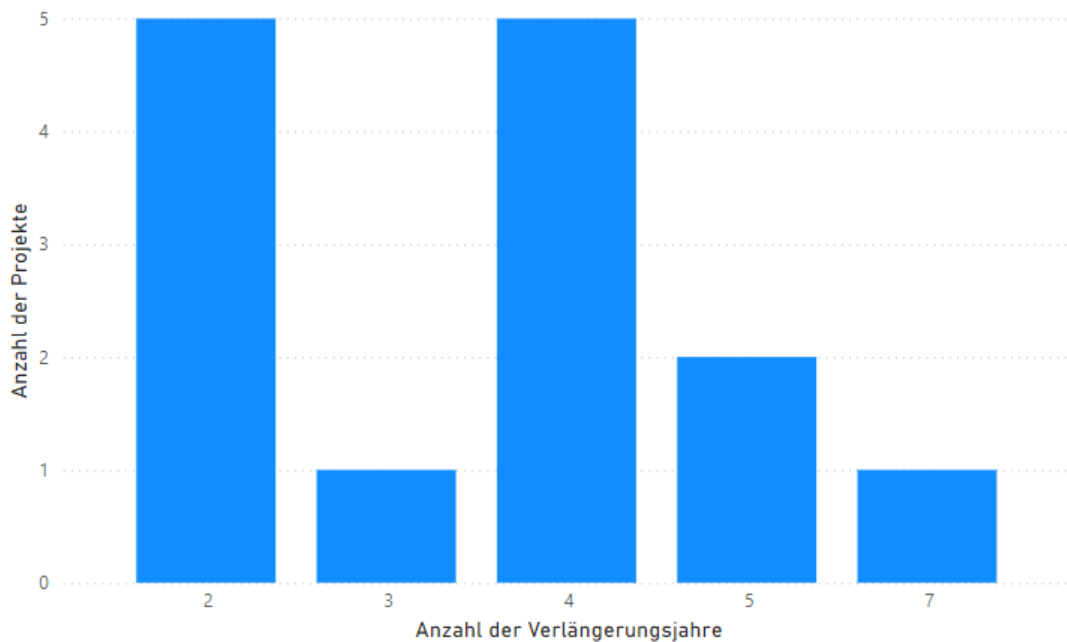
³⁴ Leitlinien CD-20i03-CWaPE-0030 aktualisiert im Januar 2022, im Anschluss an das Inkrafttreten der neuen RTDE im Jahr 2021

³⁵ Entscheidung CD-21b11-CWaPE-0482

³⁶ Bericht CD-23b23-CWaPE-0112

³⁷ Untersuchungsmitteilung CD-23f16-CWaPE-0075

Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl Akten entsprechend der Anzahl der Verlängerungsjahre. Es ist festzustellen, dass eine erhebliche Anzahl von Projekten von Jahr zu Jahr verschoben wird, was den Verwaltungsaufwand für die CWaPE erhöht.



3.2.5. Die Abschnitte des lokalen elektrischen Übertragungsnetzes

Im Gegensatz zu den Verteilnetzen, die auf der Grundlage eines bestimmten geografischen Gebiets festgelegt wurden, wurden die Elemente, aus denen das lokale wallonische Übertragungsnetz besteht, unter Berücksichtigung ihrer Funktion und Spannungsebene definiert. Sie werden gemeinhin als „Dipole“ bezeichnet.

Konkret werden sie in Form einer umfassenden Liste von Abschnitten von Hoch- und Mittelspannungskabeln und -leitungen zusammengefasst. Standardmäßig müssen alle Elemente, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, den Verteilnetzen zugeordnet werden.

Angesichts der Entwicklung der Netze (Änderung, Erweiterung, Abbau) entwickelt sich diese Liste ständig weiter und nimmt die Form eines Erlasses an, der von der Wallonischen Regierung auf Vorschlag der CWaPE verabschiedet wird. Seine ursprüngliche Fassung stammt aus dem Jahr 2003. Diese Fassung wurde dann in den Jahren 2007, 2015 und schließlich 2023 auf der Grundlage des Vorschlags der CWaPE, der in Absprache mit Elia erstellt wurde, überarbeitet³⁸.

Die letzte Fassung dieser Liste ist im EWR vom 16. November 2023 enthalten (Erlass der Wallonischen Regierung vom 16. November 2023 zur Bestimmung der Abschnitte des Elektrizitätsnetzes, die als „lokales Übertragungsnetz“ gelten, und zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Juni 2015).

³⁸ Vorschlag CD-23f16-CWaPE-0930

3.3. TECHNISCHE REGELUNGEN UND REGULIERTE VERTRÄGE

Gemäß den Strom- und Gas-Dekreten schreibt die CWaPE – in Absprache mit den Netzbetreibern – die technischen Regelungen fest, welche den Betrieb der Netze (für die Verteilung und die lokale Übertragung von Strom bzw. für die Verteilung von Gas) und den Zugang zu ihnen regeln.

Die wallonische Regierung hat die dritte Revision der technischen Regelung für die Elektrizitätsverteilung (RTDE) am 27. Mai 2021 genehmigt (Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt am 15. Juli 2021, zehn Tage später in Kraft getreten).

Die Verfahren zur Überarbeitung der technischen Regelung für Gas sowie der technischen Regelung für die lokale Übertragung wurden im Anschluss fortgesetzt, konnten jedoch aufgrund anderer Prioritäten noch nicht abgeschlossen werden. Diese beiden Texte sind weniger stark von den Entwicklungen des rechtlichen Rahmens losgelöst als dies bei der technischen Regelung für die Elektrizitätsverteilung (RTDE) der Fall war. Diese bedeutenden Projekte werden 2023-2024 in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern fortgesetzt.

Die technischen Regelungen werden durch eine Reihe von technischen Vorschriften ergänzt, die von den Netzbetreibern festgelegt und der CWaPE zur Genehmigung vorgelegt werden. 2023 hat die CWaPE nach Anpassungen infolge ihrer Bemerkungen folgende Texte geprüft und genehmigt:

- Überarbeitung der technischen Vorschrift C2/112 über die technischen Vorschriften für Anlagen, die an das Hochspannungsnetz angeschlossen sind;
- Genehmigung einer neuen technischen Vorschrift C1/127 über Standardlösungen für den Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge an das Verteilnetz.

Im Rahmen der Strategie zur Beschleunigung des Einsatzes von Produktionsmitteln auf europäischem Boden „RePowerEU“ musste die CWaPE auf Ersuchen des Energieministers ein Gutachten zu den Auswirkungen der EU-Verordnung 2022/2577 auf die technischen Vorschriften abgeben, insbesondere zu den Fristen für die Abgabe von Anschlussangeboten³⁹.

Nicht zuletzt ist die CWaPE auch für die Genehmigung von Verträgen und Regelungen für den Anschluss und den Zugang zuständig. Wie jedes Jahr waren im Jahr 2023 eine bestimmte Anzahl regulierter Verträge zwischen den Netzbetreibern und Dritten Gegenstand von Änderungen und einer Genehmigung durch die CWaPE: Mustervertrag für den Anschluss zur Einspeisung in das Gasverteilnetz von ORES, Änderung der Musterverträge für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (BT- und Trans-BT-Anschluss) und der Musterverträge für den Anschluss (Standard und flexibel) an das Mittelspannungsnetz (MT- und Trans-MT-Anschluss) von RESA. Die CWaPE genehmigte außerdem den Mustervertrag, der zwischen dem Netzbetreiber und dem benannten Vertreter einer Aktivität zur gemeinsamen Energienutzung durch aktive Kunden, die gemeinsam in einem Gebäude handeln, abzuschließen ist, sowie den Mustervertrag, der zwischen dem Netzbetreiber und dem Vertreter einer Energiegemeinschaft abzuschließen ist; diese Musterverträge wurden von allen Netzbetreibern eingeführt.

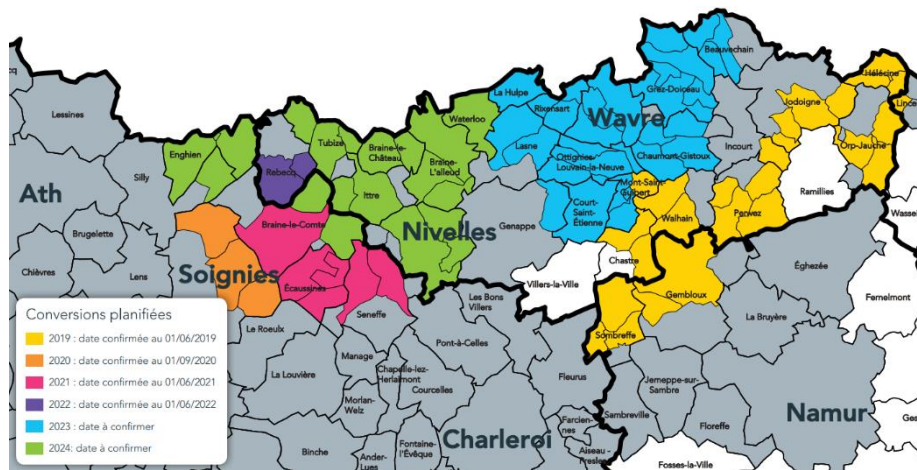
Die Website der CWaPE greift diese verschiedenen Dokumente auf. Die zuvor begonnene Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung führte 2022 zu einer neuen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen jedem VNB und Elia. Ein Prozess zur gründlichen Überarbeitung des Vertrags über den Anschluss an das lokale Übertragungsnetz von Elia wurde 2022 eingeleitet und wird fortgesetzt. Seit Ende 2022 läuft auch eine neue Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung zwischen Synergrid und den im FORBEG zusammengeschlossenen Regulierungsbehörden. Auch der Vertrag über den Zugang zum lokalen Übertragungsnetz von Elia wird seit Anfang 2023 überarbeitet.

³⁹ Gutachten CD-23d13-CWaPE-0927

3.4. DIE L/H-UMSTELLUNG

Die Zusammensetzung von Erdgas unterscheidet sich von einer Lagerstätte zur anderen. In Belgien werden mehrere Gase mit unterschiedlicher Zusammensetzung, die zu zwei großen Familien gehören, übertragen und verteilt. Man spricht von „energiearmem“ oder „L“-Gas, also mit niedrigem Brennwert, wenn es sich um Gas aus der niederländischen Lagerstätte Slochteren handelt, das seit 1966 verteilt wird, und von „energiereichem“ oder „H“-Gas, also mit höherem Brennwert bei den Gasen aus der Nordsee oder anderen Ländern (Norwegen, Russland, Katar, Nigeria...). Da die niederländischen Behörden vor einigen Jahren beschlossen haben, ihre Gasexporte zu reduzieren und ab 2030 vollständig zu stoppen, muss das in Belgien verteilte „energiearme“ Gas durch „energiereiches“ Gas ersetzt werden. Dieser Umstellungsprozess betrifft in unserem Land 1,6 Millionen Haushalte und Unternehmen, davon 110.000 Nutzer in der Wallonie, die sich hauptsächlich in Wallonisch-Brabant und den Randgebieten befinden.

Diese Umstellung erfolgt in der Wallonie schrittweise zwischen 2018 bis 2024 nach dem vorläufigen Plan auf der untenstehenden Karte für das ORES-Gebiet. Auch einige RESA-Gemeinden (Hannut, Waremme, Geer und Berloz) waren von einer Umstellung betroffen, die 2018 stattfand.



Quelle: ORES

Der Erlass der wallonischen Regierung vom 25. Januar 2018 zur Abänderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt hinsichtlich der Umstellung der Netze auf einen hohen Brennwert legt die Mindestanforderungen für die VNB und Versorger bei der Kommunikation mit den privaten und gewerblichen Gasnutzern fest. Dieser Erlass betraut die CWaPE damit, die Effektivität der Kommunikationspläne in Bezug auf die ab 2020 erfolgende Umstellung zu evaluieren.

Die CWaPE hat 2023 eine Kontrolle zur Evaluierung der Effektivität dieser Kommunikationspläne durchgeführt. Diese Kontrolle war Gegenstand eines Berichts, der an den Minister übermittelt und auf der Website der CWaPE veröffentlicht wurde (CD-22e24-CWaPE-0096). Bisher hat die Kontrolle die Effektivität des Kommunikationsplans für die Jahre 2019 bis 2023 belegt.

3.5. DIE ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

Der Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, welche den VNB bezüglich Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungsanlagen auferlegt wurden, regelt die verschiedenen Verpflichtungen, welche die VNB zugunsten der Städte und Gemeinden der wallonischen Region erfüllen müssen. Dieser EWR wurde durch den Erlass vom 14. September 2017⁴⁰ abgeändert, um ein allgemeines Austauschprogramm einzuleiten, welches eine Modernisierung des Parks in zehn Jahren ermöglicht. Sämtliche kommunalen Straßenbeleuchtungsanlagen – mehr als 606.000 Leuchten – werden nach Abschluss dieses Programms mit LED- oder gleichwertigen Technologien ausgerüstet sein. Aufgrund dessen hat die CWaPE in Absprache mit den VNB Leitlinien herausgegeben, um die praktischen Modalitäten der Umsetzung dieses Programms festzulegen⁴¹.

Diese Leitlinien wurden 2021 überarbeitet auf der Grundlage der Erfahrungen, die insbesondere im Anschluss an die Analyse der Bilanz 2020⁴² gesammelt wurden, und nach Rücksprache mit den VNB. Die Schlussfolgerungen der CWaPE bezüglich des Programms 2022 (ex-post-Situation 2022) wurden in den Bericht über die Kontrolle der Einhaltung und die Evaluierung der osten der VöD bezüglich der Wartung der öffentlichen Beleuchtung für das Jahr 2022 aufgenommen, die Ende 2023⁴³ veröffentlicht wurde.

3.6. DIE ALTERNATIVEN NETZE

Das Elektrizitätsdekret schreibt als Grundsatz die Pflicht fest, dass jeder Endkunde ausschließlich über ein Netz mit Strom versorgt wird, das von einem Netzbetreiber betrieben wird, außer in erschöpfend angegebenen Ausnahmefällen, insbesondere für die Strom-Direktleitungen, die geschlossenen Netze für Geschäftskunden und bestimmte Pilotprojekte (*siehe oben*). Dieser Grundsatz scheint auch im Gasdekret – hinsichtlich des Erd- oder vergleichbaren Gases – durch, auch wenn er weniger ausdrücklich formuliert ist⁴⁴.

Die Bezeichnung „alternative Netze“ bezieht sich somit auf die geschlossenen Netze für Geschäfts- oder Privatkunden sowie die Direktleitungen oder -rohre und verweist auf deren Ausnahmecharakter im Verhältnis zum Monopolgrundsatz der Verteilernetzbetreiber.

Die CWaPE wird sehr häufig von Akteuren, Projektträgern oder Planungsbüros angerufen, einerseits zum Thema der Auslegung der einschlägigen – aktuell geltenden oder künftigen – Gesetzgebung und andererseits mit dem Ansuchen um Anleitung für die durchzuführenden Schritte oder für die untersuchten Projekte.

Darüber hinaus wollte die CWaPE auf die Notwendigkeit hinweisen, den gesetzlichen Rahmen für alternative Netze im Hinblick auf die Entwicklung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu ergänzen. In der Tat wurden Änderungen der Artikel 15ter, 29 und 30, § 6 des Elektrizitätsdekrets durch das Dekret vom 5. Mai 2022 eingefügt, um die Entwicklung der Elektromobilität zu fördern. Diese Änderungen erteilen der Wallonischen Regierung eine Ermächtigung, um bestimmte Situationen der Versorgung von Ladepunkten von der Beantragung einer Genehmigung für den Betrieb eines professionellen geschlossenen Elektrizitätsnetzes oder einer elektrischen Direktleitung zu befreien. Nach verschiedenen Treffen mit Projektträgern konnte die CWaPE die Erwartungen des Sektors in diesem Bereich und den kurzfristigen Bedarf an einem klaren und optimalen Rahmen feststellen, um die Entwicklung der Ladepunkte zu vereinfachen und in Gang zu bringen.

⁴⁰ Arrêté du Gouvernement wallon modifiant l'arrêté du Gouvernement wallon du 6 novembre 2008 relatif à l'obligation de service public imposée aux gestionnaires de réseau de distribution en termes d'entretien et d'amélioration de l'efficacité énergétique des installations d'éclairage public

⁴¹ Lignes directrices CD-18e29-CWaPE-0013

⁴² Lignes directrices CD-21i30-CWaPE-0036

⁴³ Rapport CD-23k07-CWaPE-0083

⁴⁴ Aussi bien le décret électricité que le décret gaz soumettent à autorisation les situations de réseaux fermés professionnels et de lignes/conduites directes, et énoncent les critères exceptionnels conditionnant l'autorisation.

3.6.1.1. Direktleitungen und Direktverbindungen

Als **Direktleitung** gilt eine Stromleitung mit einer Nennspannung von höchstens 70 kV, die einen einzelnen Erzeugungsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Stromleitung, die einen Stromerzeuger und ein Stromversorgungsunternehmen miteinander verbindet, um die eigenen Einrichtungen, Zweigstellen und versorgungsberechtigten Kunden direkt zu versorgen⁴⁵.

Im Jahr 2023 hat die CWaPE 22 Direktleitungen genehmigt.

Die CWaPE verzeichnete 2023 auch die Einreichung von 2 Anträgen auf Direktleitungen, die 2023 nicht zu einer Entscheidung führten (Untersuchung wird 2024 fortgesetzt).

Die Anzahl der Direktleitungen, die 2023 Gegenstand einer Entscheidung der CWaPE waren, ist für sich genommen nicht repräsentativ für die Arbeit der CWaPE auf diesem Gebiet. Der Prüfung dieser Anträge geht sehr häufig über mehrere Monate oder sogar Jahre hinweg ein informeller Austausch voraus, der es den Projektträgern ermöglicht, einen erfolgreichen Antrag einzureichen, der die in den Rechtsvorschriften festgelegten Genehmigungsbedingungen erfüllen kann. Dieser vorherige Austausch erklärt auch, dass keine Entscheidung getroffen wurde, Anträge auf Genehmigung einer Direktleitung abzulehnen.

Die CWaPE trifft die gleiche Feststellung wie 2023 bezüglich der zunehmenden Komplexität der Montagen in Direktleitung und der Montagen in Eigenproduktion (mit oder ohne Direktleitungen). Obwohl das Interesse der betroffenen Projektträger an Modellen der gemeinsamen Nutzung von Energie in Energiegemeinschaften wächst, bleibt die Versorgung mit Elektrizität über Direktleitung ein attraktives und in erster Linie bevorzugtes Ausnahmesystem, da keine Netzkosten anfallen und eine Befreiung von der Verpflichtung zur Rückgabe von Quoten grüner Bescheinigungen für über Direktleitung gelieferten Ökostrom von der Pflicht zur Rückgabe von Quoten grüner Bescheinigungen für in direkter Leitung gelieferten Ökostrom gilt sowie ein bereits praktikabler gesetzlicher und regulatorischer Rahmen vorhanden ist.

Darüber hinaus haben immer mehr Akteure Interesse an der Entwicklung eines Modells zur Elektrizitätsversorgung per Direktleitung für Haushaltskunden ausgehend von Fotovoltaikmodulen auf dem Dach ihres Hauses gezeigt. Ein solches Modell, das auf Haushaltskunden in großem Maßstab abzielt, wäre eine Neuheit in der wallonischen Energielandschaft und könnte eine Alternative für Haushaltskunden darstellen, die für nach 2023 in Betrieb genommene Anlagen nicht mehr in den Genuss des Ausgleichs kommen können. Im Jahr 2023 wurde allerdings kein konkretes Projekt ins Leben gerufen. Dennoch wurden Überlegungen über die Attraktivität (finanzielle und administrative Aspekte) und über die Vereinbarkeit eines solchen Modells mit den für Haushaltskunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, eingeleitet.

Als **Direktverbindung** gilt eine Leitung für Erdgas oder kompatibles Gas, die eine einzelne Erzeugungsstätte mit einem einzelnen Kunden oder einen Gaserzeuger oder ein Unternehmen zur Speicherung für die direkte Versorgung seiner eigenen Einrichtungen, Filialen, verbundenen Gesellschaften und zulässigen Kunden verbindet. Für den Bau und Betrieb einer Direktverbindung ist ebenfalls eine Genehmigung der CWaPE erforderlich⁴⁶.

⁴⁵ Der Bau neuer Direktleitungen unterliegt der vorherigen Erteilung einer individuellen Genehmigung, welche durch die CWaPE ausgestellt wird.

⁴⁶ Die Bedingungen und das Verfahren für die Genehmigung des Baus von Direktverbindungen sind im Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. Juli 2019 über Direktverbindungen für Gas festgelegt, welcher am 22. November 2019 in Kraft getreten ist. 2023 wurde bei der CWaPE kein Antrag auf Genehmigung einer Direktverbindung eingebracht.

3.6.1.2. Geschlossene Netze für Geschäftskunden

Das geschlossene Netz für Geschäftskunden setzt ein geografisch eingegrenztes Gebiet voraus, in dem der Strom oder das Gas über private Anlagen zu den Kunden geliefert wird, und dies entweder aus technischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen (z. B. mehrere spezialisierte Unternehmen, die an einer Etappe der Fertigung eines Produkts beteiligt sind) oder aufgrund der Tatsache, dass die meisten der am Standort existierenden Einheiten juristisch miteinander verbunden sind. Ein geschlossenes Netz für Geschäftskunden kann nicht als solches bezeichnet werden, wenn es Elektrizität an Haushaltskunden liefert (außer wenn dies nebensächlich an eine geringe Anzahl von Kunden geschieht, die vom Eigentümer des Netzes beschäftigt sind)⁴⁷.

Seit Inkrafttreten des Dekrets vom 5. Mai 2022 zur Änderung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich im Rahmen der teilweisen Umsetzung der europäischen Richtlinien des „Clean Energy Package“ werden geschlossene Netze für Geschäftskunden den Verteilnetzen gleichgestellt und unterliegen die Betreiber geschlossener Netze für Geschäftskunden denselben Verpflichtungen wie die Betreiber von Verteilnetzen, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, die im Elektrizitätsdekret aufgeführt sind oder von der CWaPE gewährt wurden.

Im Jahr 2023 wurden vier geschlossene Elektrizitätsnetze für Geschäftskunden genehmigt. Die CWaPE verbuchte auch die Eingabe einer Erklärung, die nicht zu einer Bestätigung des Status führte (die Untersuchung wird 2024 fortgesetzt).

Über die zu gewährenden Genehmigungen hinaus gewährleistet die CWaPE die Information der Akteure und die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen der Betreiber geschlossener Netze für Geschäftskunden, insbesondere in Bezug auf den Nachweis der technischen Konformität der gemeldeten geschlossenen Netze für Geschäftskunden, die Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung. Im Falle der Befassung durch einen Nutzer eines geschlossenen Netzes für Geschäftskunden ist sie auch dafür zuständig, nachträglich über die Tarifmethodik und die Nutzungsentgelte des betreffenden geschlossenen Netzes für Geschäftskunden zu entscheiden. Hinsichtlich des Nachweises der technischen Konformität der gemeldeten geschlossenen Netze für Geschäftskunden hat die CWaPE im Jahr 2023 ihre Leitlinien aktualisiert, in denen erläutert wird, wie die CWaPE die korrekte Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Anforderung, dass die Betreiber geschlossener Netze für Geschäftskunden die technische Konformität ihrer Netze nachweisen müssen, zu gewährleisten gedenkt.

Am 31. Dezember 2023 stellte sich die Situation wie folgt dar:

		Status bestätigt
gemeldete geschlossene Netze für Geschäftskunden	STROM	79
	GAS	14
genehmigte geschlossene Netze für Geschäftskunden	STROM	6
	GAS	1

⁴⁷ Die wallonische Gesetzgebung sieht vor, dass die sogenannten „historischen“ geschlossenen Netze für Geschäftskunden (die am 27. Juni 2014 für Stromnetze und am 12. Juni 2015 für Gasnetze bereits existierten) oder die geschlossenen Netze für Geschäftskunden, die aus einer Abtrennung eines Teils eines internen Gas- oder Stromnetzes entstanden sind, das an den vorstehenden Stichtagen bereits existierte, der CWaPE zu deklarieren sind. Bei den historischen Netzen hatte diese Deklaration vor dem 27. Dezember 2014 (Strom) bzw. vor dem 12. Dezember 2015 (Gas) zu erfolgen.

Neue geschlossene Netze für Geschäftskunden müssen Gegenstand einer Genehmigung durch die CWaPE sein – in Übereinstimmung mit den Bedingungen und dem Verfahren, die im am 15. November 2019 in Kraft getretenen Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. Juli 2019 über geschlossene Netze für Geschäftskunden für Gas und Strom festgelegt sind.

3.6.1.3. Private Netze

Man spricht von einem privaten Netz, wenn eine natürliche oder juristische Person, die an das öffentliche Verteiler- oder Übertragungsnetz angeschlossen ist, Elektrizität bzw. Gas über ihre eigenen privaten Anlagen an einen oder mehrere Kunden weiterverteilt.

Die in der Wallonie geltende Regelung sieht ein grundsätzliches Verbot privater Netze vor, mit Ausnahme einzelner, vollständig aufgezählter Ausnahmen (vorübergehender Verbrauch, Bürogebäude, ständige Wohnorte, private Netze, deren Verbrauch durch Haushaltskunden nur Teil eines globalen Dienstes ist, welcher diesen vom Betreiber des Standorts geboten wird, usw.).

Die CWaPE arbeitet an der Überprüfung der Einhaltung der geltenden Regelung in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Verteilernetzbetreiber. Sie stellt insbesondere – vor der Durchführung spezifischer komplexer Projekte – sicher, dass diese tatsächlich die Kriterien der Ausnahmeregelung erfüllen. Sie kümmert sich ferner um die Nachverfolgung des Verfahrens des Abbaus bzw. der Regularisierung ordnungswidriger privater Netze, bei Bedarf durch Rückgriff auf das Mahnverfahren, das zur Auferlegung einer Verwaltungsstrafe führen kann.

Die CWaPE stellt in diesem Zusammenhang fest, dass immer mehr Projektträger versuchen, sich auf diese Ausnahme zu berufen, um große Projekte zu entwickeln, die jedoch nicht den in der Gesetzgebung enthaltenen Kriterien entsprechen. Die CWaPE ist in dieser Hinsicht besonders wachsam.

Die CWaPE bearbeitet ebenfalls (entweder anhand von Beschwerden, die beim Regionalen Mediationsdienst für Energie eingehen, oder am Rande dieses Dienstes) Akten in Bezug auf konkrete Problemstellungen, die von den privaten Netzen ausgehen. Es handelt sich hauptsächlich um Beschwerden von ständigen Bewohnern betreffend die mangelnde Sicherheit der elektrischen Anlagen, aus denen das private Netz besteht, die Messung der Elektrizität oder die Rechnungsstellung, die ihnen vom Betreiber des privaten Netzes auferlegt wird.

3.7. DIE ENERGIEWENDE

3.7.1. Technische und kommerzielle Flexibilität

Die Integration von mehr Elektrizität aus erneuerbaren und dezentralisierten Quellen erfolgt über mehr Flexibilität in den Netzen. Diese Flexibilität kann auf zwei Arten verstanden werden:

- Einerseits die „gesetzliche“ Flexibilität, welche manchmal auch als „technische Flexibilität“ bezeichnet wird – diese besteht für den Netzbetreiber darin, den Erzeugern gemäß Regeln und einer vorab festgelegten Ordnung Anweisungen für die Anpassung der Produktion zu übermitteln, wenn die Sicherheitsschwellen des Netzes erreicht sind;
- Andererseits die „kommerzielle“ Flexibilität, welche für die Benutzer des Netzes darin besteht, insbesondere den Netzbetreibern Hilfsdienste zu bieten, um die Wartung des Systems sicherzustellen – etwa in Form der Verwaltung der Nachfrage, der Anpassung der Einspeisung, der Frequenzstabilität, usw.

Im Bereich der gesetzlichen Flexibilität hat die CWaPE in Zusammenarbeit mit den VNB und Elia im Jahr 2023 die Umsetzung von Regeln fortgeführt, die sich aus dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. November 2016 zur Kosten-Nutzen-Analyse, zu den Berechnungsmodalitäten und zur Umsetzung des finanziellen Ausgleichs ergeben.

Zur Erinnerung: Diese neuen Verordnungen können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Jede neue Einheit mit mehr als 250 kW, die in das Netz einspeist, oder – unter bestimmten Bedingungen – jede Erhöhung der Kapazität muss flexibel sein können, das heißt, sie muss vom Netzbetreiber abgeändert werden können, um die Anforderungen an die Betriebssicherheit des Netzes im Falle einer Überlastung zu erfüllen;

- Jeder Anschlussantrag, dem mit dem vorhandenen Netz oder dessen geplanten Entwicklungen nicht voll entsprochen werden kann, wird zum Gegenstand einer Kosten-Nutzen-Analyse, um die Relevanz der Durchführung von Investitionen in das Netz zu evaluieren⁴⁸;
- Dem potenziellen Erzeuger wird eine permanente und/oder flexible Kapazität zugewiesen;
- die Abänderung einer permanenten Kapazität gibt unter bestimmten Umständen Anrecht auf einen finanziellen Ausgleich für den Einkommensverlust, der mit der Einschränkung bei Abänderungen durch den Netzbetreiber verbunden ist. Die nicht-erzeugten Volumina werden auf Grundlage einer von der CWaPE bestätigten Vorschrift geschätzt.

Seit Juni 2018 erhält die CWaPE von den Netzbetreibern die Vorstudien, die gemäß dem oben genannten Erlass durchgeführt wurden und den Projekten zum Anschluss von dezentralen Erzeugungseinheiten entsprechen, für welche die Aufnahmekapazität des Netzes es nicht ermöglicht, 100 % der permanenten Einspeisekapazität zu bieten, und für die eine Evaluierung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Investitionen zur Verstärkung des Netzes durchgeführt werden muss.

2023 erhielt die CWaPE 56 Vorstudien von den Netzbetreibern, auf deren Grundlage sie Kosten-Nutzen-Analysen von Projekten zur Stärkung des Netzes durchgeführt hat. Die Kosten-Nutzen-Analysen bezwecken eine Prüfung der wirtschaftlichen Rechtfertigung eines Projekts zur Stärkung des lokalen Netzes (z. B. bei einer Umspannanlage) und/oder eines Projekts zur Stärkung des vorgelagerten Netzes (z. B. eine Elia-Leitung).

Die Tabelle unten fasst die von diesen Anträgen betroffenen Bereiche und Kompetenzen zusammen.

	Einheiten	Windenergie	PV	Hydro elektrizität	Biomasse	Biogas	Fossile KWK
Anzahl der Projekte	#	21	33	0	1	1	0
Beantragte Kapazität	MVA	298	54	0	3	1	0
Zukünftige permanente Kapazität*	MVA	71	3	0	0	0	0
Zukünftige flexible Kapazität*	MVA	228	51	0	3	1	0
Erwartete modulierte Energie*	MWs	79295	1862	0	179	32	0

* Nach als wirtschaftlich gerechtfertigt erachteter Investition

Konkret betrafen diese Projekte zur Stärkung des Netzes lokale (zum Beispiel den Austausch von Transformatoren) oder vorgelagerte (Netz von Elia) Investitionen im Zusammenhang mit 26 Umspannstationen.

Von den verschiedenen untersuchten Projekten zur Stärkung des Netzes wurden im Anschluss an von der CWaPE durchgeführte Kosten-Nutzen-Analysen 5 Projekte ganz oder teilweise als wirtschaftlich gerechtfertigte Projekte bezeichnet. Diese Entscheidungen betrafen Investitionen in einer Größenordnung von 38 Millionen Euro.

Als *nicht wirtschaftlich gerechtfertigte* Projekte bezeichnete Projekte wurden so bezeichnet aufgrund der relativ geringen erwarteten Modulationsniveaus angesichts der erheblichen Investitionen, die für die Gewährung dauerhafter Kapazitäten erforderlich sind.

Darüber hinaus veröffentlichte die CWaPE im August 2023 einen Vorschlag für einen Erlass der Wallonischen Regierung bezüglich der Verwaltung der Überlastungen aus den Elektrizitätserzeugungs- und -speichereinheiten, die an das Mittel- und Hochspannungsnetz angeschlossen sind⁴⁹. Dieser Vorschlag, der nach Absprache mit den betroffenen Akteuren erstellt und der Wallonischen Regierung vorgelegt wurde, bezieht sich auf die Umsetzung der neuen Bestimmungen des Elektrizitätsdekrets bezüglich der regulatorischen Flexibilität, die hauptsächlich folgende Ziele verfolgen:

⁴⁸ Siehe Mitteilung CD-17f14-CWaPE-0018 über die Methodik zur Berechnung der Kosten-Nutzen-Analyse und die anzuwendenden Referenzwerte.

⁴⁹ Vorschlag CD-23g31-CWaPE-934

- das vertragliche Risikos der Erzeuger ohne unangemessene Kosten für die Gesellschaft begrenzen;
- den mit der Erstellung von Kosten-Nutzen-Analysen verbundenen Verwaltungsaufwand begrenzen;
- einen gesetzlichen Rahmen für die Speichereinheiten ausarbeiten;
- die Regelung für die dezentralen Erzeugungseinheiten, die mit Niederspannung verbunden sind, vereinfachen.

Gemäß den in ihrer Roadmap enthaltenen Aktionspunkten begann die CWaPE mit der Überprüfung der Verträge über den flexiblen Zugang. Im Anschluss an diese Überprüfungen muss 2024 ein Austausch zwischen der CWaPE und den Netzbetreibern stattfinden, um gegebenenfalls bestimmte Verträge zu korrigieren, damit die Verträge besser mit den Entscheidungen über die Kosten-Nutzen-Analysen übereinstimmen.

Die Problematik der Wechselrichterabschaltungen belebte auch die Tätigkeit der CWaPE im Jahr 2023. Zur Erinnerung: Diese Anomalien sind darauf zurückzuführen, dass die Wechselrichter so kalibriert sind, dass sie sich selbst in Sicherheit bringen, falls die von ihnen gemessene Spannung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, um die Anlagen der an das Netz angeschlossenen Nutzer zu schützen. So hat die CWaPE im Jahr 2023:

- auf Anfrage des wallonischen Energieministers einen Bericht über das Ausmaß der Wechselrichterabschaltungen in den Niederspannungsverteilnetzen veröffentlicht⁵⁰. Dieser Bericht wurde erstellt auf der Grundlage der Angaben, die die VNB in Beantwortung eines zu diesem Zweck übermittelten Fragebogens gemacht haben, sowie auf der Grundlage der Auskünfte, die im Rahmen der Prüfung der Berichte, welche die VNB im Elektrizitätssegment alljährlich der CWaPE in Bezug auf die Qualität ihrer Leistungen übermitteln, erhalten wurden und auf der Grundlage der Rückmeldungen aus der praktischen Arbeit, die anhand der Beschwerden der *Prosumer* gegenüber dem Regionalen Mediationsdienst für Energie und anhand des Austauschs mit mehreren Verbraucherverbänden und -vereinigungen, die zu diesem Zweck kontaktiert wurden, gesammelt wurden;
- einen Vorschlag für einen Erlass der Wallonischen Regierung über die Entschädigungsregelung für die Einspeisebegrenzungen von Anlagen zur Ökostromerzeugung, die an die Niederspannung angeschlossen sind, veröffentlicht⁵¹. Dieser Vorschlag der CWaPE, der mit den Akteuren des Sektors abgestimmt wurde, stand im Einklang mit Artikel 25sexies/1 des Elektrizitätsdekrets und sollte die VNB dazu veranlassen, schnell und angemessen auf die Schwierigkeiten zu reagieren, die immer häufiger bei kleinen Erzeugern auftreten, die hauptsächlich Inhaber einer Fotovoltaikanlage sind und deren Produktion aufgrund von Spannungsproblemen im Netz eingeschränkt wird.

Schließlich hat die CWaPE in Bezug auf die als „kommerziell“ bezeichnete Flexibilität Bemerkungen zu einem als „Release 1“ bezeichneten Dokumentenpaket abgegeben, das eine neue Version des Mustervertrags zwischen VNB und Flexibilitätsdienstleistern über die Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen durch die Nutzung der Flexibilität von Verteilnetznutzern, eine neue Version der Synergrid-Vorschrift C8-01 und eine neue Version des „Flexibilität“-Marktleitfadens umfasst, und hat den Beschluss gefasst, dieses Paket von „Release 1“-Dokumenten im September 2023 zurückzuweisen. Die von der Regulierungsbehörde geforderten Änderungen zielten insbesondere darauf ab, die Dokumente in Einklang mit einerseits der neuen Version der Regeln für die Funktionsweise des Kapazitätsvergütungsmechanismus (Capacity Reward Mechanism, CRM) und andererseits der Öffnung der Reserve für die automatische Frequenzwiederherstellung (aFRR) für Niederspannung in der ersten Hälfte des Jahres 2024 zu bringen. Die Anpassung dieser Dokumente im Hinblick auf die Genehmigung durch die CWaPE wird 2024 fortgesetzt, insbesondere im Rahmen der von Synergrid eingerichteten *Product Design Group* mit dem Ziel, Regeln für die Marktprozesse für Flexibilität zu entwickeln.

⁵⁰ Bericht CD-23f02-CWaPE-0116

⁵¹ Vorschlag CD-23i21-CWaPE-0940

3.7.2. Die Smart Meter

Im Dekret vom 5. Mai 2022 wurden die Ziele für den Einsatz der den VNB zugeteilten Smart Meter für Elektrizität abgeändert. Von nun an ist die Installation für jede neue Erzeugungsanlage unter 10 kVA vorgeschrieben, die nach dem 1. Januar 2024 erworben wurde, in Übereinstimmung mit dem Ende des Ausgleichs für diese Anlagen. Andererseits betrifft das bis zum 31. Dezember 2029 zu erreichende Ziel von 80 % alle Erzeugungsanlagen, einschließlich derjenigen mit einer Leistung unter 5 kWe, die bisher nicht vom Ziel betroffen waren.

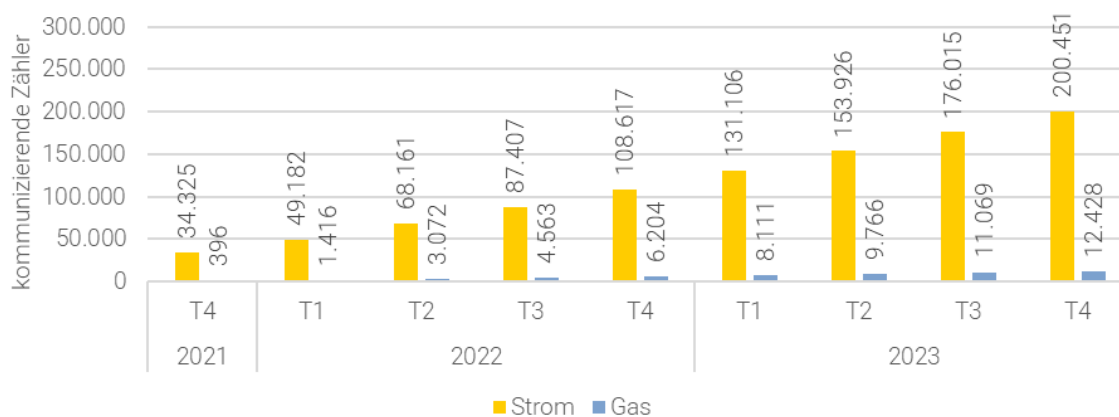
Am 24. April 2024 verabschiedete das Wallonische Parlament eine weitere Revision desselben Dekrets, das nunmehr vorsieht, dass bis zum 31. Dezember 2029 100 % der Niederspannungsnutzer mit einer Anschlussleistung von bis zu 56 kVA erschlossen werden sollen. Dieses Dekret ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts noch nicht veröffentlicht.

Neben der Berücksichtigung technischer Notwendigkeiten wie der Ersetzung von Zählern mit Karte, deren Produktion 2021 geendet hat und deren IT-Plattform zur Verwaltung der Transaktionen Ende 2025 eingestellt wird, sodass diese Technologie ersetzt werden muss, um den Fortbestand der Verpflichtung öffentlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Vorauszahlung zu gewährleisten, begleitet diese Änderung des Dekrets mehrere neue Nutzungen und Dienstleistungen, die auf dem Markt angeboten werden. Zu nennen sind hier die bevorstehende anreizbildende Preisgestaltung, die für die Verteilung gilt, die gemeinsame Nutzung von Energie und Lieferverträge mit dynamischen Preisen. Alle diese Anwendungen erfordern eine viertelstündliche Messung der Entnahme und Einspeisung von Strom durch die VNN, die davon profitieren wollen.

Diese flächendeckende Einführung sollte es den Netzbetreibern auch ermöglichen, die Sichtbarkeit des Spannungszustands in den Netzen durch die Messungen, die von den Smart Metern durchgeführt und aufgezeichnet werden, deutlich zu verbessern und es ihnen so zu ermöglichen, Überlastungsprobleme zu verwalten und zu beheben.

Seit der Überarbeitung des Gasdekrets im Oktober 2022 wurde der Begriff des Smart Meters auch für Gas in das wallonische Recht eingeführt, wie dies zuvor bereits für Elektrizität geschehen war. Es gibt allerdings bislang keine Verpflichtung zu deren Einbau, wie es im Elektrizitätssegment der Fall ist. Diese Smart Meter werden von den Netzbetreibern eingebaut, um die VöD bezüglich der Vorauszahlung sicherzustellen, weil auch im Gassegment dieselben Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Ende der Budgetzähler mit Karte und mit der Einstellung der IT-Plattform, die die Transaktionen verwaltet, gelten.

In den Statistiken zu den Marktanteilen, die die CWaPE vierteljährlich auf ihrer Website veröffentlicht, wird in einem Diagramm jedes Mal die kumulierte Anzahl der eingebauten und vom Markt als solche anerkannten Smart Meter aufgeführt. Es kann nämlich eine zeitliche Verschiebung zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Zähler installiert wird, und dem Zeitpunkt, an dem Dienste auf dem Zähler aktiviert werden können, geben. Ende 2023 waren in den wallonischen Verteilnetzen über 200.000 Smart Meter für Strom und 12.400 Smart Meter für Gas installiert, wie die folgende Abbildung verdeutlicht.



3.7.3. Biomethan und die Zukunft von Erdgas und neuen Molekülen

Die CWaPE genehmigte den neuen Anschlussvertrag für die Einspeisung von Biomethan von ORES im November 2023.

Die CWaPE hat auch ein Gutachten zum Vorentwurf des EWR abgegeben, der die Methodik zur Berechnung des zusätzlichen Gewährungsatzes für grüne Bescheinigungen für KWK-Anlagen, die wallonische Biomethan-Herkunftsgarantien verwenden, ändert⁵². In diesem Gutachten erinnerte die CWaPE daran, dass die künftigen Umschläge für grüne Bescheinigungen keine neuen Projekte zulassen und dass der derzeitige Fördermechanismus überarbeitet werden muss.

Im Jahr 2023 wurden keine neuen Einspeiseanlagen errichtet; Anträge werden von den VNB geprüft, sind aber vertraglich noch nicht zustande gekommen.

2023 haben die drei Anlagen in der Wallonie 122 GWh eingespeist, das entspricht dem Jahresverbrauch von etwa 6.800 Haushalten.

Die CWaPE wurde auch zur Teilnahme an der Debatte über die Zukunft von Gas in der Wallonischen Region aufgefordert. Zunächst leistete sie einen Beitrag zu der vom Energieminister organisierten Konsultation der Interessengruppen zur Strategie für den Ausstieg aus dem fossilen Gas bis 2050 (schriftlicher Beitrag CD-23f16-CWaPE-0074 und Teilnahme an den Treffen). Die CWaPE hat außerdem in eigener Initiative ein Kolloquium in den Moulins de Beez organisiert, wo akademische, industrielle und institutionelle Redner die Themen PACE, Zukunft der Netze, Biomethan, Wasserstoff, CO₂, Herkunftsnachweise... ansprechen konnten.

Die CWaPE analysierte darüber hinaus das in Arbeit befindliche Dekarbonisierungspaket, um mögliche daraus resultierende Aufgaben für die wallonische Regulierungsbehörde, die Auswirkungen auf die Rollen der in den Sektoren Elektrizität und Gas tätigen Marktakteure und die Auslegung des Pakets im Hinblick auf die Kompetenzverteilung zu antizipieren. Eine Klärung dieses letzten Punktes wird im Übrigen notwendig sein, damit das Dekarbonisierungspaket sinnvoll in nationales Recht umgesetzt werden kann. Diese Analyse wird Anfang 2024 abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts war der legislative Weg des Dekarbonisierungspakets im Juni 2024 abgeschlossen und wurden somit die Umsetzungsarbeiten eingeleitet.

Schließlich gab die CWaPE ein Gutachten zum Vorentwurf des Dekrets über den Transport von Kohlendioxid durch Rohrleitungen ab⁵³ und nahm an der vorbereitenden Arbeitsgruppe teil, die vom Kabinett des für das Klima zuständigen Ministers organisiert wurde.

3.7.4. Alternative Mobilität

Eine grundlegende Tendenz im Rahmen der europäischen Texte (z. B. der Richtlinie 214/94/EG) besteht darin, „alternative Kraftstoffe“ für die Mobilität zu fördern. Die CWaPE ist nicht für diese Förderung zuständig, achtet aber im Rahmen ihrer Aufgaben, ihrer Gutachten und ihres regulatorischen Ansatzes darauf, die Hindernisse, die der Entwicklung dieser Erzeugungsverfahren im Wege stehen, möglichst gering zu halten. Für den Gas- und Strommarkt will sie den Ersatz der aus Erdöl gewonnenen Kraftstoffe durch Maßnahmen fördern, die alternative Kraftstoffe wie CNG, Biomethan (siehe Punkt 3.9.3 weiter oben), Elektromobilität und später Wasserstoff fördern.

Außerdem sind im Elektrizitätsdekret eine Reihe von Elementen im Zusammenhang mit der Einführung von Ladelösungen aufgeführt: Zusammenarbeit der VNB, Anpassungspläne, Vereinfachung bei den Lizenzen, Einführung von Smart Metern ...

⁵² Gutachten CD-23I08-CWaPE-0941

⁵³ Gutachten CD-23i21-CWaPE-0939

Das Dekret vom 5. Mai 2022 hat einige zusätzliche Bestimmungen eingeführt, von denen einige in den Augen der CWaPE fragwürdig sind. Es übertrug unter anderem der Regierung die Betreuung der Einführung der öffentlich zugänglichen Ladepunkte und den Verteilernetzbetreibern (VNB) die Aufgabe, eine Plattform zur Verwaltung der Daten der Ladepunkte einzurichten. Er legt darüber hinaus fest, dass sich alle für die Öffentlichkeit zugänglichen Ladepunkte ab einem von der Regierung festgelegten Datum auf dieser Plattform anmelden müssen.

In diesem Rahmen haben die VNB (ORES und RESA), die es offenbar eilig hatten, in dieser Sache voranzukommen, zwei Versammlungen bei der CWaPE beantragt, um das Ergebnis ihrer Überlegungen sowie die für diese Plattform geplanten Entwicklungen vorzustellen. Außerdem wollten sie im Januar 2023 einen öffentlichen Auftrag für die Gestaltung dieser Plattform ausschreiben.

In einem Schreiben vom 21. Dezember 2022 wies die CWaPE den Minister für Klima, Energie und Mobilität auf den Wunsch der CWaPE hin, bei diesem Dossier vorsichtig vorzugehen und diese Initiativen in Erwartung von Klärungen hinauszuzögern, da die von den VNB angebotenen Dienstleistungen von dem im europäischen Rahmen vorgesehenen Bereich der regulierten Tätigkeiten abweichen und auf Konzepte übergreifen könnten, die bereits von mehreren privaten Betreibern umgesetzt wurden. Darüber hinaus stellte sich auch die Frage nach der Finanzierung einer solchen Plattform und der fehlenden Klarheit über deren Auswirkungen auf die gesamte Stromkundschaft oder auf die bloßen Halter elektrischer Fahrzeuge.

Es waren ebenfalls weitere Bestimmungen zu klären, da im Dekret nicht festgelegt war, wozu die Plattform dienen soll oder welche Daten über sie fließen sollten, geschweige denn, was die (obligatorische) Verbindung zu dieser Plattform bedeuten würde.

Die CWaPE stellte sich der Regierung zur Verfügung, um sie bei ihren Überlegungen zu unterstützen, und bat daher darum, dass die Regierung nicht nur den gewünschten Rahmen in diesem Bereich klärt, sondern auch das von der Regierung angedachte Datum, ab dem sich alle für die Öffentlichkeit zugänglichen Ladepunkte zwingend an diese Plattform anschließen müssen.

Die CWaPE hat zudem die Initiative ergriffen, die privaten Betreiber zur Zweckmäßigkeit einer solchen Plattform und zu den Erwartungen zu befragen, die sie an diese Plattform haben könnten. Sie hat die VNB ebenfalls aufgefordert, ihre Maßnahmen in Erwartung einer Reihe von Klärungen aufzuschieben, und sie hat die Übereinstimmung der Bestimmungen des Dekrets mit den europäischen Vorschriften geprüft. Zur Information wurden die Schlussfolgerungen dieses Konsultationsprozesses und der Analyse Anfang 2023 an den für Energie zuständigen Minister übermittelt. Sie zeigen auf, dass die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen fragwürdig ist und dass sie nicht mit dem europäischen Recht vereinbar erscheinen. Darüber hinaus könnten diese Bestimmungen die Investitionen in die Ladestationen bremsen und unnötige zusätzliche Kosten für die Netzbenutzer verursachen.

Beim Anschluss der Ladestationen wurde die Vorbereitung für eine Vorschrift „C1/127“ bezüglich der Standardlösungen für den Anschluss der Elektrofahrzeug-Ladestationen an das Verteilernetz mit Synergrid fortgesetzt, was zu einer Genehmigung im Jahr 2023 führte.

Schließlich wurde die CWaPE von den Projektträgern häufig im Rahmen der Vereinbarkeit spezifischer Konfigurationen zur Entwicklung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Hinblick auf die Gesetzgebung über alternative Netze (Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit, Genehmigungen für ein geschlossenes Netz für Geschäftskunden oder eine Direktleitung in bestimmten Konfigurationen einzuholen) angefordert. Das Abänderungsdekret vom 5. Mai 2022 hat diesbezüglich Klarheit geschaffen, indem ausgehend von einem Vorschlag der CWaPE eine Ausweitung der Befreiung von der Stromversorgungslizenz auf bestimmte Konfigurationen vorgesehen wurde und die wallonische Regierung ermächtigt wurde, bestimmte Ausnahmeregelungen in Bezug auf Direktleitungen und geschlossene Netze für Geschäftskunden zu ergreifen, darunter insbesondere die Möglichkeit des Anschlusses von Ladestationen hinter einem von einer anderen juristischen Person als dem Betreiber der Ladestationen gehaltenen Anschluss.

3.7.5. Pilotprojekte

Auf der Grundlage von Artikel 27 der Elektrizitäts- und Gasdekrete und von Artikel 21 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodik kann die CWaPE – soweit bestimmte Bedingungen eingehalten werden – die Entwicklung von Pilotprojekten, die alternative Netze zum von einem Netzbetreiber betriebenen öffentlichen Netz darstellen, oder von Pilotprojekten zur Erprobung eines neuen Grundsatzes der Tarifgestaltung der Verteilnetze genehmigen und in diesem Rahmen Ausnahmeregelungen von den Tarif- oder Marktregeln gewähren, die für die Durchführung dieses Projekts erforderlich sind.

Die Einstufung als Pilotprojekt ermöglicht es, in einem streng definierten Kontext Innovationen zu testen, die unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen unmöglich zu erproben gewesen wären. Ein „Pilotprojekt“ im Sinne des Dekrets setzt daher Ausnahmeregelungen um. Alle Studien oder Versuche, die innerhalb des geltenden Rechtsrahmens durchgeführt würden, gehören nicht in diese Kategorie. Es gibt daher viel mehr „Projekte“ als „Pilotprojekte“ im Sinne der Dekrete.

Im Jahr 2023 überwachte die CWaPE die ordnungsgemäße Durchführung von zuvor genehmigten Pilotprojekten.

Das Projekt HospiGREEN, das von IDETA srl getragen wird und für das am 15. Oktober 2020 eine Genehmigungsentscheidung getroffen wurde⁵⁴, um in den Genuss von Ausnahmen von den Marktregeln für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2023 zu gelangen, wurde fortgesetzt und im Jahr 2023 abgeschlossen. Ziel dieses Pilotprojekts war es, die Einrichtung einer Gemeinschaft für erneuerbare Energien zu testen, die eine Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie unter ihren Teilnehmern organisieren sollte. Aus dem Projekt konnten vielfältige Erkenntnisse gewonnen werden.

In Bezug auf die administrative Verwaltung:

- Hervorhebung der Bedeutung einer vorherigen Dimensionierung der Energiegemeinschaft, um tragfähige Ergebnisse zu erzielen (Korrelation zwischen der Anzahl der Mitglieder, dem Verbrauchsbedarf und den verfügbaren lokalen Produktionsquellen);
- die Gründung einer Energiegemeinschaft erfordert eine nicht unerhebliche Vorbereitungszeit und Vorarbeiten;
- Die Rolle des Beauftragten für die Verwaltung einer Energiegemeinschaft und die gemeinsame Nutzung von Energie durch die Mitglieder der Gemeinschaft wurde gestärkt, insbesondere angesichts der erforderlichen Fachkenntnisse in den Bereichen Verwaltung, Management und Finanzen, Akzisen, Analyse der Energieergebnisse und Erstellung individueller Berichte für die Mitglieder. Er übt eine zentralisierende Rolle innerhalb der Gemeinschaft aus;
- Hervorhebung der Schwierigkeit, die physische Verschiebung der Lasten innerhalb kurzer Zeit vorzunehmen;
- Die Rechenschaftspflicht im Bereich der Akzisen erfordert ein Mindestmaß an Kenntnissen der Gesetzgebung und der Mechanismen für die Berichterstattung an die föderalen Verwaltungsbehörden.

In Bezug auf die Auswirkungen auf die Marktteilnehmer:

- das Projekt hat die zu automatisierenden Rechnungsflüsse zwischen dem Netzbetreiber und der Energiegemeinschaft und den Versorgern sowie den Inhalt der von jedem von ihnen erstellten Rechnungen ermittelt und geklärt;
- Notwendigkeit, die Mechanismen, die den Aktivitäten zur gemeinsamen Nutzung von Energie zugrunde liegen, in die Handelsplattformen und die automatisierten Verwaltungsinstrumente der Marktteilnehmer zu integrieren;

- die Schwierigkeit für die Versorger, über klare Fremdverbrauchsprognosen zu verfügen (Restmengen, die nach Aufteilung der geteilten Volumina noch von den Versorgern zu liefern sind), was zu potenziell höheren Ausgleichskosten führt;
- Beurteilung durch den Netzbetreiber, ob pauschale Zählkosten, die von den Teilnehmern an einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie verlangt würden, schwer und unverhältnismäßig sind;
- Hervorhebung des Problems, dass die Teilnehmer an einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie bei ihrem Versorger zu einem „Standardprofil“ degradiert werden, was insbesondere das Risiko mit sich bringt, dass ihnen weniger günstige Tarife angeboten und zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.

Das von IDETA srl unterstützte Projekt „Tarifstruktur Netz ACRus (*Auto Consumption in Real estate for us*)“ war am 24. März 2022 Gegenstand einer Genehmigungsentscheidung⁵⁵. Ziel dieses Pilotprojekts ist es, für einen Zeitraum vom 1. April 2022 bis 31. März 2025 im Rahmen einer gemeinsamen Operation zur geteilten Nutzung der Energie, die in einem Gebäude mit 5 nicht im Haushaltsbereich genutzten Niederspannungsverbrauchspunkten erzeugt wird, die Anwendung einer neuen anreizbildenden Netztarifstruktur sowie die Evaluierung und Überwachung der Auswirkung dieser Struktur auf den Willen und die Fähigkeit der Verbraucher, ihre elektrischen Lasten zu verlegen, zu prüfen. Genauer gesagt geht es darum, eine von ORES Assets vorgeschlagene neue Netztarifstruktur zu testen, die unter Berücksichtigung der Sonnenstunden und der im Niederspannungssektor des Verteilernetzbetreibers beobachteten Lastkurve erstellt wurde, mit dem Ziel, Anreize zum Verbrauch der lokalen erneuerbaren Energien in kurzen Stromkreisen zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung zu schaffen. Die erste Phase des Projekts endete am 30. September 2023. Bei den Energieergebnissen war die Überschussrate (Elektrizität, die zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt, aber von den Teilnehmern nicht verbraucht wurde) sehr hoch, da in zwei Relaishallen, die an der gemeinsamen Nutzung teilnahmen, keine Elektrizität verbraucht wurde. Für die anderen Teilnehmer konnte ein starker Einfluss der saisonalen Produktion auf den Verbrauch der geteilten Elektrizität und damit auf die Entwicklung der Kosten für die Commodity hervorgehoben werden. Ein finanzieller Gewinn wurde von den Teilnehmern ausschließlich durch den Preis der lokalen Commodity erzielt, während die gezahlten Netzgebühren aufgrund eines periodischen Aufschlags für Verwaltungs- und Zählgebühren höher als üblich waren. Darüber hinaus zeigte die angewandte Gebührenordnung keine wirkliche Entwicklung der Lastverschiebungen.

In ihrer Entscheidung vom 6. Juli 2023⁵⁶ genehmigte die CWaPE die für das Pilotprojekt geltenden spezifischen Tarife für die zweite Projektphase, die vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2025 läuft. Der neue Tarifvorschlag, der nach den Grundsätzen erstellt wurde, die im Rahmen der Arbeiten an den Tarifmethodiken für Verteilernetzbetreiber für die Zeiträume 2024 und 2025-2029 in Betracht gezogen wurden, kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Ersetzung der Tarifstruktur mit vier Zeitbereichen, indem einerseits in den „Hauptstunden“ die Bereiche für die Morgen- und Abendstunden (6-11 Uhr und 17-22 Uhr) und andererseits in den „Nebenstunden“ die Bereiche für die Sonnen- und Nachtstunden (11-17 Uhr und 22h-6h) zusammengefasst werden;
- Einführung einer Tarifiermäßigung von 80 % auf die proportionalen Teile des Tarifs für die Nutzung des Verteilernetzes und für die Verwaltung und Entwicklung der Netzinfrastruktur in den Tarifen für die Weiterberechnung der Kosten für die Nutzung des Übertragungsnetzes für Elektrizität, die innerhalb desselben Gebäudes erzeugt, geteilt und verbraucht wird;
- Abschaffung von spezifischen periodischen und nichtperiodischen Tarifen.

⁵⁵ Entscheidung CD-22c24-CWaPE-0639

⁵⁶ Entscheidung CD-23g06-CWaPE-0775

Das von ORES Assets getragene Projekt LogisCER war Gegenstand einer Genehmigungsentscheidung am 20. April 2022⁵⁷. Im Jahr 2023 änderte die CWaPE diese ursprüngliche Entscheidung durch ihre Entscheidungen vom 23. Januar 2023⁵⁸ und 7. November 2023⁵⁹. Ziel dieses Pilotprojekts ist es, während eines Zeitraums vom 1. Mai 2022 bis zum 30. April 2024 in der Region Verviers die Umsetzung einer Operation zur gemeinsamen Nutzung von Energie zwischen verschiedenen Haushaltsverbrauchern, darunter auch geschützte Kunden, zu testen. Insbesondere bestanden die angestrebten Ziele darin, die eventuelle Zweckmäßigkeit der Finanzierung erneuerbarer Energien für gefährdete Kunden als Ersatz oder Ergänzung anderer sozialer Mechanismen zu untersuchen und den Anreizcharakter der Gewährung einer Prämie für die Verringerung der Spitzenwerte der Entnahme zu analysieren sowie den Grad des Eigenverbrauchs (Verbrauch gemeinsam genutzter Elektrizität) und des individuellen und kollektiven Eigendeckungsgrades, insbesondere durch die Verwendung eines so genannten „dynamischen“ Verteilerschlüssels zu optimieren.

Im ersten Jahr der Umsetzung des Pilotprojekts konnten verschiedene Lehren gezogen und das zweite Projektjahr optimal vorbereitet werden. Die Ergebnisse waren ermutigend. Ein Vergleich zwischen dem ersten Jahr und dem zweiten Jahr muss noch durchgeführt werden, um die beiden Zeiträume miteinander zu vergleichen. Beim Datenvergleich kann die Auswirkung der Prämie auf die Spitzenwerte der Entnahme analysiert werden. Damit diese möglichst hoch ist, müssen die Teilnehmer effektiv informiert werden, um ihnen die Möglichkeit für Nachjustierungen zu geben und so nicht erst am Ende des Projekts die durchschnittliche Spitze des zweiten Jahres zu erfahren. Die Auswirkungen der Heizmethode des Boilers auf den Grad der gemeinsamen Energienutzung und der Selbstversorgung werden im zweiten Projektjahr ebenfalls analysiert. In einigen Haushalten ist der Warmwasserbereiter tatsächlich auf Dauerbetrieb eingestellt, während andere im Tag/Nacht-Modus mit automatischer Umschaltung arbeiten. Es könnte daher interessant sein, diesen Punkt weiter zu untersuchen, um herauszufinden, wie sich die Art des Heizens auf die individuellen Ergebnisse (Grad der geteilten Nutzung und der Selbstversorgung) auswirkt.

3.7.6. Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie

Das Dekret vom 5. Mai 2022 zur Umsetzung des *Clean Energy Package* der Europäischen Kommission legt den rechtlichen Rahmen für die Schaffung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften, für die Aktivitäten zur gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb der Gemeinschaften oder innerhalb eines Gebäudes, sowie für den Peer-to-Peer-Austausch erneuerbarer Energien fest. Dieses Dekret überträgt der CWaPE eine wichtige Rolle, indem es sie zusätzlich zu ihren klassischen Aufgaben in Bezug auf den Energiemarkt damit beauftragt, die Mitteilungen der Energiegemeinschaften zu bearbeiten, die gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb der Gemeinschaften zu genehmigen und eine ganze Reihe von Dokumenten (Formulare, Liste der Verteilerschlüssel, Mustervereinbarungen usw.) zu erstellen oder zu genehmigen.

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. März 2023 über Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie, der am 8. Oktober 2023 in Kraft getreten ist, legte die Modalitäten der Verfahren zur Anmeldung einer Energiegemeinschaft sowie zur Anmeldung und Genehmigung einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie fest und brachte einige vom Dekret verlangte nähere Erläuterungen, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Governance und Autonomie von Energiegemeinschaften, den Nahbereich für die gemeinsame Nutzung innerhalb einer Gemeinschaft für erneuerbare Energie usw., mit sich.

Im Januar 2023 führte die CWaPE auf Ersuchen des wallonischen Energieministers eine rechtliche Analyse in Bezug auf die zulässigen Aktivitäten der VNB im Bereich der Energiegemeinschaften, der gemeinsamen Nutzung von Energie und der Wärmenetze durch.

Im Laufe des Jahres setzte die CWaPE ihre Arbeit an der Integration dieser neuen Modelle in den wallonischen Energiemarkt und an deren Umsetzung fort.

Die 2022 von der CWaPE eingerichteten Arbeitsgruppen, an denen die Netzbetreiber und die Verwaltung beteiligt sind, trafen sich im Laufe des Jahres 2023 mehrmals, um die operative Umsetzung der gemeinsamen Nutzung von Energie voranzutreiben und die verschiedenen in diesem Rahmen erforderlichen Dokumente zu erarbeiten.

⁵⁷ Entscheidung CD-22d20-CWaPE-0642

⁵⁸ Entscheidung CD-23a23-CWaPE-0722

⁵⁹ Entscheidung CD-23k07-CWaPE-0819

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppen hat die CWaPE:

- sichergestellt, dass die verschiedenen Netzbetreiber ein gemeinsames Verständnis der Konzepte und Verfahren haben;
- eine Liste von Standardverteilerschlüsseln erstellt, mit denen die Volumina, die zwischen den Teilnehmern an einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie geteilt werden, aufgeteilt werden können;
- das Formular für die Mitteilung oder den Antrag auf Genehmigung der gemeinsamen Nutzung innerhalb eines Gebäudes oder innerhalb einer Gemeinschaft erstellt. Außerdem wurde ein Leitfaden zur Erklärung des Formulars für die gemeinsame Energienutzung erstellt, um die Bedingungen für die Ausübung der gemeinsamen Nutzungsaktivität zu erläutern und die Einreichung eines Antrags auf gemeinsame Energienutzung zu erleichtern;
- die Mustervereinbarungen genehmigt, die zwischen dem Netzbetreiber und dem Vertreter einer gemeinsamen Nutzungsaktivität zu schließen sind;
- die Überarbeitung des RTDE in Angriff genommen, um einen Kodex für die gemeinsame Energienutzung darin aufzunehmen, welcher die besonderen Bestimmungen enthalten soll, die bei der gemeinsamen Nutzung von Energie gelten, insbesondere in Bezug auf die Zählung;
- die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Netzbetreibern beobachtet, um die gemeinsame Nutzung von Energie durch Nutzer, die an verschiedene Netze angeschlossen sind, wirksam zu machen.

Die Zweckmäßigkeit eines spezifischen Tarifs für die Nutzung des Verteilnetzes im Rahmen einer Aktivität zur gemeinsamen Energienutzung, zu der verschiedene Simulationen im Rahmen verschiedener Pilotprojekte durchgeführt werden konnten, wurde im Rahmen der Ausarbeitung der Tarifmethodik 2025-2029 geprüft. Da es keinen nachgewiesenen Mehrwert für das Verteilnetz durch die Entwicklung von Aktivitäten zur gemeinsamen Energienutzung gibt, wurde in der Tarifmethodik kein spezieller Tarif für die gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb einer Energiegemeinschaft vorgesehen. Stattdessen sah die Tarifmethodik ab 2025 eine Senkung der proportionalen Teile der Tarife für die Nutzung des Verteilnetzes und die Weiterberechnung des Transports bei gemeinsamer Nutzung von Energie innerhalb eines Gebäudes vor.

Parallel dazu hat die CWaPE im Zusammenhang mit der Umsetzung des Systems der Energiegemeinschaften das Formular für die Anmeldung einer Energiegemeinschaft erstellt. Außerdem beauftragte sie im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eine auf Energie- und Gesellschaftsrecht spezialisierte Anwaltskanzlei mit der Erstellung eines Dokuments zur Analyse der Konformität von Energiegemeinschaften und insbesondere ihrer Satzungen.

Die CWaPE sah sich im Jahr 2023 mit einem massiven Zustrom von Fragen konfrontiert, die von Akteuren aller Art (Behörden, Planungsbüros, Erzeugern, Bürgern, Genossenschaftsverbänden usw.) gestellt wurden. Die Fragen bezogen sich sowohl auf die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die Verwaltungsverfahren als auch auf die konkreten Modalitäten zum Aufbau eines Projekts. Darüber hinaus baten viele Akteure um Gespräche mit der CWaPE. Die CWaPE spürte insbesondere das Fehlen der Ernennung eines Vermittlers während eines Zeitraums im vergangenen Jahr und stellte einen echten Bedarf an Unterstützung (in rechtlicher, technischer und finanzieller Hinsicht) fest, um Projekte zur gemeinsamen Nutzung von Energie und Energiegemeinschaften auf die Beine zu stellen.

Die CWaPE beantwortete die zahlreichen Anfragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und personellen Mittel. Sie hat sich insbesondere mit verschiedenen Akteuren getroffen, um ihre Fragen zu beantworten und ihre Arbeit an der Umsetzung dieser Mechanismen zu unterstützen (Energie Commune, REScoop, Cluster Tweed, mehrere wallonische Interkommunalen usw.).

Die CWaPE hat auch als Redner an verschiedenen Kolloquien teilgenommen, auf denen die Thematik der Energiegemeinschaften und der gemeinsamen Nutzung von Energie angesprochen wurden. So konnte sie ihr Fachwissen in diesem Bereich teilen (Ceraclé Day am 30. Juni 2023, organisiert vom Cluster Tweed und dem Pôle MecaTech, das vom Cluster Tweed am 12. Dezember 2023 organisierte Webinar).

Schließlich wurde neben der Möglichkeit zur Durchführung von Aktivitäten zur gemeinsamen Nutzung von Energie mit dem Dekret vom 5. Mai 2022 der Begriff „Peer-to-Peer-Austausch von erneuerbarer Energie“ in das Elektrizitätsdekret aufgenommen. Diese zukünftige neue Tätigkeit wird den Verkauf von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen zwischen aktiven Kunden auf der Grundlage eines Vertrags mit vorab festgelegten Bedingungen umfassen, der die automatische Ausführung und Abwicklung der Transaktion entweder direkt oder über einen Vermittler regelt.

Der gesetzliche Rahmen ist jedoch noch nicht vollständig ausgereift und erfordert vor seiner Umsetzung die Verabschiedung eines Erlasses der Wallonischen Regierung, der die Modalitäten des Peer-to-Peer-Austauschs sowie das Genehmigungsverfahren regelt. Zur Evaluierung der Modalitäten, die demnächst den Rahmen für die Einführung des Peer-to-Peer-Handels bilden könnten, wurde 2022-2023 eine externe Studie durchgeführt. Sie umfasste eine Benchmark und eine wirtschaftliche Analyse der Auswirkungen der Modalitäten für die Einführung des Peer-to-Peer-Handels und gab eine Reihe von Empfehlungen für eine optimale Entwicklung dieser neuen Art der gemeinsamen Nutzung von Energie ab.

3.8. DIE KOSTEN DER VÖD

Parallel zu ihrer Aufgabe der Kontrolle der Einhaltung der VöD erstellt die CWaPE jährlich einen Bericht zu den Kosten der den VNB in der Wallonischen Region auferlegten VöD. Dieser wird auf Basis eines Fragebogens zur Erhebung von Daten verfasst, welcher von jedem VNB in der Wallonischen Region in Bezug auf die Aktivitäten des vergangenen Jahres ausgefüllt wird. Sein Zweck lautet, eine Evaluierung der betreffenden Kosten bereitzustellen und sie in Zusammenhang zu jenen der Vorjahre zu setzen.

Die verschiedenen Arten der betreffenden VöD sind die Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Kunden bzw. Maßnahmen mit sozialem Charakter, die Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Markts, die Maßnahmen zur Sensibilisierung zur rationellen Energienutzung und für den Einsatz erneuerbarer Energien, die Maßnahmen zum Umweltschutz und schließlich die Maßnahmen zur Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die sachdienlichen Informationen Ende Juni von sämtlichen VNB anhand eines Datenerfassungsformulars übermittelt werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresberichts wurden nur die Kosten für das Jahr 2022 berücksichtigt.

Die Analyse der Daten für das Jahr 2022 hat ergeben, dass die Gesamtkosten der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes zu Lasten der VNB im Elektrizitätssegment 21,7 Millionen Euro betragen, während sich die Gesamtkosten im Gassegment auf 48,6 Millionen Euro beliefen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht diese Informationen.

Im Stromsegment betragen die jährlichen Gesamtkosten der in diesem Bericht berücksichtigten VöD für einen Kundentyp Dc (3.500 kWh/Jahr) im Jahr 2022 11 EUR inkl. MwSt. und damit 0,6 % seiner durchschnittlichen Jahresrechnung (d. h. 1.861 EUR inkl. MwSt.). Im Gassegment betragen die jährlichen Gesamtkosten für einen Kundentyp D3a (17.000 kWh/Jahr) 63 EUR inkl. MwSt. und damit 2,0 % seiner durchschnittlichen Jahresrechnung (d. h. 3.093 EUR inkl. MwSt.).

TABELLE 3 KOSTEN DER VÖD 2022 ZU LASTEN DER VERTEILERNETZBETREIBER

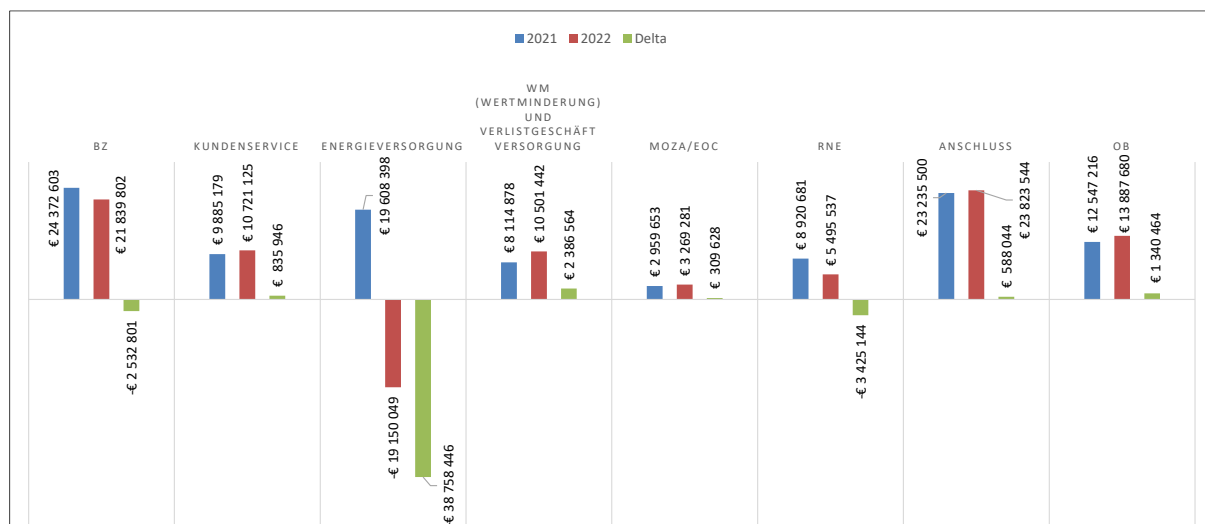
	VÖD mit sozialm. Charakter	VÖD Funkt. des Marktes	VÖD RNE	Kostenl. Standardanschuss	VÖD öffentliche Beleuchtung	Ingesamt 2022
AIEG	€ 77 239	€ 144 479	€ 206 530		€ 247 884	€ 676 132
AIESH	€ 209 247	€ 89 040	€ 88 933		€ 147 520	€ 534 740
RESA ELEC	-€ 1 965 284	€ 967 842	€ 1 137 309		€ 3 347 165	€ 3 487 032
REW	€ 435 914	€ 55 197	€ 91 542		€ 412 346	€ 994 999
ORES ELEC	€ 768 169	€ 1 579 749	€ 3 971 223		€ 9 732 765	€ 16 051 906
TOTAL	-€ 474 715	€ 2 836 307	€ 5 495 537		€ 13 887 680	€ 21 744 809
RESA GAZ	€ 5 427 904	-€ 90 024	€ 0	€ 9 233 420		€ 14 571 300
ORES GAZ	€ 18 959 131	€ 522 998	€ 0	€ 14 590 124		€ 34 072 254
TOTAL	€ 24 387 036	€ 432 974	€ 0	€ 23 823 544		€ 48 643 554
TOTAL ED + GD	€ 23.912.320	€ 3.269.281	€ 5.495.537	€ 23.823.544	€ 13.887.680	€ 70.388.362

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten der VöD zwischen 2021 und 2022.

Es scheint, dass die VöD-Kosten der VNB deutlich sinken, da die Kosten für den Kundenservice im Elektrizitätssegment im Vergleich zu den Kosten für das Jahr 2021 stark zurückgehen und insbesondere die Nettokosten für die Versorgung aufgrund des starken Anstiegs der Beträge zum Ausgleich für die Versorgung geschützter Kunden zum Sozialtarif, der in keinem Verhältnis zum Anstieg der Einkaufskosten für Elektrizität steht, deutlich sinken.

Darüber hinaus, aber in geringerem Maße, gab es eine Senkung der VöD-Kosten sowohl für Quali watt mit der Zahlung der letzten Prämien als auch für den Einbau von Smart Metern (außerhalb der VöD) im Austausch für Budgetzähler.

DIAGRAMM 4 ENTWICKLUNG DER VÖD KOSTENKATEGORIEN (GAS+STROM) 2021 - 2022



3.9. DIE TARIFGESTALTUNG

3.9.1. Regulierungszeitraum 2019-2023

3.9.1.1. Tarifmethodik 2019-2023

Die im Juli 2017 verabschiedete Tarifmethodik für die in der Wallonie tätigen Betreiber von Elektrizitäts- und Erdgasverteilnetzen für den Regulierungszeitraum 2019-2023 wurde im Oktober 2018 einer ersten und im September 2021 einer zweiten Revision unterzogen.

Die Tarifmethodik 2019-2023 präzisiert die Zusammensetzung des zulässigen Einkommens, insbesondere durch die Aufteilung der operativen Nettokosten in kontrollierbare und nicht kontrollierbare, legt ein TOTEX-System und dessen Entwicklungsregeln fest, sieht spezifische Zusatzbudgets insbesondere für die Einführung der Smart Meter vor, gewährt eine angemessene Gewinnspanne, organisiert die Bereinigung der regulatorischen Salden und verfolgt die Ziele der Gerechtigkeit, Transparenz und Lesbarkeit der Tarife für die Elektrizitäts- und Gasverteilung.

Die CWaPE verweist den Leser auf den Jahresbericht 2017 und die Website der CWaPE für detailliertere Beschreibungen der Tarifgrundsätze, die für den Regulierungszeitraum 2019-2023 gelten.

3.9.1.2. Zulässiges Einkommen 2019-2023

Das zulässige Einkommen der Netzbetreiber in der Wallonie für den Regulierungszeitraum 2019-2023 wurde ursprünglich in den Jahren 2018 und 2019 genehmigt. Es wurde dann im Laufe der Jahre je nach Umständen und je nach VNB überarbeitet, insbesondere um gesetzliche Entwicklungen zu berücksichtigen, wie z. B. die Entwicklungen im Zusammenhang mit den Smart Metern oder mit der Autonomisierung von RESA. Für Einzelheiten verweisen wir den Leser auf die früheren Jahresberichte.

Am 19. und 22. Dezember 2022 genehmigte die CWaPE die Revisionen des zulässigen Einkommens, die sich auf die Geschäftsjahre 2022 und 2023 für die AIEG, AIESH und REW beziehen. Diese Anträge auf Revision wurden mit den nachhaltigen Auswirkungen der Inflation auf die Kosten begründet, sowohl intern als auch bei den Auftragnehmern.

Am 13. Februar 2023 genehmigte die CWaPE die Zuweisungsanträge, die insbesondere die Änderungen der zulässigen Einkommen 2022 und 2023 betrafen. Die CWaPE genehmigte auch die daraus resultierenden Anträge auf Tarifrevisionen von AIEG, AIESH und RWE :

- **AIEG:** Die gesamte Revision des zulässigen Einkommens 2022 und 2023 sowie die Hälfte der 2021 genehmigten Beträge für das spezifische Projekt zur Einführung von Smart Metern (Jahre 2022 und 2023) und 50 % der Salden des Geschäftsjahres 2021 werden den periodischen Verteiltarifen 2023 zugewiesen. Diese Zuweisung führt zu Auswirkungen auf die Verteiltarif, für das mittlere Niederspannungsprofil von 3.500 kWh/Jahr (Profil D_c) führt die Erhöhung des zulässigen Einkommens zu einer Erhöhung der Verteilungskosten für das Jahr 2023 um 24 EUR zzgl. MwSt. (oder 11 %) im Vergleich zu den Vertriebskosten für das Jahr 2022. Im Elektrizitätssegment führt die Anhebung des zulässigen Einkommens für das durchschnittliche „Mittelspannung“-Profil von 2 GWh/Jahr (Profil Id(a)) zu einem Anstieg der Verteilungskosten für das Jahr 2023 um 5,8 K€ zzgl. MwSt. (d. h. um 18 %) im Vergleich zu den Verteilungskosten des Jahres 2022.
- **AIESH:** Die gesamte Revision des zulässigen Einkommens 2022 und 2023 wird den periodischen Verteiltarifen 2023 zugewiesen. Diese Zuweisung führt zu Auswirkungen auf die Verteiltarife, für das mittlere Niederspannungsprofil von 3.500 kWh/Jahr (Profil D_c) führt die Erhöhung des zulässigen Einkommens zu einer Erhöhung der Verteilungskosten für das Jahr 2023 um 36 EUR zzgl. MwSt. (oder 12 %) im Vergleich zu den Vertriebskosten für das Jahr 2022. Im Elektrizitätssegment führt die Anhebung des zulässigen Einkommens für das durchschnittliche „Mittelspannung“-Profil von 2 GWh/Jahr (Profil Id(a)) zu einem Anstieg der Verteilungskosten für das Jahr 2023 um 4,9 K€ zzgl. MwSt. (d. h. um 13 %) im Vergleich zu den Verteilungskosten des Jahres 2022.

- **REW:** Die gesamte Revision des zulässigen Einkommens 2022 und 2023 sowie der 2021 genehmigte Betrag für das spezifische Projekt zum Einsatz von Smart Metern in Bezug auf das Jahr 2022 werden den periodischen Verteiltarifen 2023 zugewiesen. Diese Zuweisung führt zu Auswirkungen auf die Verteiltarif, für das mittlere Niederspannungsprofil von 3.500 kWh/Jahr (Profil D_c) führt die Erhöhung des zulässigen Einkommens zu einer Erhöhung der Verteilungskosten für das Jahr 2023 um 36 EUR zzgl. MwSt. (oder 11 %) im Vergleich zu den Vertriebskosten für das Jahr 2022. Im Elektrizitätssegment führt die Anhebung des zulässigen Einkommens für das durchschnittliche „Mittelspannung“-Profil von 2 GWh/Jahr (Profil Id(a)) zu einem Anstieg der Verteilungskosten für das Jahr 2023 um 2,5 K€ zzgl. MwSt. (d. h. um 5 %) im Vergleich zu den Verteilungskosten des Jahres 2022.

3.9.2. Regulierungszeitraum 2024

3.9.2.1. Tarifmethodik 2024

Im Oktober 2022 vereinbarten die CWaPE und die VNB, die Verabschiedung der Tarifmethodik für den Zeitraum 2024-2028 auf den 1. Juni 2023 zu verschieben und den Regulierungszeitraum dieser Tarifmethodik auf 2025-2029 zu ändern.

Das Jahr 2024 bildet daher ein „Übergangsjahr“ zwischen zwei 5-Jahres-Regulierungszeiträumen (2019-2023 und 2025-2029).

Die Tarifmethodik 2024 knüpft weitgehend an die vorherige Tarifmethodik an. Sie wurde von der CWaPE am 14. April 2023 nach öffentlicher Anhörung und Konzertierung mit den Verteilnetzbetreibern verabschiedet.

Die wichtigsten Erkenntnisse aus dieser Methodik 2024:

- das zulässige Einkommen des Jahres 2024 ohne regulatorischen Saldo entspricht dem zulässigen Einkommen des Jahres 2023 ohne regulatorischen Saldo, wobei für das Jahr 2024 eine Ex-post-Korrektur des Inflationsfaktors eingeführt wird;
- die VNB legen neue periodische Entnahmetarife sowohl für Gas als auch für Elektrizität (einschließlich des *Prosumer*-Tarifs für Elektrizität) fest, die auf neuen Volumen- und Leistungshypothesen beruhen;
- die periodischen Tarife sind im gesamten Gebiet des VNB einheitlich;
- die Netzkosten der *Prosumer*, deren Erzeugungsanlagen nach dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen werden, werden auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Entnahme aus dem Verteilnetz (Bruttoentnahme) ermittelt;
- für *Prosumer*, deren Produktionsanlage vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen worden ist, gibt es keine Änderungen, es sei denn, sie verzichten freiwillig auf das Prinzip des Ausgleichs;
- die periodischen Einspeisetarife sind identisch mit denen von 2023;
- die nicht-periodischen Tarife, die am häufigsten angewendet werden, also ein großer Teil von ihnen, werden seit dem 1. Januar 2024 in der Wallonie harmonisiert und vereinheitlicht;
- Die Ex-post-Bestimmungen der früheren Tarifmethodik bleiben anwendbar, mit Ausnahme von Änderungen der Formeln für den Kaufpreiskorridor für Gas und Elektrizität (wenn der VNB selbst Versorger ist oder zum Ausgleich von Verlusten im Elektrizitätsnetz).

3.9.2.2. Zulässiges Einkommen 2024

Zwischen dem 12. Oktober 2023 und dem 20. Oktober 2023 genehmigte der Vorstand der CWaPE die Vorschläge für die zulässigen Einkommen 2024 der Verteilnetzbetreiber AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW.

Am 13. Dezember 2023 genehmigte der Vorstand der CWaPE den überarbeiteten Vorschlag von AIESH für das zulässige Einkommen 2024. Diese Anfrage folgte der teilweisen Übernahme der von ORES Assets verwalteten Elektrizitätsverteilung auf dem Teil des Territoriums der Stadt Couvin (Gemeindeabschnitte von Boussu-en-Fagnes, Couvin, Frasnes-lez-Couvin, Mariembourg und Petigny) durch AIESH. Tatsächlich hat die Wallonische Regierung am 8. September 2022 AIESH zum Elektrizitätsnetzbetreiber für die Stadt Couvin (Abschnitte Boussu-en-Fagnes, Couvin, Frasnes-lez-Couvin, Mariembourg und Petigny) ernannt, unter der aufschiebenden Bedingung, dass AIESH das Nutzungs- oder Eigentumsrecht für das Netz erhält. Um diese aufschiebende Bedingung zu erfüllen, haben ORES ASSETS, ORES und AIESH beschlossen, die Übertragung des Eigentums und des Betriebs des im Territorium gelegenen Netzes an AIESH im Wege einer nicht-anteiligen, partiellen Aufspaltung (Artikel 12:8,1°, und 12:67, § 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen) mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zu organisieren.

Die folgende Tabelle fasst das zulässige Einkommen 2023 und 2024 der genehmigten AIESH zusammen:

TABELLE 4 AIESH ZULÄSSIGES EINKOMMEN 2023 UND 2024

VNB	Strom	2023	2024	2024 révisé
AIESH	Zulässiges Einkommen	10,91 MEUR	10,91 MEUR	13,215 MEUR
Differenz zu genehmigten zulässigen Einkommen				+21,13%

Die folgende Tabelle fasst die zulässigen Einkommen 2023 und 2024 der wallonischen VNB zusammen.

TABELLE 5 ZULÄSSIGES EINKOMMEN 2023 UND 2024 DER IN DER WALLONIE TÄTIGEN VERTEILNETZBETREIBER

VNB	Zulässiges Einkommen 2023	Zulässiges Einkommen 2024	Entwicklung
AIEG	11,0 M€	11,5 M€	5%
AIESH	10,9 M€	13,2 M€	21%
ORES ELEC	589,8 M€	571,5 M€	-3%
ORES GAZ	211,9 M€	211,9 M€	0%
RESA ELEC	203,1 M€	206,3 M€	2%
RESA GAZ	119,0 M€	116,2 M€	-2%
REW	10,7 M€	11,0 M€	3%

Die aggregierten zulässigen Einkommen im Elektrizitätssegment (ohne Aufwendungen für die Weiterberechnung des Transports) und Gas der in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber beliefen sich 2023 auf 1.141 Mio. EUR und erreichten 2024 1.142 Mio. EUR, was einem Status quo mit einer Veränderung von +0,02 % entspricht.

Die zulässigen Elektrizitäts- und Gaseinkommen der Verteilnetzbetreiber für das Jahr 2024 setzen sich aus fünf Kostenkategorien zusammen.

DIAGRAMM 5 KOMPONENTEN DES ZULÄSSIGEN EINKOMMENS ELEKTRIZITÄT AGGREGIERT 2024

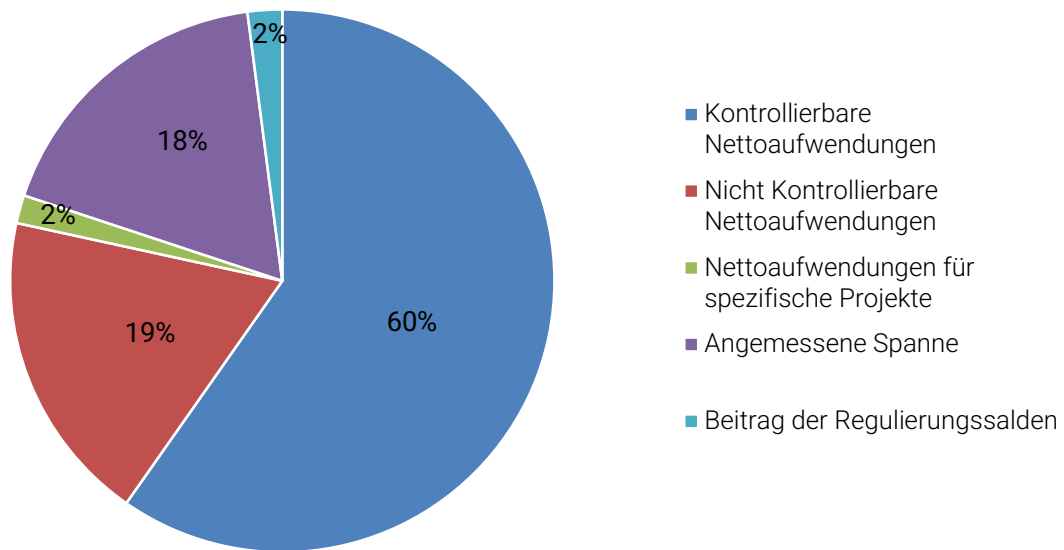
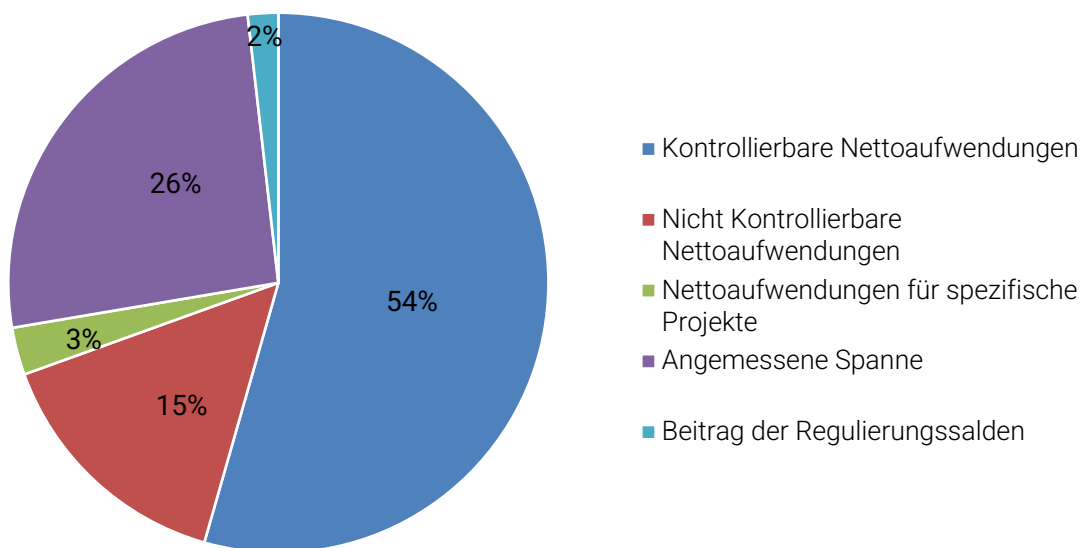


DIAGRAMM 6 KOMPONENTEN DES ZULÄSSIGEN EINKOMMENS GAS AGGREGIERT 2024



1. Kontrollierbare Nettoaufwendungen: Diese Kategorie umfasst u. a. Abschreibungen, Personalentlohnungskosten, Kosten für Auftragnehmer, Materialkosten, IT-Kosten und Beratungskosten.
2. Die nicht kontrollierbaren Nettoaufwendungen: Diese Kategorie umfasst insbesondere die Kosten für den Kauf von Elektrizität zur Deckung von Netzverlusten, die Kosten für den Transit zwischen VNB, die nicht kapitalisierten Pensionsaufwendungen, die Nutzungsentgelte für Straßen, die Körperschaftssteuer, die Steuern, die Kosten und Erträge im Zusammenhang mit der Versorgung der Kunden des VNB (geschützte Kunden und Kunden unter X-Versorger), die an die VNN gezahlten Quali watt-Prämien.

3. Die angemessene Marge: Sie stellt die Vergütung für das Kapital dar, das der VNB in die regulierten Vermögenswerte investiert hat. Sie errechnet sich durch Multiplikation des zulässigen Renditeprozentsatzes mit dem Wert der Basis der regulierten Vermögenswerte des VNB. Die angemessene Marge ist daher intrinsisch mit den Investitionen verbunden, die der VNB zu tätigen beabsichtigt.
4. Die Nettoaufwendungen für spezifische Projekte: Im Elektrizitätssegment handelt es sich um die Kosten für die Einführung von Smart Metern. Sie setzen sich hauptsächlich aus den Abschreibungskosten für die Smart Meter, den Kosten für die Stilllegung von Niederspannungs- und Budgetzählern, den IT-Kosten und den Kommunikationskosten zusammen. Im Gassegment umfasst diese Kategorie die Kosten für den Einbau von Smart Metern sowie die Kosten für die Förderung von Erdgas.
5. Der Anteil der regulatorischen Salden: Dies ist der Betrag der regulatorischen Salden, der im zulässigen Einkommen des Jahres N zugewiesen wird.

3.9.2.3. Periodische Elektrizitätsverteiltarife 2024

Zwischen dem 12. Oktober 2023 und dem 20. Oktober 2023 genehmigte der Vorstand der CWaPE die Vorschläge für die Elektrizitätsverteiltarife 2024 aller Netzbetreiber in der Wallonie.

Am 13. Dezember 2023 genehmigte der Vorstand der CWaPE den Antrag der AIESH auf Revision des zulässigen Einkommens 2024, um die Übernahme der Elektrizitätsverteilungstätigkeit auf dem Teil des Territoriums der Stadt Couvin (Gemeindeabschnitte von Boussu-en-Fagnes, Couvin, Frasnes-lez-Couvin, Mariembourg und Petigny), die von ORES Assets verwaltet wird, zu berücksichtigen.

Am selben Tag genehmigte der Vorstand der CWaPE ebenfalls die Zuweisung dieser zusätzlichen Budgets in voller Höhe auf die Elektrizitätsverteiltarife 2024 von AIESH.

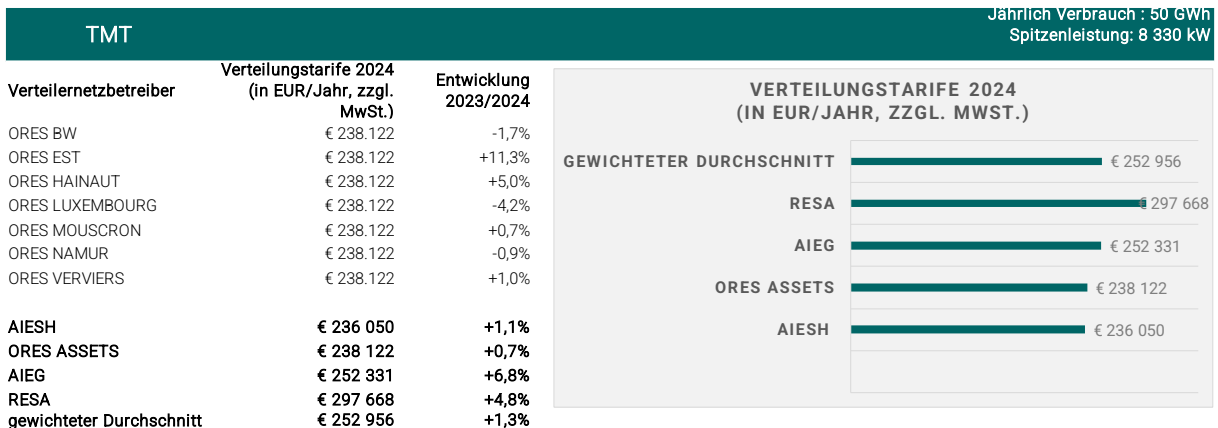
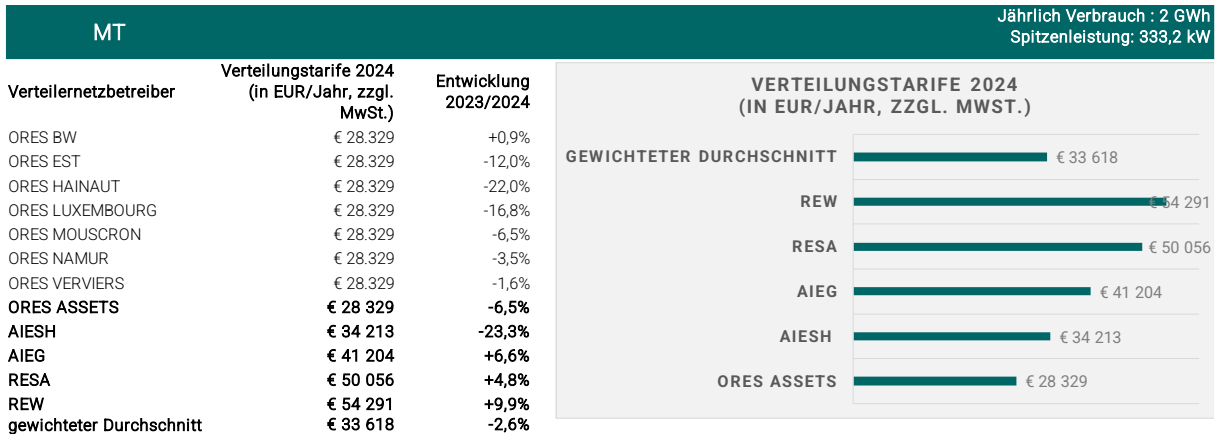
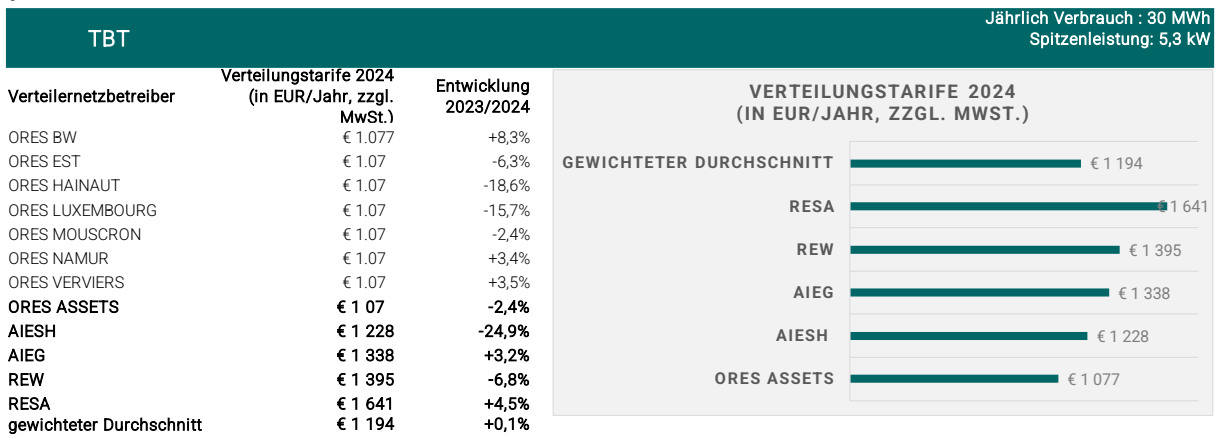
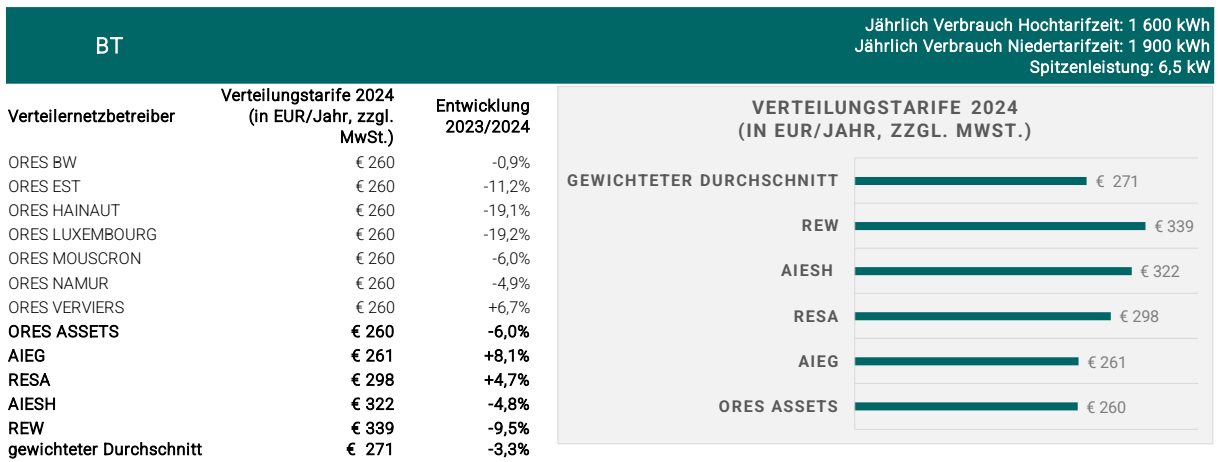
a. Verteilungskosten für Elektrizität im Jahr 2024

Seit dem 1. Januar 2024 sind die Tarife von ORES Assets auf dem gesamten Gebiet des VNB einheitlich. Diese Tarifvereinheitlichung führt in einigen ehemaligen Tarifbereichen von ORES ASSETS zu erheblichen Abweichungen (nach oben oder unten) bei den Verteilungskosten im Vergleich zu 2023.

Insgesamt (alle VNB zusammengenommen) sinken im Jahr 2024 die Verteilungskosten im Nieder- und Mittelspannungsbereich um 3 %. Sie bleiben für das Trans-BT-Niveau stabil und steigen für das Trans-MT-Niveau um 1 %.

Die Tarifentwicklungen sind jedoch innerhalb der einzelnen VNB recht unterschiedlich.

Die folgenden Diagramme zeigen für jeden in der Wallonie aktiven VNB die Verteilungskosten für Strom des Jahres 2024 eines Kundentyps je Spannungsniveau sowie die Schwankung der Kosten im Vergleich zum Jahr 2023.



b. Verteilungskosten für Elektrizität für *Prosumer*

Wenn der *Prosumer* keinen Netzzähler besitzt, der die Entnahme und die Einspeisung separat zählt, gilt ein spezifischer Kapazitätstarif, ausgedrückt in EUR/kWe (*Prosumer-Tarif* genannt) für die entwickelbare Nettostromleistung der Erzeugungsanlage.

Wenn der *Prosumer* einen Netzzähler besitzt, der die Entnahme und die Einspeisung separat zählt (Doppeltarifzähler bzw. Smart Meter), gelten die proportionalen Entnahmetarife für die Verteilung und die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes sowie die diesbezüglichen Zuschläge für das Bruttoelektrizitätsvolumen, das aus dem Verteilernetz entnommen wurde.

Die Kosten für Verteilung und Übertragung sowie die diesbezüglichen Zuschläge, die auf Basis der auf die Bruttoentnahmen angewendeten proportionalen Netztarife berechnet werden, dürfen die Kosten für Verteilung und Übertragung, die auf Basis der Nettoentnahmen und des *Prosumer*-Kapazitätstarifs berechnet werden, nicht übersteigen.

Die nachstehende Tabelle stellt die genehmigten *Prosumer*-Kapazitätstarife für das Jahr 2024 dar.

TABELLE 6 *PROSUMER-KAPAZITÄTSTARIF INKL. MWST.*

Ausgedrückt in €/kWe	2024
AIEG	59,02
AIESH	79,21
ORES	66,19
RESA	70,67
REW	76,26

c. Verteilungskosten für Elektrizitätserzeuger, bei denen die Leistung der Anlage über 10 kVA liegt

Seit 2019 sind die Einspeisungstarife für alle in der Wallonie aktiven Verteilnetzbetreiber identisch. Sie werden – auf Basis eines Benchmarkings – so bestimmt, dass die Kosten, die sie einem Erzeuger verursachen, dem gewichteten Durchschnitt der Kosten, die durch die in Flandern und Brüssel geltenden und die von Elia praktizierten Einspeisetarife verursacht werden, und der Kosten in den Nachbarländern (Frankreich, Luxemburg, Deutschland, Niederlande) entsprechen.

3.9.2.4. Periodische Verteilertarife für Gas im Jahr 2024

a. Verteilungskosten für Gas im Jahr 2024

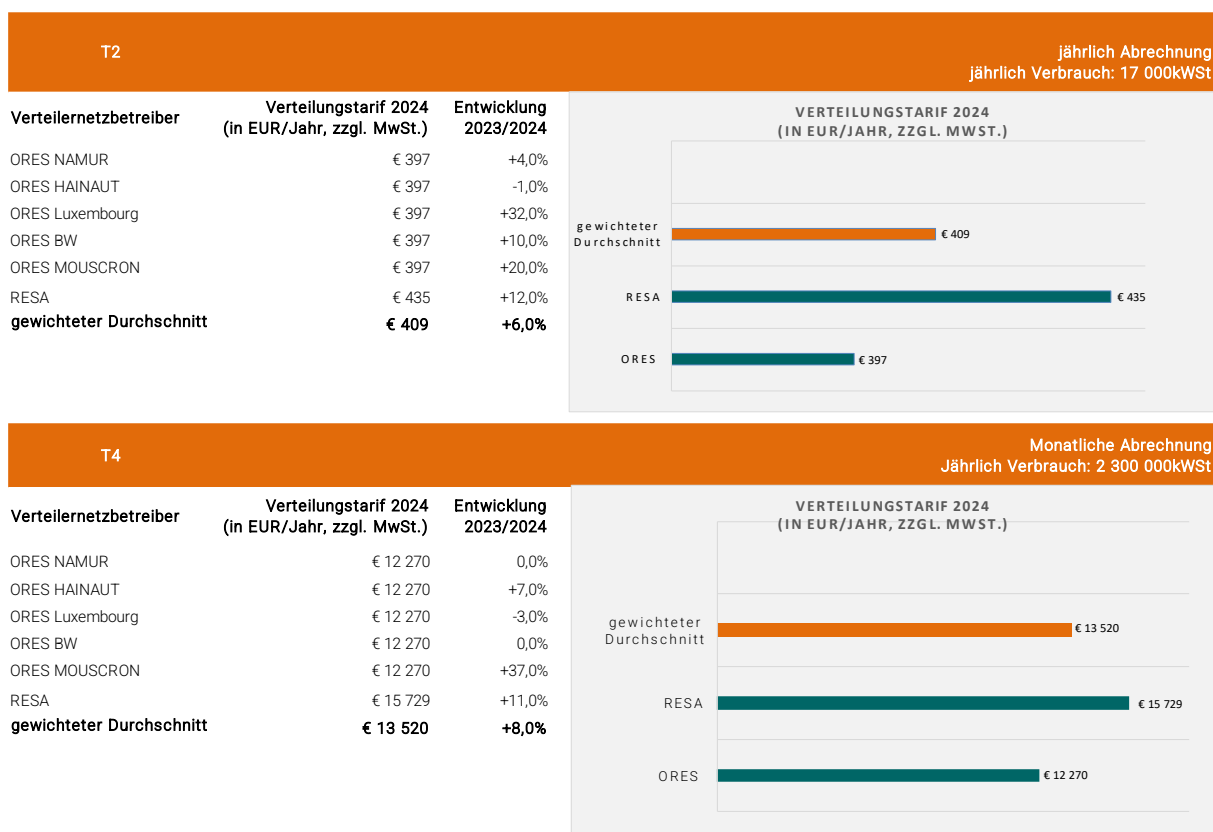
Ab dem 1. Januar 2024 sind die Tarife von ORES Assets auf dem gesamten Gebiet des VNB einheitlich. Diese Tarifvereinheitlichung führt in einigen ehemaligen Tarifsektoren von ORES zu erheblichen Abweichungen (nach oben oder unten) bei den Verteilungskosten im Vergleich zu 2023.

Insgesamt (alle VNB zusammengenommen) steigen die Verteilungskosten im Jahr 2024 in der Tarifkategorie T2 um 6 %, in den Tarifkategorien T4 und T5 um 8 % und in der Tarifkategorie T6 um 1 %.

Die Tarifentwicklungen sind bei RESA und ORES jedoch recht unterschiedlich.

Die folgenden Diagramme zeigen für jeden in der Wallonie aktiven VNB die Verteilungskosten für Gas im Jahr 2024 eines Kundentyps je Kundengruppe sowie die Schwankung der Kosten im Vergleich zum Jahr 2023.

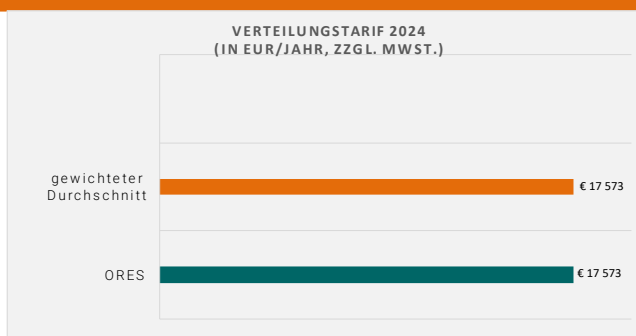
DIAGRAMM 8 VERTEILUNGSKOSTEN FÜR GAS FÜR KUNDENTYPS



T5

automatisch Abrechnung pro Stunde
jährlich Verbrauch: 5 000 000kWh

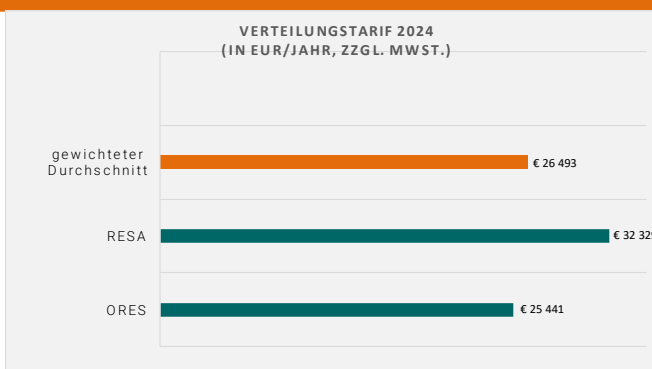
Verteilernetzbetreiber	Verteilungstarif 2024 (in EUR/Jahr, zzgl. MwSt.)	Entwicklung 2023/2024
ORES NAMUR	€ 17 573	0,0%
ORES HAINAUT	€ 17 573	+4,0%
ORES Luxembourg	€ 17 573	+2,0%
ORES BW	€ 17 573	0,0%
ORES MOUSCRON	€ 17 573	+26,0%
gewichteter Durchschnitt	€ 17 573	+8,0%



T6

Automatische Abrechnung pro Stunde
Jährlich Verbrauch: 36 000 MWh
Maximum Leistung : 12.000 kW

Verteilernetzbetreiber	Verteilungstarif 2024 (in EUR/Jahr, zzgl. MwSt.)	Entwicklung 2023/2024
ORES NAMUR	€ 25 411	-3,0%
ORES HAINAUT	€ 25 441	+14,0%
ORES Luxembourg	€ 25 441	-11,0%
ORES BW	€ 25 441	+12,0%
ORES MOUSCRON	€ 25 441	-12,0%
RESA	€ 32 329	+11,0%
gewichteter Durchschnitt	€ 26 493	-1,0%



3.9.2.5. Nicht periodische Strom- und Gasverteilungstarife im Jahr 2024

Die Tarifmethodik hat die Netzbetreiber dazu veranlasst, eine grundlegende Überarbeitung ihrer nicht periodischen Tarife vorzuschlagen, um über einfache und verständliche Tarife zu verfügen, die den Herausforderungen der Energiewende gerecht werden. Der erste Schritt, die Harmonisierung, d. h. die Erstellung einer gemeinsamen Nomenklatur in der gesamten Wallonie für dieselben Leistungen, führte dazu, dass sie ihre gesamten Prozesse überarbeiteten. Der zweite Schritt, die Vereinheitlichung der Preise, hat zu Tarifschwankungen in verschiedene Richtungen geführt, je nach Leistung und Verteilernetzbetreiber, um schließlich zu identischen Tarifen zu gelangen.

Die auffälligste Änderung betrifft die Einführung von Pauschalen für Niederspannungsanschlüsse. So hängt der Tarif für Neuanschlüsse jetzt nur noch⁶⁰ von der vertraglich vereinbarten Mindestleistung ab. Diese Pauschale umfasst den Zugang zu Strom, den Anschluss und die Zählung in allen Konfigurationen. Dennoch können die technischen Besonderheiten des Anschlusses immer noch zur Anwendung unterschiedlicher Tarife führen. Einem VNN, der eine bestimmte Leistung wünscht, wird die dieser Leistung entsprechende Pauschale gemäß der nachstehenden Tabelle berechnet.

⁶⁰ Mit einem Abschlag, wenn das Anschlusskabel nicht bereitgestellt und auf privatem Grund verlegt wird.

TABELLE 7 BT 2024-PAUSCHALEN FÜR NEUE ANSCHLÜSSE (OHNE MWST.)

Pauschale	Mindestleistung (kVA)	Tarif ohne MwSt. (gerundete Beträge in EUR)
Essential	9,2	980
Komfort	12,7	1.993
Komfort Plus	15,9	2.726
Power	19,9	5.765
Power Plus	25,1	6.951
PRO 35	34,6	8.438
PRO 44	43,6	10.378
PRO 55	55,4	12.923
PRO 69	69,3	18.878

Aus Gründen der Kohärenz konvergiert der Tarif für Verstärkungen in Richtung der Differenz zwischen den Pauschalkategorien. Die Idee ist, dass ein Netznutzer letztendlich denselben Betrag zahlt, um einen individuellen Anschluss mit einer bestimmten Leistung zu erhalten, sei es, indem er direkt einen neuen Anschluss beantragt oder, wenn er bereits angeschlossen ist, durch die Differenz zwischen dem, was er bereits hat, und dem, was er haben möchte.

Die bereits stellenweise angewandte Pauschale für den Anschluss einer Wohnung in einem Appartementgebäude wurde bei allen Verteilnetzbetreibern verallgemeinert. Da die zugrunde liegenden Leistungen harmonisiert wurden, wird diese Leistung künftig überall in der Wallonie gleich und zum gleichen Preis angeboten.

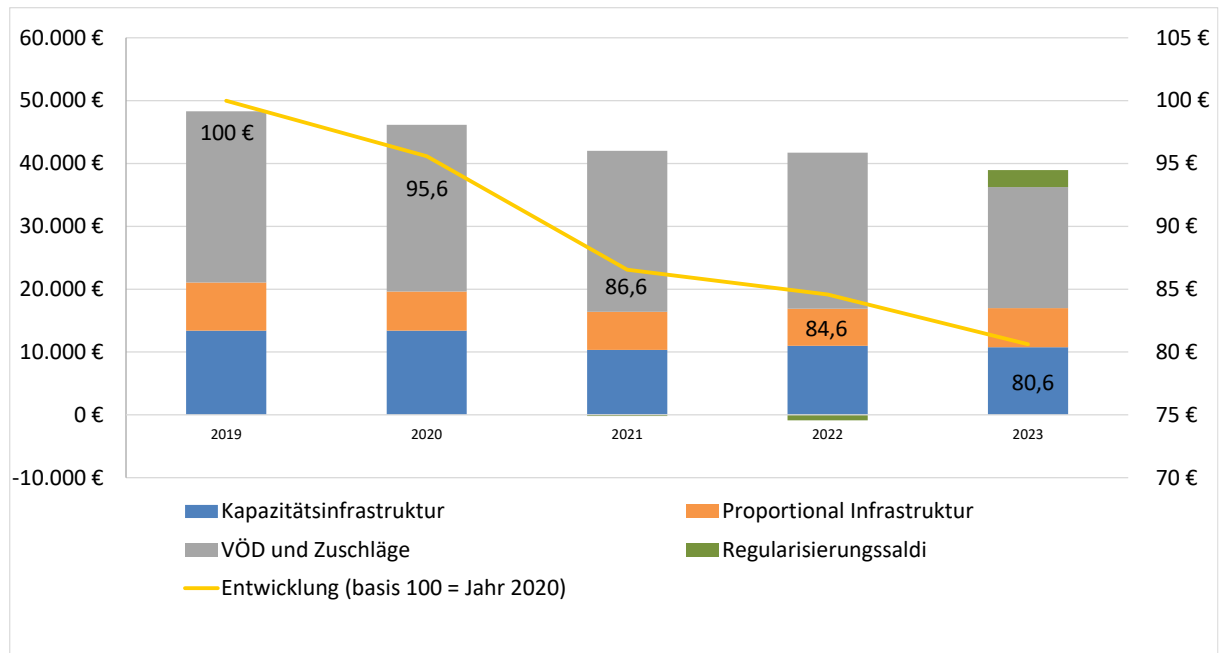
Eine weitere Vereinfachung betrifft Studien, deren Tarife nun entweder unter den Entnahme- oder den Produktionstyp fallen, wobei es mehr Leistungskategorien gibt. Im Niederspannungsbereich ist der Austausch eines Zählertyps durch einen anderen, insbesondere den Budgetzähler, nun kostenlos, ebenso wie alle aus der Ferne durchgeführten Vorgänge und die Aktivierung der Kommunikationsfunktion eines Smart Meters. Im Gegensatz dazu ist die Deaktivierung mehr als zwei Wochen nach der Anbringung nun gebührenpflichtig. Schließlich muss die CWaPE auch die leichte Ausweitung der Kostenlosigkeit der Verstärkung des Elektrizitätsnetzes erwähnen: Neben dem Wohngebiet betrifft diese künftig alle Zonen im Sektorenplan, die für den Wohnungsbau bestimmt sind (Wohnerweiterungszonen, grüne Siedlungszone...), die unter der Vokabel „Wohngebiet“ zusammengefasst werden.

3.9.2.6. Periodische Tarife für die Weiterberechnung der Transportkosten 2024

Die CWaPE traf eine Entscheidung zur Genehmigung der Tarife für die Weiterberechnung des Transports und eine Entscheidung zur Zuweisung der Transportsalden.

Zwischen 2022 und 2023 ging der Kapazitätstarif leicht zurück (-1,9 %) und stieg der proportionale Tarif für die VNN mit Spitzenlastmessung an (+5,3 %). Andererseits entwickeln sich die wallonischen Aufschläge in entgegengesetzten Richtungen (Verpflichtung öffentlichen Dienstes zur Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien -23,7 %; Nutzungsentgelte für Straßen +32,7 %). Abgesehen von den föderalen Zuschlägen, die 2021 abgeschafft wurden, und den besonderen Akzisen, die gleichzeitig erhöht werden, entwickelt sich der Tarif für die Weiterberechnung des Transports insgesamt nach unten. Zur Veranschaulichung dieses Rückgangs wurde der Fall eines typischen Kunden aufgegriffen.

DIAGRAMM 9 SIMULIERTE ENTWICKLUNGEN DER TRANSPORTKOSTEN VON 2019 BIS 2023 IN MS FÜR EINEN KUNDENTYP ID(A) (2 GWH; HÖCHSTLEISTUNG 392 KW, 11. HÖCHSTLEISTUNG 333 KW) OHNE FÖDERALBEITRAG, FÖDERALZUSCHLAG UND MWST.



Die Anwendung des Kapazitätstarifs auf die 11. Spitze anstelle der maximalen Spitze seit dem 1. März 2021 führt im Zusammenspiel mit der Abschaffung des maximalen Kapazitätstarifs zu Entwicklungen, die häufig nach unten gerichtet sind, außer für einige Kunden (insbesondere diejenigen mit häufigen Spitzen trotz eines relativ geringen Verbrauchs), die vom Maximum profitierten. Zweitens bewirkt der Ausgleich, dass die mit der lokalen Erzeugung verbundenen Gewinne auf alle Nutzer des Verteilnetzes verteilt werden, während historisch (bis 2018) die lokale Erzeugung den Gebieten zugute kam, in denen sie generiert wurde. Schließlich wirkt sich auch die Anwendung eines identischen Degressionskoeffizienten zwischen den Netzbetreibern ab 2019 auf die Kosten aus, je nach Kunde nach oben oder unten.

3.9.3. Regulierungszeitraum 2025-2029

3.9.3.1. Tarifmethodik 2025-2029

Am 1. Juni 2023 verabschiedete die CWaPE nach ausführlichen Beratungen mit den VNB und den Marktteilnehmern die Tarifmethodik für den Regulierungszeitraum 2025 bis 2029.

Die CWaPE verfolgt mit ihrer Methodik ein zweifaches Ziel: Sie will sicherstellen, dass die Verteilnetzbetreiber über ausreichende Mittel verfügen, um ihre Aufgaben insbesondere im Rahmen der Energiewende zu erfüllen, und gleichzeitig sicherstellen, dass die VNB effizient arbeiten, um die Höhe der Verbraucherrechnungen im Zaum zu halten.

Die Tarifmethodik 2025-2029 besteht aus zwei Teilen: den Regeln für die Erstellung des zulässigen Einkommens (Budget) und den Regeln für die Erstellung der Verteiltarife.

a. Regeln für die Festlegung des zulässigen Einkommens 2025-2029

In Bezug auf die Regeln zur Ermittlung des zulässigen Einkommens in den Jahren 2025-2029 ist Folgendes festzuhalten:

- Die **kontrollierbaren operativen Nettokosten (kontrollierbare Kosten)**, die gewichtsmäßig den größten Teil des genehmigten Einkommens ausmachen, werden nach dem Revenue-Cap-Prinzip berechnet: Die Tarifmethodik legt den Höchstbetrag (Cap) der kontrollierbaren Kosten fest, aber die VNB haben die Möglichkeit, ein niedrigeres Budget zu erstellen. Der Höchstbetrag für kontrollierbare Kosten wird auf der Grundlage der tatsächlichen kontrollierbaren Kosten eines Referenzzeitraums ermittelt. Diese Kosten werden indexiert und mit einem Effizienzfaktor multipliziert. Zu diesen Kosten werden zusätzliche Kosten für den Übergang hinzugefügt.
- Der **Effizienzfaktor** soll den VNB finanzielle Anreize bieten, ein effizientes Kostenniveau zu erreichen. Er wird für jeden VNB individuell berechnet und basiert auf einer Benchmark-Studie, die VNB aus anderen Regionen sowie eine Stichprobe von deutschen VNB einschließt.
- Die **zusätzlichen Übergangskosten** spiegeln den von den VNB geäußerten Bedarf an zusätzlichen finanziellen Mitteln für die Energiewende wider. Diese Kosten basieren auf den von den VNB geschätzten Investitionen für den Ausbau und die Verstärkung, um insbesondere die Zunahme der Aufladevorgänge von Elektrofahrzeugen, den Verbrauch von Wärmepumpen, die Produktion von Solarmodulen usw. „aufzufangen“. Eine Bestimmung in der Methodik ermöglicht es, die Höhe dieser Kosten im Laufe des Regulierungszeitraums zu überprüfen, falls sich der Investitionsbedarf als höher als erwartet erweist.
- Das zulässige Einkommen beinhaltet **einen Qualitätsbegriff**: basierend auf Leistungsindikatoren und individuell auf jeden VNB zugeschnitten. Dieser Begriff zielt darauf ab, das Qualitätsniveau der Dienstleistungen der VNB aufrechtzuerhalten.
- Die **angemessene Gewinnmarge** ist die Vergütung für das Kapital, das der VNB in die regulierten Vermögenswerte investiert hat. Sie errechnet sich durch Multiplikation des zulässigen Renditeprozentsatzes mit dem Wert der Basis der regulierten Vermögenswerte des VNB. Die Parameter zur Berechnung des zulässigen Renditeprozentsatzes wurden aktualisiert, und die Tarifmethodik 2025-2029 sieht eine Unterscheidung zwischen dem zulässigen Renditeprozentsatz, der für die regulierte Vermögensbasis ohne Neubewertungsgewinn gilt, und dem Renditeprozentsatz, der für den Neubewertungsgewinn gilt, vor. Dieser sinkt schrittweise im Laufe des Regulierungszeitraums 2025-2029.
- Das zulässige Einkommen beinhaltet **die Kosten für die Einführung der Smart Meter**. Diese dürfen einen in der Tarifmethodik festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten, damit sich diese Kosten gemäß dem Tarifdekret nur marginal auf die Rechnung der VNB auswirken.

b. Regeln für die Festlegung der Verteiltarife

Wenn die Vorschläge für die zulässigen Einkommen von der CWaPE genehmigt werden, legen die VNB die Entnahme- und Einspeisetarife auf der Grundlage der in der Tarifmethodik festgelegten Regeln fest.

Neben den Standard-Tarifkonfigurationen (Einzeltarif und Doppeltarif) führt die Tarifmethodik 2025-2029 **eine neue Tarifkonfiguration ein, die als „anreizbildende Konfiguration“ bezeichnet wird.**

Diese anreizbildende Tarifkonfiguration sieht zwischen 3 und 5 Zeitfenster vor, was im Vergleich zu den Standardkonfigurationen eine größere Granularität/bessere Verteilung des Tagesverbrauchs mit sich bringt. Sein Ziel ist es, die VNN dazu zu bewegen, Strom zu Zeiten zu verbrauchen, die für das Netz günstig sind, und zwar unter Berücksichtigung der neuen Nutzungsarten und der vermehrten Elektrizitätserzeugung durch dezentrale Erzeugungsanlagen.

Ab 2026 wird der Verbraucher die Wahl haben, sich für die anreizbildende Konfiguration zu entscheiden oder seine Standardtarifkonfiguration (Einzel- und Doppeltarif) beizubehalten.

Die Anzahl und die Uhrzeiten der Zeitfenster für die anreizbildende Konfiguration werden über Leitlinien festgelegt, die von der CWaPE im Juli 2024 veröffentlicht werden.

Drei weitere Neuerungen verdienen es, hervorgehoben zu werden. Erstens sieht die Tarifmethodik 2025-2029 eine 80-prozentige Senkung der proportionalen Netznutzungstarife vor, die auf **Energie** angewendet werden, die **innerhalb eines Gebäudes gemeinsam genutzt** wird. Zweitens sind Anlagen, die ausschließlich der **Energiespeicherung** dienen, vom Weiterverrechnungstarif für die Übertragung und von Zuschlägen auf die Verteilung befreit. Schließlich wird der Tarif für Blindleistung nun nach dem beobachteten Leistungsfaktor differenziert; er wird sowohl für die Einspeisung als auch für die Entnahme anwendbar und wird aus den Verteiltarifen herausgenommen und in den Tarifen für die Weiterberechnung der Übertragung untergebracht.

3.9.3.2. Zulässiges Einkommen 2025-2029

Die wallonischen VNB haben ihren Vorschlag für die zulässigen Einkommen 2025-2029 am 15. Oktober 2023 eingereicht. Die CWaPE analysierte diese Vorschläge im letzten Quartal des Jahres 2023.

Die Entscheidungen über die Genehmigung oder Ablehnung der Vorschläge für die zulässigen Einkommen 2025-2029 werden in der ersten Hälfte des Jahres 2024 verabschiedet.

3.9.3.3. Verteiltarife 2025-2029

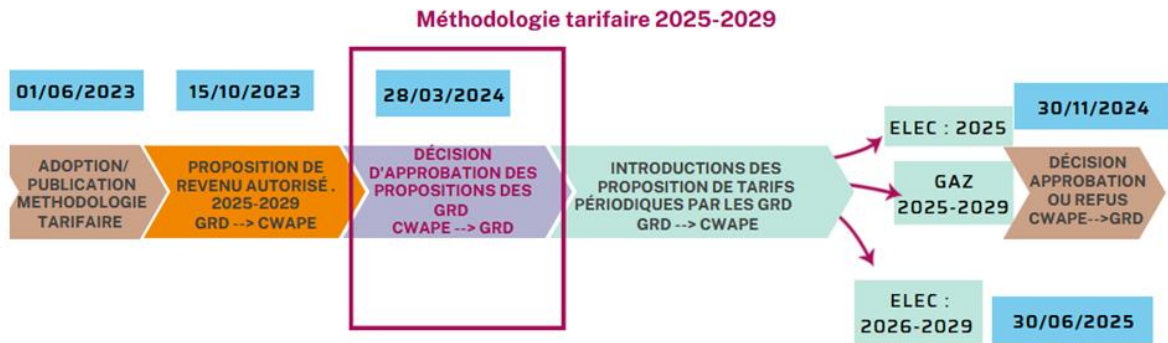
Im Juni 2024 werden die wallonischen VNB vorbehaltlich der Genehmigung ihrer zulässigen Einkommen ihren Vorschlag für die Elektrizitätsverteiltarife für das Jahr 2025 sowie ihren Vorschlag für die Gasverteiltarife für die Jahre 2025-2029 einreichen.

Die CWaPE wird bis zum 30. November 2024 eine Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung dieser Tarifvorschläge treffen.

Wie in Abschnitt 3.1 erwähnt, wird die CWaPE im Juli 2024 die Leitlinien für die Tarifstruktur veröffentlichen, die für die Nutzer des Niederspannungsverteilsnetzes in den Jahren 2026 bis 2029 gelten.

Auf der Grundlage der Tarifmethodik und dieser Leitlinien können die VNB ihren Vorschlag für die Tarife für die Elektrizitätsverteilung 2026-2029 erstellen, die am 15. November 2024 an die CWaPE übermittelt werden.

Die Entscheidungen über die Genehmigung oder Ablehnung der Vorschläge für die Elektrizitätstarife 2026-2029 werden am 30. Juni 2025 erwartet.



3.9.4. Kontrolle der mitgeteilten Regulierungssalden der VNB

Die CWaPE prüft jährlich die von den VNB gemeldeten Salden für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Im Laufe des Jahres 2023 prüfte die CWaPE die von den Verteilnetzbetreibern AIEG und AIESH eingereichten Ex-post-Tarifberichte für das Geschäftsjahr 2021. Im Laufe des Jahres 2023 hat die CWaPE die Prüfung der Ex-post-Tarifberichte für das Geschäftsjahr 2022 durchgeführt, die von den Verteilnetzbetreibern AIEG, AIESH, ORES Assets (Sektoren Gas und Elektrizität), RESA (Sektoren Gas und Elektrizität) vorgelegt worden waren. Der Abschluss des Verfahrens zur Kontrolle der Ex-post-Berichte 2019, 2020, 2021 und 2022 von REW wurde auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2023 verschoben.

TABELLE 8 STAND DER KONTROLLEN DER REGULIERUNGSSALDEN 2019-2022

In der Wallonie tätige VNB	2019		2020		2021		2022	
	Laufende Kontrolle	Genehmigung (✓) oder Ablehnung (✗)	Laufende Kontrolle	Genehmigung (✓) oder Ablehnung (✗)	Laufende Kontrolle	Genehmigung (✓) oder Ablehnung (✗)	Laufende Kontrolle	Genehmigung (✓) oder Ablehnung (✗)
AIEG		✓		✓		✓		✓
AIESH		✓		✓		✓		✓
ORES ASSETS		✓		✓		✓		✓
RESA		✓		✓		✓		✓
REW	X		X		X		X	

3.9.4.1. Regulierungssalden des Jahres 2019

Der Vorstand der CWaPE hat die Entscheidungen über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2019 von AIEG am 29. Oktober 2020, von RESA (Gas und Elektrizität) am 26. November 2020, von AIESH am 17. Dezember 2020 und von ORES ASSETS (Gas und Elektrizität) am 29. April 2021 getroffen. Die CWaPE setzt die Analyse der Regulierungssalden 2019 von REW fort.

3.9.4.2. Regulierungssalden des Jahres 2020

Der Vorstand der CWaPE hat die Entscheidungen zur Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2020 von AIEG und AIESH am 28. Oktober 2021, von ORES ASSETS (Gas und Elektrizität) am 25. November 2021 und von RESA am 1. Dezember 2021 getroffen. Die CWaPE setzt die Analyse der Regulierungssalden 2020 von REW fort.

3.9.4.3. Regulierungssalden des Jahres 2021

Der Vorstand der CWaPE hat die Entscheidungen zur Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Betriebsjahr 2021 von ORES ASSETS und RESA (Gas und Elektrizität) am 15. Dezember 2022, von AIESH am 12. Januar 2023 und von AIESH am 2. Februar 2023 getroffen. Die CWaPE setzt die Analyse der Regulierungssalden 2021 von REW fort.

3.9.4.4. Regulierungssalden des Jahres 2022

Am 30. Januar 2024 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Beschlüsse zur Genehmigung der Elektrizitäts-Regulierungssalden von AIEG, ORES Assets und RESA sowie der Gas-Regulierungssalden von ORES Assets und RESA für das Betriebsjahr 2022.

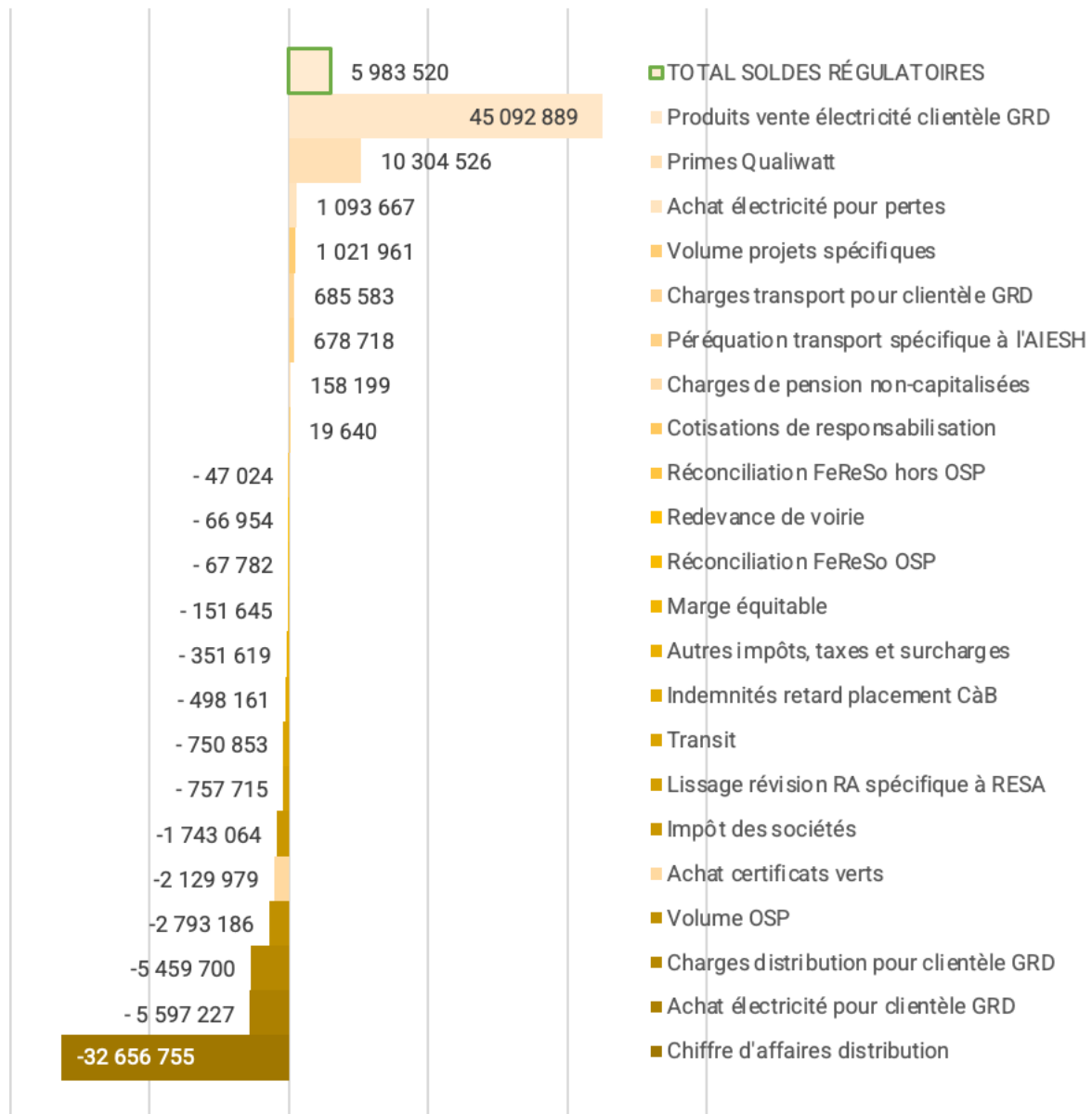
Am 16. Januar 2024 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidungen zur Genehmigung der Regulierungssalden für Elektrizität von AIESH für das Geschäftsjahr 2022.

Die CWaPE setzt die Analyse der Regulierungssalden 2022 von REW fort.

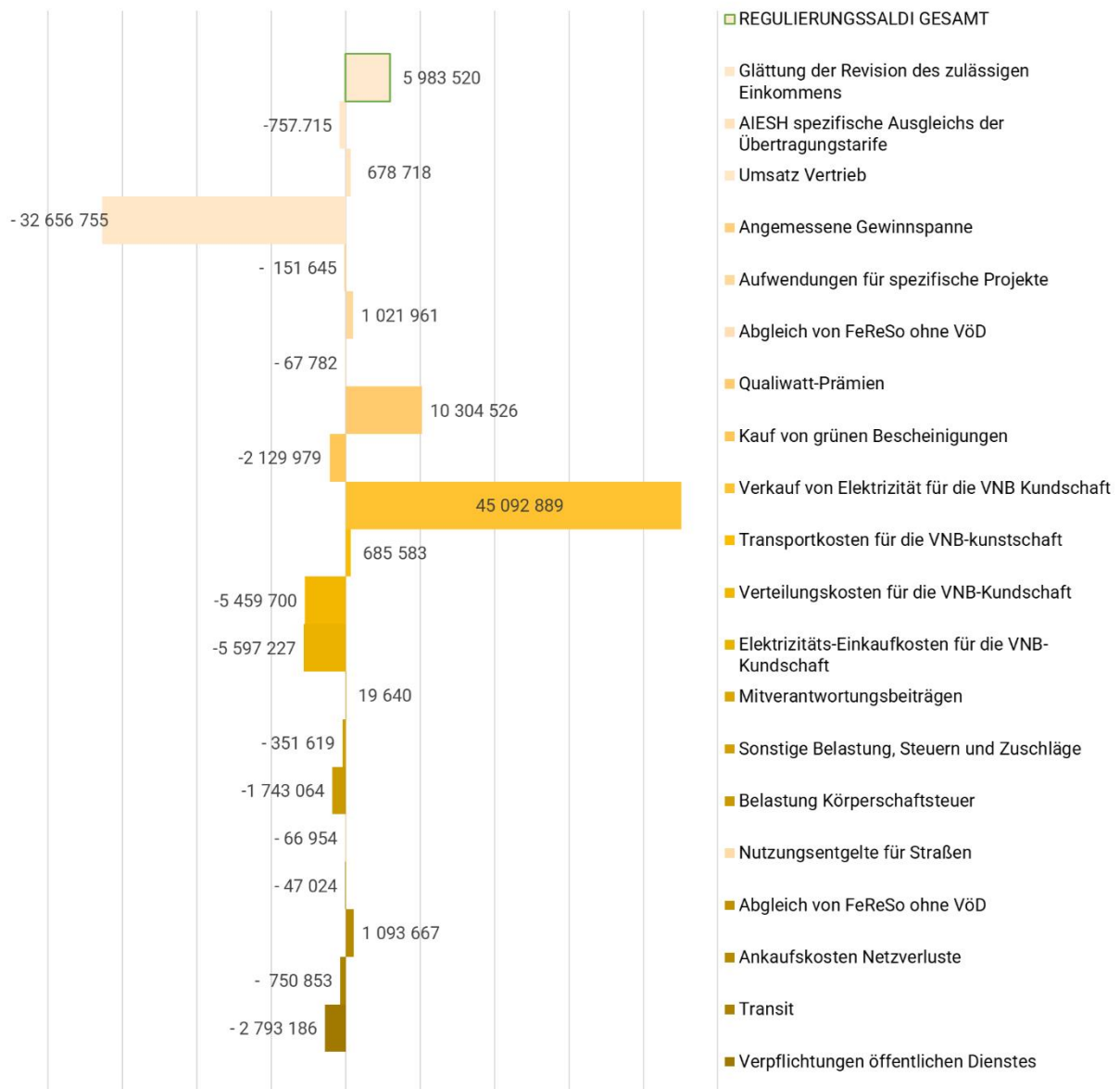
a) Von den Elektrizitäts-VNB gemeldete Regulierungssalden 2022

Der gesamte, von den Elektrizitäts-VNB für das Jahr 2022 gemeldete Regulierungssaldo besteht in einer Tarifschuld (Mehreinnahme), welche sich auf 6,0 Mio. EUR beläuft. Das folgende Diagramm zeigt die Zusammensetzung des kumulierten Regulierungssaldos, der von den VNB für das Jahr gemeldet wurde.

DIAGRAMM 10 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2022 – SEKTOR GAS (€)



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung / positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld



Die wichtigsten für das Jahr 2022 berichteten Regulierungssalden sind:

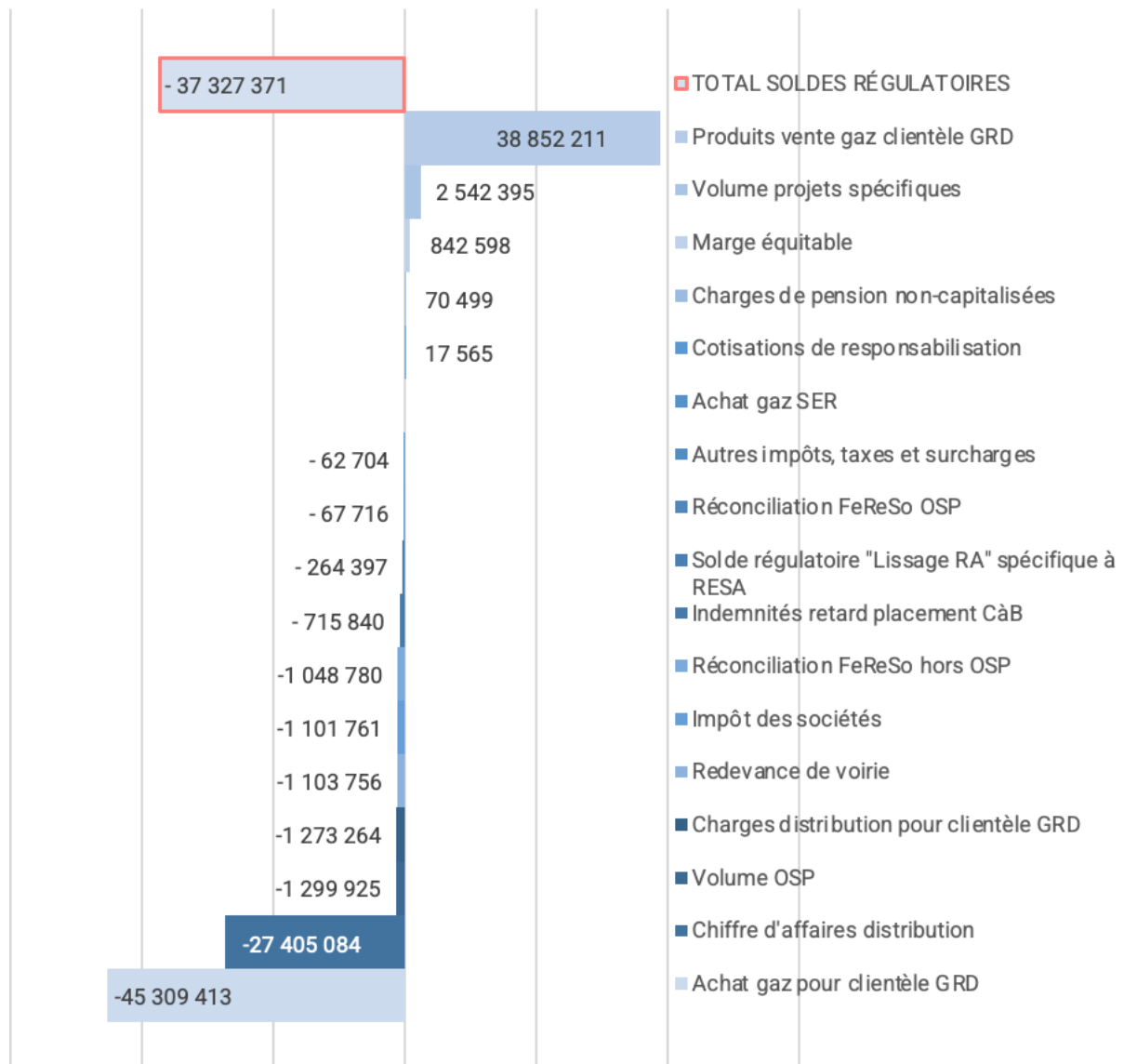
- Eine Tarifforderung in Höhe von 32,6 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteiltarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz höher ist als der budgetierte Umsatz – dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar.
- Eine Tarifschuld in Höhe von 1 Mio. EUR auf den Saldo der variablen Nettoaufwendungen der spezifischen Projekte. Diese Schuld bedeutet, dass die VNB zum Zeitpunkt der Erstellung ihres Haushalts für das Geschäftsjahr die variablen Kosten in Verbindung mit den spezifischen Projekten überschätzt haben.
- Eine Tarifschuld in Höhe von 10,3 Mio. EUR bei den Qualiwatt-Prämien, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme auf Seiten der VNB dar.
- Eine Tarifforderung in Höhe von 2,1 Mio. EUR beim Saldo „Kauf von grünen Bescheinigungen“, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme auf Seiten der VNB dar.

- Eine Tarifschuld in Höhe von 45 Mio. EUR bei den Erlösen aus dem Verkauf von Elektrizität an die VNB-Kundschaft, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme auf Seiten der VNB dar.
- Eine Tarifforderung in Höhe von 5,5 Mio. EUR bei den Verteilungsgebühren für die VNB-Kundschaft, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme auf Seiten der VNB dar.
- Eine Tarifforderung in Höhe von 5,6 Mio. EUR bei den Elektrizitäts-Einkaufskosten für die VNB-Kundschaft, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme auf Seiten der VNB dar.
- Eine Tarifforderung in Höhe von 1,7 Mio. EUR bei der Steuerbelastung, was bedeutet, dass die tatsächliche Steuerbelastung der VNB höher als die budgetierte Steuerbelastung ist – dies stellt eine Mindereinnahme auf Seiten des VNB dar.
- Eine Tarifschuld in Höhe von 1,1 Mio. EUR bei den Ankaufkosten von Strom für den Ausgleich von Netzverlusten, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme auf Seiten der VNB dar.
- Eine Tarifforderung in Höhe von 2,8 Mio. EUR bei den Kosten für Verpflichtungen öffentlichen Dienstes (Volumen), was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme auf Seiten der VNB dar.

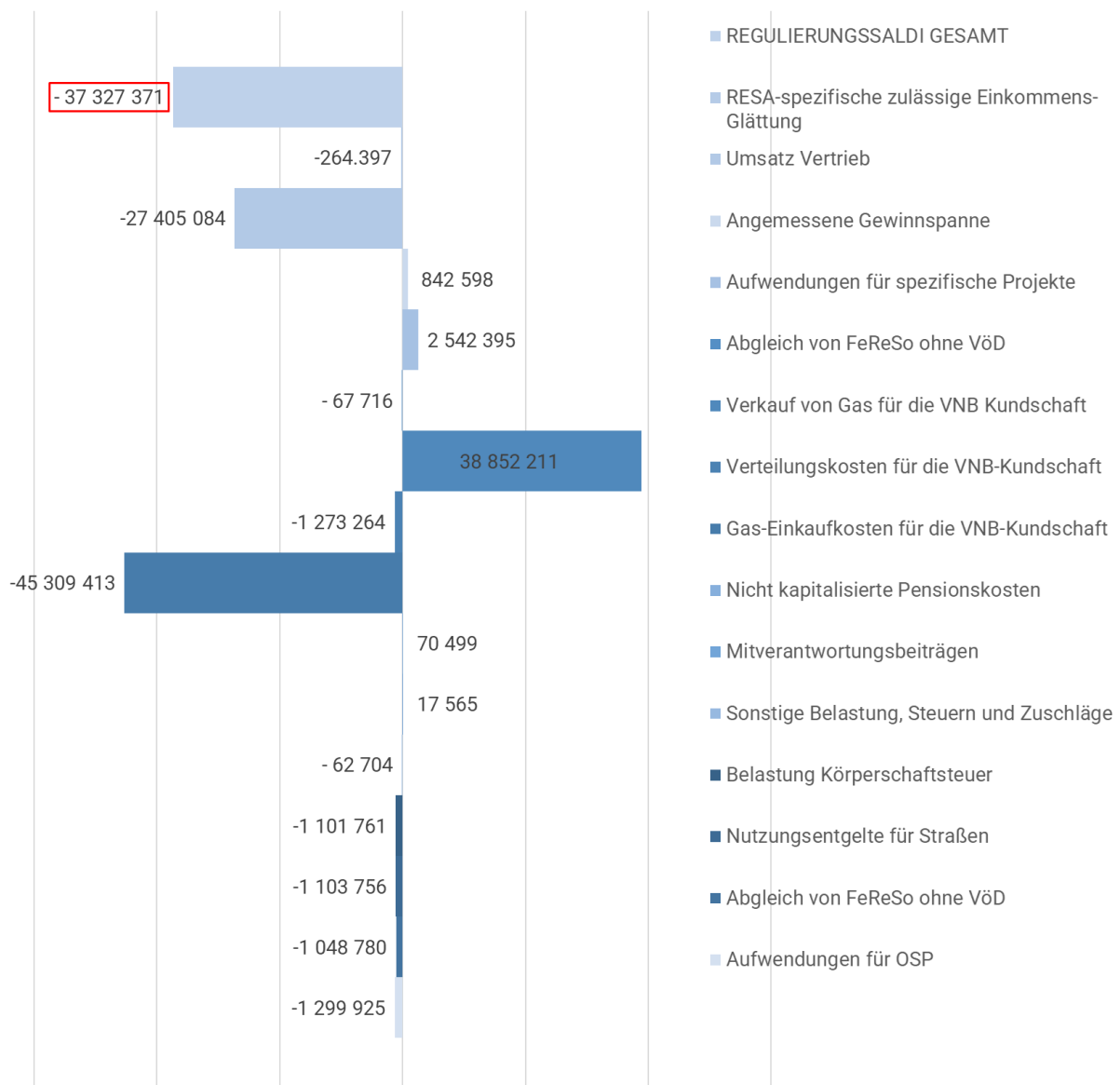
b) Von den Gas-VNB gemeldete Regulierungssalden 2022

Der gesamte, von den Gas-VNB für das Jahr 2022 gemeldete Regulierungssaldo besteht in einer Tarifforderung (Mindereinnahme), welche sich auf 37,3 Mio. EUR beläuft. Das folgende Diagramm zeigt die Zusammensetzung des gesamten Regulierungssaldos, der von den Gas-VNB für das Jahr 2022 gemeldet wurde.

DIAGRAMM 11 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2022 – SEKTOR GAS (€)



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung / positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld



Die wichtigsten für das Jahr 2022 berichteten Regulierungssalden sind:

- Eine Tarifforderung in Höhe von 27,4 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteiltarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz höher ist als der budgetierte Umsatz – dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar.
- Eine Tarifschuld in Höhe von 2,5 M EUR auf den Saldo der variablen Nettoaufwendungen der spezifischen Projekte. Diese Schuld bedeutet, dass die VNB zum Zeitpunkt der Erstellung ihres Haushalts für das Geschäftsjahr die variablen Kosten in Verbindung mit den spezifischen Projekten unterschätzt haben.
- Eine Tarifforderung von 38,9 Mio. EUR bei den Erlösen aus dem Verkauf von Gas an die eigene Kundschaft der VNB. Diese Forderung bedeutet, dass der geschätzte Betrag der Einnahmen gegenüber den tatsächlichen Einnahmen zu hoch angesetzt wurde.
- Eine Tarifschuld in Höhe von 1,3 Mio. EUR in Bezug auf die Verteilungskosten für die Versorgung der eigenen Kundschaft der VNB. Diese Schuld bedeutet, dass die Gasmengen, die der eigenen Kundschaft der VNB zu liefern sind, geringer waren als erwartet.

- Eine Tarifforderung in Höhe von 45,3 Mio. EUR auf den Saldo „Kauf von Gas für VNB-Kundschaft“. Diese Forderung bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Gas zur Versorgung der eigenen Kundschaft des VNB über den budgetierten Kosten liegen – dies stellt eine Mindereinnahme auf Seiten der VNB dar. Diese Forderung hängt mit höheren Gasmengen und steigenden Gaspreisen auf dem Markt zusammen.
- Eine Tarifforderung in Höhe von 1,1 Mio. EUR bezüglich der Gesellschaftssteuer, die im Wesentlichen aus der Besteuerung der 2022 von ORES Assets erwirtschafteten Erlöse aus seiner Gasverteilungstätigkeit resultiert.
- Eine Tarifforderung in Höhe von 1,1 Mio. EUR beim Nutzungsentgelt für Straßen, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten für das Nutzungsentgelt für Straßen höher als die budgetierten Kosten sind.
- Eine Tarifforderung von 1 Mio. EUR in Bezug auf den Abgleich von FeReSo ohne VöD, was bedeutet, dass das Verfahren für die Kunden, die nicht von den VNB versorgt werden, zu einer Belastung geführt hat.
- eine Tarifforderung in Höhe von 1,3 Mio. EUR bei den Kosten für Verpflichtungen öffentlichen Dienstes (variable Kosten), was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme auf Seiten der VNB dar.

4. DER MARKT



4.1. DIE VERSORGUNGLIZENZEN

Im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgungslizenzen hat die CWaPE 2022 vier neue Versorgungslizenzen gewährt, und zwar:

- Fünf neue „auf bestimmte Kunden begrenzte“ Stromversorgungslizenz an RABOTAGE ET SÉCHAGE DU BOIS SA ; GREEN ENERGY SOLUTIONS INVEST SRL ; WEERTS ENERGY SA ; TOTALENERGIES RENWABLES DG BELGIUM ASSETCO 1 SA ; GREEN FOR POWER – HELIOS SA ;
- Eine neue „auf bestimmte Kunden begrenzte“ Gasversorgungslizenz an GEBRÜDER LENGES SA ;
- Sechs neue allgemeinen Stromversorgungslizenz an ALIX BVBA/SPRL; SLIM MET ENERGIE BELGIË BV ; ENGIE SUN4BUSINESS 1 ; ENGIE SUN4BUSINESS 3 ; ENGIE SUN4BUSINESS 4 ; SOLARBUILD 7 SRL ;
- Einer neue allgemeinen Gasversorgungslizenz an SLIM MET ENERGIE BELGIË BV.

Des Weiteren hat die CWaPE infolge von Änderungen, die bei einigen Versorgern festgestellt wurden, Beschlüsse zur Aufrechterhaltung von Versorgungslizenzen für die folgenden Gesellschaften gefasst:

- ENECO BELGIUM SA ;
- ELECTRABEL SA.

Es wurde kein Verfahren zum Entzug von Versorgungslizenzen bearbeitet.

Ein Verfahren zum Verzicht auf eine Versorgungslizenz wurde für das Unternehmen GROUPE FRANÇOIS SA bearbeitet.

Am 31. Dezember 2023 betrug die Anzahl der Unternehmen, die im Besitz einer Versorgungslizenz in der Wallonischen Region waren, 60 für Elektrizität und 45 für Gas. Davon versorgten 31 bzw. 26 effektiv den Markt. Die nachstehende Tabelle enthält die Liste dieser Versorger. Die Erwähnung einer Aktivität auf dem Markt für Haushaltskunden fußt auf der Tatsache, dass diese Versorger der CWaPE ihren Wunsch, dieses Marktsegment zu versorgen, und/oder ihre Angebote für die Bestückung des CWaPE-Vergleichsrechners für Angebote von Versorgern (CompaCWaPE) mitgeteilt haben.

Gesellschaft	Strom.	Gas	Haushaltskundschaft	Typ der Stromversorgungslizenz	Typ der Gasversorgungslizenz
2Valorise Amel sa	v			auf eine bestimmte Höchstleistung beschränkt	
A & S Energie sa	v			auf bestimmte Kunden beschränkt	
Alix bvba/sprl (Aya)	v			Allg. Lizenz	
Antargaz Belgium sa	v	v	v	Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
ArcelorMittal Energy sca	v	v		auf bestimmte Kunden beschränkt	Allg. Lizenz
Aspiravi Energy nv	v			Allg. Lizenz	
Axpo Benelux sa	v	v		Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Bayergas Energy GmbH		v			Allg. Lizenz
Belgian Eco Energy sa (BEE)	v	v		Allg. Lizenz	Allg. Lizenz

Gesellschaft	Strom.	Gas	Haushaltskundschaft	Typ der Stromversorgungslicenz	Typ der Gasversorgungslicenz
Bertemes sa	v			auf eine bestimmte Höchstleistung beschränkt	
Biogaz du Haut-Geer scrl		v			auf bestimmte Kunden beschränkt
Biowanze sa	v			auf bestimmte Kunden beschränkt	
Bolt Energie sa	v	v	v	Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Burgo Energia srl	v			Allg. Lizenz	
Centre hospitalier universitaire Dinant Godinne Sainte-Elisabeth – UCL – Namur asbl	v			auf eine bestimmte Höchstleistung beschränkt	
Cociter scrl	v			Allg. Lizenz	
Cogenpac Belgium sprl	v			auf bestimmte Kunden beschränkt	
Coretec trading sprl (Pooling gaz)		v			Allg. Lizenz
Danske Commodities A/S	v			Allg. Lizenz	
Dats 24 sa	v	v	v	Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Direct Energie Belgium (Poweo)	v	v	v	Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Ecopower scrl	v			eingeschränkt, um ihre eigene Versorgung zu sichern	
Elegant bvba	v	v	v	Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Elindus nv	v	v		Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Eneco Belgium sa	v	v	v	Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Enel Trade SpA		v			eingeschränkt, um ihre eigene Versorgung zu sichern
Energie.be sa	v	v		Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Energy Cluster sa	v			Allg. Lizenz	
Energyvision sa	v		v	Allg. Lizenz	
Engie - Electrabel sa	v	v	v	Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Engie Sun4Business 1 SA	v			Allg. Lizenz	
Engie Sun4Business 3 SA	v			Allg. Lizenz	
Engie Sun4Business 4 SA	v			Allg. Lizenz	
Eni SpA	v	v		Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Eoly sa	v	v		Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Equinor asa		v			Allg. Lizenz
Essent Belgium nv	v	v	v	Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Gebrüder Lenges srl		v			auf bestimmte Kunden beschränkt
Getec Energie ag	v			Allg. Lizenz	
Green Belgian Environmental Solutions srl (GBES)	v			auf bestimmte Kunden beschränkt	
Green4Power ag	v			auf bestimmte Kunden beschränkt	
Green Energy Solutions Invest srl (GES)					

Gesellschaft	Strom.	Gas	Haushaltskundschaft	Typ der Stromversorgungslicenz	Typ der Gasversorgungslicenz
Green for Power – Helios sa	v			auf bestimmte Kunden beschränkt	
Kessler scri		v			auf bestimmte Kunden beschränkt
Libramont Energies vertes sa		v			auf bestimmte Kunden beschränkt
Luminus sa	v	v	v	Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Mont-Godinne Green Energy sa		v			auf bestimmte Kunden beschränkt
Mypower sa (Mydibel)	v	v		auf bestimmte Kunden beschränkt	
Next Kraftwerke Belgium sprl	v			Allg. Lizenz	
Octa+ Energie sa	v	v	v	Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
OMV Gas Marketing & Trading Belgium sprl		v			Allg. Lizenz
Power Online sa (Mega)	v	v	v	Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Powerhouse bv	v	v		Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Rabotage et séchage du bois sa	v			auf bestimmte Kunden beschränkt	-
RWE Supply & Trading GmbH	v	v		Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Scholt Energy Control sa	v	v		Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Skysun sa	v			auf eine bestimmte Höchstleistung beschränkt	
Slim met Energie België bv	v	v		Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Société Européenne de gestion de l'Énergie sa (SEGE)	v	v		auf bestimmte Kunden beschränkt	auf bestimmte Kunden beschränkt
Solarbuild 7 srl (Energyvision)	v		v	Allg. Lizenz	
Total Direct Energie France sa	v	v		Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
TotalEnergies gas & power Belgium sa	v	v	v	Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
TotalEnergies power & gas Western Europe sa	v	v		Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
TotalEnergies Renewables DG Belgium Assetco 1 sa	v			auf bestimmte Kunden beschränkt	
Trevion nv	v			Allg. Lizenz	
Vattenfall Energy Trading Netherlands nv		v			Allg. Lizenz
Ventis sa	v			auf bestimmte Kunden beschränkt	
Vents d'Houyet sca fs	v			auf eine bestimmte Höchstleistung beschränkt	
Vlaams Energiebedrijf nv (VEB)	v	v		Allg. Lizenz	Allg. Lizenz
Weerts Energy sa	v			auf bestimmte Kunden beschränkt	
Wingas GmbH		v			Allg. Lizenz
Yuso sprl	v			Allg. Lizenz	

4.2. DER TRÄGERMIX

Seit der Übertragung der nicht-regulatorischen Aktivitäten von der CWaPE an den ÖDW für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie am 1. Mai 2019 ist die CWaPE nicht mehr für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gewährung und der Annullierung von Herkunftsgarantien verantwortlich. Die CWaPE bleibt jedoch für die Kontrolle der Gewährung des „Trägermixes der Versorger“ zuständig, da es sich um Bestimmungen hinsichtlich der Transparenz der Märkte handelt. Es war daher notwendig, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung intern eine Neuorganisation der Zuständigkeiten und Verfahren durchzuführen.

Den Versorgern wird eine Verpflichtung zur Transparenz zu den verwendeten Energiequellen auferlegt – in Anwendung der Richtlinie 2019/944/EG („Markt-Richtlinie“), um den Stromverbrauchern eine deutliche und objektive Information zu gewährleisten und ihnen zu ermöglichen, ihre Entscheidung ausgehend vom Preis, der Qualität und von der Herkunft des vermarkteten Stroms zu treffen.

Der Endverbraucher erhält diese vertragliche Information, die als „Trägermix“ bezeichnet wird, in seinen Rechnungen (jährliche Regularisierungsrechnung für den Haushaltskunden). Der vom Versorger mitgeteilte „Trägermix“ entspricht den Energiequellen, die im Vorjahr verwendet wurden.

In Belgien sind die „Trägermixe“, die von jedem Versorger angeboten werden, Gegenstand einer vorausgehenden Prüfung und Genehmigung seitens der regionalen Regulierungsbehörden (BRUGEL, CWaPE und VREG) für sämtliche Stromlieferungen in der betreffenden Region. Diese Prüfung wird ebenfalls pro Produkt durchgeführt, wenn sich der Versorger in seinem Vertrag dazu verpflichtet, dass ein bestimmter Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.

Für den Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EEQ) und/oder aus hocheffizienter KWK (E-CHP) ruht die Genehmigung des „Trägermixes“ durch die regionalen Regulierungsbehörden ausschließlich auf der Nutzung von Herkunftsgarantien, wie sie in den Richtlinien 2018/2001/EG (für erneuerbare Energiequellen) und 2012/27/EG (für die hocheffiziente KWK) vorgesehen sind.

So hat die CWaPE für die Lieferungen des Jahres 2023 die von 26 Versorgern vorgestellten Trägermixe analysiert. Dabei verglich sie insbesondere die Anzahl der Herkunftsgarantien, die in der Erklärung jedes Versorgers angegeben war, mit jener, die offiziell bei der Verwaltung des für Energie zuständigen Öffentlichen Dienstes der Wallonie gemeldet war. Ausgehend von dieser Analyse wird für knapp 34 % der im Jahr 2023 in der Wallonie gelieferten Elektrizität garantiert, dass sie aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Dieser Rückgang im Vergleich zu 2022 ist darauf zurückzuführen, dass der „grüne“ Anteil des Restmix 2023 0 % beträgt (im Gegensatz zu 2022, als er 11,68 % betrug),

Zur Erinnerung: Im Anschluss an die Änderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 bezüglich der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt wird der „grüne“ Anteil des Restmix⁶¹ nun bei der Berechnung des Trägermix aller Versorger berücksichtigt. Mit anderen Worten: Ein Versorger, der keine Herkunftsgarantie annulliert hat, kann den „grünen“ Teil des Restmix dennoch in seinen „Trägermix“ aufnehmen.

Um den „grünen“ Teil des Trägermixes zu kontrollieren, müssen die Versorger und die Netzbetreiber monatlich eine „grüne“ Berichterstattung vorlegen, die insbesondere eine Liste von Kunden enthält, die einen „grünen“ Vertrag haben, mit Angabe des gelieferten Prozentsatzes und des gelieferten Ökostromvolumens für jeden Kunden. 2022 hat die CWaPE den bestehenden Prozess weiterentwickelt und Anfang 2023 ist der neue grüne Berichterstattungsprozess 2.0 in Kraft getreten. Leitlinien zu den praktischen Modalitäten für die Anwendung des Prozesses der Grünen Berichterstattung 2.0⁶² sind auf der Website der CWaPE verfügbar.

⁶¹ <https://www.aib-net.org/facts/european-residual-mix>

⁶² Leitlinien CD-23b23-CWaPE-0045

Im Laufe des Jahres 2023 hat die CWaPE auch das auf ihrer Website verfügbare Tool „GREENCHECK“ (<https://www.cwape.be/conso/greencheck>) modernisiert. Mit diesem Tool kann ein Netzbenutzer überprüfen, ob die Elektrizität, die sein Versorger ihm geliefert hat, vollständig „grün“ ist.

DIAGRAMM 12 VERTEILUNG DER GRÜNEN VERSORGUNG IM JAHR 2023 NACH ERZEUGUNGSVERFAHREN (AUF DER GRUNDLAGE DER VON DEN VERSORGERN ANNULLIERTEN HERKUNFTSNACHWEISEN)

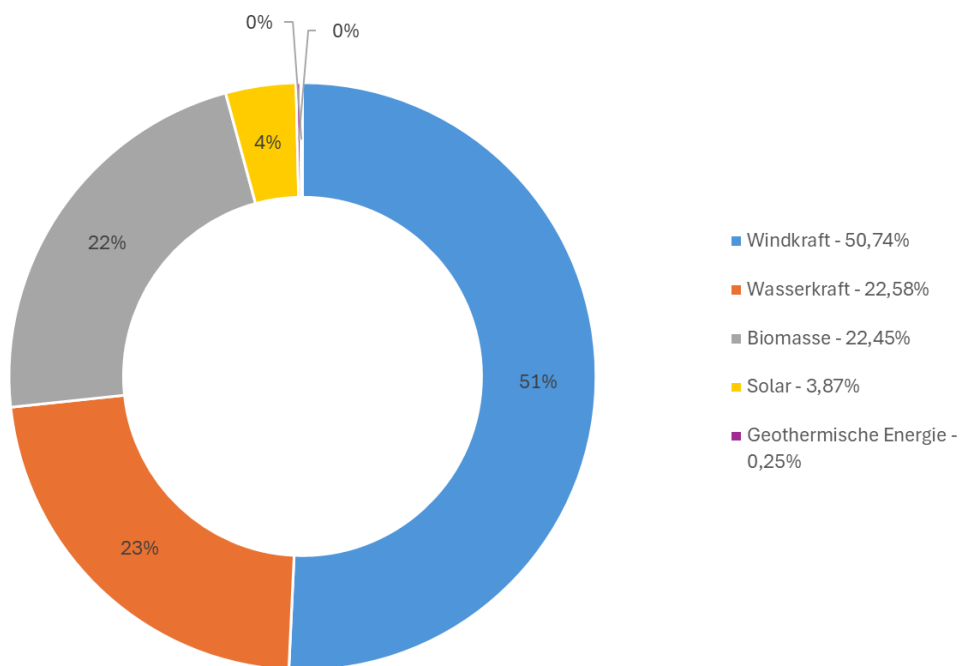
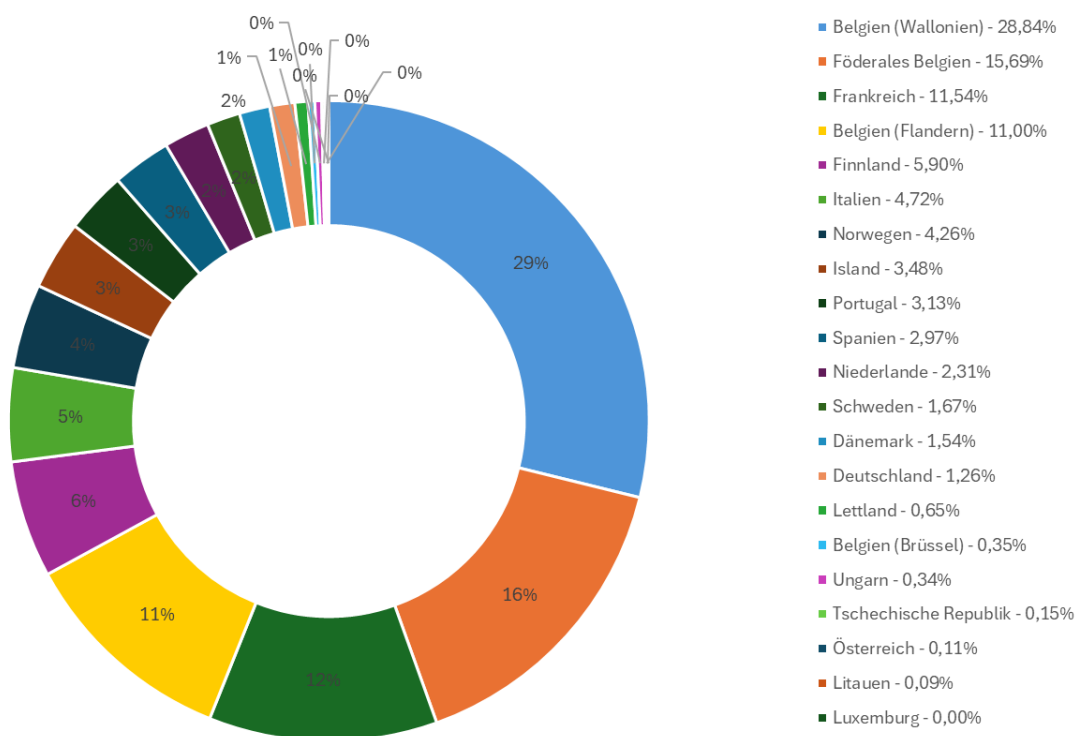


DIAGRAMM 13 HERKUNFT DER GRÜNEN VERSORGUNG IM JAHR 2023 (AUF DER GRUNDLAGE DER VON DEN VERSORGERN ANNULLIERTEN HERKUNFTSNACHWEISEN)



4.3. ATRIAS

Seit November 2021 wurde das System für den Austausch von Marktprozessen zwischen den verschiedenen Akteuren auf eine zentrale föderale Plattform umgestellt. Diese neue Clearingstelle, die von allen Elektrizitäts- und Gasnetzbetreibern des Landes ins Leben gerufen wurde und von ihrer Tochtergesellschaft ATRIAS getragen wird, sollte den Markthandel durch die Nutzung einer einheitlichen Plattform erleichtern, aber auch die im Rahmen der Energiewende erforderlichen technischen Anforderungen erfüllen, insbesondere um die Entwicklung der neuen Funktionen der Smart Meter zu unterstützen.

Trotz der Mittel, die alle Parteien (Netzbetreiber, Versorger und ATRIAS) eingesetzt haben durch betreute Arbeitsprogramme, vierteljährliche *Releases* zur Verbesserung der Marktprozesse und einen *Hypercare*-Zeitraum, in dem ATRIAS-Spezialisten die Versorger konsequent unterstützt haben, besteht jedoch seit 2022 weiterhin eine erhebliche Anzahl von strukturellen Fehlfunktionen.

Aus Sorge um die Interessen der Verbraucher und das reibungslose Funktionieren des Marktes hat die CWaPE in kollegialer Zusammenarbeit mit der flämischen und der Brüsseler Regulierungsbehörde Ende November 2023 in einem gemeinsamen Schreiben eine Anordnung an die VNB gerichtet, wobei sie die Probleme bei der Verwaltung der Marktprozesse gemäß MIG⁶³ im CMS⁶⁴ von ATRIAS und in ihren *Backend*-Systemen ansprach.

⁶³ Market Implementation Guide

⁶⁴ Central Market System

Konkret wurden die VNB aufgefordert, sich bis zum 30. Juni 2024 mit der Einführung eines Mittelweges mit einer als „normal“ bezeichneten Situation in Einklang zu bringen und eine nützliche Berichterstattung für die kurz- und mittelfristige Betreuung des Projektes zu liefern und schließlich eine Empfehlung zur notwendigen Schulung der Marktteilnehmer in Bezug auf die MIG-Prozesse abzugeben.

Ebenfalls Ende November 2023 stellte ATRIAS den Marktteilnehmern ein neues Arbeitsprogramm vor, das am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

Dieses Programm, das entwickelt wurde, um die Wiederherstellung einer regulären Situation zu beschleunigen, wurde auf drei Achsen aufgebaut, die darauf abzielen:

- den eingehenden Strom durch Implementierung struktureller Lösungen in CMS zu verringern;
- Prozesse in der Normalität für jeden Punkt mit einem Massenansatz sicherzustellen;
- das *Invasive Cleaning* einzuführen, das spezifisch und individuell auf langjährig blockierte Punkte und/oder komplexe Fälle eingeht.

4.4. ABSTIMMUNG DES AUSGLEICHS

Die Marktmechanismen sehen vor, dass die Versorger die gelieferten Strommengen untereinander abstimmen und dass die Versorger dann an der finanziellen Abstimmung dieser Elektrizitätsmengen im Rahmen der FeReSo-Plattform teilnehmen.

Das Zusammentreffen mehrerer unten aufgelisteter Phänomene führt zu einem neuen, größeren finanziellen Ungleichgewicht zwischen den Versorgern:

- die Begeisterung für das Erzeugungsverfahren Fotovoltaik;
- der Mechanismus des Ausgleichs zwischen entnommenen und eingespeisten Mengen für die *Prosumer*;
- die zunehmende Preisdifferenz für Elektrizität zwischen Winter und Sommer, wenn mit Fotovoltaik viel Elektrizität erzeugt wird;
- die Implementierung des MIG6, die eine bessere Berücksichtigung der Fotovoltaikerzeugung in den Zulagen ermöglicht.

Um dieses finanzielle Ungleichgewicht zu verringern, wurde eine Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern getroffen, die als „finanzielle Abstimmung des Ausgleichs“ bezeichnet wird. Die Vereinbarung wird von Jahr zu Jahr verlängert, und die Akteure haben die Möglichkeit, einmal pro Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist aus der Vereinbarung auszusteigen.

Im Laufe des Jahres 2023 wurden die regionalen Regulierungsbehörden von FeReSo, der für den Abstimmungsprozess verantwortlichen Organisation, angesprochen, da mehrere Akteure angekündigt hatten, aus der Vereinbarung auszusteigen, was sich auf die anderen Akteure auswirken würde. Die CWaPE hat festgestellt, dass es keine Verpflichtung zum Abschluss einer solchen Vereinbarung gibt, was jedoch nicht verhindert, dass diese von allen Parteien, die sie unterzeichnet haben, in gutem Glauben erfüllt wird. Für die Zukunft spricht sich die CWaPE nicht gegen die Abschaffung der Vereinbarung aus, wenn sich die Marktteilnehmer auf eine andere Methode einigen, sie plädiert jedoch für einen stabilen Markt und die Vorhersehbarkeit der geltenden Regeln. Sie bedauert, dass der nicht vorhersehbare Rückzug mehrerer Anbieter den Markt in Geiselnhaft nehmen könnte, der sich nicht an die Endkunden wenden kann.

4.5. DIE MARKTDATEN

Die CWaPE erhebt bei den Marktakteuren eine Vielzahl von Informationen und ist sich des Arbeitsaufwands bewusst, der damit verbunden sein kann. Diese Daten sind für die CWaPE erforderlich – einerseits im Rahmen der Erfüllung ihrer Regulierungspflichten, andererseits jedoch auch für die Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten: Kontrolle, Beobachtung der Märkte, Beratung der Behörden, Datenübertragung an die Verwaltung im Rahmen von Energiebilanzen, gemeinsamer Bericht der Regulierungsbehörden über den Markt, jedoch auch Jahresberichte Belgiens an die ACER⁶⁵ und den CEER⁶⁶ (*Benchmarking*) usw.

Zur Erinnerung: Es ist zu einer wesentlichen Veränderung bei der Verfolgung dieser Daten gekommen. Im Anschluss an die Übertragung der nicht-regulatorischen Kompetenzen an den SPW ab dem 1. Mai 2019 ist die CWaPE nicht mehr für die Berechnung der Quoten und die Befreiungen von Zuschlägen zuständig. Die CWaPE bleibt jedoch an der Sammlung und Nachverfolgung von Daten bezüglich Versorgung, Energiemix und Lizenzen beteiligt.

Parallel zur Inbetriebnahme des neuen Clearinghauses und zur Umstellung auf MIG6 gab es im Laufe des Jahres 2020 und 2021 zahlreiche Gespräche zwischen der Regulierungsbehörde, den VNB und der Verwaltung über die Neufassung einer Reihe von Berichtspflichten; diese Gespräche wurden 2022 fortgesetzt. Der automatisierte Abruf der Berichte direkt von der ATRIAS-Plattform dürfte in Zukunft eine Quelle der Vereinfachung sein und für die VNB und die Versorger eine Zeitersparnis darstellen, auch wenn dieser automatisierte Abruf Anfang 2023 noch viele Probleme hatte.

⁶⁵ Agency for the Cooperation of Energy Regulators.

⁶⁶ Council of European Energy Regulators.

4.6. DIE KONTROLLE DER VERPFLICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Um die Einführung und Einhaltung der VöD durch die Marktteilnehmer zu kontrollieren und zu überwachen, hat die CWaPE im Jahr 2023 mehrere Werkzeuge eingerichtet:

- einen Kontrollbesuch bei einem Marktakteur betreffend die Einhaltung der VöD: Im Jahr 2023 führte die CWaPE einen Kontrollbesuch beim Versorger DATS 24 durch;
- Nachverfolgung der Daten zu den sozialen VöD und ihrer Erfüllung: Nachverfolgung durch die Analyse der Daten, die punktuell auf Anfrage für eine spezifische Kontrolle sowie regelmäßig auf vierteljährlicher und jährlicher Basis von den Verteilnetzbetreibern und Versorgern übermittelt werden;
- eine Evaluierung der Qualität der von den kommerziellen Versorgern gebotenen Dienstleistungen durch eine Analyse der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Leistungsindikatoren (KPI) (siehe Abschnitt 2.2.3. „Die Dienstleistungen für Verbraucher“);
- eine Analyse der Kosten der den Verteilnetzbetreibern auferlegten VöD (siehe Punkt 3.8 „Die Kosten der VöD“);
- eine Analyse und Nachverfolgung der VöD zur öffentlichen Beleuchtung (siehe Punkt 3.5. „Die öffentliche Beleuchtung“);
- Die CWaPE ist ebenfalls für die Kontrolle der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versorger zuständig. Sie handelt in diesem Rahmen sowohl vor deren Anwendung als auch bei stichprobenartigen Kontrollen. Bei dieser Gelegenheit informiert die CWaPE den kontrollierten Versorger über die Änderungen, die an seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen sind, damit diese den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Seit mehreren Jahren überwacht und kontrolliert die CWaPE die Einhaltung der VöD, indem sie den Verteilnetzbetreibern sowie den Strom- und Erdgasversorgern, die im Marktsegment der wallonischen Haushaltskunden tätig sind, Besuche abstattet. Am 7. November 2023 führte die CWaPE einen Kontrollbesuch beim Versorger DATS 24 durch, der seit 2021 als Versorger für Haushaltskunden in der Wallonie tätig ist.

Eine Leitlinie definiert die Grundsätze und die Methode dieser Überwachungs- und Kontrollaufgaben sowie deren Anwendungsbereiche. Diese Leitlinie wurde 2023 überarbeitet, um insbesondere das Inkrafttreten der „Friedensrichter“-Dekrete und die neuen geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen⁶⁷.

Nach Abschluss der Kontrollbesuche fasst die CWaPE auf Basis der bei dem Besuch gesammelten Daten und erhaltenen Dokumente einen Kontrollbericht, der die überprüften Elemente zusammenfasst und eine Liste eventueller Anmerkungen aufführt, welche die Sachverhalte aufzeigt, die als Verstoß oder Zuwiderhandlung in Bezug auf die wallonischen VöD bezeichnet werden können. Bei ihnen wird eine Frist angegeben, innerhalb welcher der Versorger oder Verteilnetzbetreiber die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben muss, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Außerhalb des Rahmens dieser Kontrollen kann die CWaPE auch auf der Grundlage von Informationen, die sie vom Regionalen Mediationsdienst für Energie (SRME) oder aus einer anderen Quelle erhalten hat, einen Marktteilnehmer ansprechen, wenn sie bemerkt, dass die von diesem Marktteilnehmer befolgten Verfahren oder Mechanismen nicht den wallonischen VöD entsprechen. Diese Ansprache kann nach Überprüfung zur Auferlegung von administrativen Geldstrafen führen, wenn der Akteur die Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verspätet oder gar nicht ergreift.

Schließlich führten die im Jahr 2023 eingeführten Gesetzesänderungen (siehe Abschnitt 2.1.2. „Die Entwicklung des Rechtsrahmens für die VöD und den Verbraucherschutz im Jahr 2023“) zu Änderungen der sektorspezifischen Vorschriften und zu verschiedenen Anfragen von Marktteilnehmern zum Umfang und zur Auslegung der neu erlassenen Bestimmungen. Bei dieser Gelegenheit führte die CWaPE mehrere Überlegungen und Analysen durch, um einerseits eine größere Rechtssicherheit bei der Anwendung der Vorschriften über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes zu schaffen und dabei darauf zu achten, dass diese Bestimmungen eine angemessene Bedeutung erhalten, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes zu garantieren.

4.7. DIE ENTWICKLUNG DER PREISE

Nach ihrem Höchststand im August 2022 setzten die Preise ihren Ende 2022 begonnenen Rückgang im Wesentlichen in der ersten Hälfte des Jahres 2023 fort, ohne jedoch das Vorkrisenniveau zu erreichen. Im letzten Quartal 2023 kam es zu einem deutlichen Rückgang der Preise sowohl für Gas als auch für Elektrizität, der vor allem mit den Brennstoffpreisen und den Preisen für CO₂-Emissionen zusammenhing. Der Winter war mild, die französischen Kernkraftwerke boten ebenfalls eine gute Verfügbarkeit – lauter Faktoren, die einen kontinuierlichen Preisrückgang rechtfertigten.

Die Preise bleiben jedoch höher als vor der Krise im Jahr 2022 und werden auch weiterhin Auswirkungen auf die verschiedenen Verbrauchersegmente haben, und dies sowohl für Haushaltskunden als auch für Geschäftskunden, mit möglichen Auswirkungen auf die finanzielle Gesundheit der Versorger. In diesem Rahmen überwacht die CWaPE die Versorger regelmäßig und dauerhaft anhand verschiedener Indikatoren, um jedes Ausfallrisiko und dessen Folgen (Konkursrisiko und Aktivierung des Verfahrens des Ersatzversorgers) schnell zu erkennen.

5. DIE INTERNE VERWALTUNG



5.1. DIE KONTROLLE DURCH DAS PARLAMENT

5.1.1. Anhörungen der CWaPE

In Anwendung der Bestimmungen der europäischen Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt in Bezug auf die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden wird die Aufsicht über die Wallonische Kommission für Energie seit 2019 vom Wallonischen Parlament ausgeübt. Im Rahmen seiner Vorrechte hat das Parlament die CWaPE am 3. April, 12. Juni, 15. Juni, 25. September, 9. Oktober und 13. November zu den folgenden Themen angehört: Roadmap bis 2027, Tarifmethodiken 2024 und 2025-2029, Dotationsbedarf 2024 sowie Jahresbericht und Sonderbericht des Geschäftsjahres 2022.

Der letzte jährliche Evaluierungsbericht von Herrn Stéphane Renier, dem Vorstandsvorsitzenden der CWaPE, ist auf den 13. November 2023 datiert.

5.1.2. Roadmap bis 2027

Gemäß Artikel 45 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes hat die CWaPE am 3. März 2023 ihre Roadmap bis 2027⁶⁸ erstellt, welche die Grundzüge ihrer Tätigkeit und ihre Ziele für die nächsten fünf Jahre darlegt. Die CWaPE hat ihre Handlungsachsen in Schwerpunkte unterteilt, die in konkrete Vorschläge umgesetzt werden, die sich um die folgenden drei strategischen Achsen gliedern:

1. Ein unstrittiger Gesprächspartner sein, der den Herausforderungen der Elektrizitäts- und Gasmärkte gewachsen ist;
2. Die Kompetenz und das Fachwissen einer in der Moderne verankerten Regulierungsbehörde stärken;
3. Eine unabhängige, aufmerksame und respektierte Regulierungsbehörde sein.

Diese Roadmap kann gegebenenfalls angepasst werden, wenn es für die CWaPE notwendig erscheint, ihre Handlungsweise neu auszurichten oder die Prioritäten entsprechend der Entwicklung des Energiemarktes, der Erfahrungswerte oder der neuen Optionen, die von der Regierung oder den europäischen Instanzen insbesondere im Rahmen des *Clean Energy Package* getroffen werden, anzupassen.

Die Roadmap der CWaPE wurde dem Unterausschuss für die Kontrolle der Wallonischen Kommission für Energie bei einer Anhörung am 3. April 2023 vom Vorsitzenden der CWaPE vorgestellt. Am Ende der Anhörung wurde die CWaPE gebeten, ihre Roadmap um die während der Anhörung im Rahmen der Antworten auf die Fragen der Parlamentarier formulierten Informationen zu ergänzen.

Am 5. Mai 2023 wurde ein Addendum zur Roadmap⁶⁹ veröffentlicht, das sich auf die bemerkenswertesten Präzisierungen konzentriert, die bei der oben genannten Anhörung gefordert wurden, d. h. die Präzisierungen zur Tarifmethodik 2025-2029, zur gemeinsamen Nutzung von Energie und zu Energiegemeinschaften, zur technischen Flexibilität, zur Verwaltung der Netze, zu den „Friedensrichter“-Dekreten und zum Regionalen Mediationsdienst für Energie.

⁶⁸ Roadmap bis 2027, mit der Referenz [CD-23c03-CWaPE-0007](#)

⁶⁹ Addendum, Referenz [CD-23e05-CWaPE-0008](#)

5.2. EMPFEHLUNGEN, DIE DER RECHNUNGSHOF IN SEINEM AUDITBERICHT AN DIE CWaPE GERICHTET HAT

In Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1846 über die Organisation des Rechnungshofs hat das Wallonische Parlament in seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 eine EntschlieÙung verabschiedet, mit der der Rechnungshof beauftragt wird, einen Audit-Bericht über die CWaPE vorzulegen.

Die Schlussfolgerungen des Berichts über das thematische Audit, der im Januar 2023 auf der Website des Rechnungshofs veröffentlicht wurde, enthalten verschiedene Empfehlungen, die speziell an die CWaPE gerichtet sind. In der nachstehenden Tabelle werden diese Empfehlungen thematisch sortiert und wird dargelegt, wie die Regulierungsbehörde darauf reagiert hat.

TABELLE 9 EMPFEHLUNGEN DES RECHNUNGSHOFS GEMÄÙ DEM AUDITBERICHT DER CWaPE

Thema	Empfehlungen	FolgemaÙnahmen
Aufgaben der CWaPE	Erstellung eines umfassenden und aktualisierten Katalogs sämtlicher Aufgaben und Tätigkeiten mit ihren gesetzlichen Grundlagen, ihren Zielen und der für ihre Ausführung zuständigen Direktion	Die Erstellung eines dynamischen Katalogs ihrer Aufgaben, der es ermöglicht, die Arbeitsbelastung abzuschätzen, die erforderlichen Personal- und Haushaltsressourcen zu bewerten, an der Arbeitsweise und den eingeführten Abläufen zu arbeiten, um für eine Vereinfachung und größere Effizienz zu sorgen, und einen oder mehrere „Projektreferenten“ zu benennen, wird bis zum Ende des ersten Halbjahres 2024 abgeschlossen sein.
	Nachverfolgung der Entwicklung der Aufgaben und ihrer Auswirkungen auf die Aktivitäten	
Kompetenzen und der CWaPE zugewiesene Mittel	Die Beschreibung der Aufgaben, die die CWaPE in Anwendung der ihr übertragenen Aufträge hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs erfüllen muss, so weit wie möglich verbessern und die Umwandlung dieser Arbeitsbelastung in Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des Qualifikationsniveaus der mit ihrer Ausführung beauftragten Bediensteten erläutern. Bekämpfung der Unsicherheit durch Szenarien und eine häufige Bewertung der gewählten Hypothesen	
	Wenn der Status quo in Bezug auf die Erbringung von Mediationsdiensten bevorzugt wird, ist die Möglichkeit zu prüfen, deren Kosten zumindest teilweise auf die Energieunternehmen abzuwälzen, und hierzu ist das für den Föderalen Ombudsdienst eingeführte System zu prüfen	Die CWaPE übermittelte dem Parlament am 27. September 2023 eine Mitteilung, in der sie ihre ersten Überlegungen zur Finanzierungsweise der Regulierungsbehörde und zu einer ergänzenden und alternativen Finanzierungsweise des Regionalen Mediationsdienstes für Energie ausführlich darlegte; in dieser Mitteilung machte die CWaPE Vorschläge zur Änderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes.
	Integration von Indikatoren zur Bewertung der verschiedenen durchgeführten Tätigkeiten in die strategischen und operativen Pläne der Regulierungsbehörde	Die Erstellung eines dynamischen Katalogs ihrer Aufgaben, der es ermöglicht, die Arbeitsbelastung abzuschätzen, die erforderlichen Personal- und Haushaltsressourcen zu bewerten, an der Arbeitsweise und den eingeführten Abläufen zu arbeiten, um für eine Vereinfachung und größere Effizienz zu sorgen, und einen oder mehrere „Projektreferenten“ zu benennen, wird bis zum Ende des ersten Halbjahres 2024 abgeschlossen sein. Dieser Katalog soll es insbesondere auch ermöglichen, die Entwicklung seiner Aktivitäten und des damit verbundenen Haushaltsbedarfs gemäß den Empfehlungen des Rechnungshofs zu überwachen.

	<p>Jede Möglichkeit einer zusätzlichen Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden oder anderen Institutionen prüfen</p>	<p>Konkrete Beispiele, die bereits in Arbeit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tarifvergleichsrechner (gemeinsamer Auftrag mit BRUGEL); - mit den 3 anderen Regulierungsbehörden aufgebener gemeinsamer Auftrag zum europäischen Vergleich der den Endkunden in Rechnung gestellten Elektrizitäts- und Erdgaspreise. - Zahlreiche Gespräche mit der Regierung mit dem Ziel, die CWaPE in den Perimeter der Schule für öffentliche Verwaltung zu integrieren, um das Ausbildungsbudget der CWaPE zu entlasten.
	<p>Einrichtung einer Konzertierung zwischen der Regulierungsbehörde und der Wallonischen Region bezüglich der Kommunikationskampagnen zum Thema Energie</p>	

5.3. DIE PERSONALRESSOURCEN

5.3.1. Entwicklung der Beschäftigtenzahl im Jahr 2023

Auf der Grundlage einer Aggregation der über das gesamte Jahr 2023 verteilten Daten beschäftigt die CWaPE einschließlich der Vorstandsmitglieder, aller Angestellten und des Arbeiterpersonals 38,01 Vollzeitäquivalente, die wie folgt aufgliedert sind:

DIAGRAMM 14 VERTEILUNG DES PERSONALS IM JAHR 2023 NACH DIREKTION

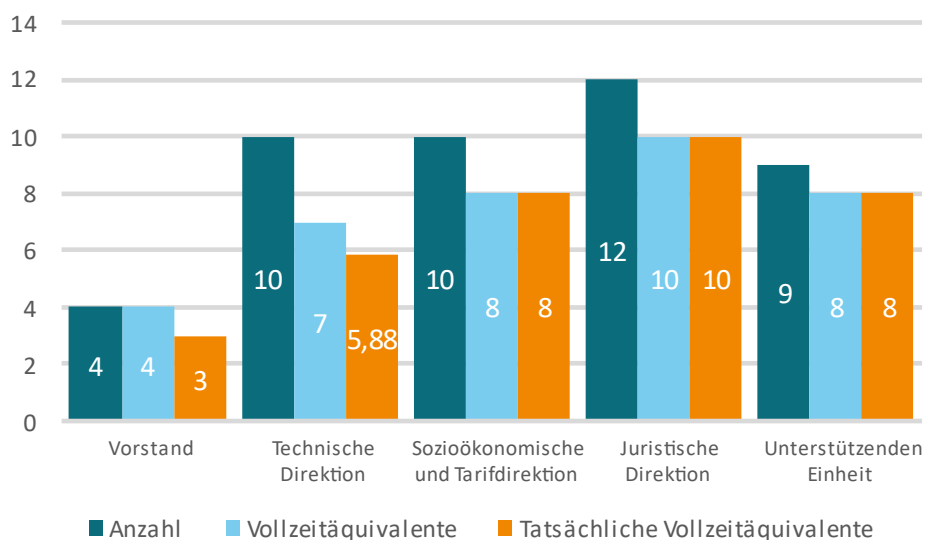
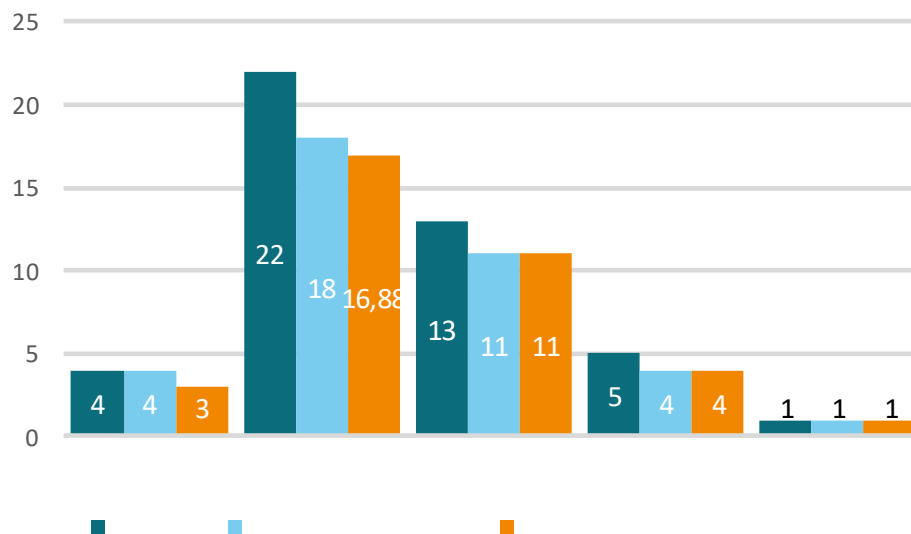


DIAGRAMM 15 VERTEILUNG DES PERSONALS IM JAHR 2023 NACH FUNKTIONSKATEGORIE



Im Laufe des Geschäftsjahres hat die CWaPE 8 Neueinstellungen vorgenommen, um die Direktion Dienstleistungen für Verbraucher und Rechtsdienste sowie die technische Direktion neu zu dimensionieren, eine Kommunikationsbeauftragte einzustellen und andererseits eine langfristige Abwesenheit eines Mitarbeiters aus medizinischen Gründen sowie die von den Mitarbeitern eingereichten Anträge auf Arbeitszeitverkürzung kompensieren zu können.

Somit verfügt die CWaPE im Jahr 2023 über insgesamt 38,01 VZÄ gegenüber 35,76 VZÄ im Jahr 2022.

DIAGRAMM 16 VERTEILUNG DER MITARBEITER NACH ALTERSGRUPPEN

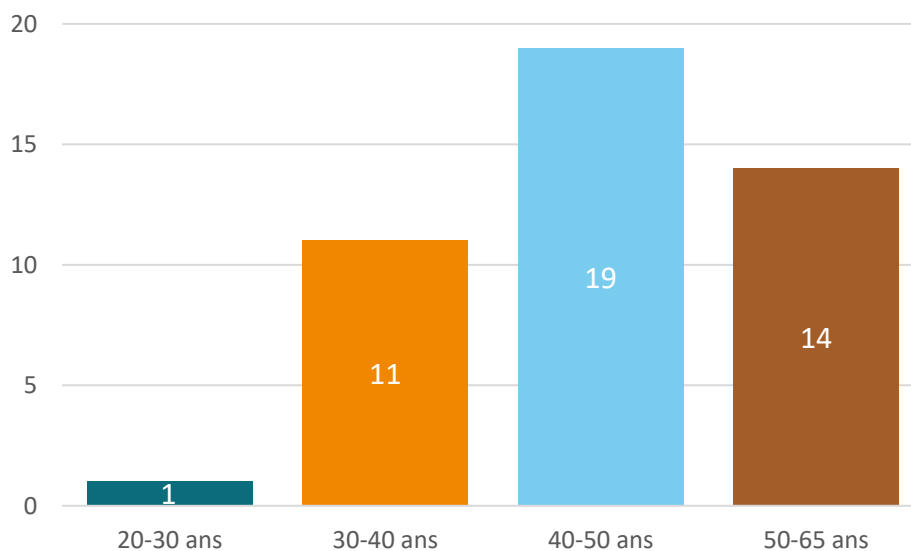
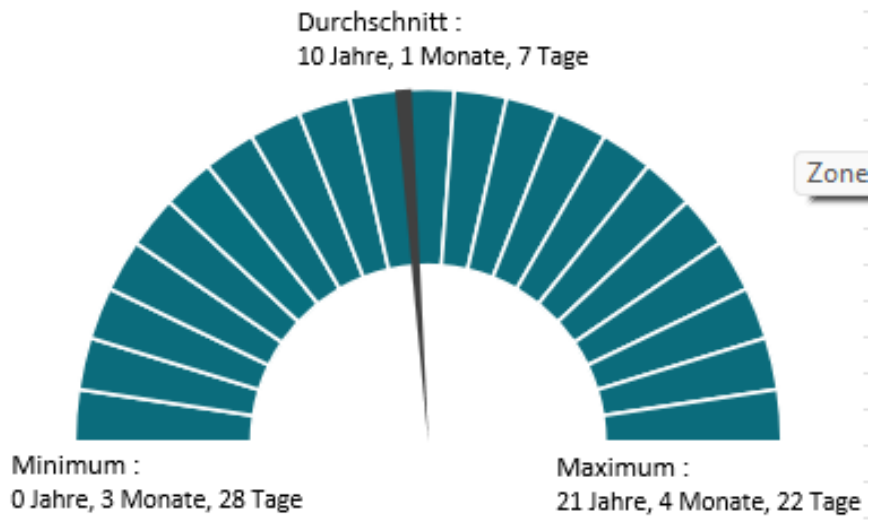
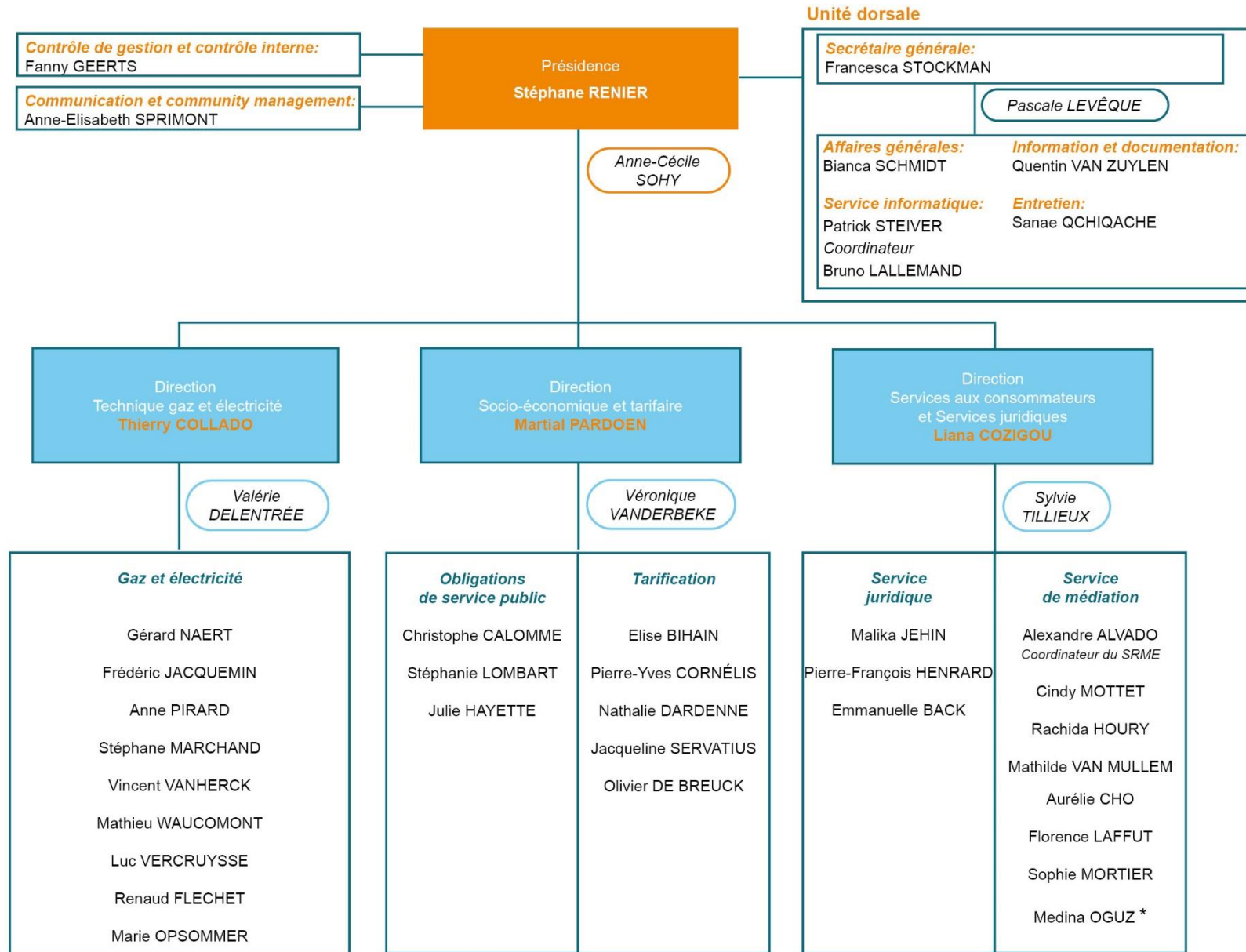


DIAGRAMM 17 DURCHSCHNITTLICHES DIENSTALTER



5.3.2. Organigramm am 31. Dezember 2023



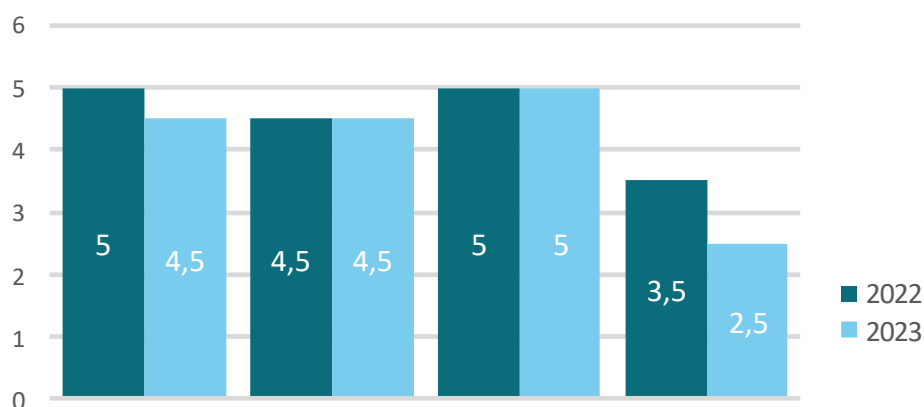
* *Personnel sous contrat temporaire*

5.3.3. Umsetzung der strukturellen Telearbeit

Im ersten Bericht zur Evaluierung der Bestimmungen zur Telearbeit wurde betont, dass die Einführung der strukturellen Telearbeit angemessen auf die Nachfrage nach mehr Flexibilität reagierte. Dieser Rahmen ermöglicht es allen Mitgliedern der CWaPE, unabhängig von ihrer Funktion (mit Ausnahme der Person, die für die Instandhaltung der Räumlichkeiten zuständig ist), teilweise in Telearbeit zu arbeiten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Forderung, über Arbeitsmittel verfügen zu können, die die Zusammenarbeit erleichtern (kollaborative Tools)

DIAGRAMM 18 DURCHSCHNITTLICHE ANZAHL DER TELEARBEITSTAGE, PRO DIREKTION, PRO ZWEI WOCHEN, IN DEN JAHREN 2022 UND 2023



5.4. BERICHT ÜBER DIE VERGÜTUNG IM JAHR 2023, ERSTELLT IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 43 § 3 DES DEKRETS VOM 12. APRIL 2001 BEZÜGLICH DER ORGANISATION DES REGIONALEN ELEKTRIZITÄTSMARKTS

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 43 § 3 des Dekrets vom 12. April 2001 in der durch das Dekret vom 6. Oktober 2022 geänderten Fassung (vgl. Punkt 1.1.4. weiter oben) enthält der Jahresbericht einen Bericht über die Vergütung, in dem für jedes Vorstandsmitglied der CWaPE die folgenden Elemente angegeben sind:

- 1° die Daten der Ernennung durch das Parlament, des Beginns und des Endes des Mandats;
- 2° die Höhe der jährlichen Bruttovergütung sowie die damit verbundenen Leistungen, die gemäß den vom Parlament festgelegten Vergütungsmodalitäten gewährt werden;
- 3° die Anzahl der Vorstandssitzungen der CWaPE, die im Laufe des betreffenden Jahres stattgefunden haben, und die Teilnahme jedes Mitglieds an diesen Sitzungen;
- 4° die eventuellen Vergütungen und Vorteile im Zusammenhang mit einem Mandat, das er auf Vorschlag oder auf Antrag der CWaPE im Rahmen des Mandats ausübt, für das er vom Parlament ernannt wurde.

5.4.1. Rahmen der Mandate

Name	Titel	Datum der Ernennung durch das Parlament	Mandat(e)			
			Erste Amtszeit		Zweite Amtszeit	
			Anfangsdatum	Enddatum	Anfangsdatum	Festgelegtes Enddatum
RENIER Stéphane	Vorsitzender	EWR 31.05.2017 ⁷⁰	01.06.2017	31.05.2022		
		PW 23.03.2022			01.06.2022	31.05.2027
COLLADO Thierry	Direktor Technische Direktion „Gas und Elektrizität“	EWR 05.02.2015 ²⁷	01.04.2015	31.10.2020		
		PW 30.09.2020			01.11.2020	31.10.2025
PARDOEN Martial	Direktor Sozioökonomische Direktion und Tarifdirektion	PW 27.11.2020	01.02.2021	31.01.2026		
COZIGOU Liana	Direktorin Direktion der Dienstleistungen für Verbraucher und der Rechtsdienste	PW 27.11.2020	01.02.2021	31.01.2026		

5.4.2. Die Höhe der jährlichen Bruttovergütung und die damit verbundenen Leistungen gemäß den vom Parlament festgelegten Vergütungsmodalitäten

Bestimmungen für die Vergütung und die zusätzlichen Leistungen, die den Mitgliedern des Vorstands gewährt werden:

1. Die spezifische Regelung zur Festlegung der Modalitäten der Vergütung der Vorstandsmitglieder der Wallonischen Kommission für Energie, die vom Parlament am 28. Mai 2020 verabschiedet wurde
2. Die zwischen jedem Vorstandsmitglied und dem Wallonischen Parlament unterzeichneten Vereinbarungen

	RENIER Stéphane	COLLADO Thierry	PARDOEN Martial ⁷¹	COZIGOU Liana
Steuerpflichtige Vergütung	172.531,86 EUR	138.238,83 EUR	9.273,59 EUR	116.636,57 EUR
Variable Vergütung	/	/	/	/
Zusätzliche Vorteile				
AG Pensionssparen und Todesfall (Arbeitgeberprämie)	19.030,76 EUR	15.224,60 EUR	-7.503,16 EUR	13.008,16 EUR
Andere Bestandteile der Vergütung: Bereitstellung eines Dienstwagens und eines Telefonie- und Datenabonnements (erwähnte ATN-Summe)	1.247,55 EUR	1.145,52 EUR	6,00 EUR	72,00 EUR

⁷⁰ Beschluss der Wallonischen Regierung in Anwendung von Artikel 45 des Dekrets vom 12. April 2001, der galt, bevor er durch Artikel 19 des Dekrets vom 31. Januar 2019 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts abgeändert wurde

⁷¹ arbeitsunfähig seit 19. April 2022

5.4.3. Die Anzahl der Vorstandssitzungen der CWaPE, die im Laufe des betreffenden Jahres stattgefunden haben, und die Teilnahme jedes Mitglieds an diesen Sitzungen

Terminplan Vorstandssitzung	Teilnahmequote			
	RENIER Stéphane	COLLADO Thierry	PARDOEN Martial ²⁸	COZIGOU Liana
Januar: 1	1	1	-	1
Februar: 2	2	2	-	2
März: 1	1	1	-	1
April: 2	2	2	-	2
Mai: 2	2	2	-	2
Juni: 2	2	2	-	2
Juli: 1	1	1	-	1
August: /				
September: 2	2	2	-	2
Oktober: 2	2	2	-	2
November: 2	2	2	-	2
Dezember: 2	2	2	-	2
GESAMT: 19	19	19	-	19

5.4.4. Die eventuellen Vergütungen und Vorteile im Zusammenhang mit einem Mandat, das er auf Vorschlag oder auf Antrag der CWaPE im Rahmen des Mandats ausübt, für das er vom Parlament ernannt wurde

Gegenstandslos.

Liana COZIGOU übt seit dem 7. Februar 2021 ein unentgeltliches derivatives Mandat beim AiSBL National Energy Ombudsmen Network (NEON) als Vizepräsidentin aus.

5.5. FINANZIELLE ASPEKTE

In Bezug auf die Buchführung ist die CWaPE verpflichtet, die Bestimmungen der vom Parlament am 26. Mai 2021 verabschiedeten und am 19. April 2023 angepassten Sonderverordnung über die Haushaltskontrolle und Rechnungsprüfung einzuhalten.

5.5.1. Gesamtrechnung 2023

In Artikel 17 § 1 der genannten Sonderverordnung heißt es: „Jedes Jahr erstellt die CWaPE bis zum 30. April ihren allgemeinen Abschluss für das abgeschlossene Haushalts- und Geschäftsjahr. Der Vorstand genehmigt den besagten Abschluss.“ In Anwendung der vorgenannten Bestimmungen wurde die Gesamtrechnung 2023 erstellt und am 25. April 2024 dem Vorstand vorgelegt, der die Gesamtrechnung sowie den Vorschlag zur Verwendung des Gewinns 2023 genehmigt hat.

5.5.1.1. Bilanz

DIAGRAMM 19 ÜBERSICHT DER BILANZENTWICKLUNG

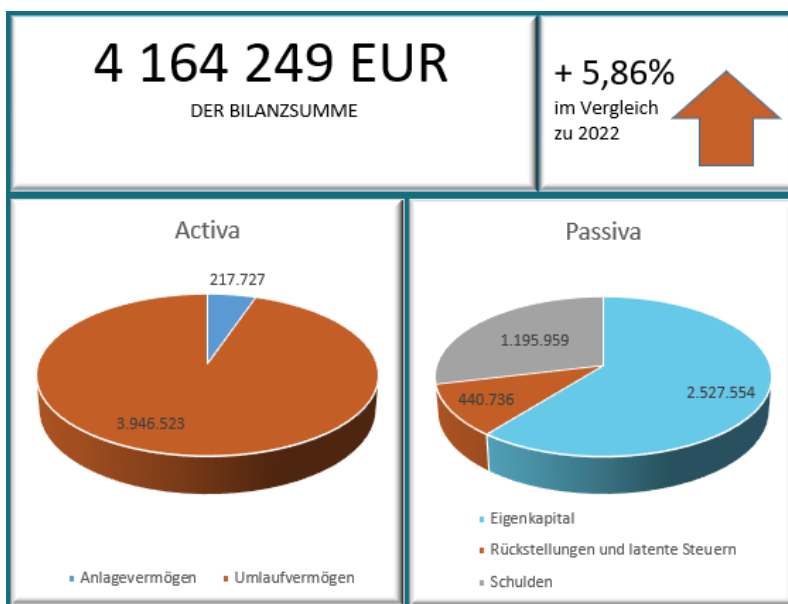


TABELLE 10 EINZELHEITEN DER BILANZ FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

Betrag in Euros

PCMN	Bilan	2023	2022	Veränderung	%
AKTIVA					
20/28	Anlagevermögen	217.727	36.611	181.116	494,70%
	21 Immaterielle Anlagewerte	141.371	4.990	136.381	2733,29%
	22/27 Sachanlagen	76.356	31.621	44.735	141,47%
29/58	Umlaufvermögen	3.946.523	3.897.259	49.264	1,26%
	40/41 Forderungen bis zu einem Jahr	0	75.151	-75.151	-100,00%
	50/53 Geldanlagen	3.773.651	3.527.497	246.154	6,98%
	54/58 Flüssige Mittel	88.587	178.866	-90.279	-50,47%
	490/1 Rechnungsabgrenzungsposten	84.285	115.744	-31.460	-27,18%
	Gesamt	4.164.249	3.933.870	230.380	5,86%
PASSIVA					
10/15	Eigenkapital	2.527.554	2.276.547	251.007	11,03%
	13 Reserven/Zweckgebundene Mittel	2.309.827	2.239.936	69.891	3,12%
	14 Übertragenes Ergebnis	0	0	0	0,00%
	15 Kapitalsubventionen	217.727	36.611	181.116	494,70%
16	Rückstellungen und latente Steuern	440.736	410.854	29.882	7,27%
17/49	Schulden	1.195.959	1.246.469	-50.510	-4,05%
	42/48 Schulden bis zu einem Jahr	1.195.959	1.246.469	-50.510	-4,05%
	492-9 Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0,00%
	Gesamt	4.164.249	3.933.870	230.380	5,86%

5.5.1.2. Gewinn- und Verlustrechnung

DIAGRAMM 20 ÜBERSICHT DER ENTWICKLUNG DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

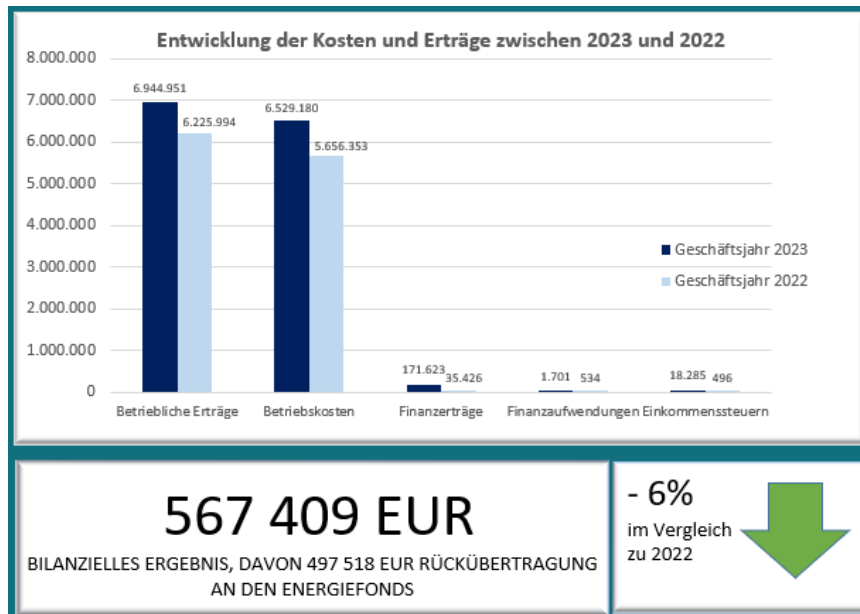


TABELLE 11 EINZELHEITEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

PCMN	Ergebnisrechnung	Geschäftsjahr 2023	Geschäftsjahr 2022 /eränderung	%	
70/76	Betriebliche Erträge	6.944.951	6.225.994	718.957	11,55%
	71/74 Andere betriebliche Erträge	6.944.951	6.225.994	718.957	11,55%
60/66	Betriebskosten	6.529.180	5.656.353	872.827	15,43%
	61 Dienstleistungen und andere Waren	1.420.017	1.057.336	362.681	34,30%
	62 Arbeitsentgelte, Soziallasten und Pensionen	4.968.109	4.552.339	415.770	9,13%
	63 Abschreibungen und Wertminderungen auf Anlagevermögen	140.557	46.047	94.510	205,24%
	64 Andere betriebliche Aufwendungen	497	631	-135	
	Betriebsgewinn	415.772	569.641	-153.869	-27%
75/76	Finanzerträge	171.623	35.426	136.198	384,46%
65/66	Finanzaufwendungen	1.701	534	1.167	218,52%
	Gewinn des Geschäftsjahres vor Steuern	585.694	604.532	-18.838	-3%
67/77	Einkommenssteuern	18.285	496	17.788	3585,29%
	Zu verwendendes Ergebnis des Geschäftsjahres	567.409	604.036	-36.627	-6%

5.5.1.3. Haushaltsplanausführungsrechnung

Beträge in Euro (ohne interne Bewegungen)

Haushaltsvollzugsrechnung	Ursprüngliches Budget 23 (V0)	Angepasstes Budget 23 (V5)	Realisiert 23	Abweichung	%
Einnahmen	7.180.000	7.180.000	7.298.965	-118.965	-1,66%
Programm 01 - Allgemeine Einnahmen	7.180.000	7.180.000	7.298.965	-118.965	-1,66%
Laufende Einnahmen (*)	7.180.000	7.180.000	7.298.965	-118.965	-1,66%
Kapitaleinnahmen				0	0,00%
Einnahmen aus Krediten				0	0,00%
Ausgaben (Liquidationen)	7.430.000	8.006.000	7.251.510	754.490	9,42%
Programm 01	6.946.000	7.180.500	6.659.814	520.686	7,25%
Laufende Ausgaben (*)	6.671.000	6.835.500	6.368.024	467.476	6,84%
Kapitalausgaben	275.000	345.000	291.790	53.210	15,42%
Programm 02	484.000	825.500	591.696	233.804	28,32%
Laufende Ausgaben	484.000	825.500	591.696	233.804	28,32%
Kapitalausgaben	0	0	0	0	0,00%
Haushaltsergebnis (Boni (+) / Mali (-))			47.455		

(*) Das oben dargestellte Haushaltsergebnis wurde ohne Berücksichtigung der Haushaltsposten im Zusammenhang mit internen Bewegungen erstellt und entspricht den Empfehlungen des Rechnungshofs. Dieses Ergebnis entspricht dem ESGV-Ergebnis der WBFIN-Berichte, die an die Cellule des Informations Financières (CIF) erstellt wurden.

5.5.1.4. Erhöhte Dotation für eine neue Dimensionierung der Teams und die Umsetzung der neuen Roadmap bis 2027

In Anwendung des Dekrets vom 21. Dezember 2022 über das Ausgabenbudget der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2023 wurde die jährliche Dotation der CWaPE in Abweichung von Artikel 51ter § 2 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts auf 7.180.000 Euro für das Geschäftsjahr 2023 festgelegt, was einer Erhöhung von etwa 955.000 im Vergleich zur Dotation für das Geschäftsjahr 2022 entspricht.

Diese Erhöhung der Dotation für das Geschäftsjahr 2023 ermöglichte es der CWaPE, einerseits den Anstieg der Lohn- und Mietkosten aufzufangen, der sich aus der im Jahr 2022 beobachteten Inflation ergab und dessen Auswirkungen im Haushaltsjahr 2023 voll zum Tragen kamen, und andererseits die Teams neu zu dimensionieren, um die neuen Aufgaben zu erfüllen, die der wallonischen Energieregulierungsbehörde übertragen wurden und die sich aus den jüngsten gesetzlichen und regulatorischen Entwicklungen ergaben.

Darüber hinaus wurden diese zusätzlichen Mittel auch vor dem Hintergrund der Energiewende, die eine starke Einbindung der Regulierungsbehörden erfordert, und im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Roadmap der CWaPE bis 2027, die vom Vorstand am 5. Mai 2023 verabschiedet wurde, bewilligt.

5.5.2. Verwaltung der Buchhaltung, der Gehälter und der öffentlichen Aufträge

Was die buchhalterische und budgetäre Verwaltung betrifft, so hat die Kommission die Erstellung und Übermittlung vierteljährlicher Berichte über die Budgetüberwachung an den Kontroll-Unterausschuss der CWaPE aufrechterhalten. Darüber hinaus hat sie eine neue Buchhaltungssoftware (Adfinity von der Firma EASI) erworben und konfiguriert, damit sie am 1. Dezember 2023 produktiv eingesetzt werden kann. Es ist hervorzuheben, dass der Jahresabschluss 2023 in der alten Buchhaltungssoftware, die seit dem Haushaltsjahr 2018 angewendet wird, erstellt wurde. In diesem Zusammenhang wurde die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Kommission von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM InterAudit durchgeführt, die als Wirtschaftsprüfer der CWaPE für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2024 bestellt wurde.

Bezüglich der administrativen Verwaltung des Personals sei daran erinnert, dass die Lohnkosten der wichtigste Budgetposten der CWaPE sind und allein mehr als 70 % der im Geschäftsjahr 2023 getätigten Ausgaben⁷² ausmachen. Neben der vorübergehenden Abwesenheit einer Person, die für die sozioökonomische und Tariffdirektion zuständig ist, wurde die Personalentwicklung der Kommission im Jahr 2023 besonders durch die neue Dimensionierung der Direktion Dienstleistungen für Verbraucher und Rechtsdienste sowie der technischen Direktion und durch die Einstellung einer Kommunikationsbeauftragten geprägt. So zählt die CWaPE Ende Dezember 2023 insgesamt 46 Mitarbeiter (bzw. 38,01 VZÄ), nachdem im Laufe des Geschäftsjahres acht neue Berater ihre Arbeit aufgenommen haben, darunter zwei Beraterinnen für den Regionalen Mediationsdienst für Energie (SRME), eine SRME-Assistentin mit befristetem Vertrag, eine juristische Beraterin für die Rechtsdirektion, zwei Ingenieurberater und eine Verwaltungsberaterin für die technische Direktion und eine sozioökonomische Beraterin für die sozioökonomische und Tariffdirektion infolge einer internen Mobilität für die Funktion der Kommunikationsbeauftragten. Schließlich erforderte diese Personalentwicklung die Umgestaltung der Räumlichkeiten und die Anschaffung neuer Arbeitsplätze und Arbeitsmittel.

Was die von der CWaPE im Geschäftsjahr 2023 notifizierten und verlängerten öffentlichen Aufträge betrifft, so sind insbesondere einerseits die Verlängerung des Dienstleistungsauftrags für die Auslagerung von IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Netzinfrastruktur der Kommission sowie des Auftrags für juristische Dienstleistungen im Bereich der Tarifgestaltung der Verteilnetzbetreiber und andererseits die Notifizierung von Dienstleistungsaufträgen, die Folgendes betreffen: im sozioökonomischen und tariflichen Bereich: eine Unterstützung im Rahmen des Prozesses der Annahme der Tarifmethodik 2025-2029 mit den Verteilnetzbetreibern, die Durchführung einer Studie über die neue Tarifstruktur für die Nutzer des Niederspannungsverteilsnetzes – im juristischen Bereich: eine rechtliche Unterstützung für das Verfahren der Nichtigkeitsklage gegen Artikel 103, 7° des Dekrets vom 5. Mai 2022 – neuer Artikel 4, § 2, 26°, 27° des Tarifdekrets (Verfahren vor dem Verfassungsgericht), eine juristische Unterstützung im Rahmen der Aufgabe zur Kontrolle der Governance der Energiegemeinschaften, eine Unterstützung bei der Ausarbeitung eines neuen rechtlichen Rahmens für die Ersatzversorgung und eine Unterstützung bei der Klärung des rechtlichen Rahmens in der Wallonischen Region für neue Gase betreffen. Schließlich führte die Kommission, nachdem sie 2022 einen gemeinsamen Lieferauftrag mit der Brüsseler Energieregulierungsbehörde für die Entwicklung, Unterstützung, Wartung und das Hosting einer neuen Energievergleichsplattform bekanntgemacht hatte, in der ersten Hälfte des Jahres 2023 die Konfiguration des neuen CompaCWaPE durch, damit dieser am 1. Juli 2023 online gestellt werden konnte.

5.5.3. Empfehlungen des Rechnungshofs

Bezüglich der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs hat die CWaPE darauf geachtet, die während der Prüfung der Gesamtrechnungen der Vorjahre abgegebenen Empfehlungen umzusetzen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission einerseits alle ausstehenden Rechnungen als Haushaltsausgaben in der Haushaltsplanausführungsrechnung 2023 verbucht⁷³ und andererseits die vom Finshop beim Weiterverkauf von beweglichen Gütern einbehaltenen Gebühren gesondert als Aufwand verbucht⁷⁴.

⁷² Ohne den an den Energiefonds zurückübertragenen Betrag, der sich aus dem Rechnungsabschluss 2022 ergibt

⁷³ Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Prüfbericht über die Prüfung der Gesamtrechnung 2022 der Wallonischen Kommission für Energie vom 19. September 2023 (Seite 16 – Titel 4.2.2)

⁷⁴ Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Prüfbericht über die Prüfung der Gesamtrechnung 2022 der Wallonischen Kommission für Energie vom 19. September 2023 (Seite 14 – Titel 3.7.2)

5.5.4. An den Energiefonds zurückübertragener Betrag

Gemäß Artikel 51ter, § 1, Absatz 10 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes überträgt die CWaPE die nicht verwendeten Salden der ihr zugewiesenen Dotationen bis zum 1. September des Folgejahres an den Energiefonds zurück.

Aufgrund der fehlenden Definition bezüglich der Art der Festlegung des „nicht genutzten Saldos der Dotation“ gemäß den oben erwähnten Bestimmungen des Dekrets hatte sich die CWaPE historisch für die Rückübertragung ihres Bilanzergebnisses entschieden, und zwar bis zum Rechnungsabschluss 2020. Im Interesse der Transparenz und der wirklichkeitsgetreuen Abbildung der buchhalterischen Lage wurde der Betrag der Rückübertragung in den Bilanzverbindlichkeiten verbucht, um zu bestätigen, dass die CWaPE sich nicht an diesem buchhalterischen Gewinn bereichert hat.

Auf die Frage der CWaPE nach der Berechnungsweise des nicht verwendeten Saldos der Dotation hat die Zelle für Finanzinformationen (CIF) folgende Empfehlungen ausgesprochen: *„Die Berechnung des nicht verwendeten Saldos der Dotation der CWaPE durch den Energiefonds muss auf der Grundlage des Haushaltsergebnisses berechnet werden. (...) Die CIF empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass die Berechnungsweise die sonstigen Einnahmen und Ausgaben der CWaPE ausschließt und die Rückstellungen für juristische Risiken und Aufwendungen der CWaPE ausschließen kann, damit sie die ihr per Dekret übertragenen Aufgaben bestmöglich und völlig unabhängig erfüllen kann.“*

Daher wurde der nicht verwendete Saldo der Dotation 2023 auf der Grundlage der Empfehlungen der CIF berechnet, sodass sich der bis zum 1. September 2024 an den Energiefonds zurückzuübertragende Betrag auf 497.518 Euro beläuft.

5.6. DIE IKT-VERWALTUNG

Eine Mehrheit der Mitglieder der CWaPE verfügt nun im Rahmen der Konsolidierung der strukturellen Telearbeit über einen Laptop.

Die RDS-Umgebung⁷⁵ von Microsoft wurde hauptsächlich für die Bereitstellung von Geschäftsanwendungen und die Microsoft 365 On-Premise-Suite für grundlegende Büro- und Kollaborationstools beibehalten.

Das E-Mail-System wurde vollständig auf Exchange Online umgestellt, wobei jedoch ein On-Premise-Server beibehalten wurde, um Nutzen aus dem Hybridsystem zu ziehen, dass im Falle eines ernsthaften Problems resilienter ist. Für Backups wurde ein Veeam-Server für 365 installiert, um speziell die E-Mails, Teams und SharePoint-Ordner zu sichern.

Die IP-Telefonie wurde vollständig in Teams integriert und erleichtert die Kommunikation insbesondere bei Telearbeit erheblich. Die IP-Telefone bleiben jedoch für die Nutzer, die dies wünschen, aktiv.

Darüber hinaus arbeitete die IT-Zelle eng mit der Buchhaltungsabteilung zusammen, um das neue Buchhaltungssystem einzurichten und mit ihm zu verknüpfen.

Im Bereich der internen Entwicklungen wurde das System für den Datenaustausch mit den VNB und den Versorgern im Rahmen der grünen Berichterstattung in Betrieb genommen. COMPMAN2, das neue Beschwerdemanagementsystem des SRME, wurde mit einem automatischen Briefgenerator ausgestattet, die Entwicklungen für RESALT (alternative Netze) wurden fortgesetzt und die Entwicklungen für ENERSHARE (gemeinsame Nutzung von Energie) begannen Ende des Jahres. Darüber hinaus wurden mehrere Dashboards aus Power BI zur Verfügung gestellt.

5.7. DIE INTERNE KONTROLLE

Im Bereich der internen Kontrolle ist die CWaPE verpflichtet, ein System zur internen Kontrolle ihrer Abläufe und Aktivitäten einzurichten, und zwar in Anwendung der Artikel 3 und 4 der Sonderverordnung über die Haushaltskontrolle und die Rechnungsprüfung der CWaPE, die vom Parlament am 26. Mai 2021 verabschiedet wurde.

Hierzu beachtet die CWaPE die Bestimmungen des Dekrets vom 15. Dezember 2011 über die Organisation des Budgets, der Buchhaltung und der Berichterstattung der wallonischen Öffentlichen Verwaltungseinheiten (unités d'administration publique, nachstehend als UAP abgekürzt) und seines Ausführungserlasses vom 8. Juni 2017 über die Organisation der internen Haushaltskontrolle und Rechnungsprüfung und -audits sowie der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle der Dienste der Wallonischen Regierung, der Verwaltungsdienste mit autonomer Buchhaltung, der regionalen Unternehmen, der Organismen und des Dienstes des Mediators und der Wallonischen Kommission für Energie in der Wallonischen Region.

Am 28. März 2024 hat der Vorstand den Jahresbericht der internen Kontrolle für das Geschäftsjahr 2023 validiert, in dem die Wirksamkeit des Systems der internen Kontrolle bestätigt wird, das bei der CWaPE implementiert wurde.

5.7.1. Interne Prüfung der Buchhaltungsverfahren

In Fortführung der Vorjahre hat die CWaPE die 2018 begonnene Arbeit im Bereich der Umsetzung der internen Kontrolle ihrer bereichsübergreifenden Unterstützungsprozesse und -verfahren fortgesetzt. Im Laufe des Jahres 2023 sorgte sie insbesondere für die Umsetzung der Empfehlungen, die sich aus den 2021 und 2022 durchgeführten internen Prüfungen ihrer Buchführungs- und Beschaffungsverfahren ergaben, und gab eine dritte Prüfung in Auftrag, die sich auf ihre Prozesse in den Bereichen Vermögensverwaltung, Kassenmittelverwaltung, Vertragsmanagement, Rechnungs- und Haushaltsüberwachung und Datenbankverwaltung bezog.

⁷⁵ Remote Desktop Services

Die Schlussfolgerungen des im letzten Quartal 2023 durchgeführten Audits haben somit wie bereits in den zwei Jahren zuvor bestätigt, dass die CWaPE über eine interne Kontrollumgebung mit gut abgeschwächten Risiken (dank der eindeutig festgelegten und dokumentierten Verfahren) verfügte, und dies trotz der begrenzten Größe des Teams, dass die Restrisiken in der Arbeitsumgebung minimiert wurden, obwohl es noch einige manuelle Kontrollen gab, und dass außerdem keine größere Lücke in der bestehenden internen Kontrollumgebung zu schließen war.

5.7.2. System zur Risikoerfassung, -bewertung und -priorisierung

Das Ende 2020 begonnene Risk-Management-Projekt mit dem Titel „Risk@CWaPE“ wurde im Geschäftsjahr 2023 fortgesetzt. Dieses Projekt betrifft die Einrichtung eines Systems zur Erfassung, Bewertung und Priorisierung der Risiken, mit dem Ziel, die interne Kontrolle auf alle *Core Business*-Prozesse der CWaPE auszudehnen und schrittweise eine „Risikokultur“ in das Management der CWaPE einzuführen.

Der Erfolg von Risk@CWaPE beruht auf der Umsetzung gezielter und konkreter Maßnahmen für die wichtigsten identifizierten Risiken, die den Erwartungen sowohl des Managements als auch der Mitarbeiter, die direkt damit konfrontiert sind, entsprechen. Bis Ende März 2024 wurde der Stand der Umsetzung für das Jahr 2023 nach Direktionen anhand des internen Prüfberichts dargelegt und stellte nicht weniger als 38 umgesetzte Maßnahmen von insgesamt 46 berichteten vor.

5.8. DIE DSGVO

Die CWaPE hat dem Schutz der personenbezogenen Daten und der Sicherung ihrer Prozesse auf organisatorischer und EDV-Ebene seit jeher große Bedeutung beigemessen.

Zur Erinnerung: Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“ genannt), die 2016 verabschiedet wurde, in der gesamten Europäischen Union. Diese Regelung erlegt allen Mitgliedstaaten die Einhaltung der neuen Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf. Unter „personenbezogenen Daten“ sind alle Daten zu verstehen, die es – direkt oder indirekt – ermöglichen, eine natürliche Person zu identifizieren oder identifizierbar zu machen (Nachname, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Foto usw.).

Im Rahmen mehrerer ihrer Aufgaben ist die CWaPE als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten anzusehen und hat eine Reihe von Pflichten hinsichtlich der Information der Betroffenen, der Aufbewahrungsdauer, des Rechts auf Zugriff auf die Daten, der jeweiligen Zuständigkeiten der CWaPE und ihrer Unterauftragnehmer usw. zu erfüllen.

Um die neuen Auflagen der DSGVO hinsichtlich der Information der Betroffenen zu erfüllen, hat die Rechtsdirektion seit 2017 die groß angelegten Arbeiten der Anpassung an die neuen Auflagen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten durch die DSGVO in Angriff genommen. Eine zu diesem Zweck geschulte Mitarbeiterin der Rechtsdirektion übernimmt die Rolle des „Data Protection Officer“ (DPO) der CWaPE und beteiligt sich an der Verbreitung der Regeln für gute Praktiken in Bezug auf die DSGVO innerhalb der CWaPE. Ende 2022 wurden Gespräche mit der Unterstützenden Einheit der CWaPE über die Verwaltung der Archive und die Verwaltung der neuen GED-Software⁷⁶ „DocuWare“ in Übereinstimmung mit der DSGVO und den Regeln der Vertraulichkeit aufgenommen (Verwaltung der Zugriffsrechte des Personals, Identifizierung der Informationen, die als vertraulich anzusehen und daher mit dem „Stempel“ ‚vertraulich‘ zu versehen sind, Aufbewahrung).

⁷⁶ Elektronische Dokumentenverwaltung

Das Inkrafttreten der DSGVO stellt eine Ergänzung von Artikel 47*bis* des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts dar, auf dessen Grundlage die Mitglieder der CWaPE dem Berufsgeheimnis unterliegen. In diesem Sinne dürfen letztere niemandem die vertraulichen Informationen offenlegen, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit bei der CWaPE Kenntnis erlangt haben, außer wenn sie vorgeladen werden, um vor Gericht als Zeugen auszusagen und unbeschadet der Fälle, in denen die CWaPE verpflichtet ist, auf Grundlage einer Bestimmung des europäischen, nationalen oder regionalen Rechts Informationen mitzuteilen.

Die CWaPE hat im Jahr 2023 im Anschluss an den Rücktritt des mit den Aufgaben des DSB betrauten Bediensteten einen externen DSB mit folgenden Aufgaben betraut:

- Erstellung des in Artikel 30 der DSGVO vorgesehenen Verarbeitungsverzeichnisses, in dem alle von der CWaPE durchgeführten Verarbeitungen aufgeführt sind und das mindestens die Zwecke jeder Verarbeitung, die Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und Daten sowie die Beschreibung der aktuellen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen enthält;
- Durchführung eines Audits zur Einhaltung der DSGVO bei der Datenverarbeitung: Identifizierung von Nichtkonformitäten, Überprüfung der Verträge und Praktiken der Auftragnehmer der CWaPE, Empfehlungen zu Maßnahmen zur Einhaltung der DSGVO, Beratung zur Einführung von Sicherheitsmaßnahmen, die an die Verarbeitungen angepasst sind, Bestimmung der Verarbeitungen, die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfordern;
- Erstellung von Schulungsmaterial, vorzugsweise in Form eines Webinars, für Mitarbeiter, die mit der Datenverarbeitung betraut sind;
- Erfüllung der Aufgaben eines externen DSB in Ermangelung eines internen DSB.

Die Arbeit wird 2024 fortgesetzt.

5.9. DER STAND DER RECHTSSTREITIGKEITEN

Gegen die Entscheidungen der CWaPE kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum ihrer Zustellung eine Nichtigkeitsklage beim Märktegerichtshof im Sinne von Artikel 101 § 1 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht werden, der wie dort dargelegt urteilt (Artikel 50*ter* des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes).

In diesem Kontext bildet die Rechtsdirektion das Bindeglied zwischen den Anwälten, die mit der Verteidigung der Sache vor Gericht betraut sind, und den Diensten der CWaPE, die in die Entscheidung der Streitsache involviert sind. Sie trägt die Tatsachen und rechtlichen Elemente zusammen, die für das Plädoyer erforderlich sind, erstellt und prüft die Entwürfe der Schriftsätze und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der gerichtlichen Beschlüsse. Sie beteiligt sich auch aktiv an den Arbeiten der anderen Direktionen, sobald ein eventuelles Streitrisiko festgestellt wird, um die CWaPE vor eventuellen Klagen zu schützen.

Das Dekret bildet ferner die Grundlage für die Möglichkeit, eine Klage auf erneute Prüfung einer Entscheidung der CWaPE durch die sich geschädigt sehende Partei einzureichen (Artikel 50*bis*).

Am 30. Juni 2023 wurde von den Aktionären des VNB ORES Assets (CENEO, IDEFIN, SOFILUX, FINEST, FINIMO, IPFBW, IEG, FIGA, IPFW) bei der CWaPE eine Klage auf erneute Prüfung der Entscheidung eingereicht CD-23e31-CWaPE-0773 vom 31. Mai 2023 über die Tarifmethodologie, die für die in der Wallonischen Region tätigen Betreiber von Strom- und Gasverteilnetzen im Regulierungszeitraum 2025-2029 gilt. Diese forderten die CWaPE auf, die Höhe der Gewinnspanne der Verteilnetzbetreiber (die sogenannte angemessene Gewinnspanne) zu erhöhen, die nach dem oben genannten Beschluss in den Tarifen für die Strom- und Gasverteilung weitergegeben werden kann. Am 21. September 2023 wies die CWaPE mit der Entscheidung CD-23i21-CWaPE-0801 die Klage auf erneute Prüfung zurück, da sie der Ansicht war, dass die klagenden Parteien die Voraussetzungen für eine Klage auf erneute Prüfung nicht erfüllten. Diese konnten nämlich unter den konkreten Umständen des Falles nicht behaupten, dass sie einzeln und unabhängig von ORES durch die Punkte der Entscheidung vom 31. Mai 2023, deren erneute Prüfung sie beantragten, geschädigt wurden.

Am 23. Oktober 2023 waren diese Entscheidung CD-23i21-CWaPE-0801 vom 21. September 2023 und die Entscheidung CD-23e31-CWaPE-0773 vom 31. Mai 2023 über die Tarifmethodik für in der Wallonischen Region tätige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilnetzen für den Regulierungszeitraum 2025-2029 Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Märktegerichtshof, die von den interkommunalen Anteilseignern des VNB ORES Assets eingereicht wurde. Am 7. Dezember 2023 reichten die VNB ORES Assets und RESA an der Seite der Klägerinnen eine Antragschrift auf Beitritt zu dieser Nichtigkeitsklage ein. Mit einem Entscheid vom 10. April 2024 erklärte der Märktegerichtshof die Nichtigkeitsklage für unbegründet, soweit sie sich gegen die Entscheidung vom 21. September 2023 richtete, und für unzulässig, soweit sie sich gegen die Entscheidung vom 31. Mai 2023 richtete.

Im Jahr 2023 hat die CWaPE ebenfalls eine Nichtigkeitsklage vor dem Verfassungsgerichtshof ein gegen Artikel 103, 7° des Dekrets vom 5. Mai 2022 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich im Rahmen der teilweisen Umsetzung der Richtlinien 2019/944/EU vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und 2018/2001/EU vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie zur Anpassung der Grundsätze betreffend die Tarifmethodik. Die CWaPE war der Ansicht, dass diese Bestimmung in ihre ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der Verteiltarife und/oder deren Methodik eingriff. Mit Urteil vom 22. Februar 2024 wies der Verfassungsgerichtshof die Klage der CWaPE jedoch mit der Begründung ab, dass sich die fragliche Bestimmung darauf beschränke, allgemeine Leitlinien festzulegen, die die Wahlfreiheit der CWaPE nicht in einem solchen Maße einschränkten, dass sie die Unabhängigkeit der CWaPE und ihre ausschließliche Zuständigkeit für Tariffragen beeinträchtigen würden.

6. DIE EVALUIERUNG DES „ELEKTRIZITÄTSDEKRETS“ UND DES „GASDEKRETS“



6.1. KONTEXT

Die CWaPE hat 2023 eine Prüfung der Texte des „Elektrizitätsdekrets“ und des „Gasdekrets“, geändert durch das Dekret vom 5. Mai 2022 zur Umsetzung des *Clean Energy Package*, sowohl im Hinblick auf das europäische Recht als auch auf gelegentliche Schwierigkeiten auf dem Markt und/oder für die Verbraucher durchgeführt.

Im Jahr 2024 ist eine Reihe von Texten verabschiedet worden, darunter ein Änderungsdekret zu den Elektrizitäts- und Gasdekreten, die noch auf ihre Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt warten. Außerdem wurden Anfang Juni 2024 mehrere EU-Rechtsvorschriften vom Rat verabschiedet (Dekarbonisierungspaket, *Electric Market Design*-Richtlinie), die eine Reihe von Kommentaren erfordern, die für den Leser nützlich sein können.

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung und der Notwendigkeit, die Veröffentlichung dieser Texte im *Belgischen Staatsblatt* und im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuwarten, konnte die CWaPE ihre Prüfungsarbeiten nicht vor der Fertigstellung dieses Jahresberichts abschließen. Um eine umfassende und ausführliche Analyse der Texte der derzeit gültigen Dekrete vorzulegen, hat die CWaPE daher vorgesehen, ihre Evaluierung bis September 2024 abzuschließen.

Der vorliegende Bericht enthält hingegen im Anhang eine Bewertung der sogenannten „Friedensrichter“-Dekrete, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind.

7. DIE STATISTIKEN



7.1. DIE NETZWERKSTATISTIKEN

7.1.1. Situation der Verteilernetze am 31/12/2023

DIAGRAMM 21 STROM – STATISTIKEN VERTEILERNETZE 2023

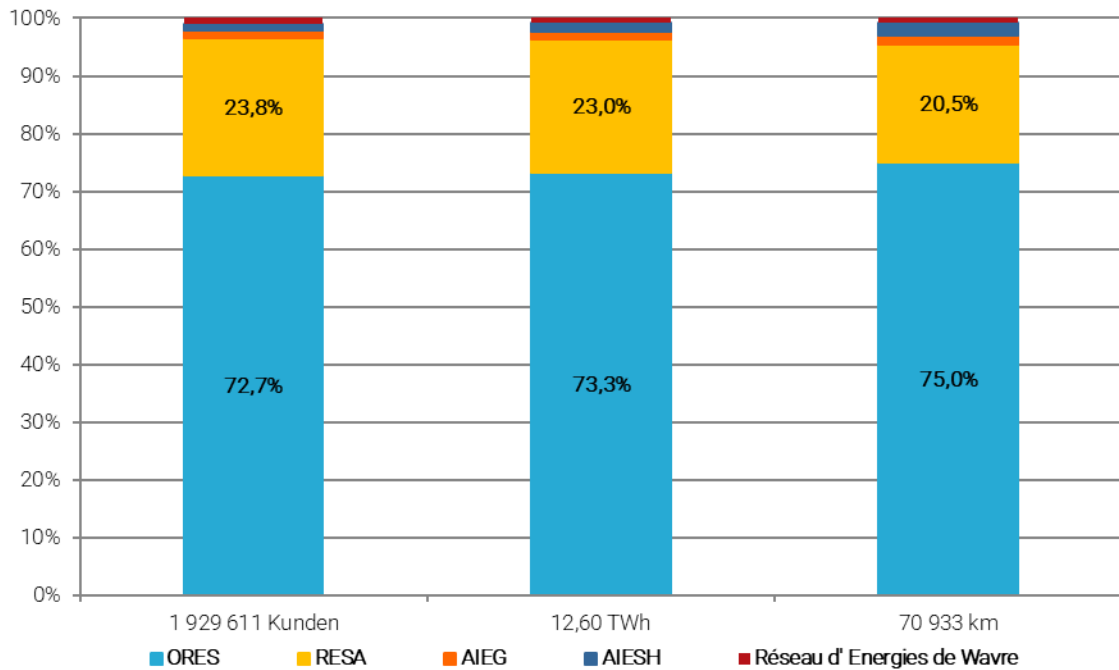


TABELLE 12 STROM – STATISTIKEN VERTEILERNETZE 2023

	Anzahl Kunden	Energie (GWh)	Netzlänge (km)
ORES	1 403 470	9,24	53 198
RESA	460 000	2,90	14 513
AIEG	26 635	0,18	1058
AIESH	0 961	0,17	595
Réseau d'Énergies de Wavre	18 545	0,11	569
Gesamt	1 929 611	12,60	70 933

DIAGRAMM 22 GAS – STATISTIKEN DER VERTEILERNETZE 2023

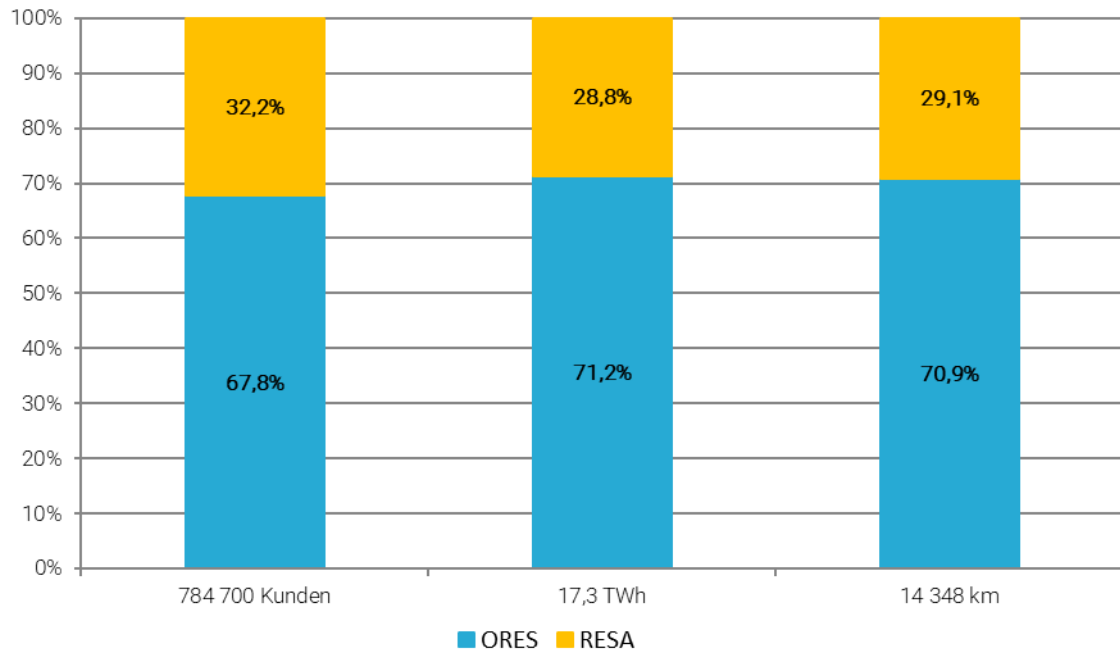


TABELLE 13 GAS – STATISTIKEN DER VERTEILERNETZE 2023

	Anzahl Kunden	Energie (GWh)	Netzlänge (km)
ORES	531 940	12,30	10 168
RESA	252 712	4,97	4 179
Gesamt	784 652	17,27	14 348

7.1.2. Entwicklung der Verteilernetze in der Wallonie

DIAGRAMM 23 HISTORISCH DER STROMVERTEILUNGSNETZE IN WALLONIE⁷⁷

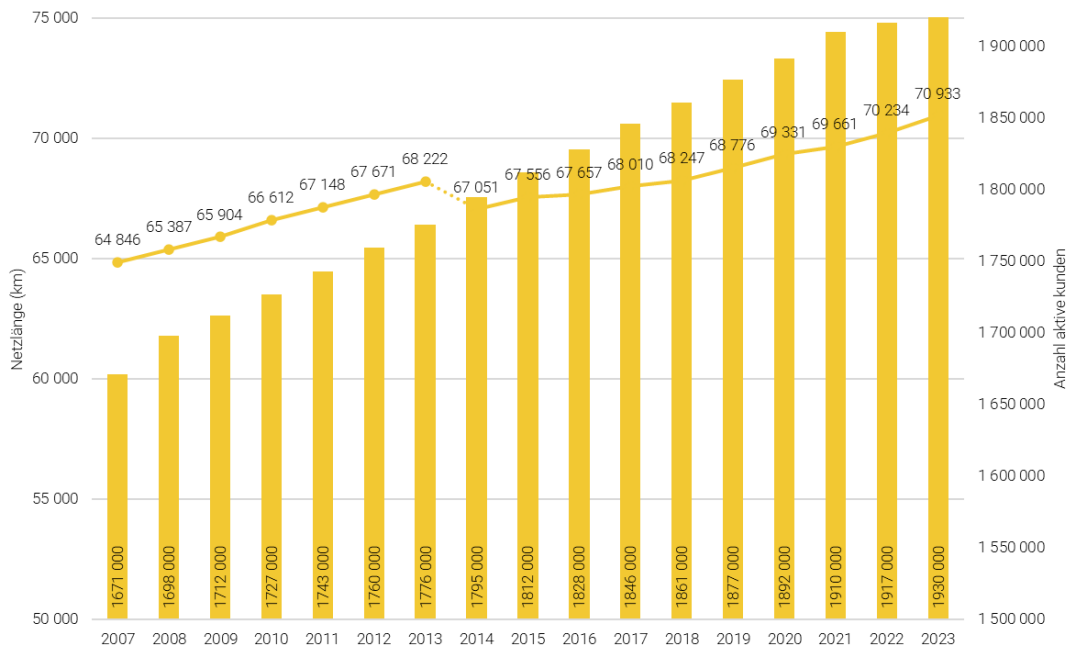
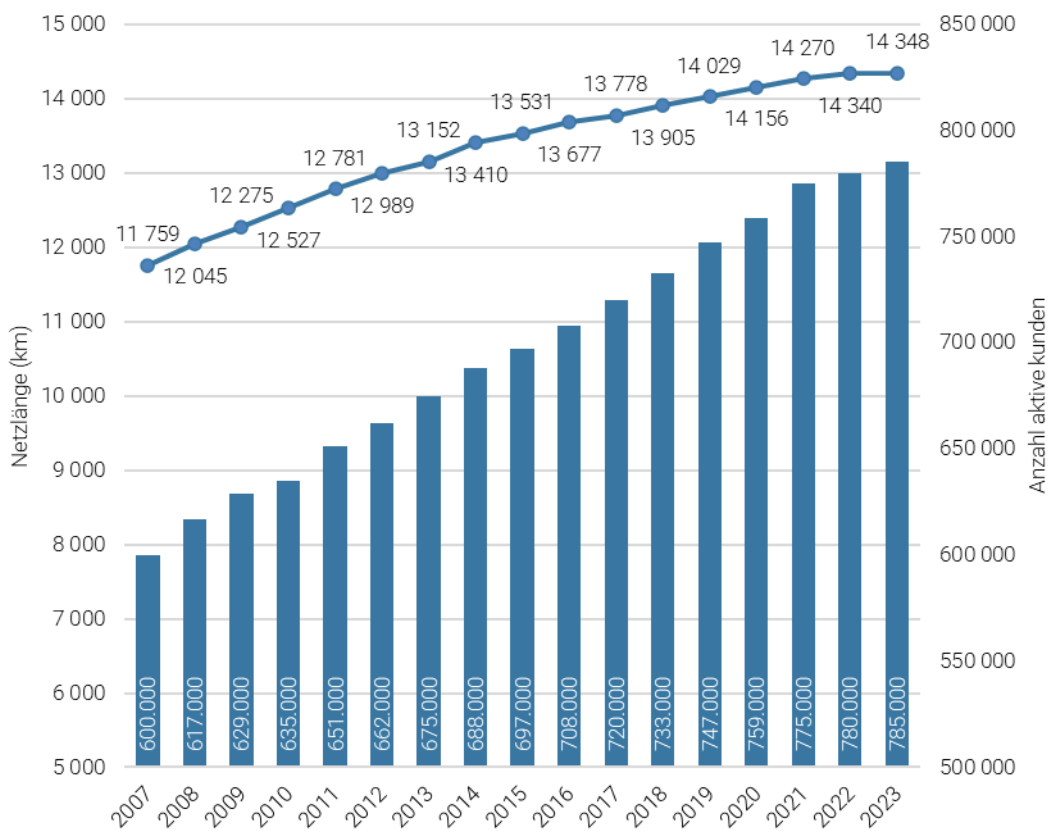


DIAGRAMM 24 HISTORISCH DER GASVERTEILUNGSNETZE IN WALLONIE



⁷⁷ Die Differenz zwischen 2013 und 2014 ergibt sich aus einer Inventarkorrektur, die ORES auf seinem NS-Netz (hauptsächlich Verviers-Netz) auf der Grundlage genauerer kartografischer Daten vorgenommen hat.

7.2. DIE MARKTSTATISTIKEN

7.2.1. Globale Lieferungen über die Netze

7.2.1.1. Verteilnetze

DIAGRAMM 25 STROM – JÄHRLICHER VERBRAUCH AUF DEN VERTEILER- UND ÜBERTRAGUNGSNETZEN IN DER WALLONIE

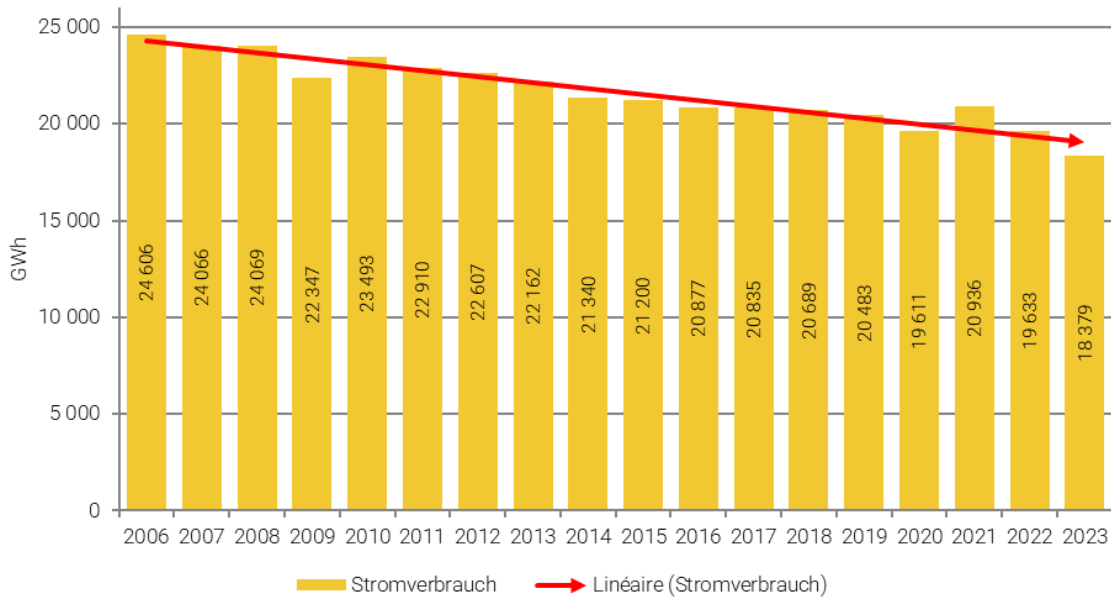
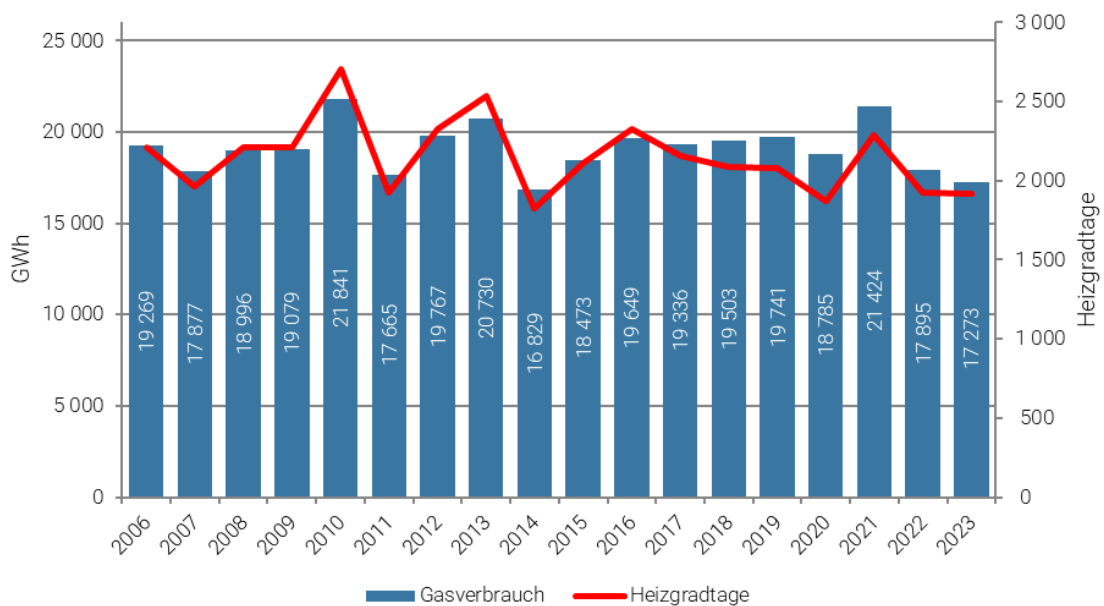


DIAGRAMM 26 GAS – JÄHRLICHER VERBRAUCH AUF DEN VERTEILER- UND ÜBERTRAGUNGSNETZEN IN DER WALLONIE

7.2.1.2. Lieferungen insgesamt

DIAGRAMM 27 STROM - VERSORGUNG 2023 – AUFTEILUNG ZWISCHEN TRANSPORT UND VERTEILUNG (GESAMT : 20,4 TWH)



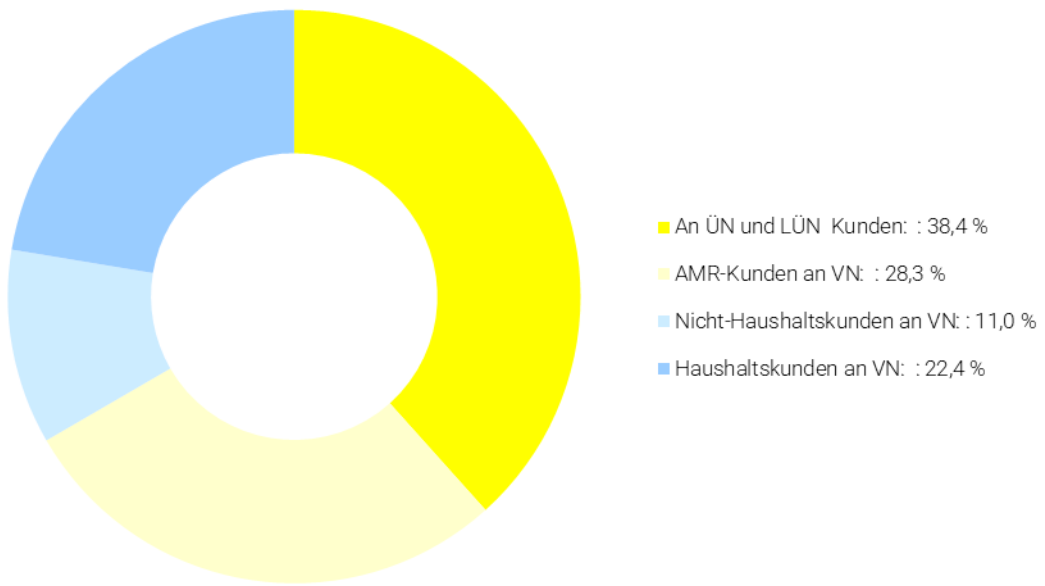
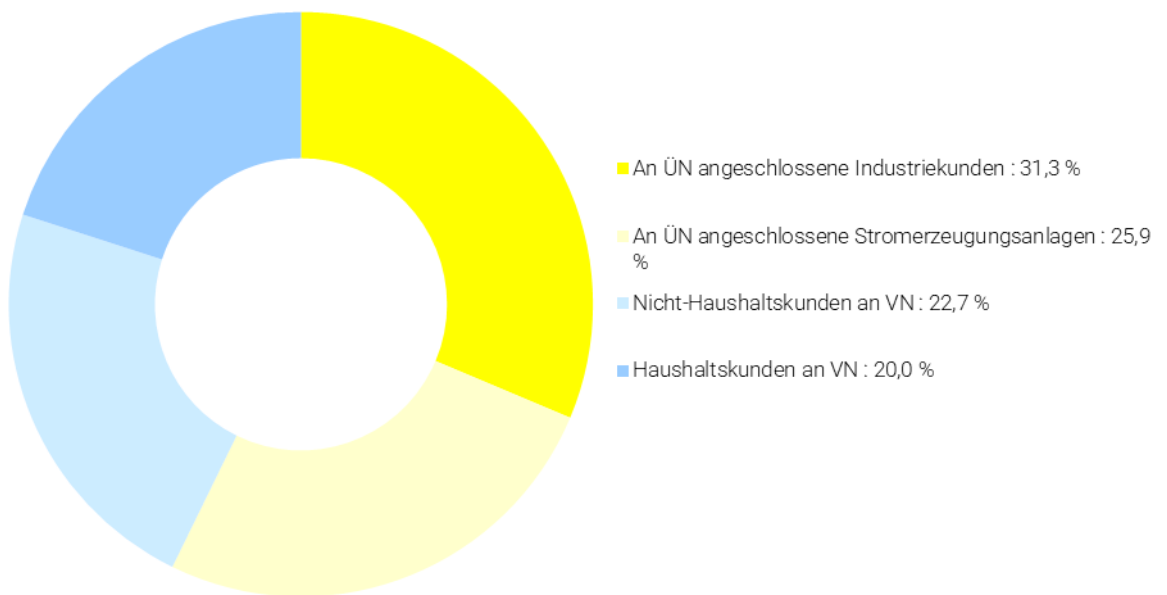


DIAGRAMM 28 GAS - VERSORGUNG 2023 – AUFTEILUNG ZWISCHEN TRANSPORT UND VERTEILUNG (GESAMT : 40,4 TWH)



7.2.2. Zustand des Wettbewerbs

7.2.2.1. Marktanteile der Versorger (gelieferte Energie)

DIAGRAMM 29 STROM - AUFTEILUNG ZWISCHEN VERSORGERN (RD+RTL – GESAMT - TOTAL = 18,38 TWH)

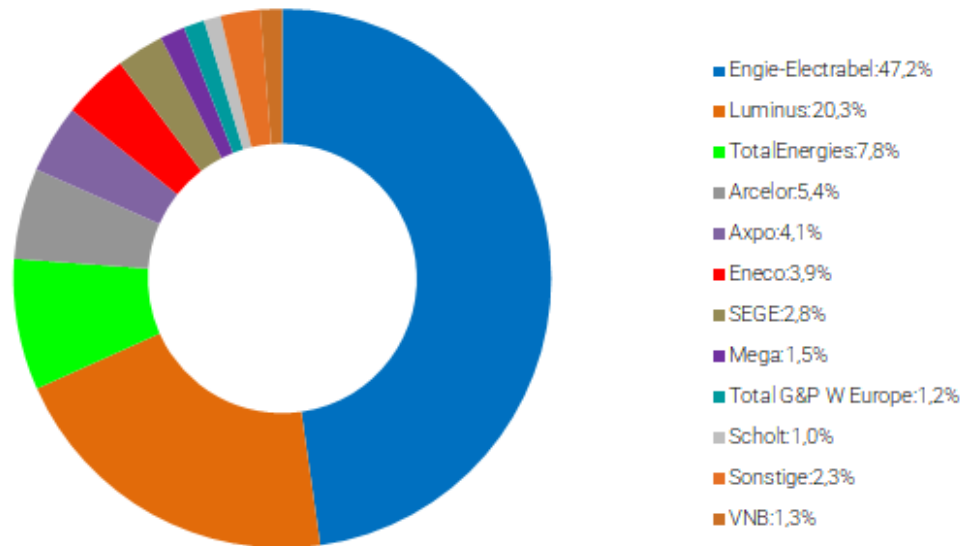
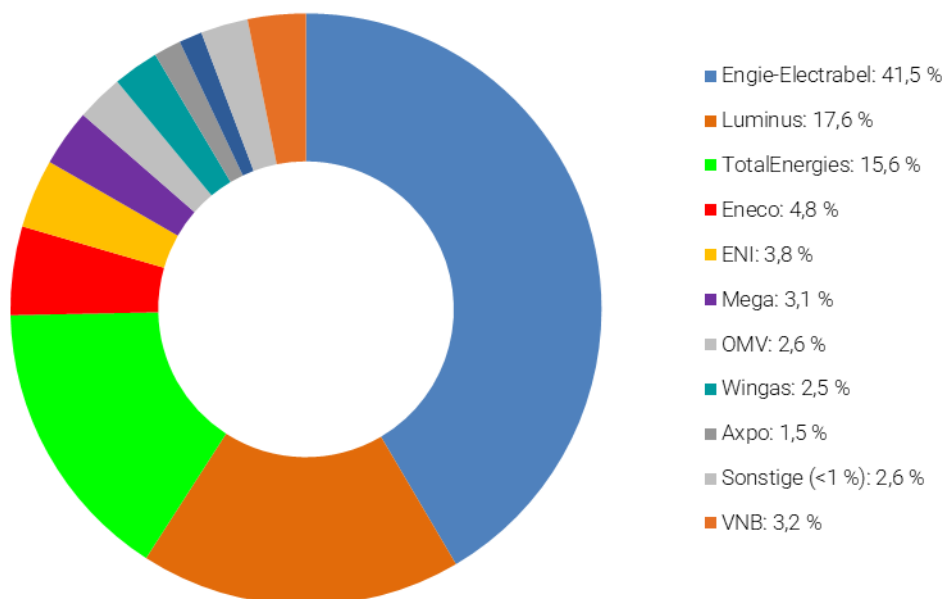


DIAGRAMM 30 GAS - AUFTEILUNG ZWISCHEN VERSORGERN (RD – GESAMT – TOTAL = 17,27 TWH)



7.2.2.2. Marktanteile im Haushaltskundensegment (gemessen an der Anzahl der Anschlüsse)

DIAGRAMM 31 STROM - HAUSHALSTKUNDEN - SITUATION AM 31 DÉCEMBRE 2023

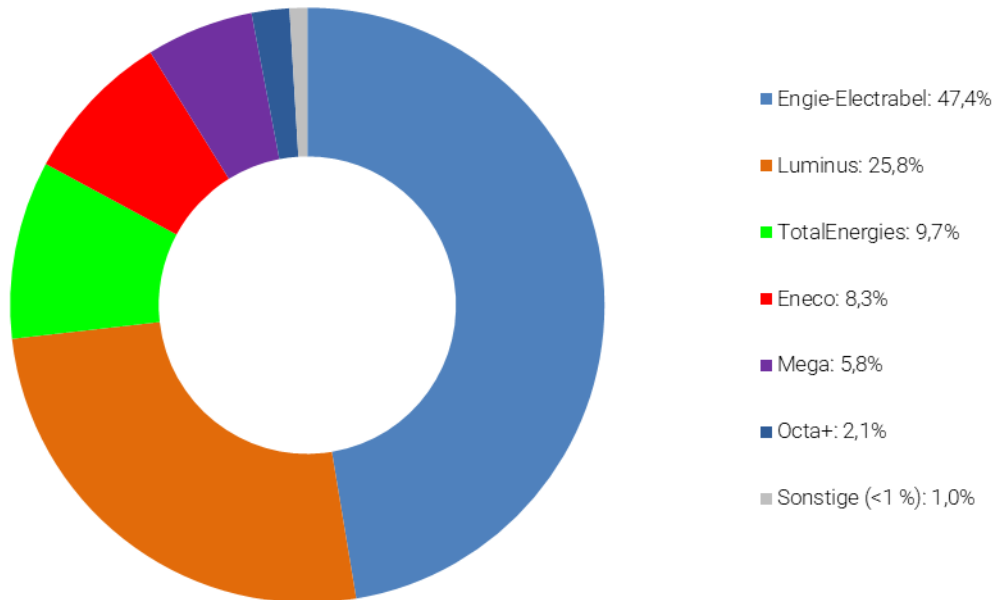
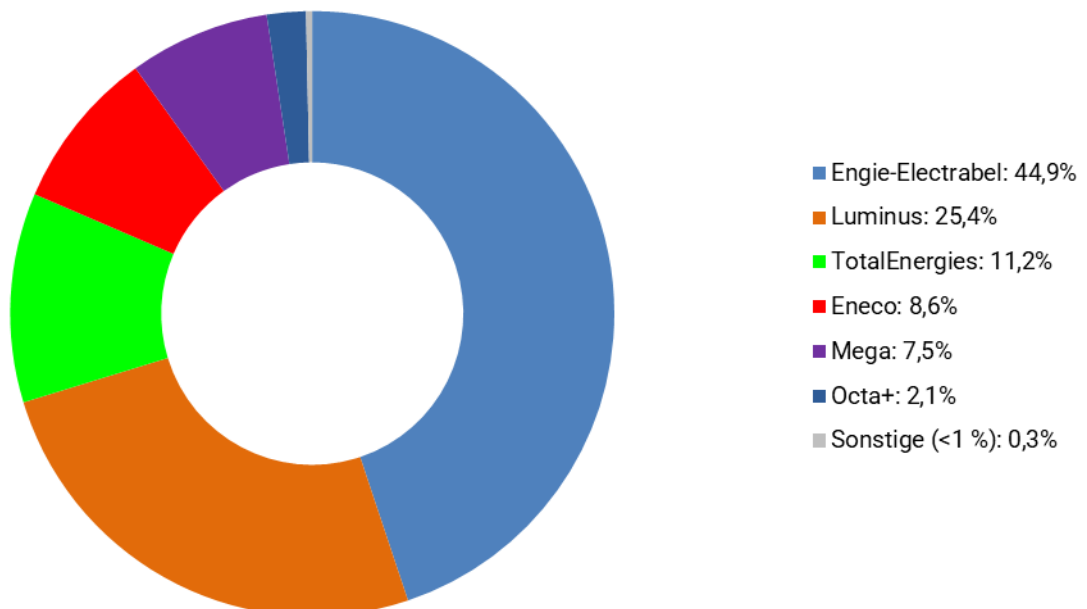


DIAGRAMM 32 GAS - HAUSHALSTKUNDEN - SITUATION AM 31 DÉCEMBRE 2023



7.2.2.3. Kundschaftsbewegungen

DIAGRAMM 33 STROM - ENTWICKLUNG DER „SWITCHES“ PRO QUARTAL ⁷⁸

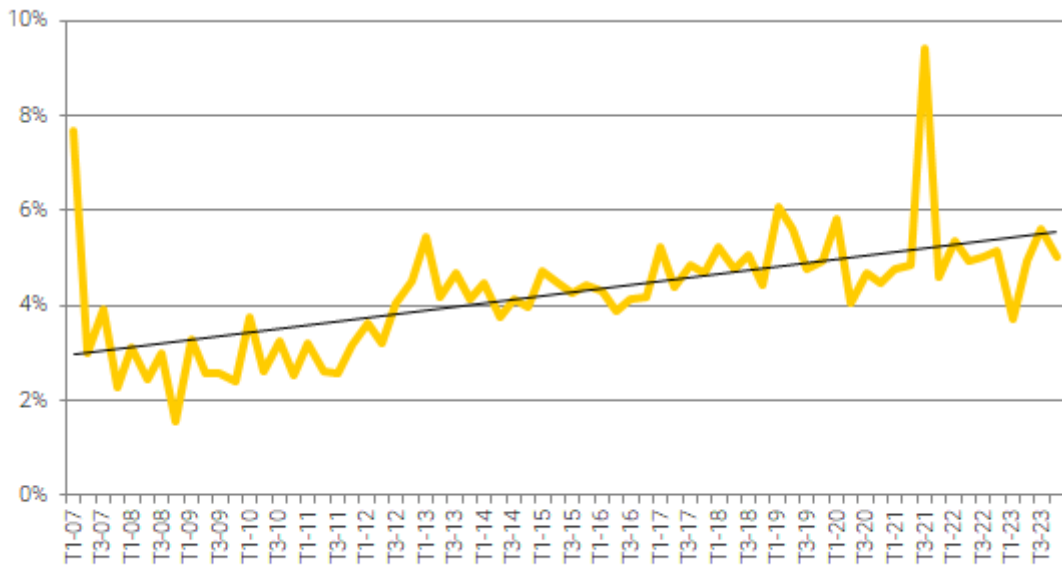
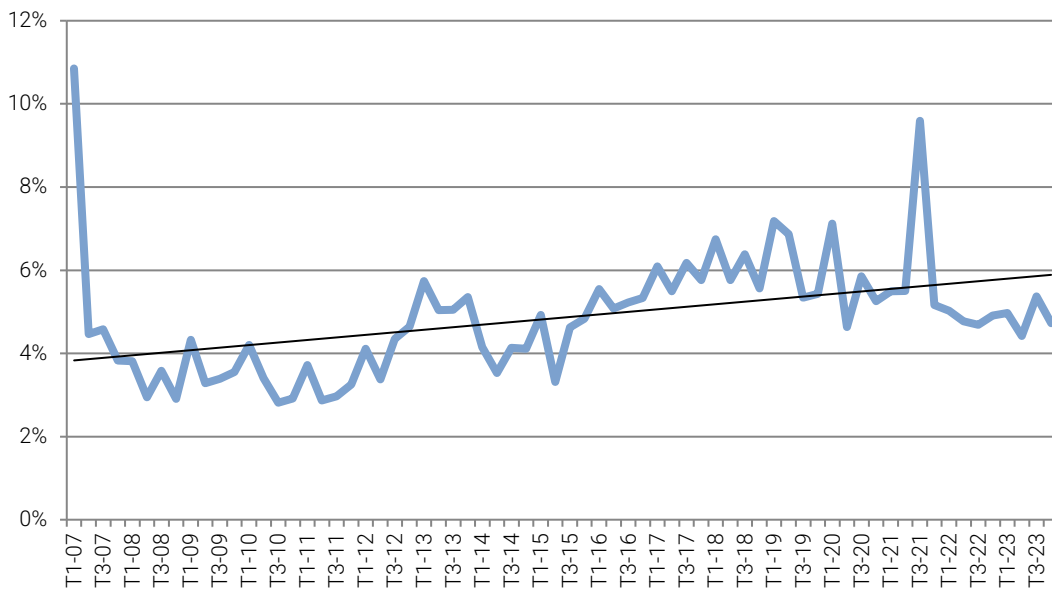


DIAGRAMM 34 GAS - ENTWICKLUNG DER „SWITCHES“ PRO QUARTAL



⁷⁸ Der Spitzenwert in Q3.21 erklärt sich hauptsächlich durch den Transfer der ESSENT-Kunden in das Portfolio von LUMINUS

DIAGRAMM 35 STROM - ÄNDERUNG DER ANZAHL DER KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 31/12/2022 UND DEM 31/12/2023)

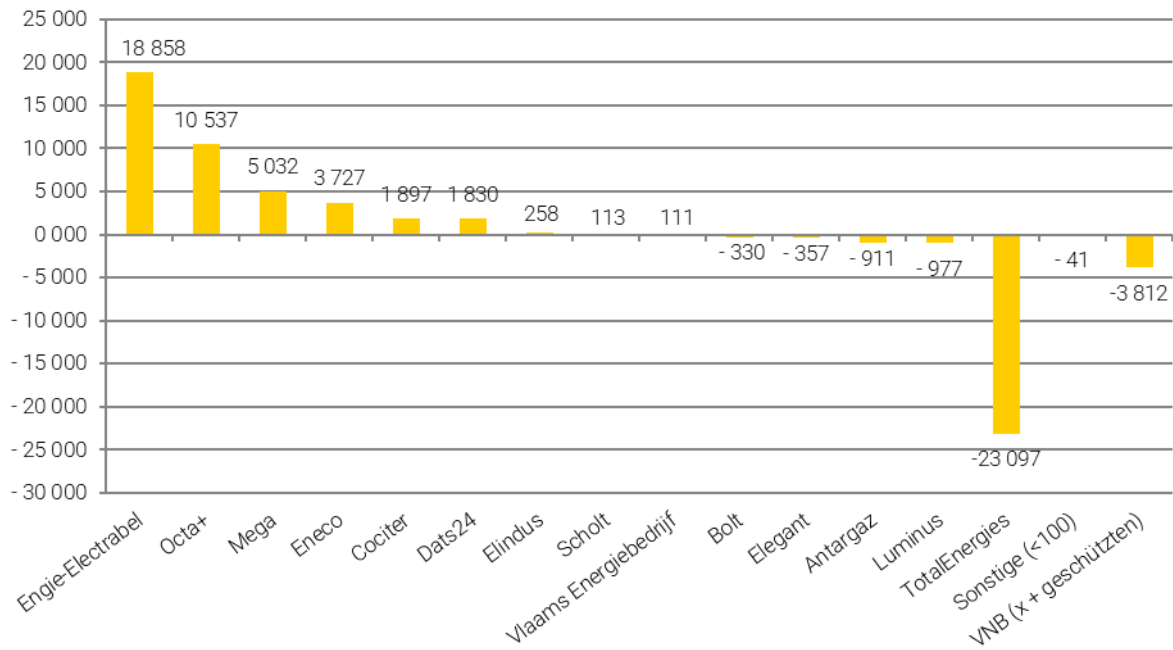
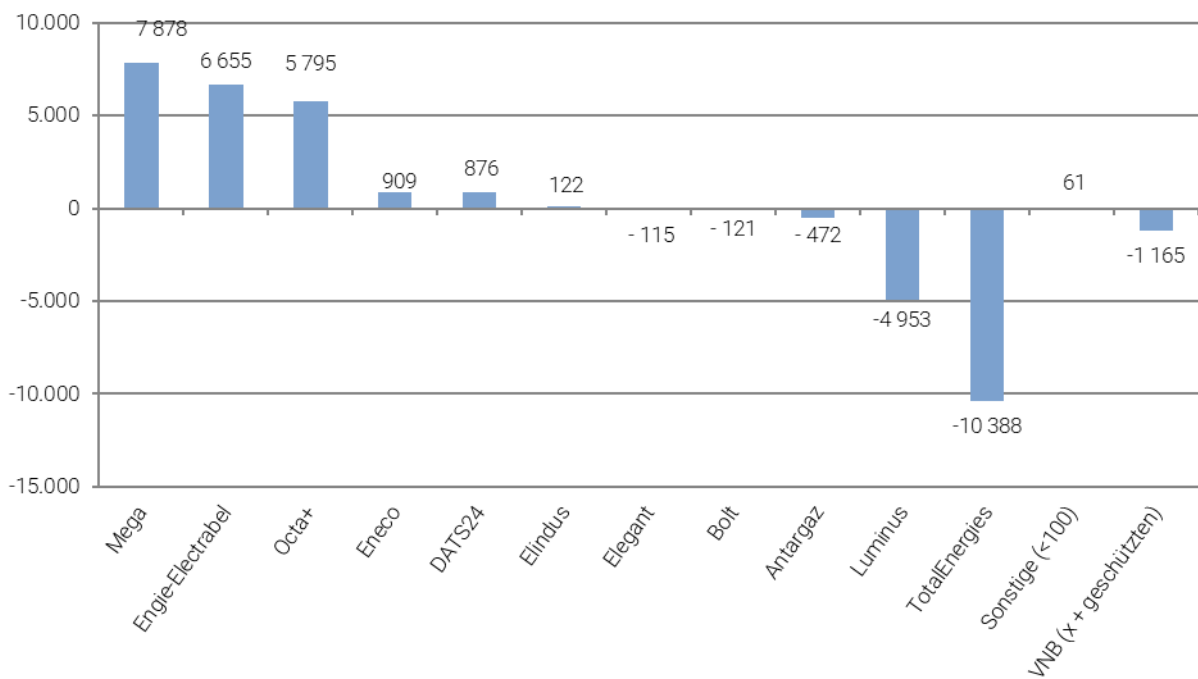


DIAGRAMM 36 GASMARKT - ÄNDERUNG DER ANZAHL DER KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 31/12/2022 UND DEM 31/12/2023)



7.2.2.4. Wettbewerbsindikator

DIAGRAMM 37 STROM - HERFINDAHL-HIRSCHMANN INDEX (EAN) ⁷⁹

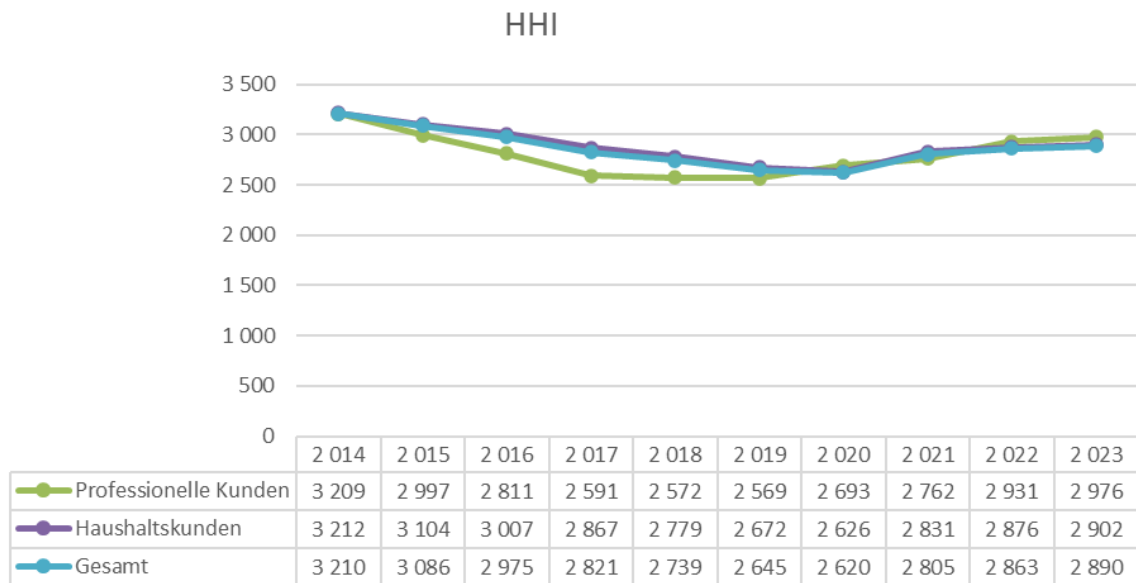
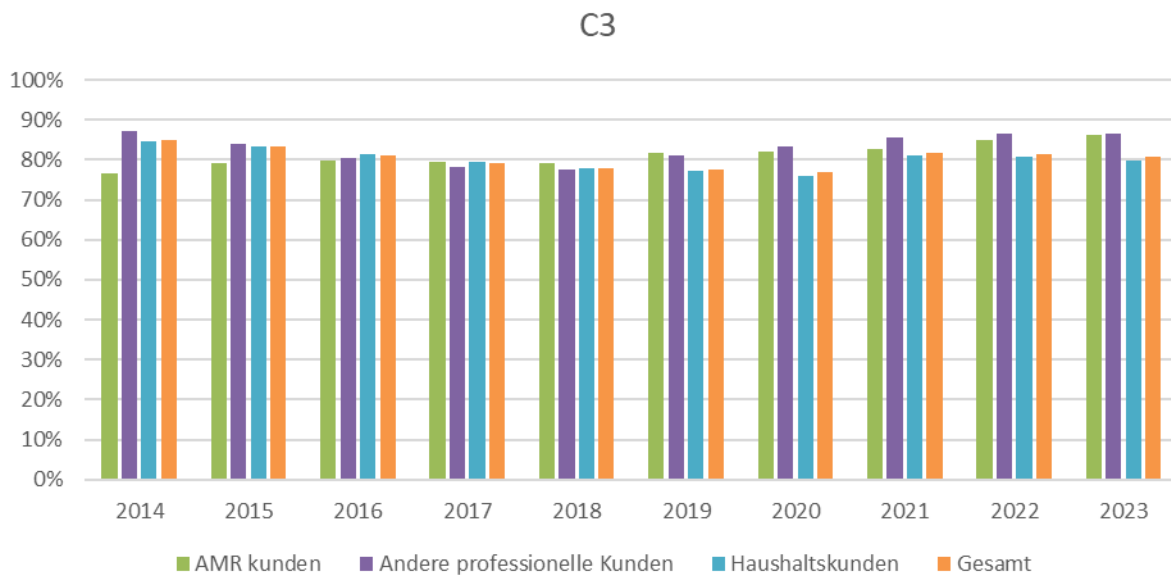


DIAGRAMM 38 STROM – ENTWICKLUNG DER C3⁸⁰



⁷⁹ Der Herfindahl-Hirschmann-Index oder HHI ist ein häufig verwendetes Kriterium, um den Konzentrationsgrad einer Branche anzuzeigen, und gibt somit einen Hinweis auf den Grad des Wettbewerbs. Wenn der HHI 10.000 beträgt, hat ein einzelner Anbieter einen Marktanteil von 100 % (Monopol). Liegt der HHI nahe 0, gibt es viele kleine Anbieter auf dem Markt.

⁸⁰ Der Index C3 berichtet über die gemeinsamen Marktanteile der drei größten Anbieter.

DIAGRAMM 39 GAS - HERFINDAHL-HIRSCHMANN INDEX (EAN)

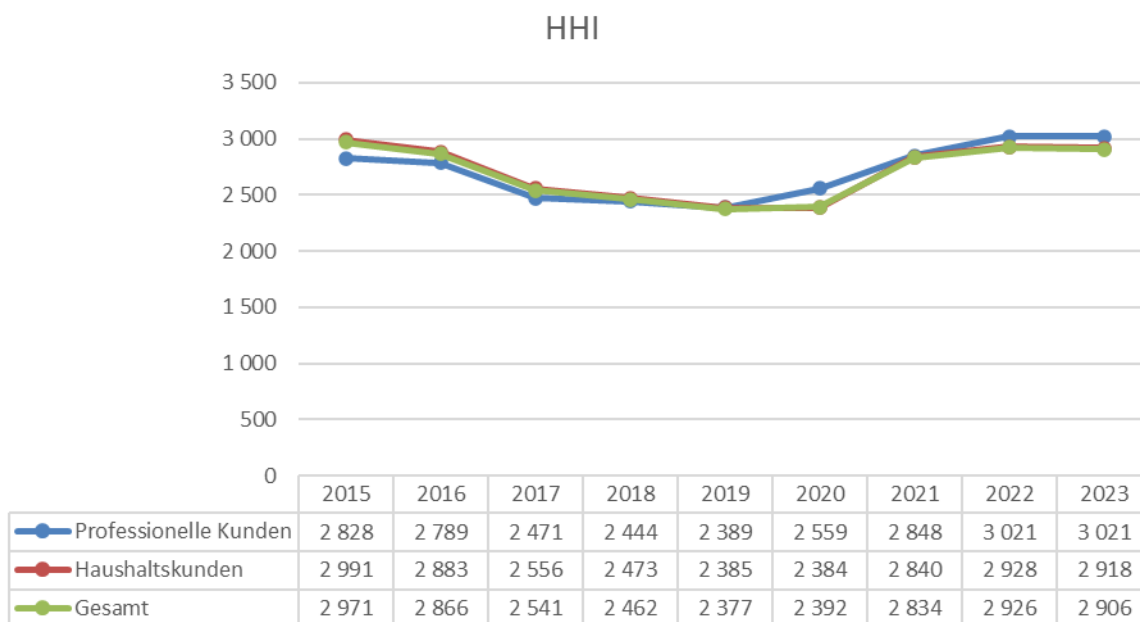
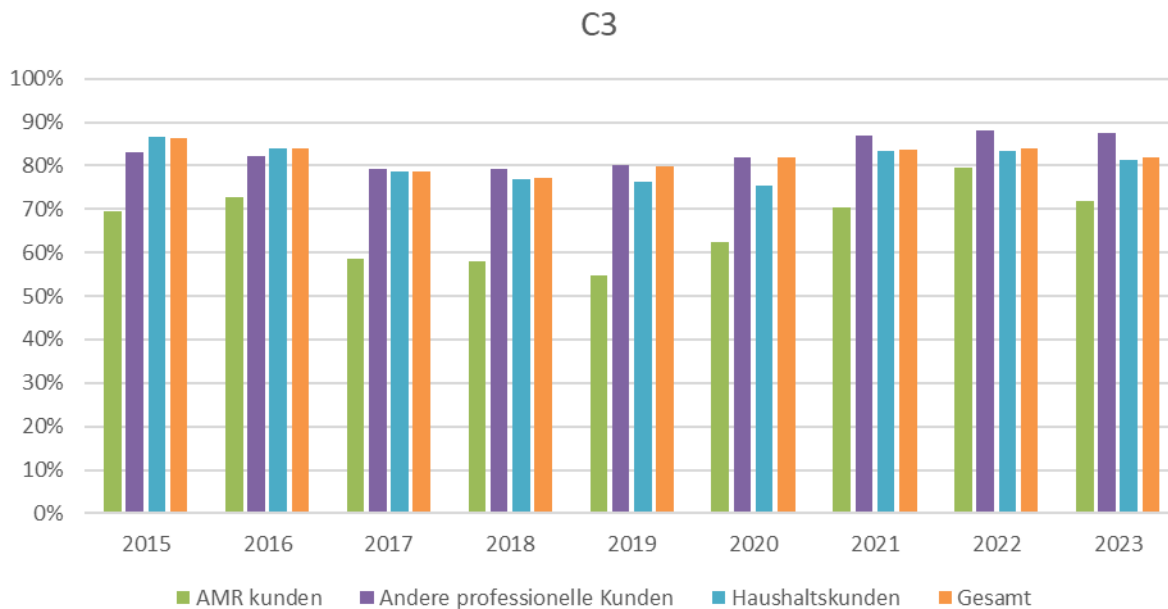


DIAGRAMM 40 GAS – ENTWICKLUNG DER C3



7.3. DIE VÖD-STATISTIKEN

DIAGRAMM 41 ENTWICKLUNG DER ANZAHL GESCHÜTZTER KUNDEN UND VERTEILUNG AUF FÖDERALE UND AUSSCHLIESSLICH REGIONALE KATEGORIE, ZU DER SIE GEHÖREN

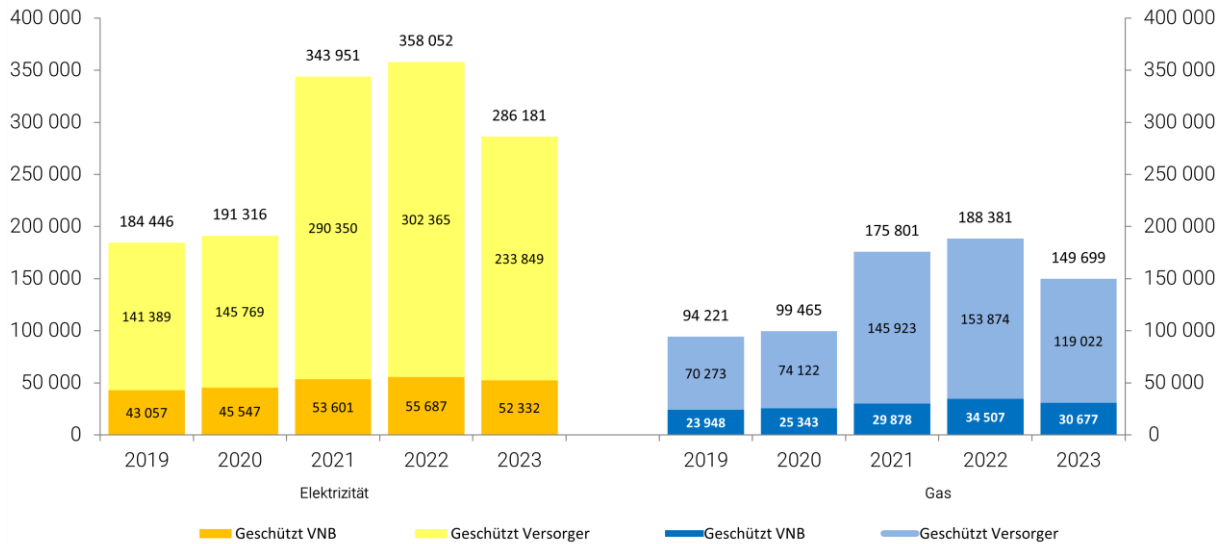


DIAGRAMM 42 PROZENTSATZ DER HAUSHALTSKUNDEN, DIE MINDESTENS EIN ERINNERUNGS/MAHNSCHREIBEN FÜR STROM ERHALTEN HABEN

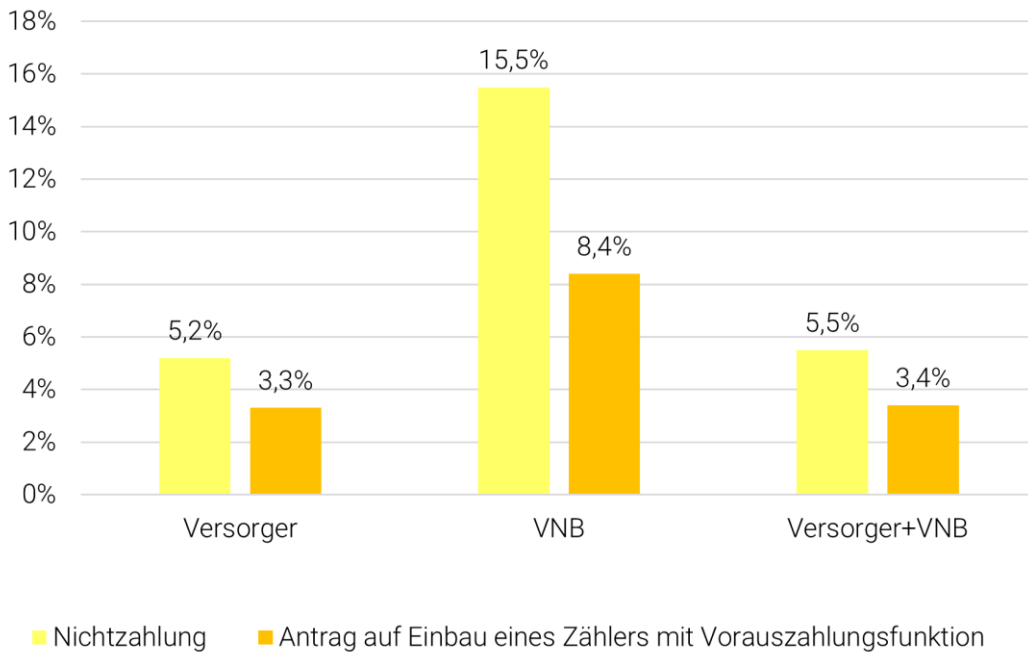


DIAGRAMM 43 PROZENTSATZ DER KUNDEN, DIE MINDESTENS EIN ERRINNERUNGS/MAHNSCHREIBEN FÜR GAS ERHALTEN HABEN

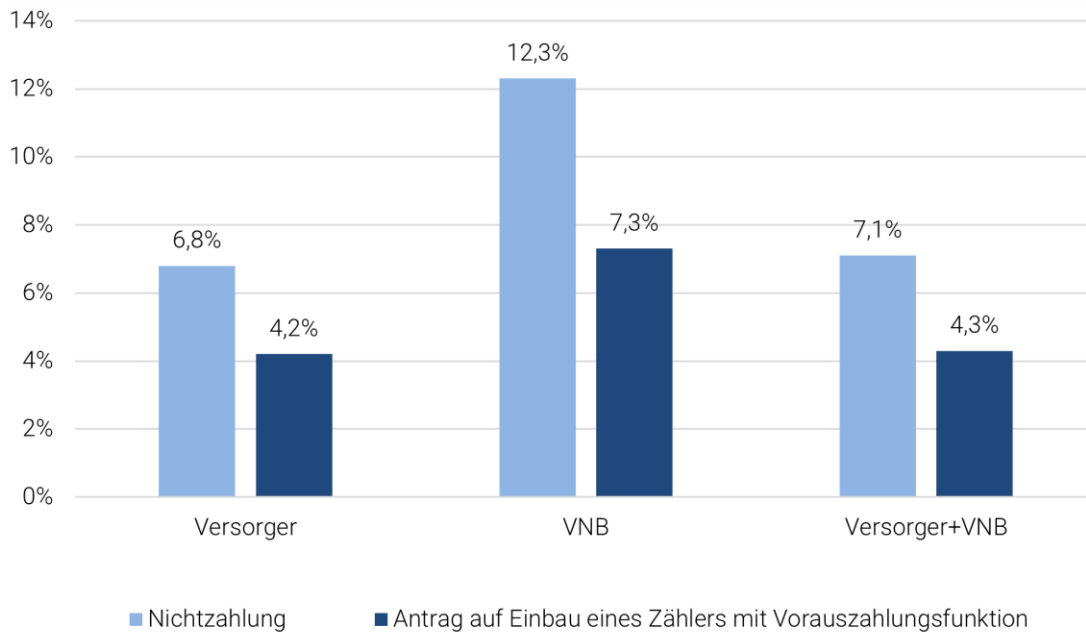


DIAGRAMM 44 ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER EINGEBAUTEN ZÄHLER MIT VORAUSZAHLUNGSFUNKTIONSVOLUTION

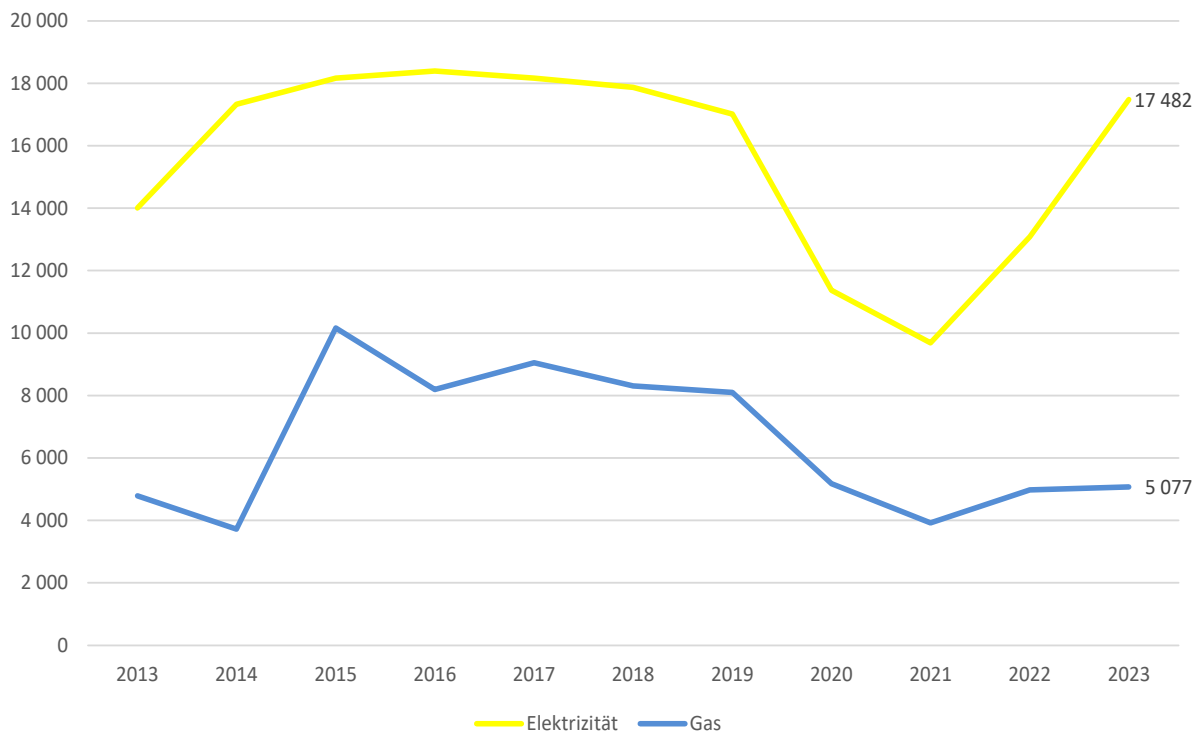


TABELLE 14 STATISTIK DER UNTERBRECHUNGEN DER ENERGIEVERSORGUNG VON HAUSHALTSKUNDEN

	Elektrizität	% gesamt Elektrizität	Entwicklung 2023 im Vergleich 2022	Gas	% gesamt Gas	Entwicklung 2023 im Vergleich 2022
Kein Vertrag geschlossen	1 157	25,6 %	472,8 %	451	19,1 %	553,6%
Aberkennung des Status des geschützte	29	0,6%	-85,9 %	16	0,7 %	-86,3%
Scheitern des MOZA - Verfahrens	3 215	71,3%	43,3 %	1 875	79,6 %	34,0%
Abwesenheit des Kunden oder Verweigerung des Einbaus von	0	0,0%	-100,0 %	0	0,0 %	-100,0%
"Friedensrichter"-Entscheidung (CUT OFF)	0	0,0%		0	0,0 %	
Sicherheit von Eigentum und gefährdeten Personen	111	2,5%		14	0,6 %	
Gesamt	4 512		-2,0 %	2 356		-12,3%

7.4. DIE STATISTIKEN DES SRME

7.4.1. Vorwort

Zunächst wird daran erinnert, dass ein jährlicher Sonderbericht des Regionalen Mediationsdienstes für Energie alljährlich die Gesamtheit der Statistiken zu diesem Dienst enthält. Für weitere Einzelheiten zu den Statistiken des Dienstes und den zugrunde liegenden Erläuterungen wird daher auf diesen Sonderbericht verwiesen.

Insgesamt wurden seine Dienste im Jahr 2023 doppelt so häufig in Anspruch genommen wie im Jahr 2022 und fünfmal so häufig wie in der Zeit vor der Covid-19-Krise.

Im Laufe des Jahres 2023 hat der SRME insgesamt **4.918 schriftliche Anfragen** erhalten, die sich wie folgt aufteilen:

- 3.666 „klassische“ Vermittlungsanfragen;
- 68 dringende Vermittlungsanfragen;
- 1.151 schriftliche Fragen;
- 31 Widerspruchsfälle zu Entschädigungen;
- 0 Schlichtungsanfragen;
- 2 Bitten um Stellungnahme, die vom Föderalen Ombudsdienst für Energie (FOE) an den SRME gerichtet wurden.

Dieser Abschnitt 7.4 enthält eine Zusammenfassung der Statistiken über Beschwerden und Fragen. Letztere stellen nur einen Teil der Tätigkeiten des Dienstes dar (Anfechtungen von Entschädigungsanträgen, telefonische Antworten auf Fragen, andere Projekte für die breite Öffentlichkeit oder für Marktsegmente wie Akteure vor Ort).

7.4.2. Trend der Beschwerden im Jahr 2023

Die Gesamtzahl der 2023 beim SRME eingereichten Anfragen beläuft sich auf 3.734 Anträge auf Eröffnung eines Dossiers. Von der Gesamtzahl dieser Anfragen wurden 54 % für zulässig erklärt und waren Gegenstand einer oder mehrerer Anfragen an die von der Beschwerde betroffenen Akteure. Die übrigen Anfragen, d. h. 46 % der Gesamtzahl, stellen in der Regel Beschwerden dar, die weiterhin noch nicht zulässig sind (Lösung der Streitigkeit direkt mit dem betreffenden Akteur oder Aufgabe von Schritten durch die Beschwerdeführer), nicht in die Zuständigkeit fielen oder sich von vornherein als unzulässig, unbegründet usw. erwiesen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Verbraucher auch bei diesen Anfragen, die nicht zu einem Schlichtungsverfahren führten, dennoch Rat und Informationen erhielten, die in dem dargelegten Zusammenhang nützlich waren. So wird eine Beschwerde, die für unzulässig oder unbegründet erklärt wurde, auch vom SRME übernommen, selbst wenn das Dossier nicht fortgesetzt wird.

Die unter den zulässigen Beschwerden am häufigsten verzeichneten Problematiken sind folgende:

- MIG/ATRIAS-Problem: 45 %;
- Widerspruch gegen die Verbrauchszahlen (Schätzungen, Berichtigungen, Nichtübertragung an den Versorger): 20 %;
- technisches Problem mit dem Verteilnetz (Zähler, Verzug beim Anschluss, Qualität der Versorgung): 9 %;
- Problem im Zusammenhang mit Fotovoltaik (hauptsächlich wegen der Anwendung von Ausgleichszahlungen): 7 %;
- Kosten des Verteilnetzes: 5 %;
- Verfahren bei Nichtzahlung (davon 88 % Haushaltskunden): 3 %;
- Umzug: 2 %;
- Geschützte Kunden: 1 %;

- Verzug beim Versand der Regularisierungs- oder Abschlussrechnung: 1 %;
- sonstige Kategorien, jeweils bis zu 2 %.

Konkret sind die folgenden Probleme am häufigsten zu beobachten:

- Verzug bei der Übermittlung des Zählerstands vom VNB an den Versorger,
- Verzug bei der Abrechnungs- und Abschlussrechnung, mit nachgelagerten Problemen (keine Neubewertung der Anzahlungen, ggf. keine Rückerstattung, ...),
- Verzug beim Inkrafttreten eines Vertrags, keine Rechnungsstellung oder doppelte Rechnungsstellung (alter und neuer Versorger),
- Verzug bei der Eingabe des Status neuer *Prosumer* und damit verbundene Probleme (keine Herabsetzung der Anzahlungen, ...).
- Verzug beim Tarifwechsel (Einzeltarif, Doppeltarif).
- usw.

Im Jahr 2023 verzeichnete der SRME rund 819 diesbezügliche Fälle, fast 45 Prozent der zulässigen Beschwerden. Es ist auch möglich, dass einige Beschwerden unter einer anderen Kategorie behandelt wurden, wie z.B. ein Zählerstandproblem oder eine verspätete Rechnungsstellung, falls zum Zeitpunkt der Berücksichtigung der Beschwerde nicht ohne weiteres ersichtlich war, dass diese auf eine Fehlfunktion zurückzuführen war, die sich aus der Umsetzung des MIG6 und der Nutzung der neuen CMS-Plattform von ATRIAS ergab.

Probleme mit den Zählerständen, die sich direkt auf die Energierechnungen auswirken, stellen die zweitgrößte Kategorie von Beschwerden dar. Im Jahr 2023 war ein deutlicher Anstieg dieser Art von Beschwerden zu beobachten, was zum Teil durch die ATRIAS/MIG6-Störungen und die mögliche Nichtberücksichtigung aller „ATRIAS“-Beschwerden in der genannten Kategorie erklärt werden kann.

Technische Probleme sind ein wichtiger Grund für Beschwerden beim SRME. Sie machen 9 % der im Jahr 2023 bearbeiteten Beschwerden aus und bilden die drittgrößte Kategorie. Bei diesen Beschwerden handelt es sich im Allgemeinen um Probleme mit dem Anschluss/Zähler, sogar zunehmend um neue Beschwerden im Zusammenhang mit Smart Metern, Verzögerungen beim Netzanschluss sowie Probleme mit der Versorgungsqualität. So stellt der SRME beispielsweise häufig fest, dass der Empfänger, der bei den mechanischen Doppeltarifzählern den Wechsel von einem Tarif zum anderen ermöglicht, defekt ist. Der SRME achtet ebenfalls auf die Einhaltung der Anschlussverfahren und versäumt nicht, den Zusammenhang mit dem in diesem Zusammenhang vorgesehenen Entschädigungsfall herzustellen (vgl. 3.2.4 *Nichteinhaltung der Anschlussfrist* und 3.4 *Widerspruchsfälle zu Entschädigungen*, weiter unten).

Weitere Beschwerden in der Kategorie Fotovoltaik kommen zu diesen technischen Beschwerden hinzu. In dieser Kategorie finden sich zunächst Beschwerden betreffend den Ausgleich. Der SRME legt großen Wert darauf, den Beschwerdeführer dieser Dossiers korrekt zu informieren. Sobald er feststellt, dass die Situation vor allem darauf zurückzuführen ist, dass der Beschwerdeführer/Eigenerzeuger das Ausgleichssystem nicht kennt, stellt der SRME alle notwendigen Informationen bereit, damit der Beschwerdeführer seine Situation verstehen und somit ähnliche Schwierigkeiten künftig vermeiden kann.

Was die Probleme bei der Netzeinspeisung betrifft, so beklagen immer mehr *Prosumer*, wie weiter oben festgestellt, ungewollte Abschaltungen ihrer Wechselrichter (zu hohe Spannung im Netz während der sonnigsten Stunden oder auch der Einsatz eines Stromaggregats durch den VNB während einer Sommerperiode, die von den *Prosumern* als ungewöhnlich lang empfunden wird). Der SRME vergewissert sich, dass der VNB dem VNN die Kontrolle der Netzspannung anbietet und dass sein Fall angemessen weiterverfolgt wird. Allgemein ist zu betonen, dass der SRME ohne einen Entschädigungsmechanismus, der den VNB zur kurzfristigen Einrichtung einer Lösung veranlasst, nicht in der Lage ist, kurzfristig eine Lösung für die Anfragen von *Prosumern* im Falle von ungewollten Wechselrichterabschaltungen zu finden.

Im Jahr 2023 machte die Einhaltung des im Falle der Nichtzahlung angewandten Verfahrens etwa 3 % der bearbeiteten Beschwerden aus. Dieser Rückgang der Zahl der bearbeiteten Beschwerden in dieser Kategorie ist insbesondere im Hinblick auf die Haushaltskunden höchstwahrscheinlich auf das Inkrafttreten des sogenannten „Friedensrichter“-Dekrets Anfang 2023 zurückzuführen. Die Beobachtungen des SRME in Bezug auf dieses Dekret sind im entsprechenden Bericht im Anhang zu diesem Allgemeinen Jahresbericht enthalten. Im Laufe des Jahres 2023 tauchten weitere damit zusammenhängende Probleme auf, wie Beschwerden wegen des End of contract, d. h. wegen der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags durch einen Versorger. Mehrere Anbieter haben sich für eine vorzeitige Beendigung von Energieverträgen entschieden, anstatt das „Friedensrichter“-Verfahren zu aktivieren. Konkret führt dies beim SRME zu dringenden Anfragen wegen einer drohenden Stromabschaltung, da dem Beschwerdeführer manchmal nicht bewusst war, dass er unbedingt einen neuen Energievertrag abschließen muss, um eine solche Situation zu vermeiden. Die SRME begleitet diese Beschwerdeführer daher, um sicherzustellen, dass sie die richtigen Schritte unternehmen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass diese Beschwerdekategorie „Nichtzahlung“ bei Nicht-Haushaltskunden (Kaufleute, KMB...) zunimmt und dass mehr als die Hälfte dieser Beschwerden nach dem Dringlichkeitsverfahren bearbeitet werden musste.

7.4.3. Trend der Fragen im Jahr 2023

Im Jahr 2022 hat der SRME auch 1.151 schriftliche Anfragen beantwortet. Besonders viele Fragen betrafen die Anwendung des Ausgleichs und die an *Prosumer* geknüpften Bedingungen – insbesondere das Fehlen klarer Informationen über das Ende des Ausgleichs hat zu zahlreichen Fragen der *Prosumer* geführt. Diese machten 21 % der Fragen aus. Fragen zu den Kosten des Verteilnetzes sind mit insgesamt 20 % nach wie vor sehr häufig. 15 % der Fragen betrafen die technischen Aspekte. 13 % der Fragen bezogen sich auf die Elektrizitäts- und/oder Gasversorgungsverträge, den geltenden Preis und die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. 9 % der Fragen betrafen den Status als geschützter Kunde und die Anwendung der verschiedenen Hilfsmechanismen (PRC, Ausweitung und Ende des Sozialtarifs für BIM...).

Anhang – Bericht zur Evaluierung der „Friedensrichter“- Dekrete